

OKTOBER 2020
51. JAHRGANG

5/2020

S. 243 – 306

BEIRAT

RA Prof. Dr. Christian Kirchberg, Karlsruhe, Vorsitzender
Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

www.brak-mitteilungen.de



vOFFICE
Büro oder Homeoffice –
mit Sicherheit kein
Unterschied
mehr

RA-micro

**KOMPLETT
DIGITAL**



BRAK-Mitteilungen und BRAK-Magazin
jetzt ganz ohne Papier!



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

BRAK MITTEILUNGEN

Zeitschrift für anwaltliches Berufsrecht

■ AKZENTE

U. Wessels

Keine Verschnaufpause

■ AUFSÄTZE

D. Beck-Bever/J. Witte

Spatz oder Taube? – Das Kostenrechts-
änderungsgesetz 2021

Chr. Wolf

Zugang zum Recht durch Liberalisierung des
Berufsrechts bei Erfolgshonorar und Fremdkapital?

K.-T. Pohl

Unionsrechtliches Kohärenzgebot und anwaltliches
Berufsrecht

■ BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BGH

Unzulässige Zusammenarbeit mit einem Professor
als Of Counsel (Anm. Chr. Dahns)

BGH

Zulässiger Feststellungsbescheid (Anm. M. Theus)

BGH

Eingangszeitpunkt einer per beA eingereichten
Rechtsmittelbegründung (Anm. S. Krautschneider)

ottoschmidt

Erfolgreiche Kundenbeziehungen aufbauen und pflegen

- ✓ **Marketing: Persönliches anwalt.de-Profil**
- ✓ **Kommunikation: Direkte Kontaktmöglichkeiten**
- ✓ **Publikation: Veröffentlichung von Rechtstipps**
- ✓ **Reputation: Optionales Bewertungssystem**
- ✓ **Kooperation: Terminvertretungsfunktion**



Rechtsanwalt Jörg Streichert
seit 2015 bei anwalt.de

„anwalt.de erhöht massiv meine
Online-Auffindbarkeit und ist somit
die optimale Ergänzung zu meiner
Kanzlei-Homepage.“

★★★★★ Ø 5,0 aus 97 Bewertungen

Jetzt anwalt.de-Profil
erstellen unter:
anwalt.de/brak

oder telefonisch beraten lassen:
0911/81515-401



INHALT

AKZENTE

U. Wessels Keine Verschnaufpause	243
--	-----

AUFSÄTZE

D. Beck-Bever/J. Witte Spatz oder Taube? – Das Kostenrechtsänderungsgesetz 2021	244
Chr. Wolf Zugang zum Recht durch Liberalisierung des Berufsrechts bei Erfolgshonorar und Fremdkapital?	250
K.-T. Pohl Unionsrechtliches Kohärenzgebot und anwaltliches Berufsrecht	258
F. Remmert Aktuelle Entwicklungen im RDG – Rechtsdienstleistungen in Krisenzeiten	264
A. Jungk/B. Chab/H. Grams Pflichten und Haftung des Anwalts – Eine Rechtsprechungsübersicht	271

AUS DER ARBEIT DER BRAK

T. Nitschke Die BRAK in Berlin	277
F. Läßle/A. Gamisch/R. Weiske Die BRAK in Brüssel	281
V. Horrer/S. Schaworonkowa/R. Khalil Hassanain Die BRAK International	283
Absage – Sitzung der Satzungsversammlung	284

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

Detaillierte Übersicht der Rechtsprechung auf der nächsten Seite	IV
--	----

Alle Entscheidungen und Aufsätze in unserer Datenbank
www.brak-mitteilungen.de

BERUFSRECHTE UND PFLICHTEN

BVerfG	2.7.2020	1 BvR 1627/19	Unzulässiges vorläufiges Berufsverbot	284
BVerfG	19.5.2020	1 BvR 362/18	Unzulässige Verurteilung wegen Beleidigung einer Amtsperson (LS)	287

FACHANWALTSCHAFTEN

BGH	10.6.2020	AnwZ (Brgf) 1/20	Besondere praktische Erfahrungen im Insolvenzrecht	288
-----	-----------	------------------	--	-----

SOZIETÄTSRECHT

BGH	22.7.2020	Anwz (Brgf) 3/20	Unzulässige Zusammenarbeit mit einem Professor als Of Counsel (m. Anm. Chr. Dahns)	291
-----	-----------	------------------	--	-----

VERGÜTUNG

BGH	28.5.2020	I ZB 25/18	Gegenstandswert im designrechtlichen Nichtigkeitsverfahren (LS)	297
-----	-----------	------------	---	-----

RECHTSDIENSTLEISTUNGSGESETZ

OLG Köln	26.6.2020	6 U 37/20	Prozessfinanzierungsangebot zur Bekämpfung von Hate Speech (LS)	297
----------	-----------	-----------	---	-----

SYNDIKUSANWÄLTE

BGH	15.7.2020	AnwZ (Brgf) 8/20	Zulässiger Feststellungsbescheid (m. Anm. M. Theus)	297
-----	-----------	------------------	---	-----

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

BGH	14.5.2020	X ZR 119/18	Eingangszeitpunkt einer per beA eingereichten Rechtsmittelbegründung (m. Anm. S. Krautschneider) (LS)	302
LAG Schleswig-Holstein	24.6.2020	1 Ta 51/20	Keine Beiordnung in Prozesskostenhilfesache ohne beA (LS)	303
LAG Schleswig-Holstein	25.3.2020	6 Sa 102/20	Aktive Nutzungspflicht bei den schleswig-holsteinischen Arbeitsgerichten (LS)	303

STEUERN

BFH	29.4.2020	XI R 18/19	Zur Steuerpflicht eines Kanzleiabwicklers (LS)	303
-----	-----------	------------	--	-----

SONSTIGES

AGH Berlin	19.2.2020	II AGH 19/18	Aufruf einer Rechtsanwaltskammer zur Teilnahme an Demonstration	304
------------	-----------	--------------	---	-----

IMPRESSUM

BRAK-MITTEILUNGEN UND BRAK-MAGAZIN Zeitschrift für anwaltliches Berufsrecht
HERAUSGEBERIN Bundesrechtsanwaltskammer, Littenstr. 9, 10179 Berlin, Tel. (0 30) 28 49 39-0, Telefax (0 30) 28 49 39-11, E-Mail: redaktion@brak.de, Internet: <https://www.brak.de/zeitschriften>, Online-Ausgaben und Archiv: <http://www.brak-mitteilun-gen.de>.

REDAKTION Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ. (Schriftleitung), Rechts-anwalt Christian Dahns, Frauke Karlstedt (sachbearbeitend).

VERLAG Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln (Bayenthal), Tel. (02 21) 9 37 38-997 (Vertrieb/Abonnementverwaltung), Telefax (02 21) 9 37 38-943 (Vertrieb/Abonnementverwaltung), E-Mail: info@otto-schmidt.de.

KONTEN Sparkasse KölnBonn (DE 87 3705 0198 0030 6021 55); Postgiroamt Köln (DE 40 3701 0050 0053 9505 08).

ERSCHEINUNGSWEISE Zweimonatlich: Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember.

BEZUGSPREISE Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern werden die BRAK-Mitteilun-gen im Rahmen des Mitgliedsbeitrages ohne Erhebung einer besonderen Bezugsge-bühr zugestellt. Jahresabonnement 109 € (zzgl. Zustellgebühr); Einzelheft 21,80 €

(zzgl. Versandkosten). In diesen Preisen ist die Mehrwertsteuer mit 6,54% (Steuersatz 7%) enthalten. Kündigungstermin für das Abonnement 6 Wochen vor Jahresschluss.

ANZEIGENVERKAUF sales friendly Verlagsgesellschaft, Pfaffenweg 15, 53227 Bonn; Telefon (02 28) 9 78 98-0, Fax (02 28) 9 78 98-20, E-Mail: media@sales-friendly.de.
Gültig ist Preisliste vom 1.7.2020

URHEBER- UND VERLAGSRECHTE Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in frem-de Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Geneh-migung des Verlages in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverar-beitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Das gilt auch für die veröffentlichten Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie von der Schriftleitung bearbeitet sind. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigen-ten Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzel-kopien hergestellt werden.

ISSN 0722-6934

DATENSCHUTZHINWEISE unter <https://www.brak.de/datenschutz/allgemein>

HÜLFSKASSE DEUTSCHER RECHTSANWÄLTE: AUFRUF ZUR WEIHNACHTSSPENDE 2020

Hamburg, Oktober 2020

Aufgrund unseres Aufrufs erhielten wir im vergangenen Jahr Spenden in Höhe von insgesamt 161.446,69 Euro.

Allen, die gespendet haben, danken wir herzlich für ihre Solidarität mit den Bedürftigen unseres Berufsstandes. Hierdurch konnte die Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte bundesweit an bedürftige Rechtsanwältinnen und



Rechtsanwälte sowie deren Angehörige eine Weihnachtsspende auszahlen. Erwachsene erhielten jeweils 650 Euro, Kinder freuten sich über jeweils 450 Euro.

Bitte nehmen Sie teil an unserer diesjährigen Aktion und spenden Sie für Ihre hilfsbedürftigen Kolleginnen, Kollegen und deren Familien!

Zum Beispiel wird Ihre Spende dabei helfen, die Witwe und die drei Kinder eines mit 42 Jahren plötzlich verstorbenen Rechtsanwaltes in Norddeutschland zu unterstützen.

Sollte Ihnen ein Notfall bekannt oder Sie selbst betroffen sein: Bitte nehmen Sie Kontakt zu uns auf. Unser karitativer Verein unterstützt nicht nur in den vier Mitgliedskammerbezirken beim Bundesgerichtshof, Braunschweig, Hamburg und Schleswig-Holstein, sondern auch in den weiteren 24 Kammerbezirken.

Wir helfen gern!

Spendenkonto:

Deutsche Bank Hamburg
IBAN: DE45 2007 0000 0030 9906 00
BIC: DEUT DEHH XXX
Steuer-Nr.: 17/432/06459

Kontakt:

Hilfskasse
Deutscher Rechtsanwälte
Steintwietenhof 2
20459 Hamburg
Tel.: (040) 36 50 79
Fax: (040) 37 46 45
www.huelfskasse.de
info@huelfskasse.de
 Huelfskasse

AKTUELLE HINWEISE

IM BUNDESGESETZBLATT VERKÜNDET

Truppendienstgerichte-Verordnung (TrDGV)
BGBl. I v. 13.7.2020, S. 1602

Gesetz zur Gewährleistungsübernahme im Rahmen eines Europäischen Instruments zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken infolge des COVID-19-Ausbruchs und zur Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes und des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes sowie erforderliche Folgeänderungen
BGBl. I v. 16.7.2020, S. 1633

Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Pauschalreisevertragsrecht und zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Kammern im Bereich der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Bundesnotarordnung, der Wirtschaftsprüferordnung und des Steuerberatungsgesetzes während der COVID-19-Pandemie
BGBl. I v. 16.7.2020, S. 1643

Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates v. 12.10.2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft und zur Änderung weiterer Vorschriften
BGBl. I v. 16.7.2020, S. 1648

Erste Verordnung zur Änderung der Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung
BGBl. I v. 13.8.2020, S. 1869

Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Art. 1 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Pauschalreisevertragsrecht und zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Kammern im Bereich der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Bundesnotarordnung, der Wirtschaftsprüferordnung und des Steuerberatungsgesetzes während der COVID-19-Pandemie
BGBl. I v. 13.8.2020, S. 1870

Verordnung zur elektronischen Übermittlung von Daten für die Verbrauchsteuern und die Luftverkehrssteuer sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen
BGBl. I v. 31.8.2020, S. 1960

Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich (Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien – GwG-MeldV-Immobilien)
BGBl. I v. 31.8.2020, S. 1965

IM EU-AMTSBLATT VERKÜNDET

Durchführungsverordnung (EU) 2020/1030 der Kommission v. 15.7.2020 zur Festlegung der technischen Spezifikationen der Datenanforderungen für das Thema „IKT-Nutzung und E-Commerce“ für das Bezugsjahr 2021 ge-

mäß der Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates (Text von Bedeutung für den EWR)

ABl. der Europäischen Union, L 227 v. 16.7.2020

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1023 der Kommission v. 15.7.2020 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1765 hinsichtlich des grenzüberschreitenden Datenaustauschs zwischen nationalen Mobil-Apps zur Kontaktnachverfolgung und Warnung zwecks Bekämpfung der COVID-19-Pandemie (Text von Bedeutung für den EWR)

ABl. der Europäischen Union, L 227I v. 16.7.2020

Verordnung (EU) 2020/1040 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 15.7.2020 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1628 hinsichtlich ihrer Übergangsbestimmungen zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Krise (1)

ABl. der Europäischen Union, L 231 v. 17.7.2020

Verordnung (EU) 2020/1041 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 15.7.2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 hinsichtlich der Mittel für die besondere Mittelzuweisung zugunsten der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen

ABl. der Europäischen Union, L 231 v. 17.7.2020



www.rummel-ag.de

**LEGAL TECH –
EINFACHER, SCHNELLER
UND EFFIZIENTER.**

Mit WinMACS, unserer Kanzlei-Software.

Profitieren Sie von unseren zukunftsorientierten Lösungen, automatisieren Sie ganze Prozesse, steigern Sie Ihre Effizienz und minimieren Sie Ihre Kosten. Mehr dazu erfahren Sie mit einem Klick.

RUMMELAG
Einfach. Schneller. Gemacht.



AGB-Recht – kompakt und rechtssicher

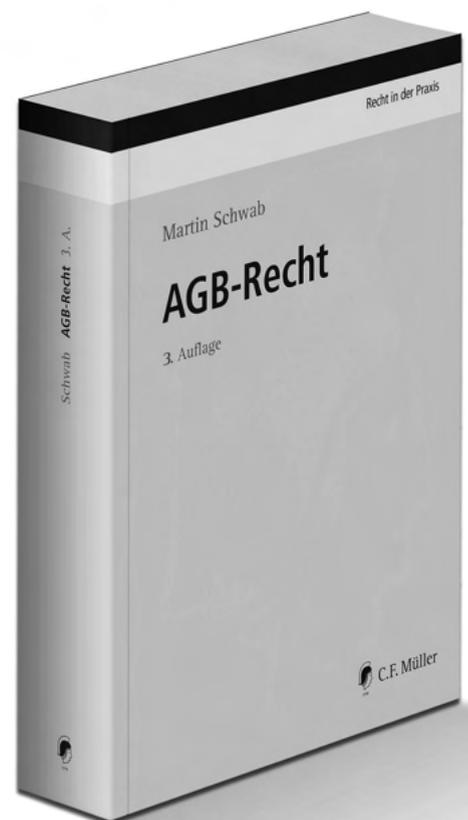
Tipps für Mandantengespräche und ein Muster für die Gestaltung eines komplexen Klauselwerks

Das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist in der Praxis der Vertragsgestaltung von erheblicher Bedeutung, kommt aber in der juristischen Ausbildung zu kurz. Die Aufgabe, sich im Rechtsstreit zur Wirksamkeit von AGB zu äußern oder AGB für einen Mandanten zu formulieren, trifft daher viele Juristinnen und Juristen gänzlich unvorbereitet.

Mit aktuellem Reiserecht sowie aktuellem Kauf- und Werkvertragsrecht.

Diese systematische Gesamtdarstellung des AGB-Rechts hilft bei der Mandatsbearbeitung durch

- methodische Anleitungen zum Verfassen und zur Prüfung von AGB,
- zahlreiche Klauselbeispiele aus Originalfällen mit Erläuterungen als konkrete Handreichungen für die praktische Arbeit,
- Darstellung der einschlägigen Rechtsprechung zu den praktisch wichtigsten Problemfeldern,
- umfassende Behandlung von häufigen Rechtsfragen zur Inhaltskontrolle von AGB in Kaufverträgen, Mietverträgen, Werkverträgen sowie in Bürgschaftsverträgen, weiterhin zu Klauseln aus anderen Vertragstypen wie z.B. aus Reise-, Bank- und Versicherungsverträgen.



Von Prof. Dr. Martin Schwab.
3. Auflage 2018. 605 Seiten. € 59,99
ISBN 978-3-8114-7444-4
Versandkostenfrei im Shop:
www.cfmuller.de/7444

Verordnung (EU) 2020/1042 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 15.7.2020 zur Festlegung befristeter Maßnahmen im Zusammenhang mit den Fristen für die Stadien der Sammlung, der Überprüfung und der Prüfung gemäß der Verordnung (EU) 2019/788 angesichts des COVID-19-Ausbruchs

ABl. der Europäischen Union, L 231 v. 17.7.2020

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1114 des Rates v. 23.7.2020 zur Billigung von Änderungen der Geschäftsordnung von Eurojust

ABl. der Europäischen Union, L 244 v. 29.7.2020,

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1117 des Rates v. 27.7.2020 zur Ernennung der Europäischen Staatsanwälte der Europäischen Staatsanwaltschaft

ABl. der Europäischen Union, L 244 v. 29.7.2020

Durchführungsverordnung (EU) 2020/1128 des Rates v. 30.7.2020 zur Durchführung des Art. 2 III der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/19

ABl. der Europäischen Union, L-247 v. 31.7.2020

Beschluss des Verwaltungsrats von Europol v. 9.6.2020 über interne Vorschriften zur Beschränkung bestimmter Rechte betroffener Personen in Bezug auf die Verarbei-

tung von verwaltungstechnischen personenbezogenen Daten durch Europol

ABl. der Europäischen Union, L 260 v. 10.8.2020

Empfehlung (EU) 2020/1186 des Rates v. 7.8.2020 zur Änderung der Empfehlung (EU) 2020/912 des Rates zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und möglichen Aufhebung dieser Beschränkung

ABl. der Europäischen Union, L 261 v. 11.8.2020

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1188 des Rates v. 6.8.2020 über die Aufnahme des automatisierten Austauschs daktyloskopischer Daten im Vereinigten Königreich

ABl. der Europäischen Union, L 265 v. 12.8.2020

Erklärung der Kommission zur Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden 2020/C 270 I/01

ABl. der Europäischen Union, C 270I v. 17.8.2020

Beschluss 2020-04 des Kollegiums v. 15.7.2020 über interne Vorschriften zur Beschränkung bestimmter Rechte betroffener Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Tätigkeiten von Eurojust

ABl. der Europäischen Union, L 287 v. 2.9.2020

Für alle Fachanwälte:

Denken Sie an Ihre Fortbildung nach § 15 FAO!

Unsere Seminare nach § 15 FAO:

- ▶ Erbrecht
- ▶ Handels- & Gesellschaftsrecht
- ▶ Insolvenzrecht
- ▶ Steuerrecht
- ▶ Ab sofort auch als Online-Seminare!

Ihre Vorteile:

- ▶ die kompletten 15 Stunden
- ▶ aktuelle Entscheidungen und Entwicklungen im Rechtsgebiet
- ▶ praxisnahe Darstellung der Inhalte
- ▶ gemeinsames Mittagessen mit Kollegen und Dozenten

Sie erhalten 10 % Nachlass bei Buchung der Online-Seminare.

Termine, Dozenten und Anmeldung unter fachseminare-von-fuerstenberg.de/fortbildung



Fachseminare
von Fürstenberg





1.700 Seiten
BGB-Knowhow
für nur 49,95 €

STAUDINGER. SONST NICHTS.

ECKPFEILER DES ZIVILRECHTS NEU IN DER 7. AUFLAGE

Das SYSTEM BGB verstehen:

- ✓ Verständnissgewinn für das komplexe System des BGB, auch für Sie als Praktizierende
- ✓ Schnelle Einarbeitung auch in fallrelevante Rechtsfragen, die nicht zu Ihren Fachbereichen gehören
- ✓ Aktuell unter Berücksichtigung der Neuerungen in Rechtsprechung und Gesetzgebung, z.B. auch zu Covid-19

»Interessierte Studierende und auch junge bis ältere Anwälte müssen sich selbst davon überzeugen, dass es sich um ein genial konzipiertes Buch handelt.«

ZAP-Buchreport, ZAP Nr. 4/2011



Eckpfeiler des Zivilrechts

Bearb. von 23 Staudinger-Autorinnen und Autoren

Red. Carsten Herresthal, Dagmar Kaiser, Markus Stoffels

7. Auflage 2020, X, 1.730 Seiten

Broschur € 49,95 [D]

ISBN 978-3-8059-1297-6

ottoschmidt

DE GRUYTER

jurisAllianz
Führende Fachverlage. Top Rechtswissen.

staudinger-bgb.de

AKTUELLE HINWEISE

AUS DEN ZEITSCHRIFTEN

BRAK-Mitteilungen und Anwaltsblatt sind für jeden berufsrechtlich Interessierten Pflichtlektüre. Nachfolgend dokumentiert das Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln Aufsatzliteratur zum Berufsrecht der Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater, die in den zurückliegenden Wochen in anderen Periodika und Sammelwerken veröffentlicht worden ist. Aus Platzgründen muss eine wertende Auswahl getroffen werden:

Zusammengestellt vom Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln durch Antonia Otto.

Kontakt zur Literaturschau: anwaltsrecht@googlemail.com

Anwalts Gebühren Spezial (AGS) Nr. 7: *Volpert*, Die Auswirkungen der Umsatzsteueränderungen durch die Corona-Steuerhilfegesetze auf die Anwaltsvergütung (313); Nr. 8: *Volpert*, Vergütungsanspruch gegen die Staatskasse bei Prozesskostenhilfe in Strafsachen (§§ 45 I, 48 VI RVG) (365).

Berliner Anwaltsblatt (BerlAnwBl) Nr. 9: *Hofele*, Legal Tech und RDG. „Ein Thema, das nicht mehr weggeht ...“ (319); *Beyme*, Gebührenerhöhung für im Steuerrecht tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Anpassungen in der StBVV wirken sich über § 35 RVG positiv aus (332).

Das Juristische Büro (JurBüro) Nr. 7: *Schneider*, Anwaltskosten in den Verfahren vor einer Gütestelle (337).

Der Deutsche Rechtspfleger (Rpfleger) Nr. 8: *Schneider*, Kostenerstattung bei Terminvertretung (434).

Der Betrieb (DB) Nr. 27: *Spatscheck/Spilker*, Neue Anzeigepflichten für Rechtsanwälte und Steuerberater

(§§ 138d-138k AO). Verfassungskonforme Einschränkung der Berufsausübungsfreiheit? (1420).

Deutsches Steuerrecht (DStR) Nr. 28: *Glückselig*, Die Novellierung der Steuerberatervergütungsverordnung (1531); Nr. 30: *Matz/Hömig*, (Keine) Entlastung von (Haftungs-) Risiken für Steuerberater nach Inkrafttreten des COVInsAG (1642); Nr. 33: *Wicht*, Der richtige Umgang mit Mandantenbeschwerden in der Steuerkanzlei (1815).

Die Steuerberatung (Stbg) Nr. 7: *Beyme*, Verbesserungen bei der StBVV ab 1.7.2020 (325).

Die steuerliche Betriebsprüfung (StBp) Nr. 8: *Müller/Rothhöft*, Haftungsrisiken und Nebenfolgen für den Steuerberater im Steuerhinterziehungsfall (231).

Festschrift 200 Jahre OLG Hamm, insb.: *Wessels*, Revolutionäre Zeiten: Der Anwaltsberuf und das anwaltliche Berufsrecht (44); *Sohn*, „Mein OLG“ – Das Oberlandesgericht Hamm aus anwaltlicher Sicht (160); *Peitscher*, Kanzleiwechsel als Risiko: – Das Interessenkollisionsverbot des Rechtsanwalts, insbesondere bei beruflicher Zusammenarbeit (253); *Fiege*, Die einstufige Juristenausbildung in Bielefeld – ein Experiment (309); *Kilimann*, Gemeinsam auf der Richterbank: Der Anwaltsgerichtshof in Hamm (322).

Kanzleiführung professionell (KP) Nr. 8: *Derlath*, Entwicklung des Berufsstands: Unterschiede zwischen Einzelkanzleien und Sozietäten/StB-Gesellschaften (141); Nr. 9: *Hausmann*, Zukunft der Steuerberatung: Wenn Kanzleien in die postdigitale Zukunft reisen (156); *Günther*, Kanzleimarketing: Der rechtssichere Versand des Kanzlei-Newsletters im Zeitalter der DSGVO (165); *Beyme*, Steuerberatervergütungsverordnung: Ab 1.7.2020 gilt das RVG für die Abrechnung von Einsprüchen (171).

(Fortsetzung S. XI)



QUALITÄT DURCH
FORTBILDUNG

Fortbildungszertifikat der
Bundesrechtsanwaltskammer



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

DAS FORTBILDUNGSZERTIFIKAT DER BRAK

- Fachkompetenz sichtbar gemacht
- Orientierung für Mandanten und potenzielle Mandanten
- Zur Werbung auf Briefkopf, Homepage, Visitenkarten oder in Anzeigen

Weitere Informationen unter: www.brakfortbildungszertifikat.de

AKZENTE

KEINE VERSCHNAUFPAUSE

Die Corona-Pandemie erlaubte uns in den vergangenen Monaten zwar keine wirkliche Verschnaufpause, sie bestimmte aber – jedenfalls bis vor Kurzem – nicht mehr das gesamte politische Geschehen.



Dr. Ulrich Wessels

Ein für die Anwaltschaft äußerst wichtiges Vorhaben kam – endlich – in Bewegung: Mitte September hat das Bundeskabinett den Entwurf für das Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 beschlossen. Lang hat es gedauert, bis der Übergabe des gemeinsamen Forderungskatalogs von BRAK und DAV im April 2018 ein Gesetzentwurf folgte. Umso erfreulicher ist es, dass der Gesetz-

geber nun zum Ausklingen der Legislaturperiode zum Endspurt ansetzt. Einige der Vorschläge von BRAK und DAV fanden auch Eingang in den Entwurf, den *Dagmar Beck-Bever* und *Jennifer Witte* auf den nächsten Seiten im Einzelnen vorstellen.

Zugleich mit den wirtschaftlichen Aspekten ist die Zukunft der Anwaltschaft ein Thema, das bewegt: Wie wird sich der Markt entwickeln, wie soll Regulierung aussehen, wenn Anwaltschaft und Legal Tech-Anbieter nebeneinander agieren? Die Diskussion erfuhr durch die Entscheidungen des BGH zum Portal *mietright.de* einen deutlichen Schub. Kernpunkte sind der sehr weite Inkassobegriff, die Frage, ob eine Kapitalbeteiligung Berufsfremder an Anwaltssozietäten (sog. Fremdkapital) zugelassen werden sollte, und die Frage, ob der Anwaltschaft die Tätigkeit gegen Erfolgshonorar unbegrenzt eröffnet werden sollte. Muss überhaupt eine Waffenleichheit zwischen Anwaltschaft und Inkassodienstleistern bzw. Legal Tech-Anbietern hergestellt werden? Die Antwort ist ein klares Nein: Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und die Stellung als Organ der Rechtspflege markieren genau den Unterschied, auf den es ankommt! *Christian Wolf* und *Kay-Thomas Pohl* vertiefen

diese Aspekte auf den folgenden Seiten. Die BRAK wird hier weiter am Ball bleiben.

Angesichts der inzwischen wieder ansteigenden Infektionszahlen stellt sich eine Frage besonders dringlich: Wie können wir unseren Rechtsstaat krisenfest und zukunftssicher gestalten? Eine kritische Rückschau ergibt: Gesetzgeber, Justiz und Anwaltschaft haben in der ersten Corona-Phase teilweise sehr gut, teilweise weniger zufriedenstellend funktioniert. Den Rechtsstaat spürbar beeinträchtigt hat der aus Infektionsschutzgründen heruntergefahrenen Dienstbetrieb der Gerichte. Die zunächst nur in manchen Bundesländern anerkannte Systemrelevanz der Anwaltschaft tat ihr Übriges, um den Zugang zum Recht für Bürgerinnen und Bürger zu gefährden. In die – naturgemäß eilbedürftige – Gesetzgebung wurde die Anwaltschaft als elementarer Bestandteil des Rechtsstaats, trotz ihres Fachwissens, nur sehr bedingt einbezogen. Vehement abzulehnen ist eine Gesetzgebung durch die Hintertür, wie wir sie beim 2. Corona-Steuerhilfegesetz erlebt haben, in das Strafverschärfungen ohne jeglichen Corona-Bezug mit eingebaut wurden.

Eine Arbeitsgruppe der BRAK hat sich intensiv damit befasst, wie der Rechtsstaat in Krisenzeiten stark sein kann. Dazu gehört u.a., den Justizgewährungsanspruch und elementare Verfahrensgrundsätze unbedingt sicherzustellen. Die technische Ausstattung der Gerichte muss verbessert werden. Und: Gerichte, Behörden und Anwaltschaft müssen deutlich mehr und besser miteinander kommunizieren, darüber etwa, wie dringlich eine Sache für die Beteiligten ist, bevor ein Termin verlegt wird. Auch über flächendeckende Hygienekonzepte müssen Justiz und Anwaltschaft nachdenken – und zwar angesichts der aktuellen Infektionsentwicklung sehr rasch. Elementar ist außerdem mehr Transparenz in Gesetzgebungsverfahren, vor allem durch frühzeitige Veröffentlichung von Gesetzentwürfen.

Gerade jetzt – zu Beginn einer möglichen zweiten Corona-Welle und gegen Ende der Legislaturperiode – gilt es, die nötigen Lehren für unseren Rechtsstaat aus den vergangenen Monaten zu ziehen. Und vor allem gilt es, die wichtigen Gesetzesvorhaben, allen voran die Anpassung des anwaltlichen Gebührenrechts, nun zum Abschluss zu bringen.

Ihr *Dr. Ulrich Wessels*

AUFSÄTZE

SPATZ ODER TAUBE?

DAS KOSTENRECHTSÄNDERUNGSGESETZ 2021

RECHTSANWÄLTIN UND NOTARIN DAGMAR BECK-BEVER UND RECHTSANWÄLTIN JENNIFER WITTE*

Der Gesetzgeber hat endlich die zwingend notwendige Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung in Angriff genommen, für die sich die BRAK gemeinsam mit dem DAV seit Langem eingesetzt hat. Das Bundeskabinett hat Mitte September 2020 den Gesetzentwurf zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts – kurz: Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 (KostRÄG 2021) – auf den Weg gebracht. Dieser Gesetzentwurf sieht im Bereich des anwaltlichen Vergütungsrechts eine Kombination aus einer linearen Erhöhung der Gebühren des RVG und strukturellen Verbesserungen vor. Die Gerichtsgebühren nach GKG, FamGKG und GNotKG sollen ebenfalls angehoben werden. BRAK und DAV hatten zu dem Referentenentwurf, den das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) Ende Juli 2020 vorgelegt hat, bereits Stellung genommen¹ und die Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung grundsätzlich begrüßt. Das Ziel, die anwaltliche Vergütung an die wirtschaftliche Entwicklung seit 2013 anzupassen, wird aus Sicht von BRAK und DAV gleichwohl nicht vollständig erreicht. Umso wichtiger ist es daher, das Gesetzgebungsverfahren zügig abzuschließen, damit die Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung spätestens Anfang 2021 in Kraft treten kann. Die Autorinnen stellen die wichtigsten Inhalte des Regierungsentwurfs vor.

I. HINTERGRUND

Die anwaltlichen Gebühren sind zuletzt durch das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz² (2. KostRMoG) zum 1.8.2013 an die wirtschaftlichen Entwicklungen angeglichen worden. Da seitdem – wie in allen anderen Berufen auch – in den Rechtsanwaltskanzleien die Kosten insbesondere für Gehälter, Mieten und die für den laufenden Unterhalt einer Kanzlei erforderlichen Sachmittel gestiegen sind, war eine erneute Anpassung an die allgemeine Tariflohnentwicklung nun dringend notwendig.

Deshalb hatten BRAK und DAV Ende 2017 einen gemeinsamen Katalog mit Vorschlägen zur regelmäßigen linearen Anpassung, strukturellen Änderungen und Ergänzungen sowie Klarstellungen einiger Vorschriften

* Die Autorin Beck-Bever ist Rechtsanwältin und Notarin in Hildesheim und Vorsitzende des Ausschusses Rechtsanwaltsvergütung der BRAK. Die Autorin Witte ist Referentin bei der BRAK in Berlin und dort u.a. für den Bereich der anwaltlichen Gebühren zuständig.

¹ BRAK-Stn. Nr. 40/2020.

² Zweites Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts (2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – 2. KostRMoG) v. 23.7.2013, BGBl. 2013 I, 2586.

des RVG erstellt. Bereits im März 2018 hatten BRAK und DAV diesen gemeinsamen Forderungskatalog der damaligen Bundesjustizministerien Katarina Barley (SPD) übergeben.³ Nachdem daraufhin für längere Zeit keine gesetzgeberischen Aktivitäten zu erkennen waren, befasste sich die Konferenz der Justizministerinnen und -minister Anfang Juni 2019 mit der Forderung der Anwaltschaft. Im Anschluss führte die BRAK gemeinsam mit dem DAV seit Herbst 2019 zahlreiche intensive Gespräche mit Vertretern der Justizministerkonferenz. Beide Seiten konnten sich im April 2020 auf einen Kompromiss einigen. Dabei war es eine nicht verhandelbare Forderung der Länder, die Anpassung der Anwaltsvergütung mit einer Anhebung der Gerichtsgebühren zu koppeln, um ihre Mehrausgaben für die Staatskasse auszugleichen.

Exakt sieben Jahre nach der letzten Gebührenanpassung legte das BMJV am 31.7.2020 einen Referentenentwurf vor, den das Bundeskabinett am 16.9.2020 mit punktuellen Änderungen beschlossen hat. In den Regierungsentwurf fand eine Reihe von Vorschlägen aus dem gemeinsamen Forderungskatalog Eingang. Der Entwurf greift den in den Gesprächen erzielten Kompromiss einer linearen Erhöhung, kombiniert mit strukturellen Verbesserungen, weitgehend auf, sieht aber noch darüber hinausgehende Änderungen im RVG und auch im FamGKG vor, die teils positiv, teils negativ für die Anwaltschaft sind. Zudem findet sich in dem Regierungsentwurf die ebenfalls geplante Anpassung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes.⁴

II. ÄNDERUNGEN IM RVG

1. LINEARE ANPASSUNG

Die Gebühren des RVG sollen linear insgesamt um 10 % erhöht werden, wobei dies grundsätzlich gleichermaßen für Wert-, Fest- und Betragsrahmengebühren gilt. Nach der Gesetzesbegründung wurden bei der Bemessung des Anpassungsvolumens sowohl der Anstieg der Verbraucherpreise als auch die allgemeine Einkommensentwicklung berücksichtigt. Erneut wird bei der Beurteilung des Anpassungsbedarfs allerdings auch das – in dieser Allgemeinheit unzutreffende – Argument herangezogen, dass bei Wertgebühren durch die aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung verursachte Er-

³ Gemeinsame Presseerklärung von BRAK und DAV v. 16.4.2018.

⁴ S. Nachrichten aus Berlin 2/2020 v. 30.1.2020.

höhung der Gegenstandswerte bereits „ein spürbarer Anstieg der Gebühren eingetreten ist“.

2. SONDERANPASSUNG DER VERGÜTUNG IM SOZIALRECHT

Erfreulich ist, dass die Rechtsanwaltsgebühren in sozialrechtlichen Mandaten über die allgemeine lineare Erhöhung hinaus um weitere 10 % angehoben werden sollen.⁵ Diese zusätzliche Anhebung ist seit langem überfällig. Denn dem Gesetzgeber ist es mit dem 2. KostRMoG nicht gelungen, dem zu niedrigen Gebührenniveau in sozialrechtlichen Mandaten zu begegnen und die Anpassung an die allgemeine Kostenentwicklung nachzuholen. Vielmehr führte das 2. KostRMoG zum Teil noch zu weiteren Verschlechterungen der Vergütungssituation im Sozialrecht. Dabei ist es allerdings nach wie vor unabdingbar, dass die Gerichte den Gebührenrahmen künftig tatsächlich extensiver ausschöpfen als bisher, da die Anpassung der Gebührenrahmen anderenfalls ineffektiv bleibt.

3. STRUKTURELLE ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN

a) GEBÜHRENBEMESSUNG BEI ANRECHNUNG

Der Gesetzentwurf sieht die Ergänzung von § 14 RVG um einen neuen Absatz 2 vor. Dort wird konkret angeordnet, dass bei der Anrechnung von mehreren Rahmengebühren die Gebühr, auf die angerechnet wird, so zu bestimmen ist, als sei der Rechtsanwalt⁶ zuvor nicht tätig gewesen. Dieser neue § 14 II RVG-E soll die bisherigen Regelungen in den Vorb. 2.3 IV 3 und Vorb. 3 IV 4 VV-RVG ersetzen. Der Gesetzgeber hatte durch das 2. KostRMoG zwar mit diesen Normen eine Anrechnungsregel auch für Fälle der Rahmengebühr eingeführt. Allerdings ist es in der Praxis immer wieder zu Problemen gekommen. Deshalb ist die vorgeschlagene Ergänzung in § 14 RVG zu begrüßen.⁷ Sie hebt die geltende Rechtslage bei der Bemessung einer Betragsrahmengebühr deutlicher hervor und betont, dass die Synergieeffekte, die bei einer fortschreitenden Befassung eintreten, ausschließlich durch die vorgeschriebene Anrechnung und nicht nochmals bei der konkreten Bemessung der Rahmengebühr berücksichtigt werden dürfen.

b) ANRECHNUNG MEHRERER GEBÜHREN

Bislang war in der Rechtsprechung die Verfahrensweise umstritten, wenn mehrere Gebühren auf ein und dieselbe Gebühr anzurechnen sind. Insbesondere stellt sich diese Frage dann, wenn der Rechtsanwalt in verschiedenen Angelegenheiten Geschäftsgebühren verdient hat und die Angelegenheiten dann in ein einheitliches

Gerichtsverfahren münden, in dem der Rechtsanwalt nur eine einzige Verfahrensgebühr erhält.

Mit dem neuen § 15a III RVG-E entscheidet der Gesetzgeber nun diese Streitfrage. Danach wird der Anrechnungsbetrag ermittelt, indem die Einzelwerte der außergerichtlichen Tätigkeiten addiert werden und sodann lediglich der höchste der bei den einzelnen Anrechnungen sich ergebende Gebührensatz (z.B. bei Wertgebühren maximal 0,75) aus dem Gesamtwert die Basis für die Anrechnung bildet.

Mit der Neuregelung wird der Rechtsprechung des BGH⁸ die Grundlage entzogen, dessen Anrechnungsmethode dazu führen konnte, dass die für die Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren entstandene Gebühr durch mehrfache Anrechnung komplett entfiel und die anwaltliche Tätigkeit damit ggf. wirtschaftlich vollständig wertlos wurde. Dieses Ergebnis war nicht hinnehmbar. Deshalb ist die Neuregelung, die einer Forderung von BRAK und DAV entspricht,⁹ zu begrüßen.¹⁰

c) STREITVERKÜNDUNG

Ursprünglich hatten BRAK und DAV in ihrem Forderungskatalog die Einführung einer neuen Streitwertregelung nach § 31c RVG-E für die Fälle der Streitverkündung, in denen ein gesonderter Streitgegenstand in das Verfahren eingeführt wird, vorgeschlagen.¹¹ Durch diese Regelung sollte gewährleistet werden, dass die mit einer Streitverkündung einhergehende erhöhte Verantwortung und Mehrarbeit auch gebührenrechtlich Berücksichtigung findet. Soweit mit der Streitverkündung ein neuer Gegenstand in das Verfahren eingeführt wird, erhöht dies den Streitwert, was in § 31c RVG-E explizit geregelt werden sollte.

Der Gesetzentwurf sieht hingegen eine Ergänzung des § 19 I 2 RVG vor: Zum Rechtszug gehört nunmehr auch „die Einreichung der Streitverkündung (§ 72 ZPO)“ (§ 19 I 2 Ziff. 1b RVG-E). Damit wird bereits aus dem Gesetzeswortlaut deutlich, dass ausschließlich die Erklärung der Streitverkündung selbst zum Rechtszug gehört und sämtliche darüberhinausgehenden Tätigkeiten gebührenrechtlich gesondert zu bewerten sind. Laut Gesetzesbegründung gehören sonstige anwaltliche Tätigkeiten in Bezug auf den durch die Streitverkündung betroffenen (Regress-)Anspruch gerade nicht mehr zum Rechtszug mit der Folge, dass jedenfalls dann, wenn die Streitverkündung einen neuen, mit dem Gegenstand des Hauptverfahrens nicht identischen Gegenstand betrifft, dem Rechtsanwalt abhängig vom konkreten Auftrag bezüglich dieses Anspruchs gesonderte Gebühren (Geschäfts- oder Verfahrensgebühr) zustehen könnten. Insoweit stellt die Gesetzesbegründung auch klar, dass der streitverkündende Rechtsanwalt ggf. eine Wertfestsetzung nach § 33 RVG beantragen kann.

⁵ Vorschläge zur regelmäßigen Anpassung, strukturellen Änderung und Ergänzung und Klarstellung des RVG- Gemeinsamer Katalog von DAV und BRAK, März 2018 (nachfolgend: Forderungskatalog), Ziff. 2.5.1.

⁶ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

⁷ BRAK-Stn.-Nr. 40/2020, 4, Ziff. 1.2.

⁸ BGH, Beschl. v. 28.2.2017 – I ZB 55/16, BRAK-Mitt. 2017, 133.

⁹ Forderungskatalog, Ziff. 3.1.2.

¹⁰ BRAK-Stn.-Nr. 40/2020, 4, Ziff. 1.3.

¹¹ Forderungskatalog, Ziff. 2.3.1.

Der ursprüngliche Gesetzeswortlaut im Referentenentwurf sah dagegen noch „die Verkündung des Streits (§ 72 ZPO)“ als zum Rechtszug gehörend vor. Diese missverständliche Formulierung wurde im Regierungsentwurf auf Anregung von BRAK und DAV erfreulicherweise präzisiert.¹²

d) ÄNDERUNGEN DES § 48 RVG – UMFANG DES ANSPRUCHS UND DER BEIORDNUNG

aa) ERSTRECKUNG PKH/VKH BEI MEHRVERGLEICH

Die Neufassung des § 48 I RVG-E stellt klar, dass der Anspruch von bestellten oder beigeordneten Rechtsanwälten auf die gesamte gesetzliche Vergütung gerichtet ist, die durch von der Beiordnung erfasste Tätigkeiten entstanden ist. Dies hat Bedeutung insbesondere beim Abschluss eines sog. Mehrvergleichs. Wird in einem gerichtlichen Verfahren eine Einigung erzielt, in die nicht rechtshängige Gegenstände einbezogen werden, entstehen für den Rechtsanwalt aus dem Wert dieser Gegenstände eine 0,8-Verfahrensdifferenzgebühr nach Nr. 3101 VV-RVG sowie eine um den Mehrwert erhöhte Terminsgebühr.

Strittig war, ob diese Gebühren auch dem beigeordneten Rechtsanwalt gegenüber der Staatskasse zustehen, und zwar nicht nur in den in § 48 III RVG ausdrücklich geregelten Ehesachen. Mit Beschluss vom 17.1.2018¹³ hatte der BGH entschieden, dass in den Fällen, in denen die Beteiligten in einer selbstständigen Familiensache einen Vergleich unter Einbeziehung nicht anhängiger Verfahrensgegenstände (Mehrvergleich) schließen, unmittelbar Beteiligte einen Anspruch auf Erweiterung der ihnen bewilligten Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung ihres Bevollmächtigten auf sämtliche in diesem Zusammenhang ausgelöste Gebühren haben, der Bevollmächtigte also die oben genannte Verfahrensdifferenzgebühr und die erhöhte Terminsgebühr von der Staatskasse beanspruchen kann.

Daher ist diese gesetzliche Klarstellung zu begrüßen, die nicht nur in Familiensachen, sondern in sämtlichen Verfahrensarten gilt.¹⁴ Dennoch ist damit nach wie vor nicht die Streitfrage entschieden, ob sich die daneben entstehende Einigungsgebühr gem. Nr. 1003 VV-RVG auf 1,0 aus dem Gesamtwert beläuft oder ob eine 1,0-Einigungsgebühr nach Nr. 1003 VV-RVG nur für den Ausgangswert des ursprünglichen Verfahrens und daneben eine 1,5-Einigungsgebühr nach Nr. 1000 VV-RVG für den Mehrwert anfällt.¹⁵

Im Übrigen wurde auf Anregung von BRAK und DAV hinsichtlich der beabsichtigten gebührenrechtlichen Gleichstellung von § 48 I und III RVG bei Mehrvergleichen klarstellend in Nr. 1003 I VV-RVG der Klammerzusatz (§ 48 III RVG) um Abs. 1 ergänzt.¹⁶

¹² BRAK-Stn.-Nr. 40/2020, 4 f., Ziff. 1.4.

¹³ BGH, Beschl. v. 17.1.2018 – XII ZB 248/16.

¹⁴ BRAK-Stn.-Nr. 40/2020, 5 f., Ziff. 1.5.

¹⁵ Zum Meinungsstand s. *Beck-Bever*, BRAK-Mitt. 2020, 130.

bb) ERSTRECKUNG VKH AUF VERSORGENGSAUSGLEICH

Erfreulich ist auch die Ergänzung des § 48 III um eine neue Nr. 7: „Versorgungsausgleich“, was einer Forderung von BRAK und DAV entspricht.¹⁷ Damit wird nun klargestellt, dass der Versorgungsausgleich von der Erstreckungswirkung bei einer Einigung auch dann erfasst wird, wenn er nicht als Folgesache gem. § 137 FamFG anhängig und dann nicht von der gesetzlichen Erstreckung nach § 149 FamFG umfasst ist, wie z.B. bei ausländischen Anwartschaften oder Anwartschaften, die an sich dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich vorbehalten bleiben. Da sämtliche sonstigen Folgesachen in § 48 III RVG aufgelistet sind, ist die vorgesehene Ergänzung angemessen.

e) ANHEBUNG DER KAPPUNGSGRENZE

Positiv ist, dass die Kappungsgrenze in § 49 RVG, nach dem sich die den beigeordneten Rechtsanwälten aus der Staatskasse zu zahlenden Wertgebühren bestimmen, von 30.000 auf 50.000 Euro angehoben werden soll.¹⁸ Diese Anhebung hatten BRAK und DAV gefordert,¹⁹ damit die Kappungsgrenze zumindest an die Inflationsentwicklung angepasst wird. Die letzte Anhebung erfolgte mit der Währungsumstellung zum 1.1.2002 von 50.000 DM auf 30.000 Euro.²⁰ Eine Erhöhung der höchstmöglichen Gebühr war damit hingegen nicht verbunden. Insofern erfolgte die letzte reale Anhebung der Kappungsgrenze vor über 30 Jahren zum 1.1.1987.²¹

Noch erfreulicher wäre es gewesen, wenn auch der Eingangswert, ab dem die geringere PKH-Vergütung greift, angehoben worden wäre.

f) ANRECHNUNG AUF PKH- UND PFLICHTVERTEIDIGERVERGÜTUNG

Die vorgesehenen gesetzlichen Klarstellungen in § 58 II 3 und III 4 RVG-E zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten sind positiv zu werten.²² Nach dem neuen Satz 3 in § 58 II RVG soll ein Abzug einer auf eine vorgerichtliche Geschäftsgebühr erfolgten Zahlung nur dann in Betracht kommen, wenn die Zahlung dazu führt, dass die Differenz zwischen der Wahlanwaltsvergütung und dem insgesamt nach § 49 RVG bestehenden Anspruch völlig beglichen ist. Hintergrund ist, dass in der Rechtsprechung trotz der Regelung des § 15a I RVG umstritten ist, ob z.B. der Anfall einer vorgerichtlichen Geschäftsgebühr wegen der in Vorb. 3 IV VV-RVG normierten Anrechnung stets zu einer Reduzierung der von der Staatskasse zu zahlenden Verfahrensgebühr führt.

¹⁶ BRAK-Stn.-Nr. 40/2020, 5 f. [6], Ziff. 1.5.

¹⁷ Forderungskatalog, Ziff. 2.7.1; vgl. auch BRAK-Stn.-Nr. 40/2020, S. 6, Ziff. 1.6.

¹⁸ BRAK-Stn.-Nr. 40/2020, 6, Ziff. 1.8.

¹⁹ Forderungskatalog, Ziff. 2.7.2.

²⁰ Gesetz zur Umstellung des Kostenrechts und der Steuerberatergebührenverordnung auf Euro (KostREuroUG) v. 27.4.2001, BGBl. I, 751.

²¹ Gesetz zur Änderung von Kostengesetzen v. 9.12.1986, BGBl. 1986 I, 2326.

²² BRAK-Stn.-Nr. 40/2020, 6, Ziff. 1.9.

Durch die Klarstellung will der Gesetzgeber nun eine einheitliche Handhabung gewährleisten.

Ferner wird in § 58 III 4 RVG klarstellend geändert, dass dann, wenn die dem Rechtsanwalt nach Satz 3 verbleibenden Gebühren höher als die im Vergütungsverzeichnis vorgesehenen Höchstgebühren eines Wahlanwalts sind, auch der die Höchstgebühren übersteigende Betrag anzurechnen oder zurückzuzahlen ist. Bisher war es in der Praxis umstritten, wie die Begrenzung auf die „Höchstgebühren eines Wahlanwalts“ zu verstehen ist. So wurde einerseits die im Vergütungsverzeichnis vorgesehene obere Rahmengrenze für maßgebend gehalten; andererseits wurden darunter die im Einzelfall konkret entstandenen angemessenen Gebühren eines Wahlverteidigers verstanden. Der Gesetzgeber gibt nun der erstgenannten Auffassung den Vorzug. Dies wird zutreffend damit begründet, dass es eine im Einzelfall angemessene „Höchstgebühr“ nicht gibt. Angemessen sei immer nur eine konkrete, der Höhe nach feststehende Gebühr.

g) ÜBERGANGSVORSCHRIFT

Der Gesetzentwurf sieht eine Neufassung der Übergangsvorschrift des § 60 I RVG vor. Hintergrund ist laut der Gesetzesbegründung, dass die jetzige Regelung in § 60 I 2 RVG in der Kritik steht: Zum einen wegen einer Ungleichbehandlung der Rechtsanwälte, die bereits in der Vorinstanz tätig waren und solchen, die erstmalig für das Rechtsmittelverfahren mandatiert werden; zum anderen wegen der Abweichung von dem in § 60 I 1 RVG normierten Grundsatz, dass die Auftragserteilung maßgeblich ist.

Durch die Neufassung des § 60 I RVG soll nach dessen Satz 1 zunächst auch im Rechtsmittelverfahren der bisher in § 60 I 1 RVG verankerte Grundsatz gelten, dass grundsätzlich der unbedingte Auftrag bestimmend für die Anwendung des neuen Rechts ist. Dies soll auch für den Fall gelten, dass bestellte oder beigeordnete Rechtsanwälte in einem Auftragsverhältnis zu den Beteiligten stehen. Gleichzeitig soll klargestellt werden, dass das bisherige Vergütungsrecht insgesamt anzuwenden ist, nicht etwa beschränkt auf die Höhe der Vergütung.

Durch den neuen § 60 I 3 RVG soll erreicht werden, dass bestellte oder beigeordnete Rechtsanwälte die Vergütung aus der Staatskasse insgesamt nach demselben Recht erhalten, das für die zuvor in derselben Angelegenheit entstandene Wahlvergütung gilt, auch wenn keine Gebühr aus der Staatskasse zu zahlen ist, die vor dem Stichtag entstanden ist. Die vorgeschlagenen Regelungen in § 60 I 2 und 3 RVG-E sollen laut Gesetzesbegründung insgesamt eine weitgehende Gleichstellung von Wahlanwälten mit gerichtlich bestellten oder beigeordneten Rechtsanwälten gewährleisten und ein gespaltenes Vergütungsrecht verhindern.

Die geplanten, auf systematische Gründe gestützten Neuregelungen haben erhebliche nachteilige Auswir-

kungen auf die Pflichtverteidiger. Die eigentlich ihrer Begünstigung dienende Rückwirkungsvorschrift des § 48 VI RVG wird konterkariert, da sie die Vergütung des Pflichtverteidigers nun altem Recht unterstellt. Auch eine vor Inkrafttreten des Gesetzes ausgeübte Tätigkeit als Wahlverteidiger soll zur Anwendbarkeit des alten Rechts führen, auch wenn die Beiordnung erst nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes erfolgt, der Weg zur Anwendung des neuen Rechts also eigentlich frei ist.

h) EINIGUNGSGEBÜHR BEI BERATUNG

Die Vorb. 1 VV-RVG wird dahingehend ergänzt, dass die Gebühren dieses Teils, d.h. auch die Regelungen über die Einigungsgebühr, nicht nur neben den in anderen Teilen des VV bestimmten Gebühren entstehen, sondern auch neben einer Gebühr für die Beratung nach § 34 RVG. Nachdem zum 1.7.2006 die Gebühren für die Beratung nicht mehr in Teil 2 VV-RVG, sondern in § 34 RVG geregelt wurden,²³ wurde teils unter Bezugnahme auf den Wortlaut der Vorbemerkung die Ansicht vertreten, dass die Einigungsgebühr im Zusammenhang mit einer Beratung nicht anfallen könne. Dementsprechend ist diese der Klarstellung dienende Regelung zu begrüßen.²⁴

i) VERFAHRENSGEBÜHR BEI VERGLEICH

Der Gebührentatbestand nach Nr. 3101 Nr. 2 VV-RVG soll um Fälle, in denen ein gerichtlicher Vergleich dadurch geschlossen wird, dass die Beteiligten einen in der Form eines Gerichtsbeschlusses ergangenen Vorschlag schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll in der mündlichen Verhandlung gegenüber dem Gericht (§ 101 I 2 SGG, § 106 S. 2 VwGO) annehmen, ergänzt werden. Durch diese Ergänzung sollen die prozessualen Besonderheiten des SGG und der VwGO für den Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs auch ins Gebührenrecht übernommen werden, indem sie dem bereits in Nr. 3101 Nr. 2 VV-RVG enthaltenen Fall des § 278 VI ZPO gleichgestellt werden.

Im Gegensatz zum Regierungsentwurf sah der Referentenentwurf nur die Annahme des Vergleichs durch Erklärung zu Protokoll gegenüber dem Gericht vor. Deshalb hatten BRAK und DAV in ihrer Stellungnahme eine entsprechende Ergänzung in Nr. 3101 Nr. 2 VV-RVG-E vorgeschlagen,²⁵ um einen Gleichlauf zu § 101 I 2 SGG und § 106 S. 2 VwGO zu gewährleisten. Dieser Vorschlag fand im Regierungsentwurf Berücksichtigung.

j) TERMINSGEBÜHR BEI PRIVATSCHRIFTLICHEM VERGLEICH

Der Gesetzentwurf sieht in Anm. 1 Nr. 1 jeweils zu Nr. 3104 und Nr. 3106 VV-RVG vor, dass auch privatschriftliche Vergleiche im Rahmen eines gerichtlichen

²³ Durch Art. 5 des Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts (Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – KostRMoG) v. 5.5.2004, BGBl. I, 718 [847].

²⁴ Forderungskatalog, Ziff. 3.2.1; vgl. auch BRAK-Stn.-Nr. 40/2020, 7, Ziff. 1.11.

²⁵ BRAK-Stn.-Nr. 40/2020, 7, Ziff. 1.12.

Verfahrens die fiktive Terminsgebühr auslösen können. Diese Klarstellung entspricht einer Forderung von BRAK und DAV.²⁶

In einem Verfahren, für das die mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist, erhalten Rechtsanwälte die Terminsgebühr auch ohne Terminswahrnehmung u.a. dann, wenn in einem solchen Verfahren ein schriftlicher Vergleich abgeschlossen wird. In der Rechtsprechung der Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit wurde indes – entgegen der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichtsbarkeit – die Auffassung vertreten, dass eine Terminsgebühr im Falle eines Vergleichs nur dann entstehen kann, wenn dieser unter Mitwirkung oder auf Veranlassung des Gerichts geschlossen wird. Diese Rechtsprechung war rechtlich nicht vertretbar und widersprach Sinn und Zweck der „fiktiven“ Terminsgebühr, die Gerichte durch die Förderung einer außergerichtlichen Einigung zu entlasten. Sie zwang die Parteien und Rechtsanwälte, durch den Abschluss des Vergleichs vor Gericht diesem letztlich wieder Mehrarbeit zu verursachen.

Der BGH hat im Übrigen zwischenzeitlich sogar auf Grundlage des derzeitigen Gesetzeswortlauts mit überzeugender Begründung bestätigt, dass zum Anfall der Terminsgebühr kein Vergleichsabschluss unter Beteiligung des Gerichts erforderlich ist.²⁷

k) BERÜCKSICHTIGUNG VON PAUSEN BEI DER VERHANDLUNGSDAUER

Zu begrüßen ist die Regelung der Berücksichtigung von Pausenzeiten im Rahmen der Terminsgebühr in Strafsachen. Gerichtlich bestellte oder beigeordnete Rechtsanwälte erhalten, wenn sie an einem Hauptverhandlungstag mehr als fünf und bis zu acht Stunden teilnehmen, neben der Terminsgebühr eine zusätzliche Gebühr (sog. Längenzuschlag). Bei der Berechnung der für den Längenzuschlag maßgebenden Dauer der Hauptverhandlung gibt es zahlreiche Zweifelsfragen.

Der Gesetzentwurf sieht nun eine generalisierende Regelung vor, wonach grundsätzlich Wartezeiten und Unterbrechungen während eines Verhandlungstags als Teilnahme an der Hauptverhandlung berücksichtigt werden sollen; dies soll nur dann nicht gelten, wenn der Rechtsanwalt die Wartezeit oder die Unterbrechung zu vertreten hat oder die Unterbrechung mindestens eine Stunde dauert.

Angesichts der umfangreichen divergierenden Rechtsprechung war eine gesetzliche Regelung dringend notwendig, um Rechtssicherheit zu schaffen und eine einheitliche Handhabung durch die Gerichte herbeizuführen.²⁸ Ob allerdings die vorgesehene „Mindestunterbrechungsdauer“ von einer Stunde dem Interesse der Strafverteidiger in der Praxis tatsächlich gerecht wird, bleibt abzuwarten und zu beobachten. Gleiches gilt für die Be-

urteilung der Frage, wann der Verteidiger die Unterbrechung „zu vertreten hat“.

l) ÄNDERUNG DER VORB. 5 I VV-RVG-E

Im Rahmen des Vergütungsanspruchs eines nach § 68b II StPO beigeordneten Zeugenbeistands ist umstritten, wie die unterschiedlichen Regelungen in Vorb. 4 I (Strafsachen) und in Vorb. 5 I VV-RVG (Bußgeldsachen) zu verstehen sind. Der Gesetzgeber will dem durch eine Angleichung dieser beiden Regelungen begegnen und Vorb. 5 I RVG-E entsprechend ändern. Dies führt dazu, dass nun auch in Bußgeldsachen der Zeugenbeistand nicht wie ein Verteidiger, sondern wie ein eine Einzeltätigkeit nach Teil 5 Abschnitt 2 VV-RVG ausübender Rechtsanwalt vergütet werden soll. Laut der Gesetzesbegründung ist dies im Hinblick auf die ausdrückliche Beschränkung der Beordnung in § 68b II StPO auf die Dauer der Vernehmung sachgerecht, zumal Zeugenbeistände keine Verteidiger seien und nur eine Einzeltätigkeit ausüben würden.

Dieser Änderung haben BRAK und DAV entschieden widersprochen, da sie der langjährigen Forderung der Anwaltschaft nach einer dem tatsächlichen Aufwand des Zeugenbeistands entsprechenden Vergütung diametral entgegensteht.²⁹ BRAK und DAV hatten vorgeschlagen, eine Vergütungsregelung für die Zeugenbeistandsleistung eines Rechtsanwalts, der nach § 68b StPO beigeordnet ist, durch eine entsprechende Ergänzung in § 48 in das RVG aufzunehmen.³⁰ Eine Vergütung für eine Einzeltätigkeit entspricht nicht dem tatsächlichen Tätigkeitsumfang des Zeugenbeistands. Dieser wird in der Regel nicht nur unmittelbar während der Dauer der Vernehmung tätig, sondern begleitet den Zeugen über einen langen Zeitraum – oft von der Erstberatung über die Ermittlung der Vernehmungsinhalte, die Vorbereitung des Termins, den Beistand im Termin bis zur abschließenden Beratung über sein weiteres Verhalten. Der Sachverhalt zu der Entscheidung des BVerfG,³¹ auch wenn die Verfassungsbeschwerde im Ergebnis erfolglos war, zeigt eindrücklich, welchen Umfang die Tätigkeit eines Zeugenbeistands haben kann. Eine Vergütung als Einzeltätigkeit wird im Übrigen auch der Bedeutung des Zeugenbeistands für den Zeugen und das Verfahren nicht gerecht.

Die Gesetzesbegründung zur Änderung der Vorb. 5 I RVG-E geht dazu vollkommen konträr und verschlechtert die Position des Zeugenbeistands nun auch in Bußgeldsachen – ebenso wie dies schon bei Strafsachen der Fall ist.

m) AUSLAGENTATBESTÄNDE

Die Kilometerpauschale nach Nr. 7003 VV-RVG wird – endlich! – auf 0,42 Euro erhöht, die Tage- und Abwesenheitsgelder nach Nr. 7005 VV-RVG bei einer Geschäfts-

²⁶ Forderungskatalog, Ziff. 3.2.4 und Ziff. 3.2.5.

²⁷ BGH, Beschl. v. 7.5.2020 – V ZB 110/19.

²⁸ BRAK-Stn.-Nr. 40/2020, S. 8, Ziff. 1.14.

²⁹ BRAK-Stn.-Nr. 40/2020, 8, Ziff. 1.15.

³⁰ Forderungskatalog, Ziff. 3.2.6.

³¹ BVerfG, Beschl. v. 22.7.2019 – 1 BvR 1955/17.

reise von nicht mehr als vier Stunden auf 30 Euro, von nicht mehr als vier bis acht Stunden auf 50 Euro und von mehr als acht Stunden auf 80 Euro. Dies entspricht einer Forderung von BRAK und DAV.³² Insbesondere war die Anhebung der Kilometerpauschale dringend notwendig, um die seit der letzten Anhebung im Jahr 2004 erheblich gestiegenen Kosten für die Nutzung eines PKW zu kompensieren; ebenso, um den Zugang zum Recht gerade in der Fläche zu gewährleisten, da durch zahlreiche Gerichtsschließungen die Fahrtwege immer länger werden.

Demgegenüber ist der Forderung von BRAK und DAV, in Nr. 7000 VV-RVG auch für das Einscannen von Papierakten die Dokumentenpauschale entstehen zu lassen,³³ im Gesetzentwurf nicht nachgekommen worden. Dabei ist, nachdem die Ersetzung des Wortes „Ablichtung“ durch das Wort „Kopie“ im 2. KostRMOG unstrittig nicht das Ziel einer Schlechterstellung derjenigen Anwälte verfolgte, die anstatt der Fertigung von Kopien das Ressourcen schonendere Einscannen favorisieren, kein Grund ersichtlich, dieses „Redaktionsversehen“ im 2. KostRMOG jetzt nicht zu korrigieren.

III. ÄNDERUNGEN IN DEN JUSTIZKOSTENGESETZEN

1. ANHEBUNG DER RICHTSGEBÜHREN

Der Gesetzentwurf sieht ebenfalls eine lineare Anhebung der Gerichtskosten um 10 % vor. Dadurch sollen die gestiegenen Sach- und Personalkosten der Justiz kompensiert werden. An dieser Erhöhung führt – wie eingangs bereits geschildert – aufgrund des politischen Junktims der Länder kein Weg vorbei.

An dieser Stelle muss allerdings die Frage gestellt werden, ob durch diese Anhebung – wie in der Gesetzesbegründung dargelegt – der Zugang der Bürgerinnen und Bürger zum Recht tatsächlich gestärkt wird. Durch die gleichzeitige Erhöhung der Gerichtskosten steht vielmehr zu befürchten, dass sich die Verfahren weiter verteuern und dadurch mit einem weiteren Rückgang der Verfahren gerechnet werden muss – zumindest im unteren Streitwertbereich. Dadurch scheint der Justizgewährungsanspruch nicht mehr gesichert.

2. ÄNDERUNGEN IM GKG

Ferner sieht der Gesetzentwurf vor, in § 41 V 1 GKG-E den Gegenstandswert für Mietminderungsklagen auf den Jahresbetrag herabzusetzen. Diese Herabsetzung ist abzulehnen.³⁴ Bereits jetzt ist in diesem Bereich kaum ein kostendeckendes Arbeiten möglich. Die Verfahren sind oft umfangreich und häufig mit Beweisaufnahmen verbunden. Der Abschluss von Vergütungsvereinbarungen mit den betroffenen Mietern ist überwie-

gend nicht möglich. Trotz entsprechend geäußerter Bedenken von BRAK und DAV wurde an der schon im Referentenentwurf vorgesehenen Regelung festgehalten.

3. ÄNDERUNGEN IM FamGKG

Der Regelverfahrenswert für die in § 45 I FamGKG genannten isolierten Kindschaftssachen soll von 3.000 auf 4.000 Euro angehoben werden. Diese Anhebung ist ein Schritt in die richtige Richtung,³⁵ bleibt aber hinter der durchaus moderaten Forderung von BRAK und DAV zurück.³⁶ Mit dem 2. KostRMOG wurde der Auffangwert im RVG und anderen Kostengesetzen, u.a. auch in § 23 III 2 RVG und § 42 III FamGKG, auf 5.000 Euro angehoben und damit an den Wert in § 52 II GKG angeglichen. Eine Anpassung in Kindschaftssachen ist jedoch nicht erfolgt; dieser Wert ist seit 2002, also seit knapp 20 Jahren, unverändert geblieben.

Allerdings wäre eine Angleichung an den sonst in den Kostengesetzen üblichen Regelwert von 5.000 Euro und auch eine Berücksichtigung für jedes Kind – wie ebenfalls von DAV und BRAK gefordert und in der Vergütungsregelung für Verfahrensbeistände auch bereits praktiziert – dringend notwendig, um in einem für die betroffenen Kinder so existenziellen Bereich wie der Regelung der elterlichen Sorge und des Umgangsrechts die kostendeckende Bearbeitung durch die Rechtsanwälte, die die wohlverstandenen Interessen der Kinder wahrnehmen, zu gewährleisten. Die vorgesehene Geringfügigkeit der Anhebung ist Folge ausschließlich fiskalischer Überlegungen und wird der Wertigkeit der Kinder in unserer Gesellschaft nicht gerecht.

Ungeachtet dessen ist es von erheblicher Bedeutung in der Praxis, dass die Gerichte bei der Festsetzung des Gegenstandswertes künftig auch den Spielraum, den ihnen heute bereits § 45 III FamGKG einräumt, nutzen und besondere Umstände berücksichtigen. Nur so kann den individuellen Bedürfnissen jedes einzelnen Kindes Rechnung getragen werden.

IV. NICHT UMGESETZTE FORDERUNGEN

Die in dem Gesetzentwurf nicht aufgegriffenen Vorschläge für strukturelle Änderungen und Ergänzungen sowie Klarstellungen aus dem gemeinsamen Forderungskatalog haben nach wie vor Bestand. Die BRAK wird sich daher auch nach Inkrafttreten des KostRÄG für diese Forderungen stark machen.

Dies gilt insbesondere für eine Einführung kürzerer Intervalle bis zur erneuten RVG-Anpassung. Obwohl sich BRAK und DAV schon bald nach Inkrafttreten des 2. KostRMOG mit der Vorbereitung der nächsten RVG-Anpassung befasst hatten, dauerte es genau sieben Jahre, bis ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren auf den Weg gebracht wurde. Mit Inkrafttreten des Kost-

³² Forderungskatalog, Ziff. 2.8.2 und Ziff. 2.8.3.

³³ Forderungskatalog, Ziff. 3.2.8.

³⁴ BRAK-Stn.-Nr. 40/2020, 8 f., Ziff. 2.

³⁵ BRAK-Stn.-Nr. 40/2020, 9, Ziff. 3.1.

³⁶ Forderungskatalog, Ziff. 2.3.2.

RÄG frühestens Anfang 2021 werden die vorgesehenen Anpassungen deutlich der Entwicklung der Verbraucherpreise und der allgemeinen Einkommensentwicklung hinterherhinken. Seit Jahrzehnten fordert die Anwaltschaft Regelungen zu einer regelmäßigen Gebührenanpassung ohne schwerfälliges und zeitaufwändiges Gesetzgebungsverfahren – und auch ohne Verknüpfung mit einer gleichzeitigen Gerichtskostenanhebung. Bislang hatte sie damit keinen Erfolg. Die Umstände des jetzigen Verfahrens, in dem wegen des bestehenden Zeitdrucks manches nicht ausdiskutiert werden konnte, zeigen einmal mehr, dass die Anwaltschaft diese Forderung unbedingt aufrechterhalten muss.

Die jetzt im KostRÄG vorgesehene, von BRAK und DAV mitgetragene Anpassung der Anwaltsvergütung ist

letztlich eine Entscheidung für den „Spatz in der Hand“, da die „Taube auf dem Dach“ in der laufenden Legislaturperiode unter keinen Umständen mehr einzufangen gewesen wäre.

V. AUSBLICK

Nach der Vorstellung des Gesetzgebers soll das Kostenrechtsänderungsgesetz Anfang 2021 in Kraft treten. Deshalb ist der Zeitplan des Gesetzgebungsverfahrens sehr eng getaktet. Es bleibt nun abzuwarten und vor allem zu hoffen, dass dieser Zeitplan Bestand hat und der Gesetzentwurf den Bundesrat und den Deutschen Bundestag noch bis zum Jahresende passieren wird.

ZUGANG ZUM RECHT DURCH LIBERALISIERUNG DES BERUFSRECHTS BEI ERFOLGSHONORAR UND FREMDKAPITAL?

PROFESSOR DR. CHRISTIAN WOLF*

Die Debatte, ob Fremdkapital und Erfolgshonorar auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zugelassen werden sollten, wurde durch die Entscheidungen des BGH zu dem Legal Tech-Portal wenigermiete.de neu belebt. Einige Stimmen sprechen sich dafür aus, um gegenüber registrierten Inkassodienstleistern ein level playing field wiederherzustellen. Dies hinterfragt der Autor. Er identifiziert den gleichen Zugang zum Recht als verfassungsrechtlichen Maßstab für die Organisation des Anwaltsmarkts und erörtert, inwieweit dieser auf der Basis von Erfolgshonorar und Fremdkapital überhaup erreichbar ist.

I. EINLEITUNG

Mit seiner Entscheidung vom 27.11.2019 zu dem Internetportal wenigermiete.de hat der BGH¹ die Debatte über die Frage, ob Fremdkapital und Erfolgshonorar auch für Rechtsanwälte zugelassen werden soll, neu belebt.² Der BGH hat inzwischen in zwei weiteren Entscheidungen (wenigermiete.de II³ und wenigermiete.de

III⁴) seine Rechtsprechung weiter verfestigt. Auf doppelte Weise hat der BGH mit diesen Entscheidungen die Gewichte zugunsten der Inkassounternehmen verschoben. Zunächst dehnte er die einem Inkassounternehmen erlaubte Rechtsdienstleistung aus. Die Rechtsberatung muss nicht mehr lediglich eine Nebenleistung des Inkassos sein, welche gegenüber der Inkassotätigkeit in den Hintergrund tritt.⁵ Vielmehr sei einem registrierten Inkassodienstleister nicht verwehrt, im Rahmen eines außergerichtlichen Forderungseinzugs in substantieller Weise – auch begleitend zu einem Gerichtsverfahren – Rechtsberatung vorzunehmen.⁶

Neben der Ausdehnung der Rechtsdienstleistungsbefugnis hat der BGH für Inkassounternehmen entschieden, dass diese nicht an das RVG und damit an das Verbot der Quota litis-Vereinbarung gebunden sind.⁷ Damit sei das equal level playing field zu Lasten der Anwaltschaft vom BGH verletzt worden.

Welche Konsequenzen sind nun aus diesen Befunden zu ziehen? Oder anders gewandt: Soll zur Wiederherstellung dieses equal level playing field für Rechtsanwälte gleichfalls eine Quota litis-Vereinbarung und Fremdkapital zugelassen werden und welche Auswirkungen hätte dies auf den Zugang zum Recht? Es geht also um die

* Der Autor ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Deutsches, Europäisches und Internationales Zivilprozessrecht und geschäftsführender Direktor des Instituts für Prozess- und Anwaltsrecht (IPA) an der Leibniz Universität Hannover. – Der Beitrag beruht auf seinem Vortrag im Rahmen der 159. Hauptversammlung der BRAK am 25.9.2020.

¹ BGH, Urt. v. 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, NJW 2020, 208 = BRAK-Mitt. 2020, 44 Ls.

² FDP-Entwurf zur Modernisierung des Rechtsdienstleistungsgrechts, BT-Drs. 19/9527 und Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Anwaltsrecht Zukunftsfest machen, BT-Drs. 19/16884; s. allgemein aus der rechtswissenschaftlichen Diskussion nur Plog, AnwBl. 2020, 146; Hähnchen/Kuprian, AnwBl. 2020, 423 ff.; Stadler, JZ 2020, 321 ff.; Kilian, AnwBl. 2020, 157 ff. Hufeld/Bürkle/Ebert/Petrat/Kath/Becker/Wainryb, AnwBl. 2020, 28 ff.

³ BGH, Urt. v. 8.4.2020 – VIII ZR 130/19, NJW-RR 2020, 779.

⁴ BGH, Urt. v. 27.5.2020 – VIII ZR 45/19, NZM 2020, 551.

⁵ So noch BGH, BeckRS 2008, 14241, Rn. 9 [nur bei RS mit Rn. 9]; i.d.S. auch z.B. Kilian, NJW 2019, 1401 ff.; Henssler, BRAK-Mitt. 2020, 4 ff.

⁶ BGH, Urt. v. 27.5.2020 – VIII ZR 45/19, NZM 2020, 542 Rn. 43.

⁷ BGH, Urt. v. 8.4.2020 – VIII ZR 130/19, NJW 2020, 208, Rn. 101; hiergegen mit beachtlich. Gründen Henssler, NJW 2019, 545, 548 unter Berufung auf BT-Drs. 18/9521, 217.

verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Organisation des Anwaltsmarkts (III.) und die Wirkung anwaltlicher Tätigkeit. (II.) Auf dieser Basis lässt sich sodann die Auswirkung von Erfolgshonorar und Fremdkapital näher betrachten (IV.).

II. AUF DEN ANWALT KOMMT ES AN!

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich, Art. 3 I GG. Die Frage, wie das Recht aus dem Gesetz in das Urteil kommt, wird in Deutschland wenig diskutiert. Insbesondere ist die Funktion der Rolle des Rechtsanwalts bei der Rechtsfindung wenig geklärt. Aus der Perspektive der Gerichte und der Wissenschaft wird den Rechtsanwälten häufig eine eher unter- und nachgeordnete Bedeutung zugeschrieben.⁸ Eine allgemeine und allgemein anerkannte Theorie anwaltlicher Tätigkeit besteht nicht.⁹ Wahrscheinlich liegt ein ganz wesentlicher Schlüssel in der Unwucht des Verständnisses des Anwaltsrechts in der fehlenden Theorie anwaltlicher Tätigkeit. Eine breitere theoretische Diskussion findet lediglich im Strafprozessrecht statt.¹⁰ Im Kern geht es bei dieser Diskussion um die Frage, ob der Strafverteidiger auf eine ontologische Wahrheit außerhalb des Prozesses verpflichtet werden soll. Die Entscheidungen zur Rügeverkümmern und zum Widerspruchserfordernis begreifen den Verteidiger in diesem Sinne als Gehilfen des Gerichts.¹¹

Im Gegensatz hierzu steht die Ansicht, welche die Aufgabe des Strafprozesses nicht darin sieht, eine irgendwie von außen vorgegebene historische Wahrheit¹² abzubilden, sondern sie rechtsstaatlich-justizförmig im Prozess erst zu konstituieren.¹³ Die Aufgabe der Verteidigung ist, in einem dialogischen Verfahren an der Wahrheitsfindung gerade durch die Einnahme konträrer Positionen mitzuwirken.

Die ungeklärte Rolle des Rechtsanwalts für das Verfahren spiegelt sich auch in der Rechtsprechung des BVerfG wider. Einerseits betont das Gericht ganz im Sinne eines dialogischen Verfahrens dessen Meinungsfreiheit im Kampf ums Recht.¹⁴ Auch eine erhöhte politische Loyalitätspflicht des Rechtsanwalts lehnt das Gericht ab: „Diesen Prozeß des trial and error durch vermeidbare Reglementierungen für einen freien Beruf zu behindern, könnte geradezu gefährlich für eine Gesell-

schaft sein, welche mit ihren schwierigen Zukunftsproblemen ohne Fortentwicklungen auch ihrer Rechtsordnung nicht fertig werden wird.“¹⁵

Andererseits konnte sich das BVerfG bis heute nicht dazu durchringen, anzuerkennen, dass rechtliches Gehör nur durch Hinzuziehung eines Rechtsanwalts vernünftig ausgeübt werden kann.¹⁶ Eng damit zusammen hängt, dass sich der Anspruch auf rechtliches Gehör nur auf die Tatsachen des Falls, nicht jedoch auf die Rechtsfragen erstreckt. Das Gericht sei für die Rechtsauslegung und -anwendung alleinig zuständig, weshalb es, so das BVerfG, auf den Vortrag der Prozessbeteiligten nicht ankomme.¹⁷

Welche Auswirkungen die anwaltliche Tätigkeit auf die Rechtsfindung hat, ist aber nicht nur theoretisch umstritten, es fehlen für Deutschland auch hinreichende empirische Daten. Für den Bereich des Zivilprozesses sind diese auch schwer zu gewinnen, weil ab dem Landgericht Anwaltszwang herrscht und daher eine Vergleichsgruppe schwer zu bilden ist.

Für den Strafprozess hat jedoch eine jüngere Dissertation die Situation des unverteidigten Angeklagten, wenngleich überwiegend theoretisch, untersucht.¹⁸ Der Autor hat immerhin 30 Hauptverhandlungen vor den Amtsgerichten beobachtet, 25 mit unverteidigten Angeklagten und fünf mit verteidigten Angeklagten. Der Autor beobachtete dabei, dass sich die unverteidigten Angeklagten in der Regel nicht zum rechtlichen Tatvorwurf äußerten und wenn sie dies taten, dann unstrukturiert und am eigentlichen rechtlichen Problem völlig vorbei.¹⁹ Keinem der unverteidigten Angeklagten sei es gelungen, eine Einstellung des Verfahrens oder einen Freispruch mangels Beweises zu erzielen.²⁰ Auch sei keiner der unverteidigten Angeklagten mit dem Gericht und der Staatsanwaltschaft in Verhandlungen bezüglich der Rechtsfolgen getreten.²¹ *Kucharski* resümiert seine Beobachtungen mit folgenden Worten: „Insgesamt gesehen zeigte sich im Rahmen dieser Untersuchung die Figur des unverteidigten Angeklagten/Betroffenen als ein den Justizorganen ausgelieferter Prozessbeteiligter, der vergeblich versucht, die ihn völlig überfordernde Situation in dem ihm gemachten Strafverfahren möglichst schadenfrei zu überstehen.“²²

Diese Beobachtungen decken sich mit den Untersuchungen im anglo-amerikanischen Raum. Das Recht auf Selbstvertretung wird im anglo-amerikanischen Rechtskreis als ein fundamentales Prozessrecht begriffen.²³ Allerdings führen regelmäßig Untersuchungen zu dem Ergebnis, dass anwaltlich vertretene Parteien in

⁸ Hierzu bereits *Wolf/Gerking*, BRAK-Mitt. 2020, 185, 190.

⁹ Vgl. aber die von *Christensen* und *Kudlich* entwickelte Theorie der thetischen Rede, *Christensen/Kudlich*, Theorie richterlichen Begründens, 2001, 55 und die Übertragung der Theorie auf die Rolle des Rechtsanwalts für die Rechtsfindung als dialogischer Prozess, *Wolf*, in *Gaier/Wolf/Göcken*, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Aufl. 2020, § 1 BRAO Rn. 17 ff.

¹⁰ *Wolf*, in *Gaier/Wolf/Göcken*, § 1 BRAO Rn. 29 ff.

¹¹ Hierzu *Wolf*, in *Gaier/Wolf/Göcken*, § 1 BRAO Rn. 37 ff.

¹² Auch geschichtswissenschaftlich gibt es keine im naturwissenschaftlichen Sinne objektiven Fakten, sondern immer nur eine Interpretation und Rekonstruktion der Vergangenheit aus der Gegenwart, *E.H. Carr*, *What is History?*, Reprint 1990, 7 ff. und 87 ff.

¹³ *Paulus*, NStZ 1992, 305, 309 f.; *Paulus*, in *FS Spindel*, 1992, 687 ff.

¹⁴ BVerfGE 76, 171 Rn. 55.

¹⁵ BVerfGE 63, 266 Rn. 78.

¹⁶ BVerfGE 9, 124, 132; 31, 297 301; 38, 105, 118; 39, 156, 168; 85, 337, 349.

¹⁷ BVerfG, NJW-RR 1993, 383 (383); BVerfG, WuM 1999, 383, 383.

¹⁸ *Kucharski*, *Der unverteidigte Beschuldigte im Strafverfahren*, 2017.

¹⁹ *Kucharski*, 5 f.

²⁰ *Kucharski*, 6.

²¹ *Kucharski*, 7 f.

²² *Kucharski*, 11.

²³ *Rabeea Assy*, *Injustice in Person*, 2015, 25.

den unterschiedlichen Verfahren die besseren Resultate erzielen können.²⁴

Auch wenn es keine umfassende Theorie anwaltlicher Tätigkeit gibt, scheint es kaum bestreitbar zu sein, dass sich Gleichheit vor dem Gesetz nur durch die anwaltliche Vertretung herstellen lässt. Zutreffend hat *Braun* daher auch darauf hingewiesen, dass der Zivilprozess und dessen dialogische Struktur Akteure voraussetzen, welche den Anforderungen gerecht werden können. Dem diene der Anwaltszwang. Durch die Anwälte können die ungleichen Fähigkeiten der Parteien ausgeglichen werden.²⁵ Mit anderen Worten: Ohne Rechtsanwältin ist die Gleichheit vor dem Gesetz nicht denkbar.

III. GLEICHER ZUGANG ZUM RECHT ALS BEURTEILUNGSMASSTAB

Hieraus ergibt sich auch der verfassungsrechtliche Beurteilungsmaßstab, wie der Anwaltsmarkt zu organisieren ist. Der Ausgangspunkt der Überlegungen darf aber dabei nicht alleine in einer verkürzten Betrachtung der Berufsfreiheit des Rechtsanwalts bzw. des Legal Tech-Anbieters liegen. Vielmehr liegt stets eine tripolare Konstellation zwischen dem Rechtsschutzsuchenden Bürger, dem Rechtsanwalt oder Rechtsdienstleistungsanbieter und dem Staat vor.²⁶

Aus der Perspektive des rechtsuchenden Bürgers darf das finanzielle Risiko des Rechtsschutzes nicht unverhältnismäßig sein und somit eine Kostensperre darstellen. Eine solche Kostensperre lässt sich in diesem Sinne in eine subjektiv-absolute und eine objektive-relative unterteilen.²⁷ Der Zugang zu Gericht darf einer Partei nicht aufgrund ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit versperrt sein. Soweit die eigenen finanziellen Mittel nicht ausreichen, müssen der Partei entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden.²⁸ Effektiver Rechtsschutz darf keine Frage des Geldbeutels sein.²⁹ Dies ist verfassungsrechtlich durch Art. 3 GG i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip auf nationaler³⁰ und auf europäischer Ebene in Art. 6 EMRK³¹ und Art. 47 GRCh abgesichert.³²

Gemeinhin ist dies der Bereich der Prozesskostenhilfe. Dabei ersetzt die Prüfung der hinreichenden Aussicht auf Erfolg im Rahmen des Prozesskostenhilfverfahrens die vernünftige Abwägung der Prozessaussichten unter Einbeziehung des Kostenrisikos durch den Bemittelten. Hierbei darf das Hauptsacheverfahren nicht in das Prozesskostenhilfverfahren vorverlagert werden. Vielmehr

ist aus verfassungsrechtlichen Gründen dem Unbemittelten Prozesskostenhilfe bereits zu gewähren, wenn sein Antrag nicht lediglich nur entfernt erfolversprechend ist.³³

Neben die subjektiv-absolute Kostensperre tritt die objektiv-relative Kostensperre. Diese liegt vor, wenn das Kostenrisiko zu dem mit dem Verfahren angestrebten wirtschaftlichen Erfolg derart außer Verhältnis steht, dass die Anrufung der Gerichte nicht mehr sinnvoll erscheint. Verfassungsrechtlich ist dieser Grundsatz auf nationaler Ebene im Rechtsstaatsprinzip verortet. Wörtlich führte das BVerfG hierzu aus: „Mit der aus dem Rechtsstaatsprinzip folgenden Justizgewährungspflicht ist es nicht vereinbar, den Rechtsuchenden durch Vorschriften über die Gerichts- und Anwaltsgebühren oder deren Handhabung mit einem Kostenrisiko zu belasten, das außer Verhältnis zu seinem Interesse an dem Verfahren steht und die Anrufung des Gerichts bei vernünftiger Abwägung als wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll erscheinen lässt“³⁴.

Dieses Prinzip ist auch in Art. 6 EMRK und Protokoll Nr. 1 Art. 1 der EMRK verortet.³⁵ Hierin liegt die verfassungsrechtliche Verankerung des Prinzips der Quersubventionierung. Das gegen die Quersubventionierung immer wieder vorgebrachte Argument,³⁶ es sei sozialpolitisch nicht zielgenau, geht folglich fehl.³⁷ Unterschiedliche Vermögen wirken sich zwar auf die Risikoaversion aus, aber auch bei hohem Einkommen, und damit geringer Risikoaversion, macht es ökonomisch keinen Sinn, in einen Prozess zu investieren, der am Ende selbst bei Obsiegen mehr Geld kostet als in dem Prozess zugesprochen werden könnte.

Durch das Zusammenspiel von RVG, BRAO und RDG werden die anwaltlichen Core Values, also Grundwerte, abgesichert. Nach § 1 BRAO ist der Rechtsanwalt ein unabhängiges Organ der Rechtspflege.³⁸ In diesem Begriff verdichtet sich die besondere und unabdingbare Rolle, welche die Rechtsanwaltschaft für die Rechtspflege und den Rechtsstaat spielt. Dabei sind folgende Core Values des anwaltlichen Berufs für die Tätigkeit der Rechtsanwälte unabdingbare Voraussetzung:³⁹

- Anwaltliche Unabhängigkeit,⁴⁰
- Verschwiegenheitspflicht und Recht zur Verschwiegenheit,⁴¹
- Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen,⁴²

²⁴ *Poppe/Rachlinski*, 43 *Pepperdine Law Review* (2016), 881 ff.

²⁵ *Braun*, Lehrbuch des Zivilprozessrechts, 2014, 380 f.

²⁶ *Wolf*, in FS Hans-Peter Schneider, 2008, 414, 416 ff.

²⁷ *Wolf*, in FS 60 Jahre Bundesrechtsanwaltskammer, 2019, 63, 163 ff.

²⁸ BVerfGE 2, 336 ff.; BVerfGE 56, 139 ff.

²⁹ *Wache*, in MüKo-ZPO, 5. Aufl. 2016, § 114 ZPO Rn. 1.

³⁰ BVerfGE 81, 347 ff.

³¹ EGMR, Ur. v. 15.2.2005 – 68416/01, Steel und Morris/Vereinigtes Königreich;

EGMR (V. Sektion), Entsch. v. 8.12.2009 – 54193/07 Herma/Deutschland.

³² EuGH, Ur. v. 22.12.2010 – C-279/09, DEB Deutsche Energiehandels- und Beratungsgesellschaft mbH/Deutschland.

³³ BVerfG, Beschl. v. 29.11.2019 – 1 BvR 2666/18.

³⁴ BVerfGE 85, 337.

³⁵ EGMR, Judgement 18.7.2013, Klauz v. Croatia (Application no. 28963/10) und EGMR Judgement 18.2.2020, Černius and Rinkevičius v. Lithuania (Applications nos. 73579/17 and 4620/18).

³⁶ Nur statt vieler: XVI. Hauptgutachten der Monopolkommission, BT-Drs. 16/2460, Rn. 872 ff., 988 ff., 400, 401 ff. I.d.S. argumentiert auch der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, BT-Drs. 19/16884, 1.

³⁷ *Wolf*, in Gaier/Wolf/Göcken, § 2 BRAO Rn. 23 f.

³⁸ *Wolf*, in Gaier/Wolf/Göcken, § 1 BRAO Rn. 27 ff.

³⁹ *Henssler*, ZJP 115 (2002), 321, 328.

⁴⁰ *Wolf*, in Gaier/Wolf/Göcken, § 1 BRAO Rn. 47 ff.

⁴¹ *Zuck*, in Gaier/Wolf/Göcken, § 43a BRAO Rn. 42 ff.

⁴² *Henssler*, in Henssler/Prütting, BRAO, 5. Aufl. 2019, § 43a BRAO Rn. 161 ff.

- Sachlichkeitsgebot⁴³ und
- gleiche Augenhöhe mit dem Richter.⁴⁴

Zu den Core Values zählt aber auch die Sicherung des streitwertunabhängigen Zugangs zum Recht. Dem Rechtsanwalt ist durch die BRAO (§§ 48, 49a BRAO) die Verpflichtung auferlegt, in bestimmten Fällen Prozessvertretungen zu übernehmen und an der Beratungshilfe mitzuwirken. Darüber hinaus baut die Gebührenordnung des RVG auf dem Gedanken der Quersubventionierung auf.⁴⁵

IV. GLEICHER ZUGANG ZUM RECHT DURCH ERFOLGSHONORAR?

1. AUSGANGSPUNKT

Die Frage, ob der gleiche Zugang zum Recht durch Erfolgshonorar hergestellt werden kann, muss an zwei unterschiedlichen Punkten beantwortet werden. Der eine Punkt betrifft die Frage, ob der Mandant, von dem der Rechtsanwalt ein Erfolgshonorar erhält, hierdurch besseren Zugang zu seinem Recht erhält. Der zweite Punkt betrifft die Frage, wie sich der Zugang zum Recht für alle anderen Rechtssuchenden auswirkt, mit denen kein Erfolgshonorar vereinbart wird, mit anderen Worten: für die auf Erfolgshonorar ein Anwalt nicht bereit ist zu arbeiten.

Der Begriff des Erfolgshonorars kann dabei unterschiedliche Vereinbarungen umfassen. In engen Grenzen lassen § 4a RVG und § 49b II 1 BRAO schon jetzt ein Erfolgshonorar zu. Der gesetzliche Gebührenanspruch des Rechtsanwalts darf bis zu null reduziert werden, wenn im umgekehrten Fall auch des Erfolgs eine Erhöhung der Gebühren erfolgt. Allerdings ist der ökonomische Spielraum, den die Regelung lässt, von vornherein begrenzt. Nach § 49b II 2 BRAO darf der Rechtsanwalt nicht die Gerichtskosten, Verwaltungskosten oder Kosten anderer Beteiligter übernehmen. Im Kern geht es nur um einen erfolgsabhängigen Verzicht auf den eigenen Honoraranspruch. Da der Mandant bei einem verlorenen Prozess mit den Gerichtskosten und den Anwaltskosten der Gegenseite belastet bleibt, wird man dies im Erfolgsfall bei der Steigerung der Vergütung auch in Rechnung stellen müssen.

Die nachfolgenden Überlegungen bauen daher auf dem Modell auf, welches im Legal Tech-Bereich üblich ist. Das Geschäftsmodell sieht vor, dass der Legal Tech Anbieter zwischen 20 und 30 % der erstrittenen Fluggastenschädigung als Erfolgsbeteiligung erhält, im Fall des Unterliegens dafür auch den Kunden von allen Kosten freistellt.⁴⁶

2. GLEICHLAUF DER INTERESSEN?

Entgegen der Annahme des BGH in der Entscheidung wenigermieter.de besteht zwischen dem auf Erfolgshonorar arbeitenden Rechtsanwalt bzw. Legal Tech-Unternehmer und dem Mandanten kein zwingender Interessengleichlauf.⁴⁷ Die Entscheidung des BGH ist vielmehr geradezu paradigmatisch für einen Interessengegensatz. Für den Mieter ging es um einen Betrag von 24,76 Euro. Für wenigermieter.de um vorgerichtliche Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 166,90 Euro. Einem Vergleich hätten sicherlich weitaus mehr die außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten als die Rückzahlung der überhöhten Miete im Wege gestanden. Entscheidend ist aber, dass es sich aus der Sicht von wenigermieter.de um ein Musterverfahren zur rechtlichen Abklärung der Zulässigkeit des Geschäftsmodells handelte. Diese und nicht die Frage des im Wesentlichen unstrittigen Rückzahlungsanspruchs in Höhe von 24,76 Euro, stand im Mittelpunkt des Verfahrens.

Die Verfahrenskonstellation entspricht daher ziemlich genau derjenigen, die der Entscheidung des BVerfG zu der Prozessführungsbefugnis einer Aktionärsvereinigung zugrunde lag.⁴⁸ Wörtlich führte das BVerfG aus: „Hierzu ist das Verbot [Art. 1 § 1 I 1 RBERG] geeignet. Dem steht nicht entgegen, dass die Rechtsbesorgung im vorliegenden Fall für die einzelnen Zedenten angeblich risikolos gewesen sei. Dem Bf. ist zwar zu konzedieren, dass die Bündelung der Schadensersatzansprüche in seiner Person und die Geltendmachung durch ihn nicht notwendig zu einer unseriösen Rechtsbesorgung für die betroffenen Aktionäre führten. Aber allein der Umstand, dass es dem Bf. nach seinem eigenen Vortrag bei der Geltendmachung der Schadensersatzansprüche vornehmlich um die Klärung einer gesellschaftsrechtlichen Grundsatzfrage ging, konnte sich unter Umständen zum Nachteil der einzelnen Kleinaktionäre auswirken. Denn die einzelnen Aktionäre waren in erster Linie an materieller Kompensation interessiert. Es ist nicht ausgeschlossen, dass in einem Prozess, etwa bei Vergleichsgesprächen, das überindividuelle Interesse des Bf. und die individuellen Interessen der einzelnen Aktionäre in Konflikt miteinander geraten konnten.“⁴⁹

Insbesondere in der Literatur zur class action ist das Problem hinreichend diskutiert,⁵⁰ dass die das Verfahren finanzierenden Rechtsanwälte ein erhebliches ökonomisches Eigeninteresse haben, einen raschen Vergleich zu schließen und nicht die maximal erreichbare Kompensation zu erstreiten, wenn dies mit einer aus ihrer Sicht überproportionalen Steigerung der Verfahrenskosten verbunden ist. Dies lässt sich mit folgender Graphik veranschaulichen, die aus einem fiktiven Quotienten von Erfolgshonorar und Risiko sowie den vom

⁴³ Zuck, in Gaier/Wolf/Göcken, § 43a BRAO Rn. 46 ff.

⁴⁴ Wolf, in Gaier/Wolf/Göcken, § 4 BRAO Rn. 37.

⁴⁵ Vgl. Wolf, in FS Schlosser, 2005, 1121, 1128; Wolf, Zivilprozessrechts-Symposium, Schriftenreihe der BRAK, Bd. 16, 2008, 1 (11 ff.).

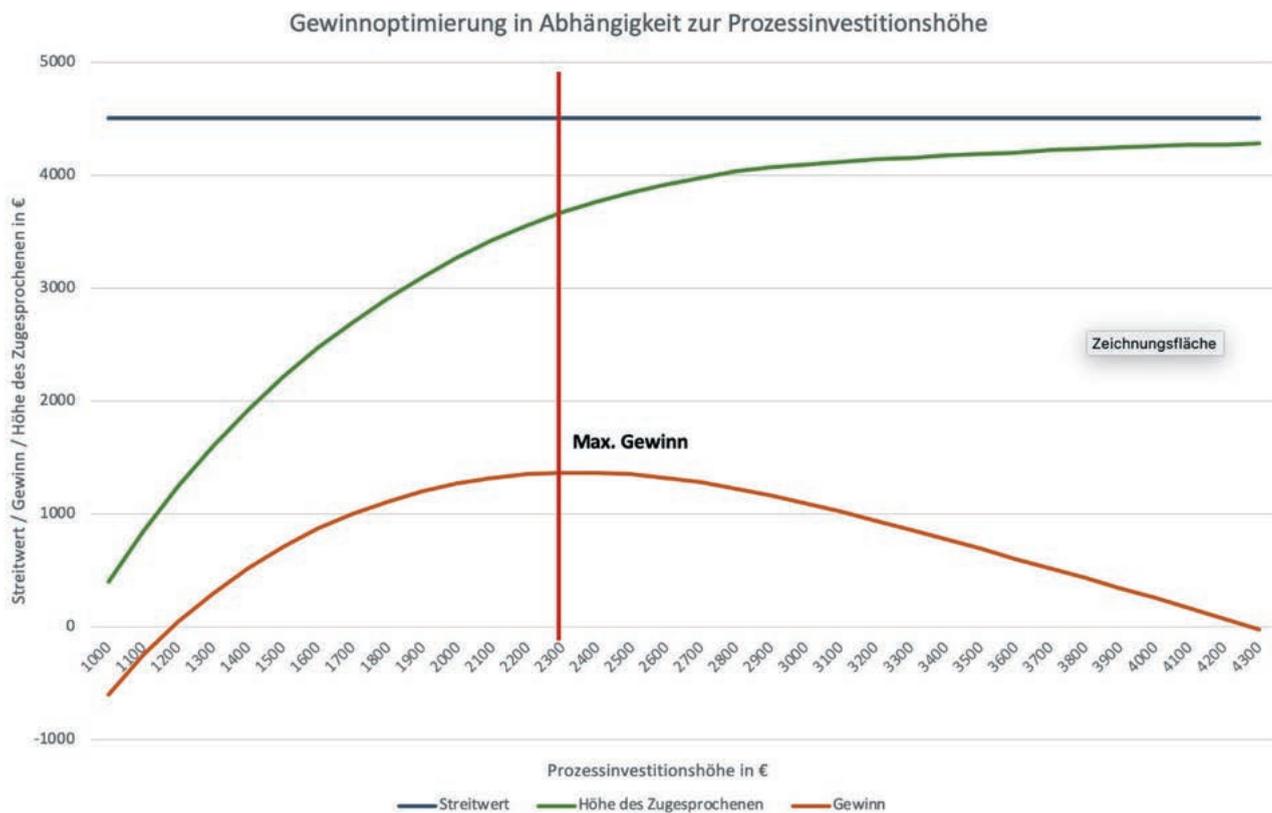
⁴⁶ <https://www.flightright.de/kosten>.

⁴⁷ So aber der BGH, Urt. v. 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, NJW 2020, 208, 232, Rn. 196.

⁴⁸ BVerfG, 15.12.1999 – 1 BvR 2161/93, NJW 2000, 1251.

⁴⁹ BVerfG, 15.12.1999 – 1 BvR 2161/93, NJW, 2000, 1251.

⁵⁰ Hierauf nimmt aber der BGH, Urt. v. 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, NJW 2020, 208 ff. nicht Bezug.



Rechtsanwalt aufgewendeten Kosten gebildet wurde. Ab einem bestimmten Aufwand übersteigen die Verfahrenskosten den Quotienten von erwartetem Erfolg und Risiko. Weitere Investitionen machen ökonomisch ab diesem Zeitpunkt keinen Sinn mehr.

Ein Rechtsanwalt, der den Prozess selbst finanziert, wird ab einem bestimmten Punkt den Vergleich mit der Gegenseite suchen. Weitere Investitionen seiner Zeit und seines Kapitals machen ab diesem Punkt keinen Sinn mehr, die Interessen des geschädigten Mandanten und die des finanzierenden Rechtsanwalts sind gegenläufig.

Aus diesem Grund sichert § 127 I VVG für Versicherungsgeschäfte i.S.d. § 1 VVG auch das Recht des Versicherungsnehmers auf freie Wahl des Rechtsanwalts ab. Dieser Grundsatz der freien Anwaltswahl ist unabdingbar, soweit er zum Nachteil des Versicherungsnehmers reichen würde, § 129 VVG. Die Vorschrift beruht auf der Rechtsschutzversicherungsrichtlinie 87/344/EWG. Der EuGH hat mit seiner Entscheidung vom 10.9.2009 – C-199/08 die freie Anwaltswahl des Rechtsanwalts auch garantiert, wenn in einem Fall durch ein Ereignis mehrere Versicherungsnehmer geschädigt sind. Die Regelung will sicherstellen, dass der Rechtsanwalt nur den Interessen seines Mandanten und nicht auch den Interessen der Rechtsschutzversicherung, welche nicht zwingend gleichlaufend sind, verpflichtet ist.

Aber nicht nur im Einzelfall besteht ein Interessengegensatz zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Mandanten. Auch insgesamt kann ein Erfolgshonorar dazu führen, dass bestimmte Streitigkeiten nicht mehr bear-

beitet werden. Um ökonomisch auf der Basis eines Erfolgshonorars arbeiten zu können, muss derjenige Rechtsanwalt die Fälle die er bearbeitet nach der Erfolgswahrscheinlichkeit selektieren. Der Rechtsanwalt stellt für die Führung des Verfahrens Eigenkapital zur Verfügung, welches voll im Risiko ist. Daher müssen bei der ökonomischen Betrachtung die Grundsätze des equity capital herangezogen werden. Die Verfahrenskosten sind bei einem Erfolgshonorar voll im Risiko des Investors. Konsequenz dessen ist, dass der Rechtsanwalt auf Erfolgshonorarbasis nur Verfahren mit sehr hoher Erfolgswahrscheinlichkeit führen wird. Derzeit gelten 70 % Erfolgsprognose als üblich. Mit anderen Worten: Fälle, die aus der Sicht des Rechtsanwalts/*Legal Tech*-Unternehmers eine geringere Erfolgswahrscheinlichkeit aufweisen, werden nicht ökonomisch sinnvoll auf der Basis eines Erfolgshonorars zu führen sein.

Im Gegensatz hierzu liegen die Anforderungen, die der Staat an die Gewährung von Prozesskostenhilfe stellt, deutlich niedriger. So dürfen schwierige und umstrittene Rechtsfragen im Prozesskostenhilfverfahren nicht durchentschieden werden.⁵¹ Hinreichende Erfolgsaussichten bei einer Schmerzensgeldklage bestehen z.B., wenn der geforderte Betrag noch vertretbar erscheint.⁵² Mit anderen Worten: Das Erfolgshonorar wird niemals die Funktion der Prozesskostenhilfe ersetzen können. Wie *Stürmer* zutreffend bereits ausgeführt hat, führt die Einführung des Erfolgshonorars zu einer Verlagerung des Arbeitseinsatzes zu den erfolgversprechenderen

⁵¹ BVerfG, Beschl. v. 29.11.2019 – 1 BvR 2666/18 Rn. 12.

⁵² BVerfG, Beschl. v. 29.11.2019 – 1 BvR 2666/18 Rn. 15.

Fällen.⁵³ Daher wird die Einführung des Erfolgshonorars die Selektion der Mandate und die Arbeitskraft zu den erfolgsversprechenderen Mandaten hin verlagern. Zugang zum Recht wird nicht in den umstrittenen Fällen, sondern nur in den sicheren oder ziemlich sicheren Fällen eröffnet.

Grundsätzlich besteht diese Gefahr, seine eigene Arbeitsleistung ökonomisch zu kalkulieren, auch bei einem Pauschalgebührensensystem wie dem RVG. Allerdings üben Anwälte einen „freien Beruf“ aus. Mit dieser Chiffre soll diese Paradoxie, einerseits der Gemeinwohlverpflichtung und andererseits nicht der staatlichen Kontrolle und Bevormundung zu unterliegen, also nicht Teil des Staates zu sein, aufgelöst werden. Daher soll nach § 2 BRAO die altruistische Einstellung und intrinsische Motivation die Grundlage des freien Berufes bilden; der Rechtsanwalt soll sich bei seiner Berufsausübung nicht ausschließlich vom Gewinnstreben leiten lassen.

An der Richtigkeit der gesetzgeberischen Grundposition hat sich nichts geändert. Dies setzt aber voraus, dass wir den Anwaltsmarkt auch so organisieren, dass sich die Anwaltschaft ein Einkommen, welches ihnen die Quersubventionierung von Fällen ermöglicht, erwirtschaften kann. So hat der Vorsitzende des Mietgerichtstages, *Markus Artz*, gewarnt, dass viele Anwälte, die auf Wohnraummiete spezialisiert sind, von diesem Rechtsgebiet alleine nicht mehr leben können und hierdurch die Qualität der Rechtsberatung auf dem Spiel steht – eine Entwicklung, die durch Legal Tech verschärft worden sei.⁵⁴

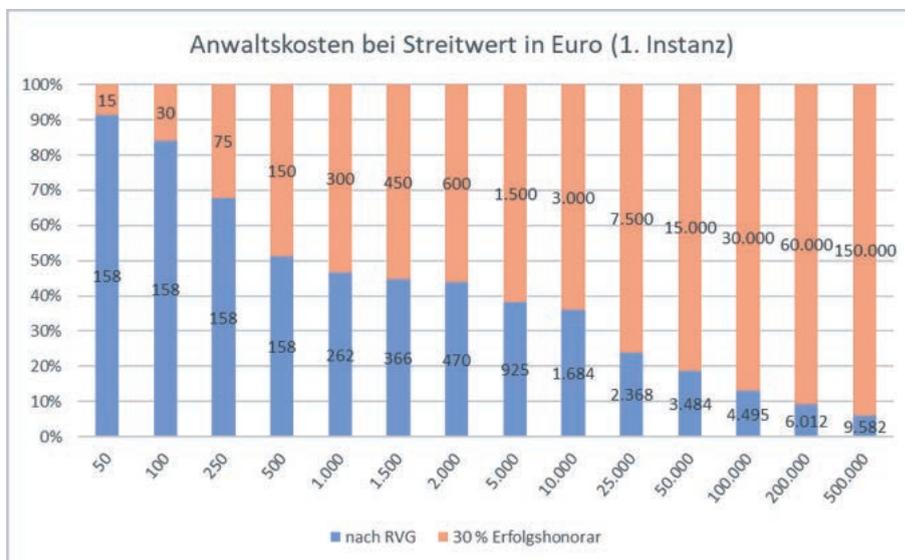
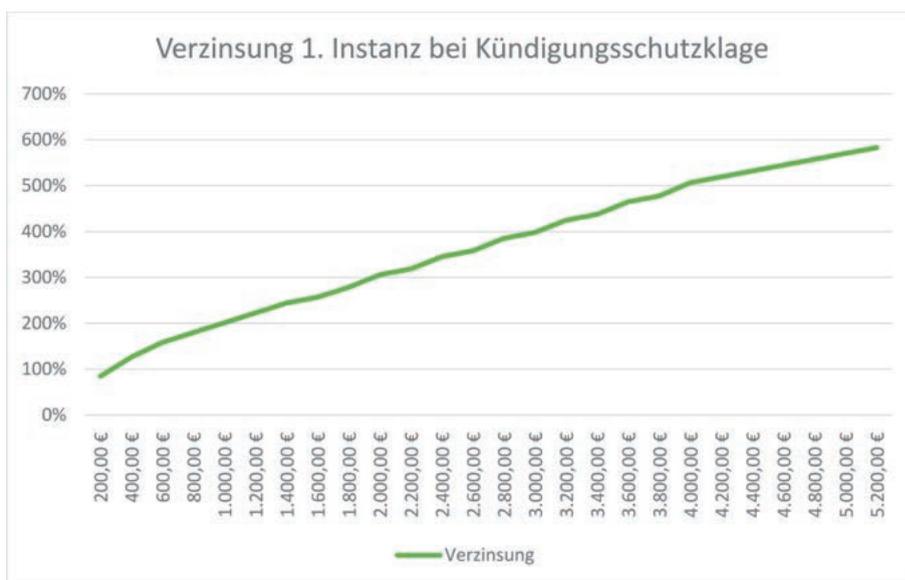
3. PUNITIVE DAMAGE – NOTWENDIGE GRUNDLAGE DES ERFOLGSHONORARS

Das deutsche System der Prozesskostenerstattung geht davon aus, dass die unterlegene Partei die gesamten Verfahrenskosten zu tragen hat. Gesamte Verfahrenskosten meint dabei die nach dem RVG entstehenden Kosten.⁵⁵ Das Erfolgshonorar führt dazu, dass der Kläger nicht mehr vollumfänglich kompensiert wird. Er zahlt aus seinem Anspruch, trotz Obsiegens,

⁵³ *Stürmer*, in NJW-Sonderheft zum 4. Hannoveraner ZPO-Symposium, 2007, 9, 10.

⁵⁴ Interview LTO v. 15.9.2020.

⁵⁵ BGH, Beschl. v. 24.1.2018 – VII ZB 60/17, NJW 2018, 1477.

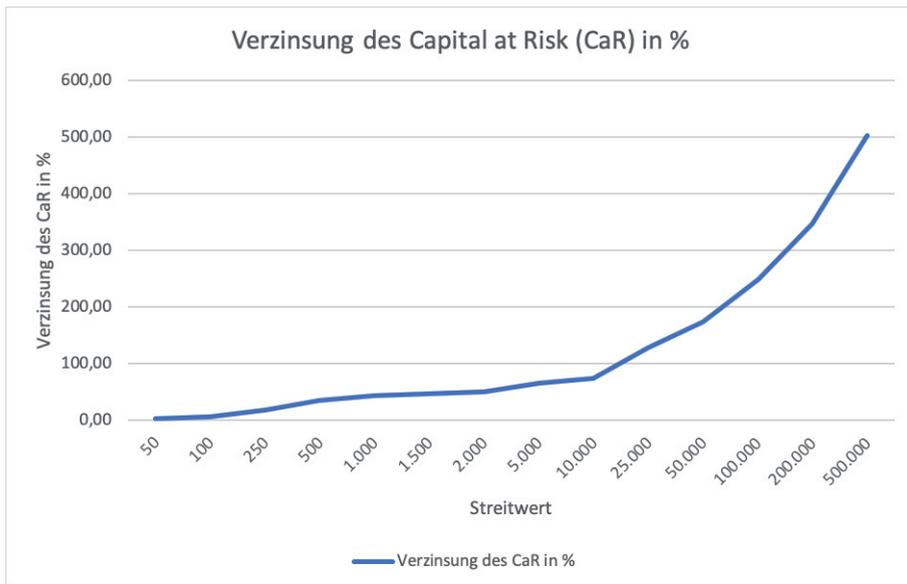


die Mehrvergütung seines Anwalts. Zugang zum Recht wird daher aus der Perspektive des Mandanten teuer erkaufte.

Dies lässt sich an dem Beispiel eines Legal Tech-Anbieters im Bereich des Mietrechts verdeutlichen. Der Anbieter fordert für die Abwehr einer Kündigungsschutzklage eine Monatsnettokaltmiete als Provision.⁵⁶ Bei einer Nettokaltmiete von 5.400,00 Euro ergibt dies eine Verzinsung des capital at risk (CaR) von 583 %, bei einer Nettokaltmiete von 200 Euro immerhin noch eine Verzinsung von 52 %.⁵⁷ Unter capital at risk werden dabei die Gebühren des eigenen Rechtsanwalts, des gegnerischen Rechtsanwalts sowie die Gerichtskosten verstanden. Bei der Bewertung der Verzinsung muss man in Rechnung stellen, dass – folgt man den Regeln des

⁵⁶ <https://www.wenigermiete.de/kuendigung-mietvertrag>.

⁵⁷ Zur Berechnung der Verzinsung: Das capital at risk besteht aus den eigenen Anwaltskosten, den Gerichtskosten und den gegnerischen Anwaltskosten. Im Obsiegen erhält das Legal Tech-Unternehmen neben der Monatsmiete auch die eigenen Anwaltskosten von der Gegenseite erstattet. Der Erlös besteht daher aus den eigenen Anwaltskosten und der Nettokaltmiete.



Nicht berücksichtigt ist bei der Tabelle die Risikoverzinsung. Der Rechtsanwalt, der auf Erfolgshonorarbasis arbeitet, muss aber sein capital at risk auch angemessen verzinst bekommen. Das capital at risk erreicht erst bei einem Streitwert von 500 Euro eine Verzinsung von 35 %, steigt aber danach exponentiell an.

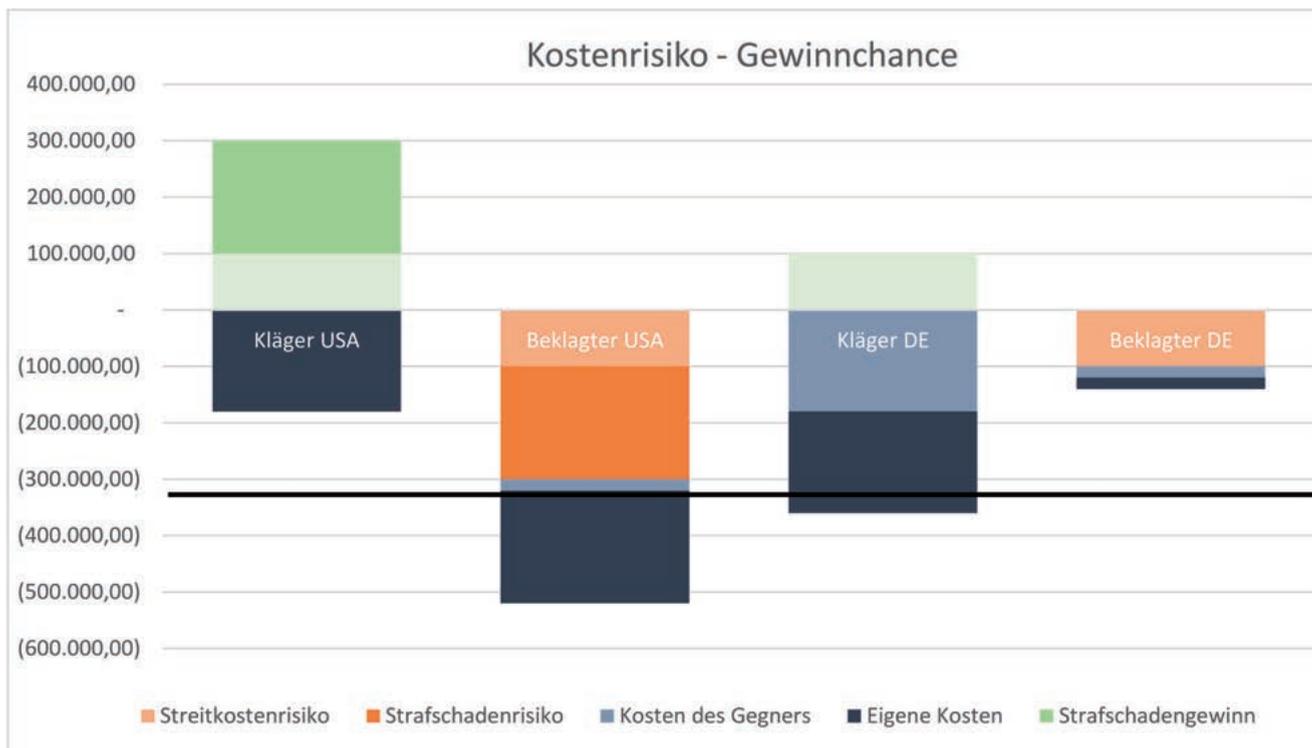
Gegenüber dem US-amerikanischen Modell ist die ökonomische Basis für ein Erfolgshonorar bei uns deutlich geringer. Jede Form eines Erfolgshonorars muss sich der Kläger bei uns von seinem Schadensersatzanspruch in Abzug bringen lassen.

Kapitalmarkts – nicht jeder Fall auf Erfolgshonorarbasis geführt wird, sondern nur diejenigen Fälle, die eine sehr hohe Gewinnaussicht haben.

Gegenüber einer Abrechnung nach RVG stellen sich die Legal Tech-Unternehmer nur durch eine Kombination von Kostenerstattung und quota litis besser.

Bei niedrigen Streitwerten liegt das alleinige Erfolgshonorar deutlich unter den gesetzlichen Gebühren. Legt man der Berechnung ein Erfolgshonorar von 30 % der erstrittenen Summe zugrunde, übertrifft das zu zahlende Erfolgshonorar die RVG-Gebühren erst ab einem Streitwert von 1.000 Euro. Bis zu dieser Grenze stellt sich der Rechtsanwalt bei Vereinbarung eines bloßen Erfolgshonorars von 30 % des Streitwerts deutlich schlechter als nach dem RVG.

Etwas anders stellt sich die Situation im Fall des punitive damage dar. Der Strafschaden führt dazu, dass das Erfolgshonorar vollständig vom Beklagten gezahlt wird und der Kläger eine vollständige Kompensation seines Schadens erhält. Ein System, das den Zugang zum Recht über Erfolgshonorare sichern will, muss sich im Grunde auch zum Strafschaden bekennen. Den Zugang zum Recht erkaufen sich im deutschen System die Parteien mit einem erheblichen Abschlag von ihrer Schadensersatzforderung. Dabei muss man sich verdeutlichen, dass über das Institut des Erfolgshonorars ohnehin nur diejenigen Fälle geführt werden, bei denen eine sehr hohe Erfolgswahrscheinlichkeit besteht (mindestens 70 %). Im Fall des punitive damage ermöglicht die Verdreifachung des Schadens für den finanzierenden Rechtsanwalt einen völlig anderen Hebel.



Der nachfolgenden Darstellung liegt die Annahme zugrunde, dass der Kläger eine 10 % Gewinnchance hat. Durch den Faktor drei beim Schaden ergibt sich für den Kläger selbst bei einer 10%igen Gewinnchance noch eine positive Risikobewertung.

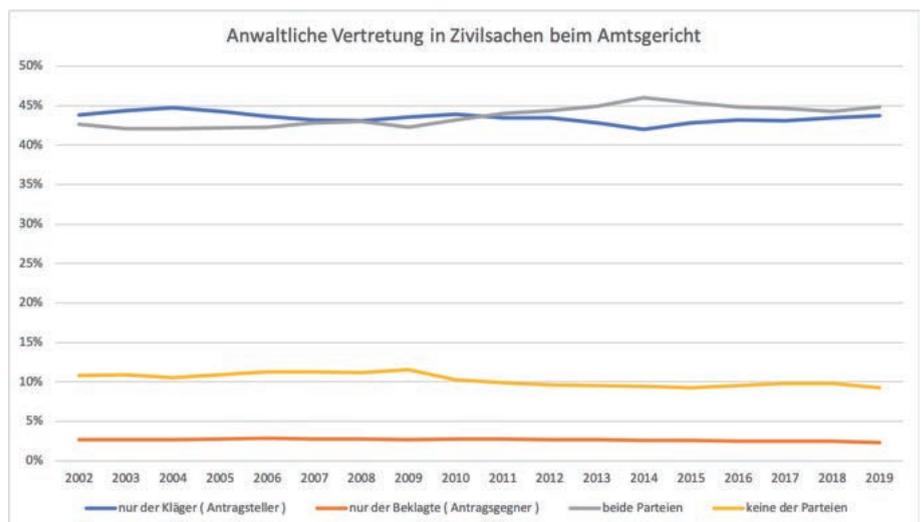
4. ANWALT WIRD PARTEI

Durch das Erfolgshonorar wird der Rechtsanwalt selbst zur Partei des Zivilprozesses gemacht. Er führt den Rechtsstreit zwar im Namen seines Mandanten, aber auf eigene wirtschaftliche Rechnung. Wegen seiner eigenen Glaubwürdigkeit bedarf der Rechtsanwalt aber eines Stücks Distanz zu den Interessen seines Mandanten. Um eine gemeinsame Basis für den „Streit um Worte“ zu haben, müssen die Parteien des Rechtsstreits ihre „Rechtsmeinung“ auf deren Gültigkeit hin zur Überprüfung stellen. Hierin liegt ein notwendiger Schritt der Distanzierung von der eigenen Meinung. Diese Distanzierung bezeichnen *Christensen/Kudlich* als den „Übergang vom Meinen zur thetischen Rede“.⁵⁸ Diese Distanzierung von der eigenen Position, ohne die der Prozess der Argumentation nicht begonnen werden kann, setzt ein Stück innere Distanz zum Rechtsstreit und Unabhängigkeit voraus. Hierin liegt eine mitentscheidende Funktion der Rechtsanwälte im Rechtsstreit. Mit dem Erfolgshonorar würde der Rechtsstreit aber zum eigenen Rechtsstreit des Rechtsanwalts werden. Er würde seine notwendige Glaubwürdigkeit verlieren.

5. ZUGANG ZUM RECHT DURCH RECHTSANWÄLTE AUCH AM AMTSGERICHT

Noch funktioniert das System, den Zugang zum Recht auch an den Amtsgerichten durch Rechtsanwälte sicherzustellen. In 34,7 % der am Amtsgericht 2019 erledigten Verfahren lag der Streitwert unter 600 Euro und in 71,6 % der Fälle unter 2.000 Euro.⁵⁹ Dabei wirkten in den überwiegenden Fällen Rechtsanwälte auf der Kläger- und Beklagtenseite mit.

Auf Klägerseite wirkten in 88,5 % der Fälle Anwälte mit, auf Beklagtenseite in 47 % der Fälle. Die Zahlen sprechen eindeutig dafür, dass die Anwaltschaft bereits ihre Aufgabe wahrnimmt, den Zugang zum Recht sicherzustellen.



V. FREMDKAPITAL VERÄNDERT DIE SPIELREGELN – ZUGLEICH EINE ZUSAMMENFASSUNG

Insbesondere Legal Tech würde den Einsatz von Fremdkapital erfordern; Anwaltskanzleien könnten Legal Tech-Lösungen nicht ohne Fremdkapital erarbeiten.⁶⁰ Diese Behauptung beruht auf mehreren Fehlannahmen:

Zunächst können sich Rechtsanwälte jederzeit an der Entwicklung von Legal Tech-Produkten mit Finanzinvestoren beteiligen, nur nicht im Rahmen einer Anwaltskanzlei. Die Entwicklung kann in einer selbständigen juristischen Person erfolgen. Wahrscheinlicher aber ist, dass die Legal Tech-Produkte genauso wie Kommentare oder andere Verlagsprodukte unter Mitwirkung von Anwälten von Software-Unternehmen hergestellt werden. Die Internetökonomie mit hohen Fixkosten für die Entwicklung und Herstellung des Produkts und sehr niedrigen Grenzkosten wird auch hier zu einer Marktverdichtung führen. Bei Legal Tech ist in der Regel nicht Raum für viele Wettbewerber. LaTeX und WordPerfect sind gegenüber Word nur noch Nischenprodukte. Vergleichbares wird für viele Legal Tech-Produkte über kurz oder lang gelten. Anwälte werden zu Anwendern der Produkte, nicht aber zu Produzenten werden.

Entscheidend gegen Fremdkapital spricht aber, dass sich – unabhängig vom Umfang der Beteiligung – die bisherige Struktur, den gleichen Zugang zum Recht durch eine auch intrinsischen Motivation der anwaltlichen Berufsträger zu sichern, nicht mehr aufrecht erhalten lässt.⁶¹ Oben wurde bereits beschrieben, dass ein Anwalt, der auf der Basis des Erfolgshonorars arbeitet, der Logik der Privat Equity und deren Ertragserwartungen folgen wird. Nur in Fällen mit einer Verzinsung des capital at risk von 20 bis 35 % und einer Erfolgswahrscheinlichkeit von 70 % würden Prozesse auf einer Quota litis-Vereinbarung finanziert werden. Jedenfalls

⁵⁸ *Christensen/Kudlich*, Theorie richterlichen Begründens, 2001, 241 ff. Hierzu ausf. *Wolf*, in *Gaier/Wolf/Göcken*, Einl. Rn. 65 ff.

⁵⁹ *destatis*, Zivilgerichte – Fachserie 10 Reihe 2.1 – 2019, Tabelle 2.2.

⁶⁰ Vgl. nur *Hufeld/Bürkle/Ebert/Petrat/Kalb/Becker/Wainryb*, AnwBl. 2020, 28.

⁶¹ Hierzu ausf. *Wolf/Gerking*, BRAK-Mitt 2020, 185, 190 f.

ist dies die Rechnung, welche den unterschiedlichen Legal Tech-Anbietern mindestens zugrunde liegt.

Fremdkapital hätte in einer Anwaltskanzlei keine andere Ertragsersparnis. Würde die Rechtsanwaltskanzlei nicht die vom Kapitalmarkt erwartete Rendite erwirtschaften, würde das Fremdkapital abwandern. Privat Equity würde so Ertragswartungen nicht nur in den Fällen des Erfolgshonorars diktieren, sondern insgesamt

fordern, die Mandatsannahme an der willingness to pay auszurichten. Die Idee, den Zugang zum Recht durch einen freien Beruf sicherzustellen, bei dessen Tätigkeit nicht das Gewinnstreben, sondern die intrinsische Motivation, an der Verwirklichung des Rechts mitzuwirken, im Vordergrund steht, wäre weit über den Bereich des Erfolgshonorars aufgegeben.⁶²

⁶² Hierzu Wolf/Gerking, BRAK-Mitt 2020, 185, 191 f.

UNIONSRECHTLICHES KOHÄRENZGEBOT UND ANWALTliches BERUFSRECHT

RECHTSANWALT UND NOTAR A.D. KAY-THOMAS POHL*

Im Zusammenhang mit Legal Tech-Angeboten ist umstritten, ob die Beschränkungen des anwaltlichen Berufsrechts beim Erfolgshonorar, bei der Prozessfinanzierung und beim sog. Fremdkapital kohärent im Sinne der unionsrechtlichen Rechtsprechung sind, weil registrierte Inkassodienstleister, die im Rahmen von Legal Tech Rechtsdienstleistungen anbieten, derartigen Beschränkungen nicht unterliegen. Der Autor belegt im Einzelnen anhand der Rechtsprechung des EuGH, weshalb die genannten berufsrechtlichen Beschränkungen verhältnismäßig und auch aus der Sicht des Unionsrechts nicht insgesamt inkohärent sind.

I. EINLEITUNG

Im Anwaltsblatt Online¹ hat Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Jürgen Hellwig unter der Überschrift „BGH zu Lexfox: BRAO, RDG und das unionsrechtliche Kohärenzverbot“ die Auffassung vertreten, dass einerseits Beschränkungen der anwaltlichen Berufsausübung 1. beim Erfolgshonorar, 2. bei der Prozessfinanzierung und 3. bei der Finanzierung der eigenen Tätigkeit durch Kapital Dritter unionsrechtlich nicht mehr gerechtfertigt werden können. Sie seien inkohärent im Sinne der Rechtsprechung des EuGH, weil die anwaltliche Berufsausübung Beschränkungen unterliegt, denen die Berufsausübung registrierter Inkassodienstleister in dem durch die Lexfox-Entscheidungen des BGH² definierten Rahmen nicht unterliegt.

Andererseits seien auch 4. anwaltliche Vorbehaltsaufgaben angesichts der durch das RDG vorgesehenen Rechtsberatungsbefugnisse Dritter inkohärent geregelt

* Der Autor ist Rechtsanwalt in Berlin und Notar a.D. Ferner ist er Vorsitzender des Ausschusses Europa und Mitglied im BRAO-Ausschuss der BRAK. Der Beitrag beruht auf seinem Vortrag im Rahmen der 159. Hauptversammlung der BRAK am 25.9.2020.

¹ Hellwig, AnwBl. Online 2020, 260–268.

² BGH, Urt. v. 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, BRAK-Mitt. 2020, 44 Ls.; Urt. v. 8.4.2020 – VIII ZR 130/19.

und deshalb unionsrechtswidrig. Sollte diese Einschätzung, der sich auch Rechtsanwalt Prof. Dr. Ewer³ zumindest in Teilen (Erfolgshonorar und Kostenfreistellung) angeschlossen hat, zutreffen, wären die entsprechenden Vorschriften des deutschen Berufsrechts im Hinblick auf den Anwendungsvorrang des Unionsrechts schon jetzt nicht mehr anwendbar.

Es erscheint indessen mehr als fraglich, dass das Unionsrecht tatsächlich unser Berufsrecht derart grundsätzlich in Frage stellt. Hierzu einige Überlegungen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH.

II. „LEVEL PLAYING FIELD“?

Kernfrage ist, ob gegenüber Inkassodienstleistern bei Erfolgshonorar, Prozessfinanzierung und sog. „Fremdkapital“ ein „Level playing field“ geschaffen werden muss.

1. BESCHRÄNKUNG DER GRUNDFREIHEITEN

Es ist schon fraglich, ob überhaupt die genannten berufsrechtlichen Beschränkungen die anwaltliche Berufsausübung in Deutschland weniger attraktiv machen und so die Berufs-, Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit behindern angesichts dessen, dass es einem Unternehmer, welcher einerseits als Rechtsanwalt tätig ist, durch das Berufsrecht nicht verwehrt ist, andererseits im Zweiterberuf gewerblich tätig zu sein.

Rechtsanwälte können sich als Inkassodienstleister registrieren lassen und im Rahmen der Lexfox-Entscheidung⁴ ihrerseits gewerblich rechtsdienstleistend tätig werden. In diesem Rahmen können sie Rechtsdienstleistungen erbringen, ohne an die fraglichen Beschränkungen durch das anwaltliche Berufsrecht gebunden zu

³ Vgl. Ewer, NJW 2020, 1783 (1784).

⁴ BGH, Urt. v. 27.11.2019 – VIII ZR 285/18.

sein, nur eben nicht im Rahmen der anwaltlichen Berufsausübung und nicht unter der „Marke“ Rechtsanwalt bzw. Rechtsanwalts-gesellschaft.

Nimmt man gleichwohl eine Beschränkung der genannten Freiheiten an, dürfte die Zweitberufsmöglichkeit als milderer Eingriff gegenüber einem Verbot, im Zweitberuf gewerbliche Rechtsdienstleistungen zu erbringen, bewirken, dass die genannten berufsrechtlichen Beschränkungen jedenfalls verhältnismäßig sind. Dass sie auch aus der Sicht des Unionsrechts nicht insgesamt inkohärent sind, soll in der Folge gezeigt werden.

2. VERGLEICHBARKEIT DER DIENSTLEISTUNGEN

*Hellwig*⁵ meint, dass das Unionsrecht den mitgliedstaatlichen Gesetzgeber weiter einenge als Art. 3 GG dies für den deutschen Gesetzgeber bewirke: Eine willkürliche oder unsachgerechte Inkohärenz wie bei Art. 3 GG sei im Unionsrecht nicht erforderlich, es genüge für das Verdikt der Inkohärenz jeder Unterschied bei der Verfolgung desselben Ziels, soweit es sich um dieselbe Tätigkeit handle. Es könne auch nicht auf die Berufstätigkeit der Anwälte insgesamt abgestellt werden, vielmehr komme es auf die „jeweilige Modalität“ der Berufsausübung an.⁶

Das hat der EuGH – und mit ihm das Unionsrecht – in der Rechtssache C-384/18⁷ anders gesehen: Dort hat der EuGH es abgelehnt, die für das Verhältnis niederländischer Rechtsanwälte zu niederländischen Wirtschaftsprüfern in der Sache *Wouters u.a.*⁸ angestellten Erwägungen auf belgische BIBF-Buchhalter zur Rechtfertigung des nach belgischem Recht für diese geltenden Verbotes bestimmter multidisziplinärer Tätigkeiten zu übertragen, und zwar wie folgt:

„Im Unterschied zum Rechtsanwaltsberuf umfasst der Beruf des BIBF-Buchhalters nämlich nicht die rechtliche Vertretung vor den Gerichten [...]“.⁹ Das Zitat ist nicht eines von vielen, es enthält die – wenn auch reichlich apodiktische – *ratio decidendi*.¹⁰

Dass BIBF-Buchhalter außergerichtlich vor den zuständigen Behörden ihre Mandanten in Steuerstreitsachen rechtsbesorgend vertreten und rechtlich beraten und dass die Berufsträger zur Unabhängigkeit und Unparteilichkeit sowie strafbewehrt zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, ließ der EuGH für eine Vergleichbarkeit nicht genügen. Offenbar stellt er gerade nicht darauf ab, dass Berufsträger beider Berufe in einem bestimmten Bereich Rechtsdienstleistungen erbringen („dieselbe Tätigkeit“ im Sinne *Hellwigs*), sondern auf das jeweilige Berufsbild insgesamt.

Im Zusammenhang mit der Frage der Vergleichbarkeit dürfte es auch eine Rolle spielen, dass im Bereich des

Geschäftsmodells von Lexfox der Mandant per definitionem nie zu seinem vollen Recht kommt, weil er für den Erfolgsfall einen relativ hohen Prozentsatz der ihm zustehenden Summe abgetreten hat, während er im Fall der Beauftragung eines Rechtsanwalts zwar das Kostenrisiko trägt, aber im Erfolgsfall 100 % dessen, was er beanspruchen kann, auch erhält. Auch wenn man darin ein für Verbraucher attraktives Angebot sieht, unterscheidet sich doch im Hinblick auf das Erfolgshonorar und die Freistellung des Kunden vom Kostenrisiko das Geschäftsmodell der Lexfox GmbH von anwaltlichen Rechtsdienstleistungen noch wesentlich deutlicher als die Tätigkeit der BIBF-Buchhalter Belgiens bei der Erbringung von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen auf dem Gebiet des Steuerrechts.

Die vorstehend zitierte, äußerst knappe Begründung für die fehlende Vergleichbarkeit im Fall der BIBF-Buchhalter gibt Veranlassung, zu prüfen, was im Rahmen der unionsrechtsrechtlichen Kohärenzprüfung unter der Qualität der Rechtsdienstleistung durch den Anwalt einerseits und der Qualität der Rechtsdienstleistung durch einen sonstigen, insb. einen gewerblichen, Rechtsdienstleister andererseits zu verstehen sei. Beim Inkassodienstleister geht es ganz offensichtlich um die fachliche Qualifikation, beim Rechtsanwalt darüber hinaus um die Qualität, welche gerade das anwaltliche Berufsrecht durch die mit ihm einhergehenden Beschränkungen (Unabhängigkeit, Verschwiegenheit, Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen) seiner Berufstätigkeit im Interesse einer geordneten Rechtspflege verleiht. Demgemäß ist bei der Kohärenzprüfung neben fachlicher Qualifikation als einem Aspekt des Verbraucherschutzes auch auf die weiteren vom deutschen Gesetzgeber mit dem Berufsrecht verfolgten Gemeinwohlbelange abzustellen.

3. KOHÄRENZ DER VERFOLGUNG EINES GEMEINWOHLBELANGS

Nach der Rechtsprechung des EuGH bezieht sich die Frage der unionsrechtlichen Kohärenz stets auf die Verfolgung eines bestimmten Ziels, also eines zwingenden Grundes des Allgemeininteresses. Das vom Mitgliedstaat mit seiner Gesetzgebung verfolgte Ziel, also der „zwingende Grund des Allgemeininteresses“ und das vom Mitgliedstaat angestrebte Schutzniveau sind der Maßstab für die Prüfung der Verhältnismäßigkeit und in Sonderheit der Geeignetheit der im Recht des Mitgliedstaates vorgesehenen Maßnahmen in Gestalt der Kohärenz. Der EuGH stellt im Rahmen der Kohärenzprüfung auf sämtliche den jeweils verfolgten Gemeinwohlbelang tangierende Regulierungen des Mitgliedstaates ab und prüft, ob der Gemeinwohlbelang durchgängig systematisch verfolgt oder ob dessen Schutz durch anderweitige Regulierung konterkariert wird.

Hellwig geht kurzerhand davon aus, dass die Verbote von Erfolgshonorar und Prozessfinanzierung der Sicherung der Qualität der Rechtsdienstleistung durch den Anwalt dienen, bei einem registrierten Inkassodienst-

⁵ S. *Hellwig*, AnWB. Online 2020, 260, 267 I.Sp.

⁶ S. *Hellwig*, AnWB. Online 2020, 260, 264 I.Sp.

⁷ EuGH, Urt. v. 27.2.2020 – C-384/18 – Kommission/Belgien (Comptables).

⁸ EuGH, Urt. v. 19.2.2002 – C-309/99 – *Wouters u.a.*

⁹ *Ibid.*, Rn. 50.

¹⁰ *Ibid.*, Rn. 49–51.

leister dieses Ziel aber nicht in gleicher Weise verfolgt wird.

Der Befund ist vordergründig richtig. Wenn aber im anwaltlichen Berufsrecht (auch) andere Ziele als die Sicherung fachlicher Qualität verfolgt werden, welche nur für den Anwaltsberuf relevant sind, nicht aber für Inkassodienstleister, stellt sich die Frage der Kohärenz ganz anders.

Mit der Beschränkung der Möglichkeit, Erfolgshonorare zu vereinbaren, dem Verbot der Prozessfinanzierung und vor allem dem Verbot von „Fremdkapital“ im Bereich des anwaltlichen Berufsrechtes verfolgt der deutsche Gesetzgeber unstreitig weitere Ziele, nämlich die Sicherung der anwaltlichen Unabhängigkeit und der Geradlinigkeit der Berufsausübung als Grundvoraussetzungen der Rolle als eines Organes der Rechtspflege.

Aus unionsrechtlicher Sicht hat der EuGH diese Gemeinwohlbelange als die „Funktion des Anwalts als eines Mitgestalters der Rechtspflege [...], der in völliger Unabhängigkeit und in deren vorrangigem Interesse dem Mandanten die rechtliche Unterstützung zu gewähren hat, die dieser benötigt“¹¹ beschrieben. Vor diesem Hintergrund ist das vorstehend wiedergegebene Zitat aus der Rechtssache BIBF-Buchhalter zu sehen, in dem dieses Verständnis der Rolle der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verkürzt in den Worten „die rechtliche Vertretung vor den Gerichten“¹² anklingt. Dabei sieht der EuGH die Rolle als Mitgestalter der Rechtspflege ausweislich der vorerwähnten Rechtssache BIBF nicht beschränkt auf die Vertretung in gerichtlichen Verfahren, sondern auch im Zusammenhang mit der dort in Rede stehenden Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen als entscheidendes Kriterium an.

4. INSBESONDERE: DAS SOG. FREMDKAPITAL

Eine Frage schneidet *Hellwig* in diesem Zusammenhang zum wiederholten Male an: Bedarf es tatsächlich struktureller Regelung für die Berufsausübungsgesellschaften der Rechtsanwälte im Hinblick auf die gemeinsame Berufsausübung mit anderen Berufsträgern bzw. eines Verbots der Beteiligung von nicht sozietätsfähigen Gesellschaftern aus Gründen der Finanzierung (auf der Stausebene)? Oder ist nicht die abstrakte Geltung der Berufspflichten der Rechtsanwälte (auf der operativen Ebene) für sich genommen bereits geeignet, der aus einer solchen Beteiligung sich ergebenden Gefahr für die Unabhängigkeit zu wehren?

Hier argumentiert *Hellwig* in erster Linie mit dem BVerfG (Sozietätswechselbeschluss v. 3.7.2003),¹³ wonach das Berufsrecht davon auszugehen habe, dass der Anwalt einen verantwortungsvollen Umgang mit seinen Berufspflichten pflege und Vermutungen pflichtwidrigen Verhaltens keine Regulierungsgrundlage sein dür-

fen. Diesen Grundsatz überträgt er auf das Unionsrecht und schließt daraus, dass eine unzulässige Beschränkung der unionsrechtlichen Dienstleistungs-, Niederlassungs- und Berufsfreiheit vorliegt, wenn sich angestrebte Ziele durch reine Verhaltensnormen auf der operativen Ebene erreichen lassen, das Berufsrecht des Mitgliedstaates Deutschland aber an Strukturen bzw. Statusfragen ansetzt.

Indessen wäre zunächst zu fragen, ob der Berufsträger, welcher einen die Arbeit der Gesellschaft maßgeblich finanzierenden gewerblich tätigen Gesellschafter hätte, überhaupt noch in der Lage wäre, sich dessen Wünschen und ggf. Weisungen zu verweigern, wenn er berufsrechtliche Bedenken hegt. Alsdann stellt sich unionsrechtlich die Frage, ob nicht der mitgliedstaatliche Gesetzgeber, der sowohl die verfolgten Ziele als auch das angestrebte Schutzniveau im Verhältnis zur Union in eigener Zuständigkeit festlegt, nicht die Befürchtung haben darf, dass der Berufsträger in einen unlösbaren Konflikt zwischen seinen berufsrechtlichen und seinen gesellschaftsrechtlichen Pflichten geraten kann.

Man darf Zweifel daran haben, dass der EuGH dem Mitgliedstaat diese Einschätzungsprärogative hier verweigern würde, zumal der Gerichtshof selbst in seiner Rechtsprechung zum Syndikusrechtsanwalt ganz entscheidend auf die Gefährdung der Unabhängigkeit eines Rechtsanwalts durch ein bestehendes Arbeitsverhältnis – ungeachtet seiner berufsrechtlichen Bindung, ungeachtet der Berufsaufsicht durch die Kammer und ungeachtet der durch die Anwaltsrichtlinien gewährten Rechte – abstellt. In den Entscheidungen AM&S¹⁴ sowie Akzo Nobel¹⁵ hält der Gerichtshof im Hinblick auf legal professional privilege und Beschlagnahmefreiheit im Unionsrecht anders als die Niederlande und das Vereinigte Königreich, welche im Hinblick auf das dort auch für angestellte Rechtsanwälte geltende Berufsrecht diesen die genannten Privilegien ungeachtet der abhängigen Beschäftigung beim Mandanten zugestehen, diesen auf der operativen Ebene bestehenden Schutz im Rahmen der unionsrechtlichen wettbewerbsrechtlichen Nachprüfungsverfahren nicht für ausreichend und stellt entscheidend auf den Status der Berufsträger als Arbeitnehmer ihres Mandanten ab.

Auch im Hinblick auf die Postulationsfähigkeit vor den Gerichten der Union gemäß Art. 19 I, III und IV der Satzung des Gerichtshofs¹⁶ stellt – entgegen dem Vertrauen des polnischen Rechts in die Unabhängigkeit der bei dem Mandanten angestellten Rechtsberater (Rechtsanwälte im Sinne beider Anwaltsrichtlinien) kraft berufsrechtlicher Regulierung auf der operativen Ebene – der EuGH auf den Status als Arbeitnehmer des Mandanten ab: nach dem Unionsrecht wird der „Begriff der Unabhängigkeit des Rechtsanwalts nicht nur positiv, nämlich

¹¹ EuGH, Urt. v. 14.9.2010 – C-550/07 P – Akzo Nobel u.a./Kommission (Rn. 42 unter Bezugnahme auf EuGH, Urt. v. 18.5.1982 – C-155/79 – AM&S, NJW 1983, 503).

¹² Ibid.

¹³ BVerfG, Urt. v. 3.7.2007 – 1 BvR 238/01.

¹⁴ EuGH, Urt. v. 18.5.1982 – C-155/79 – AM&S/Kommission.

¹⁵ EuGH, Urt. v. 14.9.2010 – C-550/07 P – Akzo Nobel Chemicals und Akros Chemicals/Kommission.

¹⁶ Konsolidierte Fassung der Satzung des Gerichtshofs.

unter Bezugnahme auf die berufsständischen Pflichten definiert, sondern auch negativ, nämlich durch das Fehlen einer arbeitsvertraglichen Beziehung¹⁷. Ein Arbeitsverhältnis „führt zu einem geringeren Grad der Unabhängigkeit als sie ein Rechtsanwalt oder Rechtsberater genießt, der seine Tätigkeit in einer externen Anwaltskanzlei ausübt“.¹⁸

Diese ständige Rechtsprechung hat der EuGH jüngst in der Rechtssache Universität Breslau/REA¹⁹ sowie Polen und Universität Breslau/REA²⁰ ausdrücklich bestätigt, auch wenn er zu Recht einen bloßen Lehrauftrag nicht mit einem Arbeitsverhältnis, welches die Erbringung von Rechtsdienstleistungen in Angelegenheiten des Arbeitgebers selbst zum Inhalt hat, gleichsetzt.

Das Arbeitsverhältnis ist in ähnlicher Weise eine Statusfrage wie die Frage der Sozietätsfähigkeit eines Gesellschafters in einer anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaft, insb. des finanzierenden, nicht zur gemeinsamen Berufsausübung zugelassenen Gesellschafters. Sind in der Gesellschaft die Gefahren für die Unabhängigkeit wesentlich geringer als im Arbeitsverhältnis, insb. wenn der Dritte die Mehrheit des Kapitals hält, und der Rechtsanwalt, etwa bei einer GmbH, Angestellter der Gesellschaft ist?

Die Rechtssache Hartlauer²¹ könnte auf den ersten Blick Zweifel an der vorstehenden Argumentation erwecken. Es ging um die Verfolgung der zwingenden Gründe des Allgemeininteresses „Schutz der Gesundheit der Bevölkerung“²² nebst „Wahrung des finanziellen Gleichgewichts des Systems“²³ im Bereich der Zahnmedizin Österreichs und die Vergleichbarkeit der Dienstleistungen niedergelassener Zahnärzte in Gruppenpraxen einerseits, sowie zahnärztlicher Dienstleistungen angestellter Zahnärzte in Zahnambulatorien andererseits. Diese zahnärztlichen Dienstleistungen hielt der EuGH für vergleichbar. Dass Ambulatorien einer vorherigen Genehmigung mit Bedürfnisprüfung unterlagen, Gruppenpraxen aber nicht, erschien dem EuGH als inkohärent.

Dieser scheinbare Widerspruch zu dem bisherigen, unseren Berufsstand betreffenden, Befund dürfte dem Umstand geschuldet sein, dass für die Ausübung der Heilkunde die Unabhängigkeit der Berufsträger, nicht nur traditionell hinsichtlich der Krankenhäuser, sondern auch sub specie der verfolgten Ziele des Berufsrechts im Unionsrecht nicht dieselbe Rolle spielt wie für den Anwaltsberuf. Man denke an Wouters u.a./Nova, AM&S, Akzo Nobel, PUKE und last but not least die ratio decidendi der Rechtssache zu den belgischen BIBF-Buchhaltern: „Im Unterschied zum Rechtsanwaltsberuf umfasst der Beruf des BIBF-Buchhalters

nämlich nicht die rechtliche Vertretung vor den Gerichten [...]“²⁴.

Für den Berufsstand der Rechtsanwälte ist unionsrechtlich die Unabhängigkeit wegen deren Funktion als „Mitgestalter der Rechtspflege“ als Beitrag zur „Wahrung der geordneten Rechtspflege“ der ausschlaggebende zwingende Grund des Allgemeininteresses. Dieses Allgemeininteresse dürfte den Unterschied zur Rechtssache Hartlauer ausmachen.

Für die Anwaltschaft sieht überdies das sekundäre Unionsrecht in Art. 11 V der Niederlassungsrichtlinie 98/5/EG²⁵ eine Option für Regelungen auf der Statusebene – nichtanwaltsliche Sozietäten betreffend – ausdrücklich vor. Dass die Mitgliedstaaten diese Option nur in verhältnismäßiger und kohärenter Weise ausüben dürfen, ändert nichts daran, dass eine Beschränkung des Kreises Sozietätsfähiger mit dem Unionsrecht vereinbar ist.

Es gilt auch weiterhin das in dem Vorabentscheidungsverfahren Wouters u.a.²⁶ vom EuGH Entschiedene. Der Gerichtshof hatte den Erlass einer Berufsordnung der niederländischen Rechtsanwaltskammer einerseits als Beschluss einer Unternehmensvereinigung i.S.v. ex-Art. 85 I EG-Vertrag qualifiziert,²⁷ andererseits aber das darin enthaltene Verbot einer gemeinsamen Berufsausübung niederländischer Rechtsanwälte mit niederländischen Wirtschaftsprüfern, also eine Regulierung auf der Staturebene, als gerechtfertigt angesehen. Der Gerichtshof hatte insoweit erwogen,

- „dass für Wirtschaftsprüfer in diesem Mitgliedstaat, anders als etwa im deutschen Recht, kein Berufsgeheimnis gilt, das mit dem der Rechtsanwälte vergleichbar wäre“,²⁸
- „dass die niederländische Rechtsanwaltskammer annehmen konnte, dass ein Rechtsanwalt möglicherweise nicht mehr in der Lage ist, seinen Mandanten unabhängig und unter Wahrung eines strengen Berufsgeheimnisses zu vertreten“.²⁹

Das streitgegenständliche Verbot einer gemeinsamen Berufsausübung „konnte daher bei vernünftiger Betrachtung als notwendig angesehen werden, um die ordnungsgemäße Ausübung des Anwaltsberufs, wie er in dem betreffenden Mitgliedstaat geordnet ist, sicherzustellen“.³⁰ Dem standen weder die Bestimmungen der Verträge über die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr, ex-Art. 52 und 59 EGV, noch auch das Verbot von Wettbewerbsbeschränkungen, ex-Art. 85 EGV, entgegen.³¹

¹⁷ EuGH, Urt. v. 6.9.2012 – C-422/11 P, Rn. 18 – Prezes Urzedu Komunikacji Elektronicznej (PUKE) und Republik Polen/Kommission.

¹⁸ Ibid., Rn. 21.

¹⁹ EuGH, Urt. v. 4.2.2020 – C-515/17 P – Uniwersytet Wrocławski/REA.

²⁰ EuGH, Beschl. v. 5.7.2018 – C-561/17 P, Rn. 55 ff., Polen/Uniwersytet Wrocławski und REA.

²¹ EuGH, Urt. v. 10.3.2009 – C-169/07 – Hartlauer.

²² Ibid., Rn. 46.

²³ Ibid., Rn. 47.

²⁴ EuGH, Urt. v. 27.2.2020 – C-384/18 – Kommission/Belgien (Comptables), Rn. 50.

²⁵ Richtlinie v. 16.2.1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde (Niederlassungsrichtlinie), abrufbar unter https://www.kmk.org/file_amin/pdf/ZAB/Richtlinien_der_EU/98_5_EG.pdf.

²⁶ EuGH, Urt. v. 19.2.2002 – C-309/99 – Wouters u.a.

²⁷ EuGH, Urt. v. 19.2.2002 – C-309/99 – Wouters u.a., Rn. 71.

²⁸ Ibid., Rn. 104.

²⁹ Ibid., Rn. 105.

³⁰ Ibid., Rn. 107.

³¹ Ibid., Rn. 97 und 123.

Kurzum: Das Unionsrecht verlangt nicht, dass Mitgliedstaaten von berufsrechtlichen Regelungen auf der Staatsebene grundsätzlich Abstand nehmen und sich auf Regulierung der operativen Ebene beschränken. Es ist auch nicht per se inkohärent, im anwaltlichen Berufsrecht Beschränkungen der Berufsausübung entsprechend den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege vorzusehen, die anderen Rechtsdienstleistern nicht auferlegt werden.

Es ist deshalb – gerade sub specie des unionsrechtlichen Kohärenzerfordernisses – geboten, dass der deutsche Gesetzgeber die Sicherung der anwaltlichen Unabhängigkeit und der Geradlinigkeit der Berufsausübung als Voraussetzung der Funktion des Anwalts als Mitgestalter der Rechtspflege in Zukunft, in Sonderheit bei der anstehenden großen BRAO-Reform, in kohärenter und systematischer Weise weiter verfolgt. Dabei ist der Beitrag unseres Berufsstandes zu einer geordneten Rechtspflege nicht auf die Vertretung in behördlichen und gerichtlichen Verfahren beschränkt. Auch die außergerichtliche Beratung, die Mitwirkung bei der Gestaltung rechtssicherer Verträge und die außergerichtliche Vertretung, welche häufig zu einvernehmlichen Konfliktlösungen auch jenseits formalisierter alternativer Streitbeilegungsverfahren führt, durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind als vorsorgende Rechtspflege ihrerseits Mitgestaltung der Rechtspflege und wesentlicher Beitrag zu einer geordneten Rechtspflege. Systematische und kohärente Verfolgung des Zieles einer geordneten Rechtspflege erfordert auch, die Berufsrechte der nach deutschem Recht sozietätsfähigen Berufe untereinander kompatibel zu halten.

III. ANWALTliche VORBEHALTSAUFGABEN – INKOHÄRENT DURCH RDG?

Im weiteren Gang seiner Erörterungen greift *Hellwig*³² die Stellungnahme des Generalanwalts – Pedro Cruz Villalón – in der Rechtssache X-Steuerberatungsgesellschaft auf, auf welche der EuGH in seinem Urteil³³ mit keinem Wort eingegangen ist, welche sich aber erwartungsgemäß die Kommission in einem bereits anhängigen Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland zu eigen gemacht hat. Danach würden durch die Vorbehaltsaufgaben der Steuerberater angesichts der in § 4 StBerG vorgesehenen Befugnisse sonstiger Berufsträger die Empfänger von geschäftsmäßigen Hilfsleistungen in Steuersachen nicht in systematischer und kohärenter Weise geschützt.

Hellwig will diese Argumentation auf das RDG und die dort geregelten – beschränkten – Rechtsleistungsbefugnisse von Nichtanwältinnen übertragen und sieht auch hier fehlende Kohärenz. *Hellwig*, der sowohl auf Art. 15 III als auch Art. 16 I UAbs. 3 der Allgemeinen Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG verweist,³⁴ lässt offen,

³² S. *Hellwig*, AnwBl. Online 2020, 260, 265.

³³ EuGH, Urt. v. 17.12.2015 – C-342/14 Rn. 77 bis 79 – X-Steuerberatergesellschaft.

ob überhaupt Art. 16 der Allgemeinen Dienstleistungsrichtlinie anwendbar ist. Er verweist weiter auf die zwischenzeitlich durch das Gesetz zur Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie im Bereich öffentlich-rechtlicher Körperschaften v. 19.6.2020 umgesetzte Verhältnismäßigkeitsrichtlinie (EU) 2018/958.³⁵

Art. 15 III kodifiziert die Rechtsprechung des EuGH zum Diskriminierungsverbot und zur Verhältnismäßigkeitsprüfung im Rahmen der Niederlassung. Als Bestandteil des Kapitels III der Dienstleistungsrichtlinie ist diese Vorschrift auch auf reine Inlandssachverhalte anwendbar (Verbundene Rechtssache C-360/15 und C-31/16).³⁶

Demgegenüber ist Art. 16 der Dienstleistungsrichtlinie, welcher den freien Dienstleistungsverkehr betrifft, auf Vorbehaltsaufgaben i.S.d. Art. 17 Nr. 6 der Richtlinie nicht anwendbar (Rechtssache X-Steuerberatung).³⁷ Dadurch, dass die bisherige Vorbehaltsaufgabe der Rechtsanwälte jetzt in einem weiteren Teilbereich eine geteilte Vorbehaltsaufgabe mit dem Berufsstand der Inkassodienstleister ist, hört die Vorbehaltsaufgabe nicht auf, Vorbehaltsaufgabe zu sein. Es gilt für die Regulierung grenzüberschreitender Rechtsdienstleistungen im deutschen Recht aber Art. 56 AEUV und die hierzu ergangene Rechtsprechung, also das Primärrecht, sowie die Verhältnismäßigkeitsrichtlinie.

Die Frage der Verhältnismäßigkeit und in Sonderheit der Kohärenz stellt sich im Hinblick auf den durch die Lexfox-Entscheidungen definierten Tätigkeitsbereich der in Deutschland niedergelassenen Inkassodienstleister jedenfalls gem. Art. 15 III der Dienstleistungsrichtlinie sowie der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie.

Geteilte Vorbehaltsaufgaben sind i.S.d. Art. 7 II UAbs. 2 lit. d) Verhältnismäßigkeitsrichtlinie 2018/958 EU ein milderer Mittel gegenüber ausschließlichen Vorbehaltsaufgaben, was allerdings nicht ausschließt, dass die Regelung ihrerseits verhältnismäßig sein und der jeweilige Mitgliedstaat die zur Rechtfertigung der mit Vorbehaltsaufgaben – auch: geteilten Vorbehaltsaufgaben – einhergehenden Beschränkungen angeführten Ziele auch mit seinen sonstigen einschlägigen Regulierungen kohärent verfolgen muss.

Wenn man beurteilen will, ob § 4 StBerG und die Vorschriften der §§ 5, 6, 7 und 10 RDG die kohärente Verfolgung der mit dem StBerG bzw. der BRAO verfolgten Ziele in Frage stellen, muss man ausgehen von der Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland, die Berufsfreiheit nur soweit einzuschränken, wie dies erforderlich ist, im Zweifel also das mildere Mittel zu wählen, wobei zu den milderen Mitteln im Bereich der Vorbehaltsaufgaben einerseits geteilte Vorbehaltsaufgaben, anderer-

³⁴ S. *Hellwig*, AnwBl. Online 2020, 260, 261.

³⁵ Richtlinie 2018/958 v. 28.6.2018 über die Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen, abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018L0958&from=EN>.

³⁶ EuGH, Urt. v. 30.1.2018, Verbundene Rechtssachen C-360/15 – X und C-31/16.

³⁷ EuGH, Urt. v. 17.12.2015 – C-342/14 – X-Steuerberatergesellschaft, Rn. 40.

seits aber auch das Absehen von Vorbehaltsaufgaben gehört, wo dies vertretbar ist und zur Erreichung der verfolgten Ziele kein vollständiges Monopol der Steuerberatung bzw. Rechtsberatung für erforderlich erachtet wird.

Die Wahl einer weniger strikten, dafür Ausnahmen von den Vorbehaltsaufgaben vorsehenden Regelung wird durch das Verhältnismäßigkeitserfordernis geboten, sie ist schon deshalb nicht per se inkohärent. Die Differenzierung der einzelnen Rechtsdienstleistungsbefugnisse muss allerdings begründbar sein im Hinblick auf die mit den Vorbehaltsaufgaben verfolgten Ziele.

In den verbundenen Vorabentscheidungssachen Stoß u.a.,³⁸ in denen es um die Regulierung von Glücksspielen ging, hat der EuGH unter der Überschrift „Zum Erfordernis der systematischen und kohärenten Begrenzung von Glücksspielen“³⁹ zunächst an seine ständige Rechtsprechung erinnert, „dass es Sache jedes Mitgliedstaates ist, zu beurteilen, ob es im Zusammenhang mit den von ihm verfolgten legitimen Zielen erforderlich ist, Tätigkeiten dieser Art vollständig oder teilweise zu verbieten, oder ob es genügt, sie zu beschränken und zu diesem Zweck mehr oder weniger strenge Kontrollformen vorzusehen, wobei die Notwendigkeit und die Verhältnismäßigkeit der erlassenen Maßnahmen allein im Hinblick auf die verfolgten Ziele und das von den betreffenden nationalen Stellen angestrebte Schutzniveau zu beurteilen sind“⁴⁰

Demgemäß „kann der Umstand, dass von verschiedenen Arten von Glücksspielen einige einem staatlichen Monopol und andere einer Regelung unterliegen [...] für sich genommen nicht dazu führen, dass die Maßnahmen ihre Rechtfertigung verlieren [...]“⁴¹ Die vom Mitgliedstaat verfolgten Gemeinwohlbelange können Beschränkungen der Berufs- Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit allerdings nur dann rechtfertigen, wenn die entsprechende restriktive Maßnahme geeignet ist, die Verwirklichung dieses Ziels dadurch zu gewährleisten, dass sie dazu beiträgt, (die dem Gemeinwohlbelang drohenden Gefahren, in casu:) die Wetttätigkeiten in kohärenter und systematischer Weise zu begrenzen.⁴²

Damit sind die Maßstäbe gesetzt. Nur Rechtsanwälte sind als Organe der Rechtspflege (in der Terminologie des EuGH: Mitgestalter der Rechtspflege) die berufenen und unabhängigen Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten.

Soweit sie ihre Rechtsdienstleistungsbefugnisse in Teilbereichen mit anderen Rechtsdienstleistern teilen, erfordert Kohärenz, dass die jeweiligen geteilten Rechtsdienstleistungsbefugnisse Dritter der jeweils vorhandenen begrenzten Qualifikation der Dritten entsprechend so eng begrenzt sind, wie es das Ziel des Verbraucherschutzes hinsichtlich der fachlichen Qualifikation der je-

weiligen Dienstleister erfordert. Soweit insb. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und etwa Rechtsschutzsekretäre der Gewerkschaften vor Gericht Rechtsuchende vertreten dürfen, muss ferner gewährleistet sein, dass dadurch die Erfordernisse einer geordneten Rechtspflege nicht gefährdet werden. Das dürfte im Einzelnen einen erheblichen Begründungsaufwand erfordern, wenn die hier erörterten Rechtsfragen sich je in einem Verfahren vor dem EuGH stellen sollten.

IV. PROZESSUALES

Es gibt zwei Wege, die zu einer Befassung des EuGH mit Fragen des deutschen Berufsrechts der Rechtsanwälte führen können, nämlich

- einerseits Vorabentscheidungsersuchen deutscher Gerichte,
- andererseits Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland.

Diese Verfahrensarten unterscheiden sich hinsichtlich der Sachverhaltsbasis, auf der dann letztlich die Entscheidungen des Gerichtshofs beruhen.

In Vorabentscheidungsverfahren, in denen der EuGH den nationalen Gerichten deren Fragen zur Auslegung des primären und sekundären Unionsrechts beantwortet, geht der EuGH von den Tatsachenfeststellungen des vorlegenden Gerichts aus. Wenn er weitere Tatsachenfeststellungen für erforderlich erachtet, überlässt er das ebenso wie die endgültige Entscheidung des Rechtsstreits dem vorlegenden Gericht und gibt durch die ihm obliegende, verbindliche Auslegung des Unionsrechts für beides die erforderlichen Segelanweisungen.

In Vertragsverletzungsverfahren besteht diese Möglichkeit nicht. Der EuGH entscheidet auf Basis des Parteivortrags der Kommission einerseits und des jeweiligen Mitgliedstaates andererseits. Sollten Fragen der Verhältnismäßigkeit und in Sonderheit der Kohärenz des deutschen Berufsrechts bzw. des Rechtsdienstleistungsgesetzes dereinst den Gerichtshof in einem Vertragsverletzungsverfahren beschäftigen, kommt dem detaillierten und substantiierten Vortrag der Bundesregierung entscheidende Bedeutung zu.

Die Anwaltschaft könnte in Verfahren, welche das Berufsrecht der freien Berufe und in Sonderheit das anwaltliche Berufsrecht betreffen, hilfreiche Hinweise und Argumentationshilfe geben, wird aber bislang in Vertragsverletzungsverfahren nicht rechtzeitig und nicht hinreichend detailliert über die Monita der Kommission informiert, die den federführenden Ministerien schon im außergerichtlichen Vorverfahren, welches einer Anrufung des Gerichtshofs stets voraus geht, bekannt werden. Hier wäre Transparenz schon zum Zeitpunkt der Eröffnung des außergerichtlichen Vertragsverletzungsverfahrens, hilfreich.

³⁸ EuGH, Urt. v. 8.9.2010 – C-316/07 – Stoß.

³⁹ Ibid., Rn. 88 bis 106.

⁴⁰ Ibid., Rn. 91.

⁴¹ Ibid., Rn. 96.

⁴² Ibid., Rn. 97.

AKTUELLE ENTWICKLUNGEN IM RDG – RECHTSDIENSTLEISTUNGEN IN KRISENZEITEN

RECHTSANWALT DR. FRANK REMMERTZ*

Der Autor zeichnet in diesem Beitrag die wichtigsten Entwicklungen im RDG im Berichtsjahr 2019/2020 durch die Rechtsprechung und Gesetzgebung nach. Neben dem nach wie vor beherrschenden Thema Legal Tech werden weitere Entwicklungen u.a. im Inkassorecht und zu den Rechtsdienstleistungsbefugnissen der Syndikusrechtsanwälte dargestellt. Nicht zuletzt hat auch die Corona-Krise den Rechtsdienstleistungsmarkt in diesem Jahr nachhaltig beeinflusst.

I. EINLEITUNG

Die Digitalisierung des Rechtsmarkts hat auch im Berichtsjahr 2019/2020 die Entwicklungen im RDG maßgeblich geprägt. Dazu gehört die bahnbrechende Entscheidung des BGH vom 27.11.2019¹ zum Portal *wenigermiete.de*, die man in den letzten Jahren zu den wichtigsten, aber auch umstrittensten Entscheidungen zum RDG zählen kann und das Normgefüge von RDG und BRAO in Frage gestellt hat.² Nicht minder streitig ist aktuell die Frage, ob Vertragsgeneratoren überhaupt als Rechtsdienstleistung nach § 2 I RDG zu qualifizieren sind. Ob das RDG die Herausforderungen durch Legal Tech unverändert übersteht oder angepasst werden muss, ist noch nicht absehbar.

Eine ganz andere Krise hat das gesellschaftliche Leben seit Anfang 2020 fest im Griff: Die Corona-Krise beeinflusst auch den Rechtsmarkt nachhaltig und hat insbesondere in der Anfangsphase zu einem stark gestiegenen Bedarf an Rechtsberatung rund um Corona geführt. Diese Entwicklung hält weiter an und hat so manchen selbsternannten Corona-Berater auf den Plan gerufen, die nicht selten an der Grenze des nach dem RDG Erlaubten segeln – und darüber hinaus. Ein weiterer Schwerpunkt ist das (allgemeine) Inkassorecht, das der Gesetzgeber anknüpfend an die Reform 2013 einmal mehr reformieren will – mit Auswirkungen auf Legal Tech. Verstärkt im Blickpunkt steht auch die Rechtsdienstleistungsbefugnis von Syndikusrechtsanwälten, namentlich die Frage, wie eng das Tatbestandsmerkmal der „Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers“ in § 46 V 1 BRAO ausgelegt werden muss. Dazu wird sich bald auch das BVerfG äußern.

* Der Autor ist Rechtsanwalt in München und u.a. Vorsitzender des BRAK-Ausschusses Rechtsdienstleistungsgesetz. Der Beitrag gibt ausschließlich die persönliche Ansicht des Autors wieder.

¹ BGH, NJW 2020, 208 ff.

² *Hellwig*, AnwBl. Online 2020, 260 ff. vergleicht die Bedeutung des BGH-Urteils zu *wenigermiete.de* mit den Bastille-Beschlüssen des BVerfG aus dem Jahr 1987.

II. LEGAL TECH

Das Jahr 2019 endete mit einem Paukenschlag, als der BGH für viele Beobachter überraschend in einer Grundsatzentscheidung vom 27.11.2019³ das Legal-Tech-Inkassomodell des Portals *wenigermiete.de* für zulässig befunden und die Inkassobefugnis nach § 2 II RDG erheblich zu Lasten der Anwaltschaft ausgeweitet hat. Mit dem Ergebnis, dass dieses Geschäftsmodell *noch* zulässig sei, aber kein genereller Freibrief für andere Inkassomodelle erteilt werden könne, hat der BGH zugleich den Beginn einer dynamischen Rechtsentwicklung auf dem Gebiet des Legal-Tech-Inkassorechts eingeläutet. So sind Gerichte dem BGH teils gefolgt, teils haben sie aber auch die vom BGH vorgezeichneten Grenzen der Inkassoerlaubnis in anderen Fällen klar aufgezeigt.

Nicht minder streitig ist das ebenso Legal Tech-freundliche Urteil des OLG Köln vom 19.6.2020⁴ zum Vertragsgenerator „*smartlaw*“, das im Gegensatz zur Vorinstanz keinen Verstoß gegen das RDG erblickt hat. Beim Vertragsgenerator stellen sich Grundsatzfragen zum Begriff der Rechtsdienstleistung in § 2 I RDG bei automatisierten Abläufen. Hier wird der für das Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat des BGH Gelegenheit zur Klärung haben.

1. LEGAL-TECH-INKASSO

Eine der Ursachen der in letzter Zeit stark zunehmenden Inanspruchnahme der Inkassobefugnis durch Legal-Tech-Unternehmen liegt in einem wachsenden Bedürfnis an Instrumenten zur kollektiven Rechtswahrnehmung.⁵ Im niedrighwelligen Bereich⁶ ist der Verbraucher bereit, auf einen erheblichen Teil seiner Forderung zu verzichten, wenn er kein Kostenrisiko tragen und sich um die weitere Durchsetzung seiner Rechte nicht kümmern muss.⁷ Die Anbieter haben aber längst nicht nur Verbraucher im Blick, sondern auch Unternehmen, wie die Modelle zur kollektiven Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen aus rechtswidrigen Kartellabsprachen zeigen. In diesem lukrativen B2B-Marktsegment lassen andere Instrumente zur kollektiven Rechtsdurchsetzung wie die Musterfeststellungsklage oder die Verfolgung durch Verbraucherschutzverbände eine Lücke

³ BGH, NJW 2020, 208 ff.

⁴ OLG Köln, NJW 2020, 2734.

⁵ Überblick bei *Lühmann* NJW 2020, 1706.

⁶ Die Grenze liegt bei etwa 2.000 Euro; Nach einer aktuellen Studie der ROLAND Rechtsschutzversicherung liegt die Grenze bei 1.840 Euro. 2013 lag der Wert noch bei 1.950 Euro, s. dazu ROLAND Rechtsreport 2020, Seite 7.

⁷ Die Fachwelt spricht vom sog. rationalen Desinteresse, s. dazu *Hartung*, AnwBl. Online 2020, 8 ff.

cke, die durch die Inkassoerlaubnis nach § 2 II RDG gefüllt wird.⁸

a) URTEIL DES BGH VOM 27.11.2019

Nachdem sich im Sommer 2018 verschiedene Kammern des LG Berlin nicht darauf einigen konnten, ob das Portal wenigermiete.de zur Durchsetzung der sog. Mietpreisbremse nach dem RDG zulässig ist,⁹ sah sich der u.a. für das Wohnraummietrecht zuständige VIII. Senat des BGH veranlasst, dazu in einer Grundsatzentscheidung vom 27.11.2019¹⁰ Stellung zu nehmen und das Geschäftsmodell für zulässig zu erklären. Die Entscheidung betrifft zwar allgemein die Befugnisse von registrierten Inkassodienstleistern, hat aber erhebliche Auswirkungen für die Beurteilung der Zulässigkeit von Legal-Tech-Inkassomodellen nach dem RDG.

Der BGH führt im Wesentlichen¹¹ aus, dass das Geschäftsmodell wenigermiete.de *in seiner konkreten Ausgestaltung* vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des BVerfG¹² und gemessen an der Zielsetzung des Gesetzgebers, den Rechtsdienstleistungsmarkt zu deregulieren und zu liberalisieren sowie neue Berufsbilder zu ermöglichen, (gerade) *noch* von der Inkassoerlaubnis nach § 2 II RDG gedeckt sei. Einen Verstoß gegen § 4 RDG, der Interessenkollisionen für Rechtsdienstleister verhindern will, sah der BGH entgegen einer beachtlichen Literaturmeinung¹³ *in dem konkreten Fall* ebenfalls nicht.¹⁴

Der Senat betont in diesem Zusammenhang aber auch, dass sich eine generelle Beurteilung verbiete und bei jedem Geschäftsmodell stets auf die Umstände des Einzelfalls abzustellen sei.¹⁵ Bei Überschreitung der Inkassobefugnis führe dies allerdings bei nicht nur geringfügigem Verstoß trotz Registrierung nach §§ 2, 10 RDG zur Nichtigkeit sowohl des Inkassogeschäfts als auch der Forderungsabtretung nach § 3 RDG, § 134 BGB.¹⁶ Damit erteilte der BGH einer zuvor im Vordringen befindlichen Meinung,¹⁷ die Nichtigkeitsfolge könne für *registrierte* Inkassodienstleister nicht gelten, zu Recht eine deutliche Absage. Von einer Nichtigkeit sei insbesondere dann regelmäßig auszugehen, wenn die Tätigkeit von vornherein nicht auf eine Forderungseinziehung gerichtet sei, wie etwa die *Abwehr* von Ansprüchen, eine „über den erforderlichen Zusammenhang mit der Forderungseinziehung hinausgehende Rechtsberatung“ vorliege oder wenn eine Interessenkollision nach § 4 RDG anzunehmen sei.¹⁸

⁸ Lühmann, NJW 2020, 1705, 1709; kritisch zu diesen Geschäftsmodellen Henssler, AnwBl. Online 2020, 168 ff.

⁹ S. dazu den vorherigen Berichtsaufsatz in BRAK-Mitt. 2019, 219 ff. m.w.N.

¹⁰ BGH, NJW 2020, 208 ff.

¹¹ Zu den Gründen ausf. Remmert, AnwBl. Online 2020, 186 ff.

¹² BVerfG, NJW 2002, 1190 – Inkasso I; BVerfG, NJW-RR 2004, 1570 – Inkasso II.

¹³ Valdin, BB 2017, 1609, 1610; Greger, MDR 2018, 897, 900; Henssler, NJW 2019, 545, 549; Singer, BRAK-Mitt. 2019, 211, 214; Lewinski/Kerstges, ZJP 2019, 177, 179 ff.; Kluth, VuR 2018, 403, 409; Remmert, BRAK-Mitt. 2019, 219, 220 m.w.N.

¹⁴ BGH, NJW 2020, 208, 231 Rn. 187 ff.

¹⁵ BGH, NJW 2020, 208 – Ls. 2 und Rn. 109 f.

¹⁶ BGH, NJW 2020, 208 – Ls. 3 und Rn. 42 ff.

¹⁷ Rott, VuR 2018, 443, 445 f.; Tolksdorf, ZIP 2019, 1401 ff.; Römermann/Günther, NJW 2019, 551, 553; Hartung, AnwBl. Online 2019, 353, 358 ff.; w. Nachw. BGH, a.a.O., Rn. 43.

Derselbe BGH-Senat hat diese Rechtsprechung im Frühjahr 2020 in weiteren Verfahren im Wesentlichen bestätigt.¹⁹ Eine Tätigkeit, die Inkassodienstleistern im außergerichtlichen Bereich verboten bleibt, ist nach BGH nur noch (a) die Abwehr von Forderungen, (b) gestalterische Aufgaben wie insbesondere die Vertragsgestaltung und (c) die rechtliche Beratung losgelöst von einer (anschließenden oder begleitenden) Forderungseinziehung. Damit hat der BGH die Inkassobefugnis nach § 2 II RDG erheblich und unter Missachtung wesentlicher Grundsätze des RDG und der BRAO zum Nachteil der Anwaltschaft ausgeweitet,²⁰ so dass der Gesetzgeber aufgerufen ist, ein insgesamt kohärentes System zwischen RDG und BRAO wiederherzustellen.

b) RECHTSPRECHUNG ZU EINZELNEN GESCHÄFTSMODELLEN

Die Rechtsprechung ist dem BGH teilweise gefolgt und hat ähnliche Geschäftsmodelle für zulässig erklärt. Teilweise wurden aber auch vor dem Hintergrund, dass es nach BGH stets auf die Einzelumstände des jeweiligen Geschäftsmodells ankommt, die Grenzen des Inkasso nach § 2 II RDG klar aufgezeigt. Insoweit entwickelt sich zum Legal Tech Inkasso eine differenzierte Rechtsprechung, die noch lange nicht abgeschlossen ist.

Das – soweit ersichtlich – erste Gericht, das die BGH-Entscheidung aufgegriffen hat, ist das LG Braunschweig, das nach vorläufiger Einschätzung²¹ das Geschäftsmodell der Financialright GmbH zur kollektiven Rechtsverfolgung geschädigter Autokäufer im sog. Dieselskandal unter Berufung auf das BGH-Urteil für zulässig hält. Soweit ersichtlich ist eine abschließende Entscheidung in dem Fall aber noch nicht ergangen.²² Eine andere Kammer des LG Braunschweig hat rund vier Monate später²³ hingegen entschieden, dass die Inkassolizenz überschritten wird, wenn im Dieselskandal *ausländische* Forderungen – in dem Fall nach Schweizer Recht – geltend gemacht werden, weil dies von der Sachkunde in § 11 I RDG nicht gedeckt sei.

Zum Geschäftsmodell der Rückabwicklung von Lebensversicherungsverträgen hat das KG mit Urteil vom 10.1.2020²⁴ unter Berufung auf das BGH-Urteil festgestellt, dass die Widerspruchserklärung im Vorfeld der Rückforderung der Versicherungsbeiträge von der Inkassoerlaubnis gedeckt sei.

Nachdem sich das LG Braunschweig Ende 2019 grundsätzlich positiv zum Geschäftsmodell der gebündelten Geltendmachung geschädigter Diesel-Käufer geäußert

¹⁸ BGH, NJW 2020, 208, Ls. 4.

¹⁹ V.a. BGH, Urte. 8.4.2020 – VIII ZR 130/19, NJW-RR 2020, 779; Urte. v. 6.5.2020 – VIII ZR 120/19, BeckRS 2020, 11460; Versäumnisurteil v. 27.5.2020 – VIII ZR 121/19.

²⁰ Zur Kritik s. insb. Henssler, BRAK-Mitt. 2020, 6 ff.; ders., AnwBl. Online 2020, 168 ff.; Prütting, ZIP 2020, 49 ff.; Remmert, AnwBl. Online 2020, 186 ff.

²¹ LG Braunschweig, Hinweisbeschl. v. 23.12.2019 – 3 O 5657/18, AnwBl. Online 2020, 234.

²² Zum Zeitpunkt des Druckschlusses dieses Beitrags.

²³ LG Braunschweig, Urte. v. 30.4.2020 – 11 O 3092/19, WM 2020, 1743.

²⁴ KG, VersR 2020, 605 = GRUR-Prax 2020, 224 – Skupin.

hatte, war für viele Beobachter überraschend, dass derselbe Anbieter vor dem LG München I²⁵ im Fall der Geltendmachung gebündelter Schadensersatzansprüche von Spediteuren wegen eines Lkw-Kartells eine krachende Niederlage einstecken musste. Nach Ansicht des Gerichts ist dieses Geschäftsmodell nicht mehr von der Inkassobefugnis gedeckt. Zum einen sei die Tätigkeit nicht – wie dies § 2 II RDG verlange – von vornherein auf eine außergerichtliche, sondern ausschließlich auf eine *gerichtliche* Tätigkeit gerichtet.²⁶ Zum anderen liege auch ein Verstoß gegen § 4 RDG vor, u.a. wegen der ebenfalls angebotenen Prozessfinanzierung.²⁷ Die Erfolgsaussichten der einzelnen gebündelt geltend gemachten Ansprüche können nach Auffassung des LG München I höchst unterschiedlich sein. Durch die Bündelung aller Ansprüche partizipieren die einzelnen Ansprüche der Gläubiger, deren Aussichten positiv sind, am Risiko der weniger aussichtsreichen Ansprüche.²⁸

Zuletzt hat auch das LG Ingolstadt²⁹ eine Klage von Finanzialright GmbH im sog. Dieselskandal einen Verstoß gegen § 4 RDG angenommen mit der Begründung, dass im Falle eines Vergleichswiderrufs eines Käufers dessen gesamte Rechtsverfolgung für diesen nicht mehr kostenfrei sei. Hieraus resultiere sowohl ein unzulässiger wirtschaftlicher Druck für den jeweiligen Käufer als auch ein Interessenskonflikt zwischen dem Käufer und der Klägerin. Hierin liege eine unzumutbare Benachteiligung des Käufers, die zur Nichtigkeit der Abtretungsvereinbarung führe. Diesen Weg hatte der BGH bereits vorgezeichnet.³⁰

Nach Ansicht des LG Berlin³¹ sind Ansprüche auf Herabsetzung der Miete nicht mehr von der Inkassolizenz gedeckt, da sie auf die *Abwehr* überhöhter Mietzinsansprüche zielen. Allerdings hat der BGH³² in einer Folgeentscheidung zu wenigermierte keine Überschreitung der Inkassolizenz gesehen, wenn das Herabsetzungsverlangen in engem Zusammenhang mit der Rückforderung zuviel gezahlter Miete steht. Das Urteil des LG Berlin wird daher voraussichtlich keinen Bestand haben.³³

Unzulässig ist aber eine von der Forderungseinziehung *losgelöste* Rechtsberatung, die in einem weiteren Fall vom LG Hamburg³⁴ angenommen worden ist, wenn ein als Inkassodienstleister registrierter Versicherungsmak-

ler damit wirbt, für Verbraucher zu prüfen, ob und gegebenenfalls wie eine Forderung u.a. aus fehlerhaften Versicherungs-, Kauf- und Darlehensverträgen entstanden ist und geltend gemacht werden kann.

Das letzte Wort ist mit diesen ersten Entscheidungen sicher noch nicht gesprochen. Die Fälle zeigen, dass der Teufel wie häufig im Detail steckt und bei der Zulässigkeit einzelner Legal-Tech-Geschäftsmodelle nach § 2 II RDG zu differenzieren ist.

2. VERTRAGSGENERATOREN

Nachdem das LG Köln in einem ebenfalls viel beachteten Urteil vom 8.10.2019³⁵ entschieden hatte, dass der Vertragsgenerator „smartlaw“ als Rechtsdienstleistung i.S.v. § 2 I RDG zu qualifizieren und das Angebot nach dem RDG unzulässig ist, hat das OLG Köln diese Entscheidung mit Urteil vom 19.6.2020³⁶ aufgehoben, so dass sich der für das Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat des BGH mit dem Fall beschäftigen wird.³⁷

Der Vertragsgenerator „smartlaw“ beruht auf einem Frage-Antwort-Katalog. Auf Basis der vom Nutzer gewählten Antworten wird für ihn ein entsprechend individualisierter Vertrag erzeugt. Im Gegensatz zum LG Köln verneint das OLG Köln eine Rechtsdienstleistung. Die Software selbst sei nämlich schon keine „Tätigkeit“ i.S.d. § 2 I RDG. Tätigkeit sei das Entwickeln und Bereitstellen der Software. Dies erfolge jedoch weder in einer konkreten fremden Angelegenheit noch bedürfe sie einer rechtlichen Prüfung des Einzelfalls. Die Programmierung betreffe nur eine Vielzahl denkbarer Fälle; die nachfolgende Nutzung sei zwar Tätigkeit, aber – aus Sicht der Nutzer – nicht in fremden Angelegenheiten. Das Programm laufe nach festgelegten Regeln ab, das keine rechtliche Prüfung im Einzelfall erfordere.³⁸

Das Urteil kann schon in dogmatischer Hinsicht nicht überzeugen.³⁹ Die Tätigkeit i.S.v. § 2 I RDG besteht hier jedenfalls in dem verlagsseitigen plattformunterstützten Angebot zur Nutzung der Software, mit deren Hilfe *der Verlag* den Nutzern Verträge automatisiert in konkreten Einzelfällen zur Verfügung stellt. Aus Sicht des Anbieters stellt dieses Angebot für den Nutzer auch zweifellos eine konkrete fremde Angelegenheit dar.⁴⁰ Im Zeitpunkt der Anwendung durch den Nutzer erhält dieser ein konkret auf den von ihm im Rahmen des Fragen-Antwort-Katalogs geschilderten Sachverhalts zugeschnittenen Vertrag.⁴¹ Die aus Sicht des Verlags konkrete fremde Angelegenheit wird nicht deshalb in Frage gestellt, weil der Nutzer das Angebot bestimmungsgemäß nutzt.

²⁵ LG München I, AnwBl. Online 2020, 284 ff.; Besprechung *Römermann*, AnwBl. Online 2020, 273 ff.

²⁶ Ebenso LG Hannover, Urt. v. 4.5.2020 – 18 O 50/16 bei gebündelten Schadensersatzansprüchen geschädigter Abnehmer wegen eines Kartellrechtsverstosses im „Zuckerkartell“.

²⁷ S. dazu nur *Remmert*, AnwBl. Online 2020, 186, 189 m.w.N.

²⁸ LG München, AnwBl. Online 2020, 284, 299.

²⁹ LG Ingolstadt, Urt. v. 7.8.2020 – 41 O 1745/18; (mit Redaktionsschluss lag das vollständige Urteil noch nicht vor, Pressemit. abrufbar unter <https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/landgericht/ingolstadt/presse/2020/10.php>).

³⁰ BGH, NJW 2020, 208, 234 Rn. 213; auch das AG Köln, Urt. v. 2.9.2019 – 142 C 448/18 Rn. 30 ff. (nicht veröff.) nimmt deshalb bei einem Fluggastrechteportal einen Verstoß gegen § 4 RDG an.

³¹ LG Berlin, Urt. v. 29.4.2020 – 64 S 95/19, n. rkr., Revision anhängig BGH VIII ZR 133/20.

³² Versäumnisurteil v. 27.5.2020 – VIII ZR 121/19.

³³ *Skupin*, CRuR-Prax 2020, 432.

³⁴ LG Hamburg, Beschl. v. 26.3.2020 – 327 O 212/19, GRUR-RS 2020, 6044.

³⁵ LG Köln, BRAK-Mitt. 2019, 311 mit zustimmender Besprechung *Wolf/Künnen*, BRAK-Mitt. 2019, 274 ff.

³⁶ OLG Köln, NJW 2020, 2734 mit Besprechung *Römermann*, NJW 2020, 2678.

³⁷ Die vom OLG Köln zugelassene Revision ist bereits eingelegt und anhängig unter Az. I ZR 113/20.

³⁸ OLG Köln, NJW 2020, 2734, 2735 Rn. 18; zuvor bereits: *Deckenbrock*, AnwBl. Online 2020, 178 ff.; *Kilian*, DStR 2020, 1278 ff.

³⁹ Kritisch in Bezug auf die Tätigkeit sogar *Römermann*, NJW 2020, 2678, 2680.

⁴⁰ Ebenso zuletzt *Krenzler*, BRAK-Mitt. 2020, 119, 120 f.

⁴¹ LG Köln, BRAK-Mitt. 2019, 311, 314.

Es bliebe nur noch die Frage, ob die automatisierte Generierung der Verträge eine rechtliche Prüfung *erfordert*. Hier ist in Erinnerung zu rufen, dass eine rechtliche Prüfung *nicht* durchgeführt zu werden braucht. Ausreichend ist, wenn diese *objektiv erforderlich* ist.⁴² Daran bestehen keine Zweifel, wenn man den Ablauf mit einer „klassischen“ Vertragsgestaltung vergleicht. Es kann aus Sicht der Rechtsuchenden und gemessen an dem Schutzzweck in § 1 I 2 RDG, sie vor unqualifizierten Verträgen zu schützen, nicht darauf ankommen, ob die Vertragsgestaltung auf klassischem Wege oder automatisiert erfolgt. Das RDG ist technologieneutral ausgestaltet, so dass es keine Rolle spielt, ob und inwieweit sich der Anbieter technischer Hilfsmittel bedient.⁴³

Der oftmals gezogene Vergleich mit einem zulässigen (elektronischen) Formularbuch⁴⁴ hinkt schon deshalb, weil der Vertragsgenerator eine Dienstleistung ist, die über ein Portal angeboten wird. Hierzu hat das LG Köln zu Recht ausgeführt, dass dem Rechtsuchenden die Entscheidung über die richtige Wahl der Vertragsklauseln vom Anbieter abgenommen wird. Insoweit liegt die Verantwortung beim Anbieter.⁴⁵ Beim Formularbuch muss sich der Nutzer die für ihn passenden Vertragsbausteine in eigener Verantwortung selbst zusammenstellen. Es bleibt somit zu hoffen, dass der für das Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat anknüpfend an seine bisherige Rechtsprechung⁴⁶ die Ansicht des LG Köln bestätigt.

Der Fall gibt dem BGH auch die Gelegenheit, zu automatisierten Rechtsdienstleistungen generell Stellung zu nehmen, insbesondere zu der nach wie vor offenen Frage, wie eine erlaubte schematische Rechtsanwendung von einer erlaubnispflichtigen Rechtsprüfung nach § 2 I RDG abgegrenzt werden kann. Dies wird dadurch erschwert, weil genau betrachtet jede Rechtsanwendung bereits eine Subsumtion voraussetzt.⁴⁷ Es wird darauf ankommen, ob ein Vertragsgenerator (noch) als schematische Rechtsanwendung zu qualifizieren ist oder nicht. Nach Ansicht des OLG Köln erreicht eine Vertragsgeneratorsoftware, die „schematisch vorgegebene Ja-/Nein-Entscheidungsstrukturen abarbeite“, noch nicht die Schwelle zur Rechtsdienstleistung, das Gericht lässt aber ausdrücklich offen, wie dies beim Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI) zu beurteilen wäre.⁴⁸ Im Fall eines Mietpreisrechners auf dem Portal wenigermiete.de hat der VIII. Zivilsenat des BGH im Urteil vom 27.11.2019 ausdrücklich offengelassen, ob bereits die Schwelle zur Rechtsdienstleistung erreicht wird, hält dies aber für „eher fernliegend“.⁴⁹ Der Vertragsgenera-

tor wäre damit aber nicht vergleichbar, zumal es nur auf die *Erforderlichkeit* einer Rechtsprüfung ankommt, die bei Vertragsgestaltungen generell vorliegt, auch wenn diese automatisiert erfolgt.⁵⁰

3. AKTUELLES ZU REGULIERUNGSBESTREBUNGEN IM RDG

Nachdem die FDP-Bundestagsfraktion im Frühjahr 2019 einen Gesetzentwurf zur Anpassung des RDG an das digitale Zeitalter vorgestellt hat,⁵¹ dieser von den Berufsverbänden BRAK⁵² und DAV⁵³ aber abgelehnt worden ist, fand am 10.3.2020 eine Expertenanhörung vor dem Rechtsausschuss des Bundestages statt, an dem auch Vertreter der BRAK⁵⁴ teilgenommen haben. Der FDP-Vorschlag sieht im Bereich des RDG im Wesentlichen vor, für automatisierte Rechtsdienstleistungen ähnlich wie für Inkassodienstleister einen eigenen Erlaubnistatbestand zu schaffen. Er wurde von den Vertretern der Berufsverbände jedoch abgelehnt⁵⁵, so dass unwahrscheinlich ist, dass der Vorschlag weiterverfolgt wird. Ob sich die erhebliche Ausweitung der Inkassolizenz durch den BGH auf die Reformdebatte auswirkt, bleibt abzuwarten. Der Druck für eine Reform dürfte durch die BGH-Entscheidung aber eher gestiegen sein. Da der Gesetzgeber aufgerufen ist, ein insgesamt kohärentes System von RDG und BRAO wiederherzustellen, könnte die Diskussion⁵⁶ um einen eigenen Erlaubnistatbestand für Legal-Tech-Anbieter im RDG durchaus wieder an Fahrt aufnehmen.

III. RECHTSDIENSTLEISTUNGEN IN ZEITEN VON CORONA

Die Corona-Pandemie hat dazu geführt, dass der Bedarf an rechtlicher Beratung in nahezu allen Rechtsbereichen sprunghaft angestiegen ist.⁵⁷ Dieser reicht von existenziellen Rechtsfragen für Verbraucher in Bereichen wie dem Miet- oder Arbeitsrecht über das Reise-recht bis in Verästelungen des Unternehmensrechts. Im „Pandemie-Recht“, das sich in atemberaubender Geschwindigkeit praktisch zu einem neuen Rechtsgebiet entwickelt hat,⁵⁸ tummeln sich aber auch so manche selbsternannte Corona-Rechtsberater, die mit dem RDG in Konflikt geraten können.

⁴² Krenzler, BRAK-Mitt. 2020, 119, 122; Wessels, MMR 2020, 59, 60 (Anm. zu LG Köln); Wettlaufer, MMR 2018, 56 f.; auf die Verbrauchererwartung kommt es dann nicht mehr an.

⁴³ BT-Drs. 16/3655, 47 f.

⁴⁴ Deckenbrock, AnwBl. Online 2020, 178, 182; Kilian, DStR 2020, 1278, 1279 f.

⁴⁵ LG Köln, BRAK-Mitt. 2019, 311, 314; Wolf/Künnen, BRAK-Mitt. 2019, 274, 275; zuvor bereits Krenzler, in Krenzler, RDG, 2. Aufl. 2017, § 2 RDG Rn. 43; Fries, ZRP 2018, 161, 162.

⁴⁶ BGH, GRUR 2016, 820 – Schadensregulierung durch Versicherungsmakler.

⁴⁷ Zutreffend insoweit bereits Römermann, NJW 2014, 1777.

⁴⁸ OLG Köln, NJW 2020, 2734, 2739 Rn. 31 und 45.

⁴⁹ BGH, NJW 2019, 208, 226 Rn. 148.

⁵⁰ LG Köln, BRAK-Mitt. 2019, 311, 315.

⁵¹ Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechtsdienstleistungsgesetzes v. 18.4.2019, BT-Drs. 19/9527; zu diesem Vorschlag Remmert, ZRP 2019, 139 ff.

⁵² BRAK-Presseerklärung Nr. 6 v. 9.5.2019.

⁵³ DAV, Pressemit. v. 26.4.2019; Widder, AnwBl. Online 2020, 269 ff.

⁵⁴ Für die BRAK nahmen teil: RA André Haug, Vizepräsident der BRAK und RAIn Dr. Birte Lorenzen, Mitglied des Ausschusses RDG.

⁵⁵ Eine kurze Zusammenfassung der Anhörung und die schriftlichen Stellungnahmen der Experten sind auf der Webseite unter www.bundestag.de abrufbar. S. im Übrigen den Bericht unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaelntinnen-anwaelte/berufsrecht/bundestag-anhoerung-zu-legal-tech>.

⁵⁶ Klimsch, AnwBl. 2020, 145; Plog, AnwBl. 2020, 146.

⁵⁷ Zur gestiegenen Nachfrage an telefonischer Beratung s. die Erhebung des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.

⁵⁸ Innerhalb kürzester Zeit ist nicht nur eine neue regelmäßig erscheinende Zeitschrift „COVUR – COVID-19 und Recht“ entstanden, es wurden auch bereits zahlreiche Rechtshandbücher zur Corona-Krise herausgegeben.

Häufig stellt sich dabei die Frage, ob die Beratungs- und Unterstützungsleistungen bereits als Rechtsdienstleistung nach § 2 I RDG zu qualifizieren sind, beispielsweise wenn über Corona-Hilfsmaßnahmen beraten, die Antragstellung (teilweise) übernommen oder Korrespondenz mit Behörden oder Vertragspartnern geführt wird. Werden konkret Betroffene im Einzelfall beraten, etwa zu den rechtlichen Voraussetzungen zu Corona-Hilfsprogrammen, liegt in der Regel eine Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten i.S.v. § 2 I RDG vor. Häufig ist dabei aber zweifelhaft, ob dies eine rechtliche Prüfung erfordert und damit die Schwelle zur Rechtsdienstleistung erreicht.

Hilfestellungen beim Ausfüllen eines Antragsformulars oder bei der Zusammenstellung von (auch rechtlich relevanten) Unterlagen sind nach der Rechtsprechung ebenso zulässig wie die Vorbereitung einer einfachen Mahnung (unstreitiger) Ansprüche oder einer Kündigung, z.B. eines Abonnement-Vertrages, wenn dafür kein Kündigungsgrund geprüft werden muss. Ist dafür aber eine Vertragsprüfung notwendig, etwa zu den Voraussetzungen einer fristlosen Kündigung, liegt eine Rechtsdienstleistung vor. Dasselbe gilt für die Prüfung von gesetzlichen Voraussetzungen für coronabedingte vertragliche Leistungsstörungen, etwa im Rahmen des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27.3.2020.⁵⁹

Vertragsgestaltungen und in der Regel auch die Übernahme der rechtlichen Vertretung gegenüber Behörden oder Vertragspartnern stellt eine erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistung dar. Auch Verhandlungen mit Vertragspartnern, z.B. über die vorzeitige Beendigung oder Aufhebung von Verträgen sowie mit Kreditinstituten sind in der Regel als Rechtsdienstleistung zu qualifizieren, es sei denn, wirtschaftliche Fragen stehen im Vordergrund. So ist es ohne Erlaubnis nach dem RDG z.B. nicht zulässig, für einen Arbeitnehmer einen Aufhebungsvertrag zu entwerfen oder für Kunden ausstehende Zahlungsansprüche geltend zu machen. Hingegen ist die Überlassung eines standardisierten Vertragsformulars mit dem Angebot, erforderlichenfalls beim Ausfüllen einfacher Angaben behilflich zu sein, nach der Rechtsprechung⁶⁰ noch keine Rechtsdienstleistung, es sei denn, bereits die Auswahl des passenden Formulars erfordert eine rechtliche Prüfung.

Auch die schlichte Beitreibung von Forderungen ohne rechtliche Prüfung erachtet das BVerfG⁶¹ als kaufmännische Hilfstätigkeit an, für die keine Erlaubnis nach dem RDG erforderlich ist, es sei denn, sie erfolgt als eigenständige Geschäft, so dass dafür eine Inkassoerlaubnis nach § 2 II RDG notwendig ist. Auch wer wie ein Schuldnerberater die Vermögensverhältnisse von Betroffenen prüft und Umschuldungen vornimmt oder

mit Gläubigern wirtschaftlich verhandelt, erbringt keine Rechtsdienstleistung i.S.v. § 2 I RDG. Die rechtliche Bewertung einer Überschuldungssituation, insbesondere die Prüfung einer Verbraucherinsolvenz oder das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Insolvenzantrag nach dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie⁶² erfordert indes eine rechtliche Prüfung und ist daher ohne RDG-Erlaubnis unzulässig.

Liegt eine Rechtsdienstleistung nach § 2 I RDG vor, spielen auch die Erlaubnisnormen innerhalb und außerhalb des RDG eine erhebliche Rolle, etwa § 5 RDG für Unternehmensberater, Steuerberater, Banken und Versicherungen, Sanierungs- und Schuldenberater, die neben ihrer – meist wirtschaftlich geprägten – Haupttätigkeit auch corona-ausgerichtete Rechtsberatung als Nebenleistung erbringen dürfen.

Unklar ist, ob auch die Fördermittelberatung nach § 5 II Nr. 3 RDG für Corona-Hilfspakete als Erlaubnistatbestand herangezogen werden kann. Das hätte den Vorteil, dass die Zulässigkeit der rechtlichen Unterstützungsleistungen nach § 5 II RDG unwiderleglich vermutet wird, ohne dass es darauf ankäme, ob die Voraussetzungen für eine Nebenleistung nach § 5 I RDG vorliegen.⁶³ Nach Ansicht des BGH⁶⁴ wird unter dem Begriff der Fördermittelberatung die Beratung über Fördermittel der öffentlichen Hand verstanden, also in erster Linie die Beratung für Existenzgründer oder Unternehmen in Gründungs- und Wachstumsphasen. Dies umfasst die Beratung, welche Fördermittel auf bundes- oder EU-Ebene zur Verfügung stehen und welche Voraussetzungen damit verbunden sind. An Krisenzeiten wie die Corona-Pandemie hat der Gesetzgeber dabei nicht gedacht. Es ist aber vertretbar, hier eine weite Auslegung von Fördermitteln zugrunde zu legen, auch und gerade in Krisenzeiten, so dass auch die Corona-Hilfsprogramme aus Bund- und Ländermitteln davon umfasst sind. Bejaht man die Anwendbarkeit von § 5 II Nr. 3 RDG, fällt nicht nur die Beratung über die Möglichkeit zur Erlangung öffentlicher Corona-Hilfsgelder, sondern auch die Unterstützung bzw. Vertretung im Antragsverfahren darunter.⁶⁵

Daneben ist in § 7 RDG ausdrücklich vorgesehen, dass Berufsverbände, Gewerkschaften oder Mietervereine ihre Mitglieder in Rechtsfragen rund um Corona beraten dürfen, wenn diese im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Aufgaben anfallen. Rechtsdienstleistungen dürfen nach § 6 RDG auch innerhalb einer Familie, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger Beziehungen erbracht werden, wenn dies unentgeltlich erfolgt. Außerhalb des RDG sind besondere Erlaubnisnormen etwa für Steuerberater in § 3 StBerG (Beratung und Vertretung zu Steuererleichterungen, Stundung und Aussetzung etc.), Versicherungsmakler in § 34d I 8 GewO (Beratung in Bezug auf coronabedingte Begründung, Änderungen oder

⁵⁹ BGBl. 2020 I, 569.

⁶⁰ OLG Karlsruhe, GRUR-RR 2011, 74; ebenso LG Köln, BRAK-Mitt. 2019, 311, 313.

⁶¹ BVerfG, NJW 2002, 1190 – Inkassobefugnis I.

⁶² BGBl. 2020 I, 569.

⁶³ BT-Drs. 16/3655, 54; *Deckenbrock/Henssler*, RDG, 4. Aufl. 2015, § 5 RDG Rn. 136.

⁶⁴ NJW 2005, 2458, 2460.

⁶⁵ *Deckenbrock/Henssler*, § 5 RDG Rn. 157.

sonstige rechtliche Prüfung von Versicherungsverträgen) oder für Versicherungsberater in § 34d II GewO vorgesehen.

IV. ENTWURF EINES GESETZES ZUR VERBESSERUNG DES VERBRAUCHERSCHUTZES IM INKASSORECHT

Die Bundesregierung hat – anknüpfend an die Reform 2013⁶⁶ – einen weiteren Gesetzgebungsvorschlag zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht⁶⁷ auf den Weg gebracht, um Missstände bei der Vergütung von Inkassodienstleistungen zu beseitigen und die Vorgaben für die Prüfung der Eignung und Zuverlässigkeit von Inkassodienstleistern und deren Aufsicht nach dem RDG zu verbessern. Die BRAK hat die vorgeschlagenen Kürzungen bei der anwaltlichen Vergütung und die Verschärfung der Darlegungs- und Informationspflichten für die Anwaltschaft in § 43d BRAO-E bereits in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf⁶⁸ zu Recht deutlich kritisiert und in ihrer ergänzenden Stellungnahme zum Regierungsentwurf⁶⁹ noch einmal bekräftigt. Für Inkassodienstleister sind die Regelungen indes zu begrüßen. So sollen insbesondere die aufsichtsrechtlichen Maßnahmen für Inkassodienstleister gestärkt werden. Das ist notwendig. Hat doch insbesondere das Aufkommen der Legal-Tech-Anbieter und deren „Flucht in die Inkassolizenz“⁷⁰ gezeigt, dass die Aufsichtsbehörden nicht konsequent die Zulässigkeit hinterfragt haben und gegen diese Geschäftsmodelle vorgegangen sind. Im Einzelnen:

Nach § 12 I Nr. 1 b) RDG-E soll die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit für eine Registrierung als Inkassodienstleister fehlen, wenn die Person eine Tätigkeit ausübt, die mit der beantragten Tätigkeit nicht vereinbar ist, insbesondere weil die Wahrscheinlichkeit einer über den Einzelfall hinausgehenden Pflichtenkollision besteht. Diese im Hinblick auf § 4 RDG begrüßenswerte Klarstellung ist insbesondere für Legal-Tech-Inkasso bedeutsam, da in der Regel ein struktureller Interessengegensatz bei der Kombination von Inkasso und Prozessfinanzierung vorliegt.⁷¹ Es ist richtig, im Hinblick auf § 4 RDG eine Interessenkollision vor allem bei Legal-Tech-Geschäftsmodellen bereits bei der Registrierung der Inkassodienstleister zu prüfen. Die Entwicklung der Rechtsprechung zur Interessenkollision von Legal-Tech-Inkassomodellen nach § 4 RDG⁷² hat gezeigt, wie notwendig die Neuregelung nach § 12 I Nr. 1 b) RDG-E ist. Zu begrüßen ist auch, die Darlegungs- und Informationspflichten für Inkassodienstleister, die bisher in § 11a

RDG geregelt sind, durch einen § 13a RDG-E zu überführen und zu erweitern. Neu ist im Wesentlichen, die Schuldner auf die nachteiligen Folgen bei Stundungs- und Ratenzahlungsvereinbarungen und bei der Aufforderung zur Abgabe eines Schuldanerkenntnisses hinzuweisen. Für Inkassodienstleister ist § 13a RDG notwendig, weil es für sie kein mit dem anwaltlichen Berufsrecht vergleichbares Berufsrecht gibt.

Die zwischenzeitlich zu Legal-Tech-Inkassodienstleistern ergangene Rechtsprechung unterstreicht auch die Notwendigkeit einer Verstärkung der aufsichtsrechtlichen Maßnahmen gegenüber Inkassodienstleistern. § 13e RDG-E (bisher § 13a RDG) sieht künftig für Aufsichtsbehörden vor, auch mit Mitteln der Untersagungsverfügung gegen unzulässige Angebote vorzugehen. Die Behörden sollen dabei auch die Einhaltung anderer Gesetze überwachen, insbesondere des UWG, des UKlaG und des RDGEG, was klarstellend im Gesetz aufgenommen werden soll. Zudem soll die Abstimmung unter den Aufsichtsbehörden verbessert werden. Die Erweiterung der aufsichtsrechtlichen Befugnisse im RDG ist sehr zu begrüßen. Davon betroffen wären insbesondere Legal-Tech-Inkassodienstleister. Es sollte aber darauf geachtet werden, dass Befugnisse der Behörden insoweit *nicht abschließend* sind und daneben wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche durch die Rechtsanwaltskammern und Mitbewerber nach dem UWG und dem UKlaG möglich bleiben, um effektiv gegen RDG-Verstöße durch Inkassodienstleister vorzugehen. Die BRAK fordert daher in ihrer Stellungnahme⁷³ zu Recht, dies klarstellend in § 13e RDG-E aufzunehmen.

Nach einer Stellungnahme des Bundesrats⁷⁴ zum Regierungsentwurf wird aus Gründen der Gleichbehandlung von Rechtsanwälten und Inkassodienstleistern gebeten zu prüfen, ob das für Rechtsanwälte geltende grundsätzliche Verbot der Vereinbarung von Erfolgshonoraren nach § 49b BRAO nicht auch auf Inkassodienstleister erstreckt werden kann. Dies hätte erhebliche Auswirkungen auf die Legal-Tech-Geschäftsmodelle. Ein Verbot wäre im Hinblick, gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen Rechtsanwälten und Inkassodienstleistern zu schaffen, sachgerecht. Zuletzt hat der BGH⁷⁵ die Zulässigkeit von Erfolgshonoraren für Inkassodienstleister erneut bestätigt.

V. SYNDIKUSRECHTSANWÄLTE

Der BGH hat sich zuletzt in mehreren Fällen mit der Frage befasst, ob Syndikusrechtsanwälte im Rahmen der Tätigkeit für ihre Arbeitgeber auch Dritte beraten dürfen. § 46 V 1 BRAO beschränkt die Befugnis der Syndikusrechtsanwälte zur Beratung und Vertretung auf die Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers. Rechtsangelegenheiten Dritter werden nach mittlerweile gefestigt

⁶⁶ Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken v. 1.10.2013, BGBl. 2013, 3714.

⁶⁷ BR-Drs. 196/20 v. 24.4.2020.

⁶⁸ BRAK-Stn.-Nr. 29/2019.

⁶⁹ BRAK-Stn.-Nr. 29/2020.

⁷⁰ S. dazu Remmert, AnwBl. Online 2020, 186.

⁷¹ S. dazu die Literaturnachweise in Fn. 14.

⁷² Auch nach dem Urteil des BGH zu *wenigermiete.de* bestätigt durch LG München I, AnwBl. Online 2020, 284 ff.; LG Ingolstadt, Urt. v. 7.8.2020 – 41 O 1745/18.

⁷³ BRAK-Stn.-Nr. 29/2020, Seite 12.

⁷⁴ BR Drs. 196/20 v. 5.6.2020.

⁷⁵ BGH, Urt. v. 27.11.2019 – VIII 285/18, NJW 2020, 208, 229 Rn. 176.

ter Rechtsprechung des BGH⁷⁶ nicht deshalb zu Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers, weil dieser sich vertraglich verpflichtet, Rechtsdienstleistungen für den Dritten zu erbringen. Diese Rechtsprechung wird in der Literatur⁷⁷ teilweise als zu eng kritisiert und hat in einem Fall des BGH,⁷⁸ in dem Gesellschafter des Arbeitgebers beraten werden, bereits zu einer Verfassungsbeschwerde vor dem BVerfG⁷⁹ geführt. Besonders problematisch ist in einem weiteren Fall des BGH vom 22.6.2020,⁸⁰ dass eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt ausscheiden muss, auch wenn Kunden des Arbeitgebers nur vereinzelt beraten werden. Dies kann eine Benachteiligung der Syndikusrechtsanwälte darstellen, weil ein Arbeitgeber erlaubte Rechtsdienstleistungen z.B. nach Sondernormen wie § 34d I 8 GewO⁸¹ oder nach § 5 RDG durch angestellte Juristen, nach BGH⁸² nicht aber durch Syndikusrechtsanwälte erledigen lassen kann.

Bei der Diskussion um eine Benachteiligung von Syndikusrechtsanwälten muss auch das Zusammenspiel von § 46 V BRAO mit dem RDG beachtet werden. Da es bei der Drittberatung abgesehen von der Tätigkeit für verbundene Unternehmen in § 46 V 2 Nr. 1 BRAO um fremde Angelegenheiten geht, muss der Arbeitgeber des Syndikusrechtsanwalts seinerseits über eine Erlaubnis nach dem RDG verfügen. Wo dies von vornherein nicht der Fall ist, kann er die verbotenen Rechtsdienstleistungen auch nicht durch Syndikusrechtsanwälte erledigen lassen. Ist der Arbeitgeber z.B. nach § 5 RDG oder aufgrund einer eigenen Erlaubnisnorm außerhalb des RDG befugt, Rechtsdienstleistungen gegenüber Dritten zu erbringen, kann er dies durch eigene Mitarbeiter erledigen lassen.

Für angehende Syndikusrechtsanwälte ist dann aber § 46 V 2 Nr. 3 BRAO zu beachten: Danach muss es sich bei dem Arbeitgeber um einen Angehörigen der in § 59a BRAO genannten sozietätsfähigen Berufe handeln wie z.B. eine Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfergesellschaft. Den Grund für diese Einschränkung sieht der Gesetzgeber darin, eine Beeinflussung der Drittberatung durch Fremdinteressen auszuschließen. Diese Gefahr besteht bei Arbeitgebern mit berufsrechtlichen Bindungen nach der Vorstellung des Gesetzgebers nicht.⁸³ Ob diese Regelung Syndikusrechtsanwälte gegenüber Unternehmensjuristen ungerechtfertigt benachteiligt und verfassungswidrig ist, wird voraussicht-

lich bald das BVerfG entscheiden. Abhilfe kann im Zweifel nur der Gesetzgeber schaffen.

VI. RECHTSDIENSTLEISTUNGEN ALS NEBENLEISTUNG

Die Frage, ob Rechtsdienstleistungen als Nebenleistung nach § 5 RDG erlaubt sind, spielt in der Praxis eine bedeutende Rolle. Das liegt nicht zuletzt daran, weil § 5 RDG entwicklungs offen gestaltet ist, so dass sich neue Dienstleistungsberufe herausbilden und klassische Berufsbilder verändern können.⁸⁴ Das gilt im Zeitalter der Digitalisierung umso mehr, was sich am Beispiel des Datenschutzbeauftragten zeigt. Neue Entscheidungen gibt es aber auch zu den eher „klassischen“ Berufen des Architekten und des Unternehmensberaters.

1. DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

Aktuell wird verstärkt diskutiert,⁸⁵ ob externe Datenschutzbeauftragte ihre Kunden im Datenschutzrecht nach § 5 RDG beraten dürfen. Datenschutzbeauftragte haben durch die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erheblich an Bedeutung zugenommen und treten im Bereich des Datenschutzrechts zunehmend in Konkurrenz⁸⁶ zur Anwaltschaft. Da liegt es auf den ersten Blick nahe, den Konflikt über § 5 RDG zu lösen.⁸⁷ Dabei wird jedoch übersehen, dass das Datenschutzrecht für Datenschutzbeauftragte nach Art. 39 I DSGVO *Teil der Hauptleistung* ist. Art. 37 V DSGVO verlangt vom Datenschutzbeauftragten u.a. Fachwissen auf dem Gebiet des Datenschutzrechts. Die datenschutzrechtliche Beratung gehört zur Hauptleistung des Datenschutzbeauftragten und kann bereits deshalb keine Nebenleistung nach § 5 RDG sein,⁸⁸ da sie entgegen § 5 I 1 RDG nicht als Neben-, sondern als Hauptleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild des Datenschutzbeauftragten gehört.⁸⁹ Auf den Umfang tatsächlich erbrachter datenschutzrechtlicher Beratung kommt es nicht mehr an. Vielmehr kann man Art. 39 I DSGVO als *eigene Erlaubnisnorm* i.S.v. §§ 1 III, 3 RDG ansehen. Für nicht anwaltliche Datenschutzbeauftragte dürfte die Grenze des Erlaubten weniger in der Breite, sondern mehr in der Tiefe und dort überschritten sein, wo die rechtliche Prüfung anwaltliche Kompetenz erfordert.⁹⁰

2. ARCHITEKTEN

Nach Ansicht des OLG Koblenz⁹¹ stellt die Vertretung eines Bauherrn durch eine Architektin in einem Widerspruchsverfahren gegen einen eine Bauvoranfrage ab-

⁷⁶ BGH, NJW 2018, 3100, 3104 Rn. 43 im Fall einer angestellten Juristin, die als externe Datenschutzbeauftragte für Kunden ihres Arbeitgebers tätig ist; BGH, NJW 2019, 3453 Rn. 30 m. Anm. Huff; BGH, NJW-RR 2020, 443 Rn. 12 (n.rkr.; anhängig BVerfG - 1 BvR 695/20); zuletzt auch BGH, Urt. v. 22.6.2020 - AnwZ (Brfg) 23/19, BeckRS 2020, 16791; für BGHZ vorgesehen.

⁷⁷ Insb. von Huff, BRAK-Mitt. 2020, 123 ff.; ders., Anm. BGH, NJW 2019, 3453.

⁷⁸ BGH, NJW-RR 2020, 443.

⁷⁹ Anhängig unter 1 BvR 695/20.

⁸⁰ BGH, Urt. v. 22.6.2020 - AnwZ (Brfg) 23/19 Rn. 24.

⁸¹ In dem Fall BGH, NJW 2019, 3453 (m. Anm. Huff) war eine Syndikusrechtsanwältin bei einem Versicherungsmakler angestellt, der Schäden für Kunden nach § 34d I 4 GewO a.F. (§ 34d I 8 GewO) abwickelt.

⁸² BGH, Urt. v. 22.6.2020 - AnwZ (Brfg) 23/19 Rn. 32.

⁸³ Begründung des Gesetzentwurfs zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte v. 16.6.2015, BT-Drs. 18/5201, 31.

⁸⁴ BT-Drs. 16/3655, 52.

⁸⁵ Paal/Nabulski, NJW 2019, 3673 ff.; Baumert, AnwBl. Online 2019, 749 ff.

⁸⁶ Der BFH, NJW 2020, 1542 hat bestätigt, dass der Datenschutzbeauftragte ein eigenständiger gewerblicher Beruf ist.

⁸⁷ Paal/Nabulski, NJW 2019, 3673 ff.; Baumert, AnwBl. Online 2019, 749 ff.; Hirtz, in BeckOK RDG, 14. Ed. (Stand 1.7.2020), § 5 RDG Rn. 102b.

⁸⁸ BT-Drs. 16/3655, 52.

⁸⁹ S. dazu bereits Remmert, BRAK-Mitt. 2018, 231, 237; zutr. insoweit auch Bergt, in Kühling/Buchner, DSGVO/BDSG, 2. Aufl. 2018, § 37 DSGVO Rn. 59 ff.

⁹⁰ Näher dazu Remmert, BRAK-Mitt. 2018, 231, 237 f.

⁹¹ OLG Koblenz, BRAK-Mitt. 2020, 160 (n.rkr.).

lehnenden Bescheid zu Recht keine zulässige Nebenleistung nach § 5 RDG mehr dar. Dies verlange qualifizierte Rechtskenntnisse, insbesondere auf dem Gebiet des Baurechts und des übrigen öffentlichen Rechts. Eine Bauvoranfrage kann ein Architekt stellen,⁹² nicht aber die weitere Vertretung im Widerspruchsverfahren gegen einen ablehnenden Bescheid übernehmen.

3. UNTERNEHMENSBERATER

Auch eine Unternehmensberatung kann sich nach OLG Frankfurt⁹³ nicht auf § 5 RDG berufen, wenn sie für einen Kunden in einem Schreiben Forderungen eines Mitgeschafters aus einer gesellschaftsrechtlichen Auseinandersetzung abwehrt und dabei rechtlich geprüft werden müsse, ob Ansprüche bestehen.

V. AUSBLICK

Auch nach der Grundsatzentscheidung des BGH zu www.niemermiete.de bleibt es der Rechtsprechung überlassen,

⁹² S. zu den zulässigen Nebenleistungen durch Architekten *Hirtz*, in Grunewald/Römermann, BeckOK RDG, 14. Ed. (Stand 1.7.2020), § 5 RDG Rn. 74–82.

⁹³ OLG Frankfurt, Urt. v. 19.9.2019 – 6 U 156/18, BeckRS 2019, 30302.

die Grenzen der Inkassobefugnis weiter auszuloten. Ob es zur Zulässigkeit eines Vertragsgenerators eine weitere Grundsatzentscheidung des BGH geben wird, bleibt abzuwarten. Sollte der BGH dem OLG Köln folgen und die Anwendbarkeit des § 2 I RDG verneinen, so wäre dies ein weiterer Meilenstein zum RDG, würde aber auch ein weiteres Zurückdrängen der grundsätzlich Anwälten vorbehaltenen Vertragsgestaltung bedeuten. In jeder Krise steckt auch eine Chance. Spätestens dann sollten RDG und BRAO neu justiert und an das digitale Zeitalter angepasst werden.

Spannend wird es aber nicht nur im Bereich Legal Tech. Der nach wie vor drohende No-Deal-BREXIT wirft seine Schatten voraus. Insoweit haben die Hinweise aus dem Vorjahr⁹⁴ nichts an Aktualität eingebüßt. Was die Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts betrifft, so steht ein Referentenentwurf noch aus. Mit einer begleitenden Reform des allgemeinen Personengesellschaftsrechts⁹⁵ ist ein erster Schritt getan. Es bleibt zu hoffen, dass auch die Reform im Berufsrecht noch in der knappen Zeit bis zum Ende dieser Legislaturperiode abgeschlossen werden kann.

⁹⁴ *Remmert*, BRAK-Mitt. 2019, 219, 224.

⁹⁵ Sog. Mauracher Entwurf, abrufbar unter bmjv.de; s. dazu Heckschen, AnwBl. Online 2020, 470 ff.; Mit einem ersten Referentenentwurf wird Ende 2020 gerechnet.

PFLICHTEN UND HAFTUNG DES ANWALTS – EINE RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHT

RECHTSANWÄLTIN ANTJE JUNGK, RECHTSANWÄLTE BERTIN CHAB UND HOLGER GRAMS*

In jedem Heft der BRAK-Mitteilungen kommentieren die Autoren an dieser Stelle aktuelle Entscheidungen zum anwaltlichen Haftungsrecht.

HAFTUNG

FRIST FÜR SCHADENSERSATZ NACH KÜNDIGUNG

Dem Mandanten steht nach einer durch ein vertragswidriges Verhalten des Rechtsanwalts veranlassten Kündigung ein Schadensersatzanspruch nur zu, wenn das vertragswidrige Verhalten des Rechtsanwalts einen wichtigen Kündigungsgrund bildet und die insoweit zu beachtende Kündigungsfrist von zwei Wochen gewahrt ist.

BGH, Urt. v. 16.7.2020 – IX ZR 298/19, NJW 2020, 2538

Dem Mandatsvertrag ist ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant immanent. Dem-

* Die Autorin *Jungk* ist Leitende Justiziarin, der Autor *Chab* Leitender Justiziar bei der Allianz Deutschland AG, München; der Autor *Grams* ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht in München.

entsprechend gestalten sich die gegenseitigen Kündigungsrechte und damit einhergehenden Vergütungs- und Schadensersatzfragen etwas anders als im allgemeinen Dienstvertragsrecht. Eine Kündigung ist im Prinzip ohne jeden Grund und auch ohne Begründung gegenüber dem Vertragspartner jederzeit möglich. Die §§ 627 und 628 BGB machen jedoch die Vergütungsfrage und die Möglichkeit eines Schadensersatzanspruchs vom Vorliegen eines Fehlverhaltens abhängig.

Ein Vertragsteil kann gemäß § 628 II BGB Ersatz des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens verlangen, wenn die Kündigung durch ein vertragswidriges Verhalten des anderen Teils veranlasst wurde. Welche Anforderungen an das „vertragswidrige Verhalten“ zu stellen sind, hatte der BGH bislang noch nicht klar entschieden.

Im hiesigen Fall war der Anwalt mit der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen fehlerhafter Anlageberatung mandatiert. Zu einem Zeitpunkt, als bereits ein realistischer Vergleichsvorschlag der Gegenseite vorlag, unterbreitete der beklagte Rechtsanwalt

seinerseits dem Mandanten den Vorschlag, eine Auftrags- und Vergütungsvereinbarung mit der H. GmbH zu schließen, deren Geschäftsführerin und alleinige Gesellschafterin – was der Mandant nicht wusste – die Ehefrau des Beklagten war. Diese sollte den Beklagten durch „Recherchehilfe und banktechnische Kompetenz“ unterstützen und eine erfolgsabhängige Vergütung erhalten. Der Mandant lehnt dies mehrfach ab und kündigte schließlich das Mandat. Er verlangt klageweise Ersatz der ihm durch den Anwaltswechsel entstandenen Mehrkosten.

Anspruchsgrundlage für diese Kosten ist also § 628 II BGB. Vom Wortlaut her stellt dieser – ebenso wie § 628 I BGB im Hinblick auf den Vergütungsanspruch – darauf ab, ob sich der Anwalt vertragswidrig verhalten hatte. Das klingt anders als in § 626 BGB, der für die Kündigung einen „wichtigen Grund“ verlangt. Der VI. Zivilsenat des BGH¹ hatte zu § 628 I BGB bei einem zahnärztlichen Behandlungsvertrag gemeint, ein wichtiger Grund sei nicht erforderlich. Im Hinblick auf das besondere Vertrauensverhältnis sei ein schuldhaftes und nicht nur geringfügig vertragswidriges Verhalten des Dienstverpflichteten ausreichend für den Wegfall des Vergütungsanspruchs.

Diesen Ball nimmt der IX. Zivilsenat nicht auf: Trotz des identischen Wortlauts in Abs. 1 und 2 des § 628 BGB meint er, das für den Schadenersatz erforderliche Auflösungsver schulden des Vertragspartners müsse – anders als das in § 628 Nr. 1 S. 2 BGB vorausgesetzte vertragswidrige Verhalten – das Gewicht eines wichtigen Grundes i.S.d. § 626 BGB haben.

Im konkreten Fall wurde die Frage nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes weder vom OLG Schleswig als Berufungsgericht² noch vom BGH näher erörtert. Weitere Voraussetzung sei wegen des Bezugs zu § 626 BGB nämlich auch, dass die Kündigung innerhalb von zwei Wochen nach Kenntniserlangung der für die Kündigung maßgeblichen Tatsachen ausgesprochen werde (§ 626 II BGB). Diese Frist sei auch für den Anspruch nach § 628 II BGB maßgeblich: „Die Vorschrift des § 628 II BGB ist kein Auffangtatbestand für wegen Versäumung der Ausschlussfrist misslungene außerordentliche Kündigungen.“ Die Zwei-Wochen-Frist sah der BGH hier nicht eingehalten, so dass der Schadenersatzanspruch schon an dieser Voraussetzung scheiterte.

Auch wenn der geschilderte Sachverhalt in Bezug auf das Verhalten des Anwalts einen schalen Beigeschmack hat, sind die klaren Worte des Senats zu begrüßen, denn allzu oft gewinnt man den Eindruck, dass unbefriedigend verlaufende Mandatsverhältnisse letztlich auf Kosten der Anwälte beendet werden. Wenn der Mandant das Verhalten des Anwalts untragbar findet, muss er eben auch schnell die Konsequenzen ziehen. Schadenersatzansprüche wegen einer fehlerhaften

Mandatsbearbeitung sind natürlich nicht innerhalb der Zwei-Wochen-Frist geltend zu machen. (ju)

DRITTSCHUTZ IM VERKEHRSUNFALLMANDAT

Zur Frage der Einbeziehung von Dritten in den Schutzbereich eines Rechtsberatungsvertrags

BGH, Urt. v. 9.7.2020 – IX ZR 289/19, ZIP 2020, 1720

Die Mandantin des hier verklagten Anwalts erlitt bei einem – unverschuldeten – Verkehrsunfall im Jahr 2006 schwere Verletzungen; sie ist auf einen Rollstuhl angewiesen und dauerhaft pflegebedürftig. Klägerinnen sind die beiden Töchter der Mandantin, die ebenfalls in dem Wagen saßen, aber nur leichte Verletzungen davontrugen. Die Mutter hatte zunächst eine Rechtsanwältin mit der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen beauftragt. Der Haftpflichtversicherer des Unfallverursachers bestätigte seinerzeit die volle Einstandspflicht. Im Dezember 2007 wechselte das Mandat, die Mutter beauftragte nunmehr den jetzigen Beklagten mit der Weiterverfolgung von Schadenersatzansprüchen gegen den Haftpflichtversicherer.

Die beiden Töchter – zum Zeitpunkt des Unfalls sechs und zehn Jahre alt – litten unter starken Schuldgefühlen ihrer Mutter gegenüber und mussten sich beide Jahre später in psychotherapeutische Behandlung begeben. Sie behaupten also ihrerseits, dass ihnen unfallbedingte Schadenersatzansprüche zustehen würden, die aber inzwischen verjährt seien. In ihrer Klage gegen den Anwalt der Mutter brachten sie nicht vor, dass es deswegen unmittelbare vertragliche Ansprüche gebe. Sie stützten ihre Klage vielmehr darauf, dass sie als mitbetroffene Töchter in den Schutzbereich des Anwaltsvertrags zwischen der Mutter und dem beklagten Anwalt einbezogen gewesen seien. Mit dieser Argumentation unterlagen sie allerdings in allen drei Instanzen.

Der BGH prüft die Frage der Schutzwirkung anhand der in ständiger Rechtsprechung entwickelten Kriterien, also dass der geschädigte Dritte mit der Hauptleistung des Anwaltsvertrages bestimmungsgemäß in Berührung gekommen sei, dass dieser auch ein schutzwürdiges Interesse an der Einbeziehung in den Schutzbereich des Beratungsvertrages habe und dass dem Berater auf der anderen Seite diese Situation auch bekannt oder zumindest erkennbar sein musste. Dabei bestätigt der IX. Zivilsenat die Auffassung des Berufungsgerichts, dass es vorliegend schon an der ausreichenden Nähe zur Hauptleistung fehle. Diese liege nur dann vor, wenn die Leistung des Rechtsanwalts bestimmte Rechtsgüter eines Dritten nach der objektiven Interessenlage im Einzelfall mit Rücksicht auf den Vertrag bestimmungsgemäß berühre. Der Auftraggeber selbst müsse ein entscheidendes Eigeninteresse an der Wahrung jener Drittinteressen haben. Zu diesem Punkt bestätigt der Senat die Auffassung des Kammergerichts als Berufungsgericht, dass der Anwaltsvertrag mit der Mutter allein deren Verfolgung von Schadenersatzansprüchen betraf, während die Klägerinnen damit allenfalls mittelbar in Berührung kamen. Das gelte auch, wenn man den Um-

¹ BGH, NJW 2011, 1674. OLG Frankfurt, NJW 2016, 1599 Rn. 8 ff. lässt schon eine Erschütterung des Vertrauensverhältnisses genügen.

² Schleswig-Holsteinisches OLG, Urt. v. 14.11.2019 – 11 U 127/18.

stand besonderer familiärer Verbundenheit zwischen den Klägerinnen und ihrer Mutter berücksichtige. Auch diesbezüglich lasse das Berufungsurteil keine Fehler erkennen.

Der IX. Zivilsenat des BGH bleibt seiner Linie treu, den Drittschutz in Anwaltsmandaten nur sehr zurückhaltend und in wenigen typischen Situationen anzunehmen. Würde man in Situationen wie der hier vorliegenden ein ausreichendes Näheverhältnis annehmen, brächte man die betroffenen Anwälte auch leicht in Interessenskonflikte. Vorliegend gab es bereits ein Haftungsanerkennnis dem Grunde nach. Das muss aber nicht immer der Fall sein. Geht man davon aus, dass in der Auseinandersetzung zwischen dem jeweiligen Fahrer des Unfallfahrzeugs und der gegnerischen Haftpflichtversicherung mit Erfolg ein Mitverschuldenseinwand geführt wird, müsste der Anwalt nunmehr gegen seine eigene Mandantin und deren Haftpflichtversicherer vorgehen, wenn er die Interessen der übrigen Fahrzeuginsassen vertreten soll. Eine solche Situation wäre mit der Annahme, der Vertrag zwischen Fahrer und Anwalt entfalte Schutzwirkung zugunsten weiterer Fahrzeuginsassen, nicht in Einklang zu bringen. Das gilt auch (und häufig!) bei enger familiärer Bindung wie es vorliegend der Fall war.

Der BGH wies in seinem Urteil im Übrigen noch darauf hin, dass die Klägerinnen nicht vorgetragen hatten, dass der Anwalt überhaupt von den psychischen Beschwerden Kenntnis erlangt habe. Dies sei auch nicht ohne weiteres ersichtlich gewesen. Selbst wenn man also einen Drittschutz bejaht hätte, wären die Ansprüche wohl daran gescheitert, dass keine Pflichtverletzung vorlag. Erfreulich ist, dass sich der IX. Zivilsenat dennoch ausführlich zum fehlenden Drittschutz in der dargelegten Weise geäußert hat. (bc)

KEIN ANWALTliches VERTRAUEN AUF FORTBESTAND DER HÖCHSTRICHTERLICHEN RECHTSPRECHUNG?

Die Möglichkeit einer Rechtsprechungsänderung muss der Rechtsanwalt stets in Betracht ziehen und dementsprechend bei der Abfassung seiner Schriftsätze (hier: Revisionsbegründung) berücksichtigen. (eigener Ls.)

BGH, Urt. v. 29.4.2020 – VIII ZR 355/18, NJW 2020, 1947; NZM 2020, 534; ZMR 2020, 632; WuM 2020, 439

Der oben wiedergegebene Satz steht nicht in einer Entscheidung des für Anwaltschaftung zuständigen IX. Zivilsenats des BGH, sondern in einer Entscheidung des für Wohnraummietrecht zuständigen VIII. Zivilsenats zu einem Mieterhöhungsverlangen nach dem Berliner Mietspiegel. Der Senat gab seine langjährige Rechtsprechung, wonach eine Klage auf Zustimmung zur Mieterhöhung unzulässig war, wenn ihr kein wirksames Mieterhöhungsverlangen vorausgegangen war,³ ausdrücklich auf. Die Frage der Einhaltung der Förmlichkeit

ten des Verfahrens auf Zustimmung zu einer Mieterhöhung durch den Vermieter nach § 558a BGB (Erklärung und Begründung des Erhöhungsverlangens in Textform) und § 558b II BGB (Fristen zur Erhebung der Zustimmungsklage) sei insgesamt dem materiellen Recht zuzuordnen und betreffe deshalb die Begründetheit und nicht die Zulässigkeit der Klage.

Dies hatte zur Folge, dass ein Nachschieben von den Mieterhöhungsprozess betreffenden Verfahrensrügen in der Revision ausgeschlossen war. Das Nachschieben sei auch nicht etwa deshalb zulässig, weil der Senat erstmals in jenem Verfahren seine bisherige Rechtsprechung in Frage gestellt hatte, eben weil der (BGH-)Anwalt die Möglichkeit einer Rechtsprechungsänderung stets in Betracht ziehen und bei der Abfassung seiner Revisionsbegründung hätte berücksichtigen müssen.

Diese Aussage des VIII. Zivilsenats steht deutlich in Widerspruch zu den Anforderungen des IX. Zivilsenats. Danach darf ein Anwalt grundsätzlich sehr wohl auf den Fortbestand der höchstrichterlichen Rechtsprechung vertrauen. „Dies gilt insbesondere in den Fällen einer gefestigten höchstrichterlichen Rechtsprechung, weil von einer solchen nur in besonderen Ausnahmefällen abgegangen zu werden pflegt.“⁴ Die Grenzen des anwaltlichen Vertrauens auf den Fortbestand einer höchstrichterlichen Rechtsprechung hat der IX. Zivilsenat erst dort gezogen, wo neue Gesetze Auswirkungen auf eine zu dem alten Rechtszustand ergangene Judikatur als möglich erscheinen lassen oder wo ein oberstes Gericht konkrete Hinweise auf die Möglichkeit einer künftigen Änderung seiner Rechtsprechung gibt. Ferner müsse der Rechtsanwalt neue Entwicklungen in Rechtsprechung und Rechtswissenschaft, namentlich das Entstehen neuer Rechtsfiguren verfolgen und deren mögliche Auswirkungen auf eine ältere Rechtsprechung bedenken.

Die Aussage des VIII. Zivilsenats, dass der Anwalt eine Änderung der BGH-Rechtsprechung „stets in Betracht ziehen“ müsse, auch, wenn es sich – wie hier – um eine langjährige Praxis des zuständigen Fachsenats handelt, die auch von der Literatur geteilt und vom Gesetzgeber als „herrschende Meinung“ referiert wurde,⁵ und der Senat zuvor auch keine Hinweise auf eine mögliche Änderung gegeben hatte, ist nachdrücklich abzulehnen. (hg)

FRISTEN

AKTUELLES ZUM beA: EINFACH SIGNIERT NUR AUS DEM EIGENEN POSTFACH

Ein elektronisches Dokument, das aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach versandt wird und nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, ist nur dann auf einem

³ BGH, NJW 1982, 2867; NJW-RR 2004, 1159; NJW-RR 2006, 1305; NJW 2008, 848; NJW 2014, 1173; NJW 2018, 2792; WuM 2018, 509.

⁴ BGH, NJW 1993, 3323; ebenso BGH, MDR 2009, 323; MDR 2014, 1315.

⁵ BT-Drs. 9/2079, 16.

sicheren Übermittlungsweg eingereicht, wenn die das Dokument signierende und damit verantwortende Person mit der des tatsächlichen Versenders übereinstimmt.

BAG, Beschl. v. 5.6.2020 – 10 AZN 53/20, NJW 2020, 2351

Dass die Versendung aus dem beA viele Fragen aufwirft, wissen wir mittlerweile. Einige sind schon Gegenstand von Gerichtsentscheidungen gewesen – und jedes Mal lernt der Leser wieder etwas Neues über die technischen Hintergründe des beA-Verfahrens. Eine der vielen Unsicherheiten betrifft die Frage, wer aus welchem Postfach mit welcher Signatur versenden darf. Das ist insbesondere im Vertretungsfall oder bei der Versendung durch Mitarbeiter relevant.

Auf Nummer Sicher geht, wer als verantwortender Rechtsanwalt einen Schriftsatz – sei es einen eigenen oder den von einem anderen Kollegen verfassten – mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) versendet: Diese übernimmt die Funktion der Unterschrift und dann spielt es auch keine Rolle, ob unter dem Schriftsatz womöglich der Name eines anderen (z.B. des urlaubsabwesenden) Kollegen steht, so das BAG⁶ im Beschluss vom 24.10.2019. Das BAG hatte es seinerzeit dahinstehen lassen, ob bei nicht gegebener Personenidentität zwischen der am Ende des Schriftsatzes angegebenen Person und dem beA-Postfachinhaber eine Übermittlung nach § 130a III Alt. 2 ZPO – also ohne qeS der verantwortenden Person – genügen kann.⁷ Nun hat das BAG die Frage beantwortet. Die dahin führenden Ausführungen sind übrigens auch für den technischen Laien absolut lesenswert.

Zusammengefasst: Ein elektronisches Dokument, das aus einem beA versandt wird und nicht mit einer qeS versehen ist, ist nur dann auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht, wenn die das Dokument signierende und damit verantwortende Person mit der des tatsächlichen Versenders übereinstimmt. Das Problem liegt darin, dass die Versendung durch andere Personen technisch möglich ist. Ob die Versendung durch den Postfachinhaber selbst oder z.B. einen Mitarbeiter vorgenommen wurde, lässt sich daran erkennen, dass ein sog. vertrauenswürdiger Herkunftsnachweis (VHN) vorhanden ist. Es handelt sich dabei um eine bestimmte fortgeschrittene, prüfbare Signatur am äußeren Umschlag der EGVP-Nachricht. Der Transfervermerk enthält dann den Hinweis „sicherer Übermittlungsweg aus einem besonderen Anwaltspostfach“.

Im hier zugrunde liegende Fall hatte offenbar nicht der Postfachinhaber selbst die Versendung veranlasst, der VHN fehlte. Das BAG hat der Beschwerdeführerin dennoch Wiedereinsetzung gewährt. Zwar äußert es Zweifel daran, ob die Übermittlung eines nicht qualifiziert signierten Schriftsatzes durch eine dritte Person aus dem beA angesichts der umstrittenen und höchstrichterlich

noch nicht geklärten Rechtslage die Anwendung der erforderlichen Sorgfalt und die Nutzung des sicheren Übermittlungswegs darstelle. Den Verschuldensvorwurf hat das BAG im Ergebnis dahinstehen lassen, denn das Gericht sei seiner verfassungsrechtlichen Fürsorgepflicht nicht nachgekommen: Bei Eingang der Beschwerdefrist standen noch zwölf Kalendertage bis Fristablauf offen. In dieser Zeit hätte das Gericht ausreichend Zeit gehabt zu prüfen, ob eine ordnungsgemäße Übermittlung erfolgt war. Es hätte die Prüfung im Hinblick auf § 130a VI 1 ZPO – unverzüglicher Hinweis auf Formatmängel – ohnehin zeitnah vornehmen müssen.

Da eine höchstrichterliche Entscheidung nun vorliegt, sollte diese unbedingt beherzigt werden: Ohne zusätzliche qeS ist das beA nur dann ein sicherer Übermittlungsweg, wenn der Anwalt aus seinem eigenen Postfach heraus selbst versendet.

Eine Aussage des BAG sollten sich aber alle Richter für die nächste Zeit über den Bildschirm kleben: „Der Gesetzeszweck, eine anwenderfreundliche Kommunikation einzurichten, die Zugangshürden für die elektronische Kommunikation mit der Justiz bedeutend zu senken und das Nutzervertrauen zu stärken (BT-Drs. 17/12634, 1, 20), kann nur erreicht werden, wenn die Gerichte im Umgang mit den Rechtsuchenden und ihren Bevollmächtigten entsprechend handeln und ihre Hinweispraxis darauf ausrichten.“ Hoffen wir das Beste! (ju)

AKTIVE NUTZUNGSPFLICHT: § 46G ARBGG GILT AUCH FÜR BERUFUNG

§ 46g ArbGG gilt nicht nur im Urteilsverfahren vor den Arbeitsgerichten, sondern auch im Berufungsverfahren vor dem Landesarbeitsgericht. (eigener Ls.)

LAG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 25.3.2020 – 6 Sa 102/20, BRAK-Mitt. 2020, 303 Ls. (in diesem Heft)

In Schleswig-Holstein ist bekanntlich die Pflicht zur Einreichung vorbereiteter Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichender Anträge und Erklärungen als elektronische Dokumente gem. § 46g ArbGG bereits am 1.1.2020 in Kraft gesetzt worden. Hierauf ist an vielen Stellen, jedenfalls aber auch in der Rechtsmittelbelehrung des hiesigen erstinstanzlichen Urteils des Arbeitsgerichts, hingewiesen worden.

Der Berufungsführer hatte die Berufung dennoch nicht aus dem beA, sondern als Fax eingereicht. Er machte geltend, § 46g ArbGG würde sich nicht auf das Berufungsverfahren beziehen. Das hält auch das LAG nicht für so abwegig und macht dazu längere Ausführungen: „Zugegebenermaßen legt die systematische Einordnung der Norm ein anderes Ergebnis nahe. Denn die Vorschrift findet sich im ersten Abschnitt „Urteilsverfahren“, dort wiederum im ersten Unterabschnitt „Erster Rechtszug“. Hinzu kommt, dass § 64 VII ArbGG, der § 46g ArbGG nicht aufführt, allgemein als abschließend angesehen wird, was dafür spricht, dass die Nutzungspflicht für den elektronischen Rechtsverkehr sich

⁶ BAG, Beschl. v. 24.10.2019 – 8 AZN 589/19, bespr. in BRAK-Mitt. 2020, 114.

⁷ Ablehnend seinerzeit z.B. OLG Braunschweig, Beschl. v. 8.4.2019 – 11 U 164/18, bespr. in BRAK-Mitt. 2019, 182.

in der arbeitsgerichtlichen Berufungsinstanz nicht nach § 46g ArbGG richtet, sondern nach § 64 VI ArbGG i.V.m. mit § 130d ZPO. Da diese zivilprozessuale Vorschrift bislang nicht in Kraft gesetzt worden ist, liegt hierin ein weiteres Argument dafür, dass die Nutzungspflicht für den elektronischen Rechtsverkehr vor dem Landesarbeitsgericht noch nicht besteht. Dieses Ergebnis hat der Gesetzgeber aber nicht gewollt. Es handelt sich um ein sogenanntes Redaktionsversehen...“

Dennoch gewährte das LAG keine Wiedereinsetzung, da die ordnungsgemäße Rechtsmittelbelehrung zu beachten gewesen wäre. Im Hinblick darauf, dass es für den Rechtsmittelführer in Ermangelung irgendwelcher Rechtsmeinungen zur Anwendbarkeit des § 46g ArbGG gerade nicht klar war, dass die Rechtsmittelbelehrung (jedenfalls nach Ansicht des LAG) zutreffend war, ist das nicht verständlich. Das vom LAG als solches erkannte Redaktionsversehen hätte zumindest in diesem ersten Fall ein Verschulden des Prozessbevollmächtigten ausschließen müssen.

Es ist übrigens anzunehmen, dass das BAG die Auffassung des LAG nicht ohne weiteres teilen wird: In der oben besprochenen Entscheidung⁸ hat es nämlich en passant die Anwendung des § 46c ArbGG auf die Beschwerde beim BAG abgelehnt: „Der Senat kann nicht auf die wortgleiche Regelung des § 46c ArbGG zurückgreifen, weil sie nur für das erstinstanzliche arbeitsgerichtliche Verfahren gilt.“ Immerhin hat das LAG die Revisionsbeschwerde zugelassen (die hoffentlich formgültig eingelegt worden ist). (ju)

INGANG AUF INTERMEDIÄR REICHT

1. Ein elektronisches Dokument ist wirksam beim Bundesgerichtshof eingegangen, wenn es auf dem für diesen eingerichteten Empfänger-Intermediär im Netzwerk für das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) gespeichert worden ist.

2. Ein elektronisches Dokument ist für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet, wenn es den Vorgaben genügt, die der Verordnungsgeber auf der Grundlage von § 130a II 2 ZPO und § 125a III Nr. 1 PatG aufgestellt hat.

BGH, Urt. v. 14.5.2020 – X ZR 119/18, NZA 2020, 1199, BRAK-Mitt. 2020, 302 Ls. (in diesem Heft – mit Anm. Krautschneider)

Für knapp vor Fristablauf versandte Schriftsätze hat sich auch beim Fax oder der E-Mail bisher schon die Frage gestellt, was vor Mitternacht technisch geschehen sein muss. Die Versendung allein reicht nicht aus, sondern das Schriftstück muss im Herrschaftsbereich des Empfängers (Gerichts) angekommen sein. Für die Übermittlung aus dem beA bestimmt § 130a V 1 ZPO, dass ein elektronisches Dokument eingegangen ist, sobald es auf der für den Empfang bestimmten Einrichtung des Gerichts gespeichert ist. Aber was ist diese Einrichtung? Im elektronischen Rechtsverkehr läuft die Übermittlung

regelmäßig über den Landesjustizserver. Von dort wird es an die elektronischen Postfächer der einzelnen Teilnehmer (Gerichte) weitergeleitet bzw. abgeholt.

Die Weiterleitung kann an technischen Problemen scheitern. Hier war möglicherweise ein Umlaut im Dateinamen schuld daran, dass das Dokument nicht vom Rechner des zuständigen BGH in dessen Postfach heruntergeladen werden konnte. Die Verwendung von Umlauten widerspricht jedoch nicht den Vorgaben des § 2 der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim BGH und BPatG. Damit handelt es sich, so der Senat, um einen dem Eingang nachgelagerten Fehler im internen Gerichtsbetrieb, der der Wirksamkeit und Rechtzeitigkeit des Eingangs nicht entgegensteht. Er gewährte daher richtiger Weise Wiedereinsetzung.

Entscheidend ist jedoch, dass die Vorgaben des § 2 ERVV eingehalten werden, mit deren aktueller Version man sich vertraut machen sollte. (ju)

PFLICHTEN HINSICHTLICH FRISTÜBERPRÜFUNG AUCH BEI MASSENVERFAHREN

Der Rechtsanwalt, der im Zusammenhang mit einer fristgebundenen Verfahrenshandlung – hier der Einlegung der Berufung – mit der Sache befasst wird, hat dies zum Anlass zu nehmen, die Fristvermerke in der Handakte zu überprüfen. Auf welche Weise (herkömmlich oder elektronisch) die Handakte geführt wird, ist hierfür ohne Belang (Anschluss an BGH, Beschl. v. 9.7.2014 – XII ZB 709/13, NJW 2014, 3102 Rn. 12 f.).

BGH, Beschl. v. 23.6.2020 – VI ZB 63/19, NJW 2020, 2641

Nach Klageabweisung legte der Kläger durch seinen Prozessbevollmächtigten fristgerecht Berufung ein, versäumte allerdings dann die Berufungsbegründungsfrist. Im Wiedereinsetzungsverfahren trug er zur Begründung vor, die Büroangestellte des Prozessbevollmächtigten habe die Fristen zur Berufungsbegründung um einen Monat zu spät in den Fristenkalender eingetragen. Die Aktenbearbeitung in der betreffenden Kanzlei sei vollständig elektronisch organisiert. Einmal in der Woche würden Listen ausgedruckt, auf denen die jeweiligen Fristen enthalten seien. Da aber die Berufungsbegründungsfrist im konkreten Fall weiträumig verkehrt eingetragen worden sei, sei dies auch zum eigentlichen Fristablauf nicht zu erkennen gewesen. Weitere Fristenüberprüfungen seien dem Prozessbevollmächtigten nicht möglich gewesen. Es handele sich um eine auf Massenverfahren spezialisierte Sozietät mit darauf ausgerichteter elektronischer Aktenführung („Legal Tech“). Daher sei der Prozessbevollmächtigte bei Fertigung der Berufung nicht in der Lage gewesen, die Handakte mit entsprechenden Fristeintragungen einzusehen. Diese Bearbeitung sei den Mitarbeitern übertragen, eine eigenständige Überprüfung durch den Anwalt sei weder erforderlich noch möglich.

Das Berufungsgericht hatte den Wiedereinsetzungsantrag zurückgewiesen, der BGH bestätigt diese Entschei-

⁸ BAG, Beschl. v. 5.6.2020 – 10 AZN 53/20.

derung. Zwar dürfe die Berechnung und Notierung von Routinefristen einer gut ausgebildeten und sorgfältig überwachten Bürokräft übertragen werden. Es müsse aber durch geeignete organisatorische Maßnahmen sichergestellt werden, dass die Fristen zum einen zuverlässig festgehalten und zum anderen entsprechend kontrolliert werden. Damit diese Gegenkontrolle durch den Anwalt möglich ist, müsse die Handakte durch entsprechende Erledigungsvermerke oder auf sonstige Weise erkennen lassen, welche Fristen eingetragen seien. Wird dann dem Anwalt die Sache im Zusammenhang mit der fristgebundenen Verfahrenshandlung zur Bearbeitung vorgelegt, muss er nochmals eigenverantwortlich die Handaktenvermerke prüfen. Wenn elektronische Akten geführt werden, dürfe das nicht weniger sicher sein als bei Akten, die noch in Papierform vorgelegt werden.

Das alles entspricht ständiger Rechtsprechung der verschiedenen BGH-Senate. Der VI. Zivilsenat weist nun überdies darauf hin, dass eine andere Bearbeitung – also die weitergehende Delegation an das Kanzleipersonal – auch nicht in Massenverfahren zulässig ist. Gerade in Massenverfahren treffe den Rechtsanwalt wegen der gefahrgeneigten routineartigen Tätigkeit für die Beschäftigten eine besondere Organisationspflicht, um das Auffinden von Fehlern zu ermöglichen. Dafür reiche die bloße Vorlage des Wochenausdrucks gerade nicht, wie der vorliegende Fall letztlich auch gezeigt habe. (bc)

EIGENVERANTWORTLICHE FRISTENÜBERPRÜFUNG DURCH DEN ANWALT, WENN DIESER DIE AKTE IN DER BEARBEITUNG HAT

Wird dem Anwalt die Akte zur Bearbeitung einer Fristsache vorgelegt, behält er die Verantwortung für die Einhaltung der Frist solange, bis er die Akte wieder in den Kanzleibetrieb zurückgibt. Dabei muss er durch geeignete Maßnahmen der Gefahr vorbeugen, dass die mit der Fristenkontrolle betrauten Mitarbeiter (irrtümlich) annehmen, der Anwalt habe die Frist selbst im Blick. (eigener Ls.)

BGH, Beschl. v. 18.6.2020 – IX ZB 17/18, NJW-RR 2020, 1002

Die Kläger hatten die Berufungsfrist versäumt. Seine Prozessbevollmächtigten trugen zur Kanzleiorganisation vor, dass die Angestellten die Fristen in den Kalender eintragen würden; zu jeder Frist werde eine Vorfrist notiert, also nicht nur zu den Begründungsfristen. Am Morgen eines jeden Tages würden die Fristen überprüft und die jeweils mandatsbearbeitenden Anwälte in elektronischer Form auf die Fristenlage hingewiesen. Da es sich um zentral geführte elektronische Akten handele, sei die Vorlage der jeweiligen Handakte in Papierform nicht vorgesehen. Am Abend habe dann die Fachangestellte den Fristenkalender abschließend auf etwaige noch nicht erledigte Fristen zu überprüfen, wobei sie sich hinsichtlich jeder einzelnen Frist auch anhand der jeweiligen Akte der Fristwahrung versichern müsse.

Auch im vorliegenden Fall seien die Fristen mit Vorfristen ordnungsgemäß in den Kalender eingetragen gewe-

sen. Über die Vorfrist sei der sachbearbeitende Anwalt informiert worden, woraufhin auch ein Entwurf eines Berufungsschriftsatzes gefertigt und zunächst abgespeichert wurde, weil man sich vor Einreichung der Berufungsschrift noch mit dem Kläger selbst abstimmen wollte. Die zuständige Fachangestellte habe aufgrund eines Versehens den Anwalt am Morgen des Fristablaufs nicht informiert. Zusätzlich habe die abendliche Endkontrolle versagt. Da der Entwurf des Schriftsatzes bereits im System abgelegt war, sei die Fachangestellte davon ausgegangen, dass der Anwalt ihr im Laufe des Tages eine ausdrückliche Anweisung zur Ausfertigung und Einreichung erteilen werde. Nach Rückkehr von einer Fortbildungsveranstaltung am Nachmittag sei ihr die Frist nicht mehr präsent gewesen. Sie habe dann auch die abschließende Prüfung des Fristenkalenders versäumt.

Der BGH erkennt hier einen Organisationsfehler. Wenn die Akten – in welcher Form auch immer – im Zusammenhang mit der befristeten Prozesshandlung vorgelegt werden, obliege es stets dem Anwalt, die Fristen zu prüfen und zu überwachen. Er dürfe sich dann nicht darauf verlassen, von den Kanzleiangestellten am letzten Tag der Frist an den drohenden Ablauf erinnert zu werden. Will er sich seiner Überwachungspflicht entledigen, müsse er die Akte wieder unmissverständlich in den allgemeinen Umlauf bringen, um der Gefahr vorzubeugen, die mit der Kontrolle betrauten Mitarbeiterinnen könnten irrtümlich annehmen, der Anwalt habe die Frist selbst im Blick.

Angesichts der strengen Maßstäbe, die der BGH an die abendliche Ausgangskontrolle legt, muss man sich fragen, ob es für eine effektive Fristenkontrolle notwendig ist, dass der sachbearbeitende Anwalt die Akte in der beschriebenen Form in den Umlauf zurückbringen muss, um die Fristenkontrolle wieder zu delegieren. Zu Zeiten der Aktenführung in Papierform ging man davon aus, dass der Anwalt diejenigen Akten, die ihm körperlich auf den Schreibtisch gelegt wurden, auch fristmäßig „im Griff“ haben muss.

Es mag möglich sein, auch eine elektronische Akte so zu kennzeichnen, dass klargestellt ist, welchem Arbeitsplatz die Akte gerade zugeordnet ist oder ob sie wieder in der Registratur abliegt. Besonders praxisnah erscheint das aber nicht. Die elektronische Akte soll ja gerade den Vorteil bringen, dass jeder Mitarbeiter zu jeder Zeit Zugriff hat, ohne dass man die Akte körperlich von einem an den anderen Platz tragen muss. Also sollte es genügen, wenn zunächst sichergestellt ist, dass die Fristen in die Akten eingetragen werden und die Anwälte bei der jeweiligen Bearbeitung der Akte erkennen können, welche Fristen wofür eingetragen sind, sodass diese Gegenkontrolle funktionieren kann. Danach muss einer versehentlichen Löschung der Fristen entgegengewirkt werden. Außerdem muss unbedingt sichergestellt werden, dass alle eingetragenen Fristen am jeweiligen Tag auch tatsächlich gelöscht sind, dass also keine eingetragene Frist mehr „stehen bleibt“.

Verständlich ist also der besondere Wert, den der BGH in ständiger Rechtsprechung auf diese abendliche Fristenkontrolle legt. Nicht ganz verständlich ist es, wenn auch die abendliche Fristenkontrolle – so sie denn korrekt organisiert ist – nicht ausreichen soll, weil – wie hier – der Anwalt die Akte nach der letzten Bearbeitung nicht ordnungsgemäß in den Büroablauf zurückgegeben hat. Hätte die abendliche Fristenkontrolle hier wie allgemein verfügt funktioniert, wäre die Frist auch gewahrt worden. Normalerweise muss der Anwalt nicht „doppelt moppeln“. (bc)

GRENZEN DER ÜBERWACHUNGSPFLICHT DES RECHTSANWALTS

Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, durch Stichproben eine allgemeine Anweisung zur Ausgangskontrolle der Schriftsätze zu überwachen, wenn glaubhaft gemacht ist, dass die mit dieser Aufgabe betraute Bürokräft während ihrer langjährigen Tätigkeit noch nie eine Frist versäumt hatte und es sich um einen einmaligen Fehler handelte (im Anschluss an BGH, Beschl. v. 22.6.1988 – VIII ZR 72/88, VersR 1988, 1141).

BGH, Beschl. v. 2.7.2020 – VII ZB 46/19

Die hier zugrunde liegende Versäumung der Berufungsfrist wurde dadurch verursacht, dass der (rechtzeitige) Antrag auf Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist vom Anwalt nicht unterschrieben worden war. Der Anwalt beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und machte unter Vorlage eidesstattlicher Versicherungen von ihm selbst und von seiner Mitarbeiterin geltend, die Fristversäumung beruhe auf einem Versehen der sonst zuverlässigen Mitarbeiterin. Diese sei an-

gewiesen, sämtliche Schriftsätze vor Absendung auf das Vorhandensein seiner Unterschrift zu überprüfen. Die Mitarbeiterin sei seit nahezu drei Jahren bei ihm beschäftigt und habe sich bei der Fristenkontrolle stets als zuverlässig erwiesen. Es handele sich um einen einmaligen Fehler.

Das Berufungsgericht versagte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, weil nicht dargelegt worden sei, dass der Rechtsanwalt die Zuverlässigkeit der Mitarbeiterin stichprobenartig überwacht habe. Eine Beschäftigung von drei Jahren sei nicht ausreichend, um eine Ausnahme von einer stichprobenartigen Überprüfung zu rechtfertigen.

Der BGH gewährte jedoch Wiedereinsetzung. Da der Anwalt glaubhaft gemacht habe, dass die Mitarbeiterin während ihrer nahezu dreijährigen Tätigkeit noch nie eine Frist versäumt hatte und ihr bisher auch keine Ungenauigkeit im Zusammenhang mit Terminen oder Fristen unterlaufen war, habe zu einer besonderen Kontrolle der Mitarbeiterin durch Stichproben keine Veranlassung (mehr) bestanden. Eine Tätigkeit von nahezu drei Jahren biete eine hinreichende Grundlage, um die Zuverlässigkeit der mit der Fristen- und Ausgangskontrolle betrauten Bürokräft beurteilen zu können.⁹

Auch wenn hier der Wiedereinsetzungsantrag erfolgreich war, ist zu beachten, dass es für die Bewertung der Zuverlässigkeit von Mitarbeitern keine feste zeitliche Grenze gibt. Daher bleibt bei Fristen Vorsicht geboten und gilt, lieber einmal zu oft zu kontrollieren als einmal zu wenig. (hg)

⁹ Ebenso BGH, VersR 1988, 1141.

AUS DER ARBEIT DER BRAK

DIE BRAK IN BERLIN

RECHTSANWÄLTIN DR. TANJA NITSCHKE, MAG. RER. PUBL., BRAK, BERLIN

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK auf nationaler Ebene von Juli bis August 2020.

Neben der Corona-Pandemie prägten u.a. zahlreiche berufsrechtliche Gesetzesvorhaben, allen voran die Gebührenreform, die Arbeit der BRAK im Berichtszeitraum.

DEUTSCHE EU-RATSPRÄSIDENTSCHAFT: FORDERUNGEN DER BRAK

Aus Anlass der deutschen Präsidentschaft im Rat der Europäischen Union, die am 1.7.2020 begann, mahnte die BRAK an, dass auch in der Corona-Krise die hohen

demokratischen Standards der EU erhalten bleiben müssen. In einem Positionspapier,¹ das u.a. an Bundeskanzlerin Angela Merkel gesandt wurde, formuliert die BRAK ihre Erwartungen: die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit in allen Mitgliedstaaten und insb. die Wahrung der Rolle der Anwaltschaft als Teil der Rechtspflege und als Garantin für die Belange der Rechtssuchenden. Durch europäische Gesetzesvorhaben, insb. zur Korruptions- und Geldwäschebekämpfung, wurden die anwaltlichen Grundpflichten und die anwaltliche Selbstverwaltung zuletzt wiederholt angegriffen.

¹ Positionspapier der BRAK; s. dazu BRAK-Presseerklärung Nr. 15 v. 1.7.2020.

POSITIONEN DER BRAK ZU BERUFSRECHTLICHEN GESETZESVORHABEN

Kostenrechtsänderungsgesetz 2021: BRAK und DAV nehmen gemeinsam Stellung

BRAK und DAV begrüßen in einer gemeinsamen Stellungnahme,² dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) die dringend notwendige Anpassung der Rechtsanwaltsgebühren mit dem am 31.7.2020 vorgelegten Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts³ nunmehr in Angriff genommen hat. In den Entwurf fanden auch einige Vorschläge aus dem gemeinsamen Forderungskatalog von BRAK und DAV aus dem Jahr 2018 Eingang.⁴ Das Bundeskabinett beschloss am 16.9.2020 einen Regierungsentwurf⁵ mit einigen punktuellen Änderungen.

Das Ziel, die anwaltliche Vergütung an die wirtschaftliche Entwicklung anzupassen und die gestiegenen Kosten für den Kanzleibetrieb auszugleichen, wird aus Sicht von BRAK und DAV nicht vollständig erreicht;⁶ die allgemeine lineare Anpassung bleibt hinter den Forderungen zurück. Die nicht aufgegriffenen Vorschläge für strukturelle Änderungen aus dem gemeinsamen Forderungskatalog halten BRAK und DAV auch nach wie vor für erforderlich. Sie fordern künftig eine Anpassung in wesentlich kürzeren Zeiträumen. Wichtig ist nun vor allem, dass die Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung – die davor zuletzt 2013 erfolgt war – schnellstmöglich in Kraft tritt.

Modernisierung des notariellen (und anwaltlichen) Berufsrechts

Der im Juni vom BMJV vorgelegte Referentenentwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts⁷ enthält auch zahlreiche Änderungen der BRAO, insb. für die Rechtsanwaltskammern. Dazu hat die BRAK ausführlich Stellung genommen.⁸ Sie begrüßt die Pläne, das Referendariat in Teilzeit und die juristischen Staatsprüfungen elektronisch zu absolvieren. Zu den zahlreichen Einzel-Änderungen in der BRAO äußert die BRAK sich differenziert; sie begrüßt notwendige Klarstellungen, weist aber auch auf Nachbesserungsbedarf hin, etwa bei den Regelungen zu Vertreterbestellung und Kammerversammlungen.

Insolvenzverwalter: BRAK fordert Aufnahme in die BRAO
Die BRAK fordert, das Berufsrecht für Insolvenzverwalter künftig in der BRAO zu regeln.⁹ Insolvenzverwalter sollen auf Antrag in die für den Ort ihrer Niederlassung zuständige Rechtsanwaltskammer aufgenommen werden. Ein Zulassungsverfahren ist nicht vorgesehen. Dies sei sachgerecht, da ohnehin etwa 95 % aller Insolvenzverwalter zur Anwaltschaft zugelassen sind. Eine staat-

liche Aufsicht verbietet sich; auch eine eigene Insolvenzverwalterkammer macht wenig Sinn, da die Rechtsanwaltskammern bereits Kompetenz und eine funktionierende Infrastruktur bieten. Die BRAK wird mit einem konkreten Regelungsvorschlag an das BMJV herantreten.

POSITIONEN ZU WEITEREN GESETZESVORHABEN

Personengesellschaftsrecht: BRAK begrüßt Mauracher Entwurf

Die BRAK begrüßt¹⁰ den Ende April vom BMJV vorgelegten „Mauracher Entwurf“ für ein Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts.¹¹ Damit sollen insb. Gesellschaften nach außen transparenter, Abstimmungsprozesse rechtssicherer und ein Wechsel der Gesellschaftsform leichter werden. Zu den einzelnen Regelungen nimmt die BRAK im Detail Stellung und regt Ergänzungen an. Sie begrüßt, dass – entsprechend ihrer Forderung – die Rechtsform der GmbH & Co. KG als Berufsausübungsgesellschaft für die Anwaltschaft geöffnet werden soll. Die Regelungen zur persönlichen Haftung bei der Gesellschaft bürgerlichen Rechts sieht sie indes kritisch; altbekannte Probleme wie die Haftung von Scheinsoziern oder minderjährigen Gesellschaftern blieben ungelöst.

Einheitliches Patentgericht: BRAK begrüßt Umsetzung

Die BRAK begrüßt,¹² dass das BMJV mit dem Entwurf für ein Gesetz zu dem Übereinkommen vom 19.2.2013 über ein Einheitliches Patentgericht erneut dessen Umsetzung in deutsches Recht versucht. Es soll die justiziellen Rahmenbedingungen für einen flächendeckenden einheitlichen Patentschutz in Europa schaffen. Deutschland hatte es 2013 unterzeichnet, das BVerfG¹³ erklärte das Umsetzungsgesetz für nichtig, weil es Hoheitsrechte übertrage, aber nicht mit der erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen worden sei. Die BRAK fordert infolge des Brexits eine Lösung dafür, dass einer der drei Sitze des Gerichts – neben Paris und München – in London sein sollte. Vor Ratifizierung des Übereinkommens müsse die Zuständigkeit neu geregelt werden.

Unternehmenssanktionen: Bedenken der BRAK

In zwei Stellungnahmen¹⁴ befasst die BRAK sich mit dem unter Experten umstrittenen Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft. Damit sollen für Straftaten, die aus einem Unternehmen heraus begangen wurden, angemessene Sanktionen geschaffen werden. Die BRAK sieht dies generell kritisch und hat zu einigen Details starke Bedenken. Insbesondere seien die geplanten Sanktionen zu ausufernd und die Bemessungskriterien insgesamt problematisch.

² Gemeinsame Stn. von BRAK und DAV.

³ Referentenentwurf KostRÄG 2021.

⁴ Gemeinsamer Forderungskatalog von BRAK und DAV (März 2018).

⁵ Referentenentwurf.

⁶ S. im Einzelnen *Beck-Bever/Witte*, BRAK-Mitt. 2020, 244 (in diesem Heft).

⁷ Referentenentwurf.

⁸ BRAK-Stn.-Nr. 42/2020.

⁹ BRAK-Presserklärung Nr. 13 v. 23.6.2020.

¹⁰ BRAK-Stn.-Nr. 35/2020.

¹¹ Mauracher Entwurf.

¹² BRAK-Stn.-Nr. 31/2020.

¹³ BVerfG, Beschl. v. 13.2.2020 – 2 BvR 739/17.

¹⁴ BRAK-Stn.-Nr. 32/2020; BRAK-Stn.-Nr. 33/2020; s. auch Nachrichten aus Berlin Nr. 6/2020 v. 22.4.2020.

Geldwäsche-Prävention: BRAK-Kritik an Meldepflicht bei Immobilientransaktionen

Große Bedenken¹⁴ äußerte die BRAK an dem Verordnungsentwurf des Bundesfinanzministeriums (BMF) zu nach dem GwG meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich¹⁵. Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer müssen danach bei Immobilientransaktionen – unter Durchbrechung ihrer Verschwiegenheitspflicht – Verdachtsmeldungen an die Finanzbehörden abgeben; diese neuen Meldepflichten gelten zusätzlich zu denjenigen nach dem GwG. Kritisch sieht die BRAK, dass der Entwurf einen generellen Geldwäscheverdacht unterstellt; die Meldepflicht nach dem GwG tritt nur bei begründetem Verdacht ein. Die Verdachtsmeldepflicht beeinträchtigt das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant.

Scharfe Kritik an Entwurf für Investitionsbeschleunigungsgesetz

Scharf kritisiert¹⁶ hat die BRAK den Entwurf des Bundesverkehrsministeriums für ein Investitionsbeschleunigungsgesetz.¹⁷ Damit sollen die vom Koalitionsausschuss im März 2020 beschlossenen Maßnahmen zur Beschleunigung von Planungs-, Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren umgesetzt werden, u.a. durch Änderungen der VwGO, des BImSchG, des UVPG und des Raumordnungsgesetzes. Aus Sicht der BRAK beschränkt der Entwurf Rechtsschutzmöglichkeiten und gibt gestufte Planungsverfahren auf, so dass die Planungen nicht mehr mit Regelrechtsbehelfen überprüfbar sind. Verwundert zeigt die BRAK sich, dass seit über zwei Jahren als „VwGO-Novelle“ diskutierte Änderungen nun teilweise im Mantel des „Investitionsbeschleunigungsgesetzes“ umgesetzt werden sollen. Inwieweit damit die (ohne immer weiter beschnittene) VwGO-Novelle – einschließlich der von der BRAK dringend angemahten Reform des Rechtsmittelrechts – scheitert, bleibe unklar.¹⁸

ELISABETH METTE IST NEUE SCHLICHTERIN

Elisabeth Mette ist seit dem 15.7.2020 neue Schlichterin bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft. Sie war zuvor Richterin des Bayerischen VerFGH und Präsidentin des Bayerischen LSG, wo sie wesentlich an der Etablierung der gerichtlichen Mediation mitgewirkt hat.¹⁹

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft wurde 2011 als unabhängige Einrichtung durch die BRAK etabliert. Anwältinnen und Anwälte und ihre (ehemaligen) Mandanten können sie bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten, etwa bei Haftungs- und Honorarfragen, anrufen. Sie ist Verbraucherschlichtungsstelle nach dem VSBG; das Verfahren ist kostenfrei.²⁰

¹⁴ Vgl. BRAK-Stn.-Nr. 30/2020.

¹⁵ Referentenentwurf.

¹⁶ S. BRAK-Stn.-Nr. 37/2020.

¹⁷ Referentenentwurf.

¹⁸ Zur früheren Diskussion s. BRAK-Stn.-Nr. 23/2019; BRAK-Stn.-Nr. 36/2018 sowie BRAK-Stn.-Nr. 18/2018.

¹⁹ S. Pressemitt. der Schlichtungsstelle v. 15.7.2020; s. auch Interview mit Mette in BRAK-Magazin 4/2020, 8.

LEGAL TECH: BRAK NIMMT STELLUNG ZU MIETRIGHT-VERFASSUNGSBESCHWERDE

Die BRAK hält die Verfassungsbeschwerde der LexFox GmbH für unzulässig, jedenfalls aber unbegründet, mit der diese sich gegen eine ihr Portal [mietright.de](https://www.mietright.de) betreffende Entscheidung des LG Berlin²¹ wendet. In ihrer auf Anfrage des BVerfG abgegebenen²² Stellungnahme²³ setzt die BRAK sich eingehend mit den verfassungsrechtlichen Bezügen der Einordnung der Inkassotätigkeit der LexFox GmbH nach dem RDG auseinander. Das LG Berlin hatte die Ausgangsentscheidung des AG Berlin-Mitte²⁴ bestätigt, die LexFox GmbH – die über eine Inkassoerlaubnis verfügt – sei nicht aktivlegitimiert, da die Abtretung der Mietrückzahlungsansprüche wegen Verstoßes gegen das RDG nichtig sei.

Nach Einlegung der Verfassungsbeschwerde vertrat der BGH²⁵ in einem weiteren [mietright](https://www.mietright.de)-Fall die gegenteilige Auffassung. Die Verfassungsbeschwerde könnte daher zu einer ersten Äußerung des BVerfG zum rechtlichen Umgang mit Legal Tech-Anbietern führen.

BRAK IN SORGE UM UNABHÄNGIGKEIT DER TÜRKISCHEN ANWALTSCHAFT

Die BRAK ist besorgt über ein seit 15.7.2020 geltendes türkisches Gesetz zur Neuorganisation des Kammerwesens.²⁶ Mitglieder von Anwaltskammern mit mehr als 5.000 Mitgliedern können nun alternative Kammern gründen. Bisher hatten die türkischen Kammern eine neutrale Position. Die Neuregelung ermöglicht – v.a. in großen Kammern wie Istanbul, Ankara und Izmir – eine Akkumulation politisch gleichgesinnter Kolleginnen und Kollegen. Die BRAK sieht darin eine Gefahr für die Unabhängigkeit der türkischen Anwaltschaft, weil nun allein durch die Kammerzugehörigkeit die politische Einstellung der Mitglieder erkennbar wird; regierungskritische Kammern könnten schlechter gestellt werden. Das sei ein Rückschritt für Justiz, Anwaltschaft und Rechtssuchende. Die BRAK wird weiterhin engen Austausch mit türkischen Kolleginnen und Kollegen pflegen und die Entwicklung kritisch beobachten.

NEUE INFORMATIONSMATERIALIEN DER BRAK

Sozialrecht

Um Anwältinnen und Anwälten den Einstieg in das Sozialrecht zu erleichtern, die damit bislang wenig zu tun hatten, hat der BRAK-Ausschuss Sozialrecht Materialien erarbeitet.²⁷ Zu den insgesamt dreizehn Büchern des SGB gibt er jeweils einen Überblick und erläutert ihre Relevanz für die anwaltliche Praxis.

²⁰ S. näher Website der Schlichtungsstelle.

²¹ LG Berlin, Beschl. v. 3.7.2018 – 67 S 157/18.

²² Vgl. § 177 II Nr. 5 BRAO

²³ BRAK-Stn.-Nr. 36/2020.

²⁴ AG Berlin-Mitte, Urt. v. 25.4.2018 – 9 C 295/17.

²⁵ BGH, Urt. v. 27.11.2019 – VIII ZR 285/18 – Ls. in BRAK-Mitt. 2020, 44; dazu *Henssler*, BRAK-Mitt. 2020, 6.

²⁶ BRAK-Presseerklärung Nr. 16 v. 17.7.2020.

²⁷ Informationen zu den einzelnen Büchern des SGB (Stand: Juli 2020).

Geldwäsche-Aufsicht

Die BRAK hat ihre Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG aktualisiert.²⁸ Sie behandeln u.a. die Anwendbarkeit des GwG auf (Syndikus-)Rechtsanwälte, Sorgfaltspflichten in Bezug auf Mandanten sowie Aufzeichnungs- und Mitwirkungspflichten. Ergänzt wurden Informationen zur Anwendbarkeit des GwG bei der Beratung im Zusammenhang mit Zusammenschlüssen und Übernahmen und bei steuerlicher Beratung. Die Hinweise wurden von der Arbeitsgruppe zur Realisierung einer wirksamen anlassunabhängigen Geldwäscheaufsicht durch die Rechtsanwaltskammern (RAK AG Geldwäscheaufsicht) erarbeitet. Die Kammern können die Hinweise genehmigen (§ 51 VIII 2 GwG) oder eigene Hinweise verwenden. Sie sind seit Juni 2017 anstelle der BRAK für die Geldwäscheaufsicht über die Anwaltschaft zuständig.

Lohnversteuerung von Kammerbeiträgen

Der BRAK-Ausschuss Steuerrecht hat seine Handlungshinweise zur Lohnversteuerung von Beiträgen an Berufshaftpflichtversicherungen, Rechtsanwaltskammern und Vereine sowie von Kosten der beA-Karte²⁹ überarbeitet und auf den Gesetzes- und Rechtsprechungsstand Juni 2020 gebracht. Neu aufgenommen wurden u.a. Informationen für Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälte.

Mitteilungspflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen

Das Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen, das die Richtlinie (EU) 2018/822 (DAC-6) in nationales Recht umsetzt, führt eine Anzeigepflicht auch für Anwältinnen und Anwälte bei bestimmten Konstellationen ein; gilt auch dann, wenn sie selbst nicht steuerrechtlich beraten, sondern „nur“ eine von anderen Personen entwickelte Struktur umsetzen. Die Regelungen gelten seit dem 1.7.2020. Eine Änderungsrichtlinie ermöglicht den Mitgliedstaaten eine Verlängerung der Fristen um sechs Monate; hiervon machte das BMF – entgegen der Anregung der BRAK – keinen Gebrauch. Der BRAK-Ausschuss Steuerrecht hat seine Handlungshinweise zur Mitteilungspflicht³⁰ entsprechend aktualisiert. Die Dachorganisationen der rechts- und steuerberatenden Berufe – BStBK, WPK und BRAK – hatten den Entwurf in einer gemeinsamen Stellungnahme³¹ vehement kritisiert. Ihre Bedenken fanden leider kein Gehör.

CORONA-PANDEMIE

Die Corona-Pandemie und ihre Auswirkungen bildeten weiterhin einen Arbeitsschwerpunkt der BRAK. Auf ihrer Corona-Website³² und in ihren Newslettern³³ informierte sie weiterhin laufend über die aktuellen Entwicklun-

gen u.a. in Justiz und Gesetzgebung; die Rechtsprechungsübersicht zu Corona wurde auf fast 900 Entscheidungen erweitert.

Einsatz für die Anwaltschaft

Erfolgreich setzte sich die BRAK dafür ein, dass auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in den Antragsprozess bei der Corona-Überbrückungshilfe für kleine und mittlere Unternehmen einbezogen wurden.³⁴ Diese Hilfen konnten zunächst nur Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer für ihre Mandanten beantragen; die Anwaltschaft war ausgeschlossen. Erst auf Drängen der BRAK können Anwältinnen und Anwälte seit dem 10.8.2020 die Überbrückungshilfe über das Online-Portal des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi) für ihre Mandanten beantragen.³⁵ Die technische Anbindung wurde mit Unterstützung der BRAK durch einen Dienstleister des BMWi umgesetzt. Die Antragsfrist wurde bis zum 30.9.2020 verlängert. Die BRAK hat flankierend FAQ³⁶ und weitere Materialien zusammengestellt.³⁷

Coronabedingt nutzen viele Anwaltskanzleien vermehrt Videokonferenzen u.a. für Mandantenbesprechungen. Die Einschätzungen der Landesdatenschutzbeauftragten zu den einzelnen Systemen divergieren. Als Hilfestellung hierzu hat die BRAK eine Übersicht publiziert.³⁸

Gesetzgebung aus Anlass der Corona-Pandemie

Scharfe Kritik hat die BRAK am Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz³⁹ geübt. Es setzt steuerliche Entlastungen zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie um, u.a. die zeitweise Reduktion der Umsatzsteuer seit dem 1.7.2020. Die Kritik der BRAK gilt jedoch zwei Verschärfungen des Steuerstrafrechts, die mit der Corona-Pandemie nichts zu tun haben, aber gleichwohl in dem Eilgesetz mit untergebracht wurden. Dies unter dem Deckmantel der Pandemie zu tun, hält BRAK-Präsident Dr. Ulrich Wessels für mit rechtsstaatlichen Grundprinzipien unvereinbar. Die BRAK hatte ihre Kritik bereits im Gesetzgebungsverfahren angebracht, u.a. durch ein Schreiben an die Bundesjustizministerin⁴⁰ und durch eine Stellungnahme.⁴¹ Die Umgehung des regulären parlamentarischen Verfahrens für die steuerstrafrechtlichen Änderungen hält auch BRAK-Vizepräsidentin Ulrike Pau⁴² für untragbar.

²⁸ Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG, 4. Aufl.

²⁹ Hinweise zur Lohnversteuerung von Beiträgen.

³⁰ DAC-6-Handlungshinweise (Stand: August 2020); s. auch Sparfeld, BRAK-Mitt. 2020, 11.

³¹ Gemeinsame Stn. von BStBK, WPK und BRAK sowie ergänzendes Positionspapier der BRAK.

³² <https://brak.de/corona>.

³³ Archiv unter <https://www.brak.de/zur-rechtspolitik/newsletter/nachrichten-aus-berlin/>.

³⁴ Präsidentenschreiben v. 10.7.2020 an das Bundeswirtschaftsministerium; Präsidentenschreiben v. 7.7.2020 an den Bundesfinanzminister; Präsidentenschreiben v. 23.6.2020 an den Bundesfinanzminister.

³⁵ Gemeinsame Presseerkl. von BRAK und DAV v. 3.8.2020; s. auch Nachrichten aus Berlin – Sonderausgabe v. 3.8.2020.

³⁶ FAQ der BRAK.

³⁷ S. Nachrichten aus Berlin 14/2020 v. 12.8.2020.

³⁸ Übersicht und Linksammlung zu Videokonferenzen; s. auch Aurich, BRAK-Magazin 4/2020, 16.

³⁹ BGBl. 2020 I, 1512.

⁴⁰ Präsidentenschreiben v. 15.6.2020; s. auch BRAK-Presseerkl. Nr. 14/2020 v. 26.6.2020.

⁴¹ BRAK-Stn.-Nr. 28/2020.

⁴² Pau, Editorial BRAK-Magazin 4/2020, 3.

Zu dem Vorschlag von Bundesjustizministerin Christine Lambrecht, die bis zum 30.9.2020 ausgesetzte Insolvenzantragspflicht für pandemiebedingt überschuldete Unternehmen noch bis Ende März 2021 weiter aussetzen, hat die BRAK eine Initiativstellungnahme verfasst.⁴³ Sie begrüßt ausdrücklich, dass Unternehmen, die unabhängig von der Corona-Pandemie zahlungsunfähig sind, nach dem 30.9.2020 wieder Insolvenz anmelden müssen. Sinnvoll sei hingegen die Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bei Überschuldung, um überschuldete Unternehmen in der jetzi-

gen außergewöhnlichen Situation weiter zu stabilisieren. Kritisch sieht die BRAK die Verlängerung der Aussetzung bis Ende März 2021: Je länger ein überschuldetes Unternehmen sich mangels Insolvenzantragspflicht nicht zur Sanierung veranlasst sehen muss, desto mehr wird sich die Krise des Unternehmens weiter verschärfen. Dem hat der Bundestags-Rechtsausschuss am 16.9.2020 teilweise Rechnung getragen und eine Verlängerung lediglich bis zum 31.12.2020 empfohlen. Die BRAK warnt zudem davor, den Eröffnungsgrund der Überschuldung ersatzlos zu streichen; vielmehr müsse der Prognosezeitraum von 24 Monaten auf zwölf Monate verkürzt werden.

⁴³ BRAK-Stellungnahme Nr. 43/2020.

DIE BRAK IN BRÜSSEL

RECHTSANWÄLTINNEN FRANZISKA LÄSSLE, MAÎTRISE EN DROIT, UND ASTRID GAMISCH, LL.M.,
UND RAFAEL WEISKE, BRAK, BRÜSSEL

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK auf europäischer Ebene im Juli und August 2020.

KONSULTATION ZUM NEUEN EUROPÄISCHEN WETTBEWERBSINSTRUMENT

Die Europäische Kommission führte während der Sommermonate eine öffentliche Konsultation zu einem Verordnungsvorschlag für ein neues Wettbewerbsinstrument durch. Sie vertritt die Auffassung, dass die europäischen Wettbewerbsregelungen nicht mehr den heutigen Anforderungen der digitalen Märkte genügen und dies gerade durch strukturelle Wettbewerbsprobleme während der COVID-19 Pandemie sichtbar wurde.

Vorgeschlagen wird, auf europäischer Ebene ein neues Wettbewerbsinstrument zur Kontrolle der digitalen Märkte zu schaffen und die Durchsetzung des Europäischen Wettbewerbsrechts zu verbessern. Die Durchsetzung der europäischen Normen soll mittels eines Systems des einstweiligen Rechtsschutzes gestärkt werden. Hinsichtlich des neuen Wettbewerbsinstruments plant die Kommission, eine neue Eingriffsbefugnis zu schaffen, mithilfe derer sie in digitalen Märkten auf Marktverhalten eingreifen kann. Im Mittelpunkt stehen dabei sog. „tipping“- und „leveraging“-Strategien, welche häufig von Unternehmen ohne marktbeherrschende Stellung genutzt werden. Die Kommission möchte zudem, sektorspezifische ex-ante Regelungen einzuführen, um die strukturellen Probleme der digitalen Märkte zu beheben.

Die BRAK hat sich durch ihren Kartellrechtsausschuss an der Konsultation beteiligt und die Antworten auf die Konsultation als Stellungnahme veröffentlicht.¹ Auf-

grund der Tatsache, dass nicht absehbar ist, inwiefern das neue Wettbewerbsinstrument den wirtschaftlichen Ordnungsrahmen verändern wird und ob durch ein solches Instrument der politische Einfluss auf das Wettbewerbsrecht zunehmen könnte, spricht sich die BRAK gegen eine neue Eingriffsbefugnis der Kommission aus. Begrüßt werden von der BRAK Mechanismen zur besseren Durchsetzung des Wettbewerbsrechts sowie neue ex-ante-Sektorregelungen.

EUGH-URTEIL ZUM EU-US-DATENSCHUTZSCHILD

Der EuGH hat am 16.7.2020 in der Rechtssache C-311/18 geurteilt und den Beschluss 2016/1250 über die Angemessenheit des vom EU-US-Datenschutzschild („Privacy Shield“) gebotenen Schutzes für ungültig erklärt.

Mit dem Urteil im Rechtsstreit zwischen dem Österreicher Max Schrems und Facebook Irland wurde die Vereinbarung zum transatlantischen Datenschutz, das sog. Privacy-Shield-Abkommen zwischen den USA und der EU, für ungültig erklärt, gleichzeitig aber bestätigt der EuGH, dass der Beschluss 2010/87 der Kommission über Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter in Drittländern gültig bleibt. In seinem Urteil kommt der EuGH zu dem Ergebnis, dass der von der Kommission getroffene Privacy-Shield-Beschluss 2016/1250 nicht ausreichend gewährleistet, dass übermittelte Daten in den USA dem gleichen Schutzniveau unterfallen wie in der EU. In Bezug auf die praktische Umsetzung hat der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) am 24.7.2020 eine Liste mit häufig gestellten Fragen (FAQ) zum EuGH-Urteil zum EU-US Datenschutzschild („Privacy shield“) veröffentlicht.²

¹ BRAK-Stn.-Nr. 50/2020.

² Abrufbar auf der Website des EDSA.

EU-VIETNAM-FREIHANDELSABKOMMEN TRITT IN KRAFT

Am 1.8.2020 trat das Investitions- und Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Vietnam (EVFTA) in Kraft. Vietnam ist ein wachstumsstarker Markt mit einem enormen Marktpotential für europäische Produkte und Dienstleistungen. Deutschland ist der größte EU-Handelspartner Vietnams. Das bilaterale Handelsvolumen betrug 2018 rund 13,87 Mrd. Euro. Mit dem Abkommen sollen in den kommenden Jahren über 99 % der Zölle, die derzeit im Handel zwischen der EU und Vietnam erhoben werden, unter Gewährleistung hoher Verbraucher-, Umwelt- und Arbeitsschutzstandards abgeschafft werden.

Das Abkommen enthält Regelungen zum Recht des geistigen Eigentums (Kapitel 12), zur Wettbewerbspolitik (Kapitel 10), zur nachhaltigen Handelspolitik (Kapitel 13) und zur außergerichtlichen Streitbeilegung (Schiedsverfahren, Kapitel 15). Im Hinblick auf die Erbringung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen enthält das Abkommen Regelungen zum Marktzugang, der Inländergleichbehandlung und zu speziellen Dienstleistungssektoren (Artikel 8.10, 8.11 und Anlage 8-A 1 bis 8-B).

Die Regelungen des Abkommens zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch vietnamesische Rechtsanwälte entsprechen den Regelungen des § 206 BRAO. Vietnamesische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können sich in Deutschland niederlassen und im Recht ihres Heimatstaates und im internationalen Recht beraten. Die Beratung im deutschen Recht ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten mit einer Zulassung in Deutschland nach der BRAO, in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz (nach den Bestimmungen des EuRAG) vorbehalten. Das Abkommen sieht ferner vor, dass deutsche Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auf dem Gebiet des vietnamesischen Rechts beraten können, sofern sie einen vietnamesischen Universitätsabschluss einer Rechtsfakultät haben und die sonstigen Anforderungen des vietnamesischen Berufsrechts erfüllen.

AKTIONSPLAN DER KOMMISSION ZUR GELDWÄSCHEBEKÄMPFUNG

Die BRAK hat in einer Stellungnahme³ Position zum Geldwäsche-Aktionsplan der Europäischen Kommission bezogen. Darin weist sie auf den besonderen Stellenwert des Rechts auf ein faires Verfahren sowie der anwaltlichen Vertraulichkeit hin, die durch Art. 8 i.V.m.

Art. 6 und Art. 48 der EU-Grundrechtecharta geschützt sind und mit den Regelungen zur Geldwäschebekämpfung in Konflikt stehen. Zudem verkennt die Kommission in ihrer Risikoeinschätzung von Rechtsanwälten, dass diese weder uneingeschränkt Verpflichtete sind noch umfassende Einblicke in geldwäscherelevante Vorgänge haben.

Die BRAK spricht sich auch gegen die Schaffung einer EU-Aufsichtsbehörde im Nichtfinanzsektor aus. Insbesondere wird die Schaffung einer direkten oder indirekten Aufsicht über die Rechtsanwaltskammern auf EU-Ebene abgelehnt sowie eine – auch nur teilweise – Zuständigkeit für einzelne Aufsichtsmaßnahmen. Die Stellungnahme geht zudem auf die Tätigkeit der regionalen Kammern als Aufsichtsbehörden ein, die sich vernetzt haben, Risikoanalysekonzepte erarbeitet haben, Prüfungen durchführen und nunmehr auch Sanktionen verhängen können. Ferner spricht sich die BRAK weiter für den risikobasierten Ansatz und gegen die Einführung einer Verordnung an Stelle der Richtlinien aus. In künftigen Regelungen sollte aber enthalten sein, dass die FI-Us Verdachtsmeldungen an die Rechtsanwaltskammern als Aufsichtsbehörde zur Kenntnis weiterzuleiten haben.

ENTSCHLISSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS ZUR GELDWÄSCHEBEKÄMPFUNG

Das Europäische Parlament hat in seiner Plenarsitzung am 10.7.2020 eine Entschließung zu einer umfassenden Politik der Union zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, betreffend den Aktionsplan der Kommission und andere aktuelle Entwicklungen angenommen. Auch die Abgeordneten sprechen sich darin für eine weitergehende Harmonisierung der EU-Regelungen zur Geldwäschebekämpfung durch die Einführung einer Verordnung anstelle der Richtlinien und für die Einrichtung einer zentralen EU-Aufsichtsbehörde aus.

Die Fraktion der Linken hatte im Vorfeld der Abstimmung kurzfristig einen Änderungsantrag eingebracht, der die Feststellung enthielt, dass die Selbstverwaltung auch der Anwaltschaft „völlig versagt“ habe und Anwälte „Komplizen“ in Geldwäschesachen seien. BRAK-Vizepräsidentin Ulrike Paul hat sich daraufhin in einem Schreiben an wichtige Abgeordnete gewandt, um darzulegen, inwieweit diese Feststellungen zum einen der Bedeutung der Selbstverwaltung für die Anwaltschaft und damit für den Rechtsstaat, zum anderen der Tatsachengrundlage widersprechen. Der Änderungsantrag fand erfreulicherweise keine Mehrheit.

³ BRAK-Stn.-Nr. 41/2020.

DIE BRAK INTERNATIONAL

RECHTSANWÄLTINNEN DR. VERONIKA HERRER, LL.M., UND SWETLANA SCHAWORONKOWA, LL.M., UND
RECHTSANWALT RIAD KHALIL HASSANAIN, BRAK, BERLIN

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK im internationalen Bereich im Juli und August 2020.

WIRTSCHAFTSRECHTLICHE STREITIGKEITEN IN DEUTSCHLAND UND GEORGIEN

Am 14.7.2020 führte die BRAK gemeinsam mit der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ) und der Georgian Bar Association (GBA) einen Deutsch-Georgischen Runden Tisch als Online-Konferenz zum Thema „Wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten vor der Kammer für Handelssachen“ durch. Georgien hatte in den 1990er Jahren im großen Maß deutsches Recht rezipiert und orientiert sich heute noch weitestgehend an diesem. Es gehört zu den justizpolitischen Forderungen der GBA, dass in Georgien eine Kammer für Handelssachen nach deutschem Vorbild geschaffen wird. Die georgische Anwaltschaft kritisiert, dass den Wirtschaftsakteuren keine schnelle, spezialisierte und hochgebildete Justiz zur Verfügung steht. Zur Förderung des Wirtschaftswachstums soll der georgische Staat für die Unternehmer besondere Bedingungen in der Justiz schaffen.

Dr. Michael A. Ultsch, Mitglied des Ausschusses ZPO/GVG der BRAK, trug zur Position der deutschen Anwaltschaft betreffend Kammern für Handelssachen vor. Er sprach ausführlich zur Zusammensetzung der Kammer für Handelssachen und zur Ernennung der Handelsrichter in Deutschland. Im zweiten Teil referierte Rechtsanwalt Felix Prozorov-Bastians aus Frankfurt am Main zu prozessualen Fragen der Verhandlungen vor der Kammer für Handelssachen.

Die Teilnehmenden waren Mitglieder des Vorstands der GBA, des Vorstandes ihrer Schwesterorganisation – The Legal Aid Georgia –, Mitglieder der Ausschüsse der GBA sowie georgische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Die georgischen Kolleginnen und Kollegen baten um eine Vertiefung des Themas, sobald die coronabedingten Reisebeschränkungen aufgehoben sind und wir uns persönlich diesem Anliegen widmen können. Die Zusammenarbeit der BRAK mit der GBA wird seit vielen Jahren unter Beteiligung der IRZ e.V. aus den Mitteln des Auswärtigen Amtes finanziell gefördert.

BERATUNGSGESPRÄCHE MIT DEM USBEKISCHEN JUSTIZMINISTERIUM ZU KOSTENLOSER RECHTSHILFE UND PFLICHTVERTEIDIGUNG

Die Reformbemühungen in Usbekistan, einem der weltweit aktivsten Reformstaaten, betreffen auch, wenn nicht in erster Linie, die Justiz. Diese soll modernisiert, unabhängig und korruptionsfrei werden. In der Anwaltschaft vollzieht sich gerade ein Systemumbruch: Eine

unabhängige Selbstverwaltung entsteht. Die BRAK beteiligte sich auf Anfrage der usbekischen Kollegen an der Ausarbeitung eines Konzeptpapiers für das neue Anwaltsgesetz und ist bei Beratungsgesprächen mit der Politik und den Ministerien unterstützend dabei. Neben der Reform des Anwaltsgesetzes beteiligt sich die Usbekische Rechtsanwaltskammer (UAK) u.a. an der Reform der StPO sowie des Systems der kostenlosen Rechtshilfe und wird auch dabei von der BRAK unterstützt.

Am 16.7.2020 fanden Online-Beratungsgespräche der UAK mit dem usbekischen Justizministerium zu den Themen „Kostenlose Rechtshilfe in Strafverfahren“ und „System der Bestellung der Pflichtverteidiger“ in englischer und russischer Sprache statt. An diesen Gesprächen nahm – neben Experten aus den USA und Kanada – Dr. Veronika Horrer, Geschäftsführerin der BRAK, teil. Sie stellte das System der Beratungs- und Prozesskostenhilfe sowie das System der Bestellung der Pflichtverteidiger in Deutschland vor.¹

RUNDER TISCH DER JUNGEN ANWÄLTE NORDAFRIKAS

Die BRAK veranstaltete am 20.7.2020 einen weiteren² Runden Tisch als Online-Konferenz mit den jungen Anwälten Nordafrikas und der International Association of Young Lawyers (AIJA). Die Veranstaltung wurde auf Arabisch, Deutsch und Französisch verdolmetscht und erhielt einen Livestream; so konnten mehr als 3.000 Anwältinnen und Anwälte aus Nordafrika den Runden Tisch miterleben.

Die Anwälte aus Ägypten, Algerien, Libyen und Marokko sprachen über die großen Herausforderungen, die sie infolge der Corona-Pandemie wirtschaftlich zu überwinden haben. Die Pandemie habe die derzeitigen Probleme zwar nicht hervorgerufen, jedoch verschlimmert. Einhellig sah man als Lösungsansatz die verstärkte Digitalisierung der Anwaltschaft und Justiz. Die umfassende Etablierung eines elektronischen Rechtsverkehrs in den Ländern sei für die Anwaltschaften essenziell. Rebekka Stumpfrock, deutsche Repräsentantin der AIJA, plädierte für eine Einbettung der Digitalisierung in die Anwaltsausbildung. Nur so könne in Deutschland eine bessere Annahme von digitalen Optionen erfolgen.

INDO-GERMAN LEGAL DIALOGUE ZU POST-COVID-19 CHALLENGES AND SOLUTIONS

Am 29.7.2020 veranstaltete die BRAK auf Initiative der Bar Association of India (BAI) den ersten Indo-German Legal Dialogue.³ Die BAI wurde 1960 gegründet und

¹ Hierzu Horrer, BRAK-Magazin 4/2020, 12.

² Zu den Vorgänger-Veranstaltungen s. Khalil Hassanain/Schaworonkova, BRAK-Magazin 4/2020, 14 f.

³ Ausf. Schaworonkova, BRAK-Magazin 5/2020, 14.

hat ihren Sitz in Delhi. Die Veranstaltung wurde von Dr. Christian Lemke, Vizepräsident der BRAK, und Prashant Kumar, President Elect der BAI, eröffnet.

Dr. Lemke und Shyam Divan, Vice President der BAI, diskutierten anschließend in der ersten Session den Zustand der Anwaltschaft in Indien und Deutschland und die Arbeit der Anwaltsorganisationen als Interessenvertretung in Zeiten von Covid-19. In einer zweiten Session wurde das praxisrelevante Thema der Auswirkung von Covid-19 auf die Vertragsgestaltung und hier insbesondere die Force Majeure Klauseln dargestellt. Für die BRAK trug Dr. Ritesh Rajani, Partner und Head of

India Desk der Hamburger Kanzlei Graf von Westphalen, vor. In der letzten Session erläuterte Rechtsanwältin Ingrid Hönlinger, Mitglied des Ausschusses Außergerichtliche Streitbeilegung der BRAK, die Entwicklung von Mediation als neuen Trend in der Beilegung von Streitigkeiten.

An der Online-Veranstaltung nahmen über 100 Rechtsanwälte aus Indien und Deutschland teil. Die Initiative zeigte, dass es auch in Zeiten der Krise möglich ist, neue Verbindungen zu knüpfen. Diese Pionierveranstaltung traf auf große Resonanz bei den Teilnehmern. Weitere vergleichbare Veranstaltungen sind geplant.

ABSAGE – SITZUNG DER SATZUNGSVERSAMMLUNG

Die 2. Sitzung der 7. Satzungsversammlung, die für den 9.11.2020 in Berlin angesetzt war, wird infolge der aktuellen pandemiebedingten Beschränkungen abgesagt.

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BERUFSRECHTE UND PFLICHTEN

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

UNZULÄSSIGES VORLÄUFIGES BERUFSVERBOT

GG Art. 12 I; StGB § 70; StPO § 132a

* 1. Ein vorläufiges Berufsverbot kann nur angeordnet werden, wenn dringende Gründe für die Annahme vorhanden sind, dass ein Berufsverbot nach § 70 StGB angeordnet wird. Dies setzt voraus, dass ein Angeklagter wegen einer rechtswidrigen Tat verurteilt wird, die er unter Missbrauch seines Berufs oder unter grober Verletzung der mit seinem Beruf verbundenen Pflichten begangen hat.

* 2. Zudem muss eine Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat die Gefahr erkennen lassen, dass er bei fortgesetzter Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit weitere erhebliche Taten, die im Zusammenhang mit seiner Berufsausübung stehen, begehen wird.

* 3. Die Gefahrenlage und die Notwendigkeit, der Gefährdungssituation durch die Verhängung eines vorläufigen Berufsverbots entgegenzuwirken, hat das zuständige Fachgericht in seiner Entscheidung darzulegen und zu erörtern.

* 4. Die fehlende Rücksendung dreier Gerichtsakten ist kein Geschehen, dass auch unter Berücksichti-

gung weiterer Umstände die Anordnung eines vorläufigen Berufsverbots in jedem Fall begründet.

BVerfG, Beschl. v. 2.7.2020 – 1 BvR 1627/19

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] I. Die Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen die Anordnung eines vorläufigen Berufsverbots gegen den Beschwerdeführer.

[2] 1. Der Beschwerdeführer ist im Jahr 2001 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen worden. Seit dem Jahr 2007 ist er als selbstständiger Einzelanwalt tätig. Jedenfalls seit dem Jahr 2016 hat er Probleme im Hinblick auf eine geordnete Akten- und Verfahrensverwaltung.

[3] 2. Mit Beschluss des AG v. 9.4.2019 ist dem Beschwerdeführer gem. § 132a StPO i.V.m. § 70 StGB vorläufig verboten worden, den Beruf des Rechtsanwalts auszuüben. Der Beschwerdeführer sei verdächtig, in einem Fall eine Urkundenunterdrückung gem. § 274 I Nr. 1 StGB und in drei Fällen einen Verwahrungsbruch gem. § 133 StGB begangen zu haben.

[4] Im Jahr 2016 sei dem Beschwerdeführer als seinerzeitigem Prozessbevollmächtigten auf Veranlassung eines Prozessgegners seiner Mandanten eine Prozessbürgschaftsurkunde übersandt worden, damit – ent-

sprechend einer gerichtlichen Entscheidung – die Prozessgegner die Vollstreckung gegen die Mandanten des Beschwerdeführers fortsetzen konnten. Nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu Gunsten der Prozessgegner habe der Beschwerdeführer die Bürgschaftsurkunde trotz mehrfacher Aufforderung nicht herausgegeben. Auch ein gegen seine Mandanten gerichtetes Herausgabeurteil sei nicht umgesetzt worden. Zudem seien ihm zwischen Juni und August 2018 in drei Fällen auf seine Akteneinsichtsgesuche hin Verfahrensakten durch Amtsgerichte und die Staatsanwaltschaft übersandt worden, die der Beschwerdeführer trotz mehrfacher Aufforderungen nie zurückgesandt habe. Die Bürgschaftsurkunde sowie die Verfahrensakten seien erst im Rahmen einer Durchsichtung beim Beschwerdeführer aufgefunden worden.

[5] Vor diesem Hintergrund seien dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass mit Abschluss des Strafverfahrens ein Berufsverbot angeordnet werde, so dass ein vorläufiges Berufsverbot bereits im Ermittlungsverfahren zu verhängen sei. Die Gesamtwürdigung des Täters und der Taten lasse die Gefahr erkennen, dass der Beschwerdeführer bei weiterer Ausübung des Berufs des Rechtsanwaltes weitere erhebliche rechtswidrige Taten der bezeichneten Art begehen werde.

[6] 3. Die hiergegen erhobene Beschwerde sowie den Antrag auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung des vorläufigen Berufsverbots wies das LG mit Nummer 2 des Beschlusses v. 5.6.2019 zurück. Der Beschluss des AG sei nicht zu beanstanden. Die Voraussetzungen des § 132a StPO i.V.m. § 70 StGB lägen vor. Der Beschwerdeführer sei der ihm vorgeworfenen Taten dringend verdächtig.

[7] Das umfassende vorläufige Berufsverbot sei auch erforderlich. Es bestehe die Gefahr, dass der Beschwerdeführer auch in Zukunft seinen Beruf zur Verübung erheblicher Straftaten missbrauchen werde. Eine Gesamtwürdigung von Tat- und Täterpersönlichkeit, wie sie sich zum jetzigen Ermittlungsstand darstelle, lasse erkennen, dass die Gefahr beziehungsweise die Wahrscheinlichkeit künftiger Rechtsverletzungen gegeben sei. Durch sein in den Tatvorwürfen zum Ausdruck kommendes Verhalten offenbare der Beschwerdeführer die Bereitschaft, seine berufliche Tätigkeit zur Begehung von Straftaten auszunutzen und seine mit seinem Beruf verbundenen Pflichten grob zu verletzen. Bereits die Art und Schwere der Taten indiziere eine weitere Gefährdung für die Rechtsordnung. Die sich in seinem Verhalten offenbarenden tiefgreifenden Mängel beruhten auch nicht auf einer einmaligen besonderen Ausnahmesituation. Die Taten umfassten einen Tatzeitraum von fast zwei Jahren. Eine Änderung sei nicht eingetreten. Bei der Durchsichtung des Büros des Beschwerdeführers sei vielmehr festgestellt worden, dass in fast allen Zimmern Akten, Ordner und Briefe von Gerichten und Staatsanwaltschaften wahllos herumlagen. Unter Berücksichtigung eines erheblichen Tatvorwurfs sei die Anordnung des vorläufigen Berufsverbots auch zur Abwendung konkreter Gefahren für gewichtige Rechtsgüter,

nämlich das Funktionieren der Rechtspflege, geboten.

[8] 4. Auf Antrag des Beschwerdeführers hat die Kammer am 19.7.2019 und 8.1.2020 eine einstweilige Anordnung nach § 32 BVerfGG erlassen und die Vollziehung des Beschlusses des AG v. 9.4.2019 bis zur Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde, längstens für die Dauer von sechs Monaten, ausgesetzt.

[9] II. Mit seiner Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung seiner Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte gem. Art. 12 I, Art. 19 IV und Art. 103 I GG durch die angegriffenen Entscheidungen.

[10] Die Entscheidungen würden Bedeutung und Tragweite des Grundrechts aus Art. 12 I GG bei der Anordnung, Überprüfung und Begründung eines vorläufigen Berufsverbots verkennen und den Anforderungen, die das BVerfG an die Begründung eines vorläufigen Berufsverbots stelle, nicht gerecht. Die angefochtenen Beschlüsse versäumten die Konkretisierung der Gefahr weiterer Rechtsverletzungen. Sie würden auch nicht den materiellen Anforderungen gerecht, die aufgrund des schwerwiegenden Eingriffs in das Grundrecht auf freie Berufswahl, die das vorläufige Berufsverbot bewirke, an die Erheblichkeit der Anlassstraftat, die Wiederholungsgefahr, die dabei zu beobachtende Gefahr für wichtige Gemeinschaftsgüter sowie die Notwendigkeit und Angemessenheit der Maßnahme zu stellen seien. Hinzu komme, dass das Vorliegen eines dringenden Tatverdachts gem. § 274 I Nr. 1 StGB bejaht werde, ohne sich mit dem objektiven Tatbestand der Urkundenunterdrückung hinreichend auseinanderzusetzen und ohne die vom Gesetz geforderte Absicht der Nachteilszufügung überhaupt zu thematisieren. Entsprechendes gelte für die unterlassene Abgrenzung der strafwürdigen Formen eines Verwahrungsbruchs von einer nicht strafwürdigen bloßen Lockerung der dienstlichen Verfügungsgewalt.

[11] III.1. Der Deutsche Anwaltverein e.V. erachtet die Verfassungsbeschwerde für begründet. Die angegriffenen Beschlüsse verletzen den Beschwerdeführer in seiner Berufsfreiheit gem. Art. 12 I GG sowie seinem Recht auf effektiven Rechtsschutz, Art. 19 IV 1 GG. Das AG habe die Bedeutung des Grundrechts auf Berufsfreiheit gänzlich verkannt. Es habe seinen Beschluss unter Verstoß gegen Art. 12 I GG nur unzureichend begründet, eine unzureichende Gesamtwürdigung von Tat und Täter sowie eine unzureichende Gefahrprognose vorgenommen und auch den Ausnahmecharakter der Anordnung eines Berufsverbotes während des Ermittlungsverfahrens außer Acht gelassen. Das LG habe zwar die Betroffenheit des Art. 12 I GG gesehen, aber jedenfalls dessen Bedeutung und Tragweite verkannt.

[12] Einhergehend mit der Verletzung des Art. 12 I GG durch die Beschlüsse liege auch eine Verletzung des Art. 19 IV GG vor, denn beide Fachgerichte hätten schon das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen eines vorläufigen Berufsverbotes nur unzurei-

chend geprüft, die Anordnung eines milderen Mittels nicht ernsthaft in Betracht gezogen und auch die Angemessenheit des Berufsverbotes nicht näher geprüft.

[13] 2. Die BRAK erachtet die Verfassungsbeschwerde für unbegründet. Die gerügten Entscheidungen würden im Hinblick auf die im Raume stehenden Anlasstaten und das sonstige Verhalten des Beschwerdeführers den strengen Anforderungen an eine subjektive Beschränkung der Berufswahl gerecht.

[14] 3. Das Niedersächsische Justizministerium hat von einer Stellungnahme abgesehen. Die Akten des Ausgangsverfahrens haben dem BVerfG vorgelegen.

[15] IV. Die Kammer nimmt die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung an und gibt ihr statt. Die Annahme der Verfassungsbeschwerde ist zur Durchsetzung der Grundrechte des Beschwerdeführers angezeigt (§ 93a II Buchstabe b BVerfGG). Die für die Beurteilung der Verfassungsbeschwerde maßgeblichen verfassungsrechtlichen Fragen hat das BVerfG bereits geklärt und die zulässige Verfassungsbeschwerde ist in einem die Entscheidungskompetenz der Kammer eröffnenden Sinn offensichtlich begründet (§ 93c I 1 BVerfGG).

[16] 1. Die angegriffenen Beschlüsse des Amts- und Landgerichts verletzen den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 12 I GG.

[17] a) Das gegen den Beschwerdeführer verhängte vorläufige Berufsverbot zwingt ihn zur Beendigung seiner Berufstätigkeit und begründet damit einen schwerwiegenden Eingriff in die Freiheit der Berufswahl, die Art. 12 I GG schützt. Ein solcher Eingriff ist nur auf der Grundlage eines Gesetzes, zum Schutz eines besonders wichtigen Gemeinschaftsgutes und unter strikter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu rechtfertigen (vgl. BVerfGE 25, 88, 101; 48, 292, 296; vgl. auch BVerfGE 93, 213, 235 m.w.N.).

[18] b) Diesen Anforderungen genügt § 132a StPO als solcher. Danach kann ein vorläufiges Berufsverbot nur angeordnet werden, wenn dringende Gründe für die Annahme vorhanden sind, dass ein Berufsverbot nach § 70 StGB angeordnet wird. § 70 StGB setzt voraus, dass ein Angeklagter wegen einer rechtswidrigen Tat verurteilt wird, die er unter Missbrauch seines Berufs oder seines Gewerbes oder unter grober Verletzung der mit Beruf oder Gewerbe verbundenen Pflichten begangen hat. Zudem muss eine Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat die Gefahr erkennen lassen, dass er bei fortgesetzter Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit weitere erhebliche Taten, die im Zusammenhang mit seiner Berufsausübung stehen, begehen wird. Die Anordnung nach § 132a StPO schließt damit ein, dass der Schutz wichtiger Gemeinschaftsgüter auf dem Spiel steht, da nur dann die Verhängung eines Berufsverbots in Betracht kommt (vgl. BVerfG, 3. Kammer des Zweiten Senats, Beschl. v. 25.9.2003 – 2 BvR 1580/03 Rn. 2 m.w.N.).

[19] Allein das Vorliegen dieser gesetzlichen Voraussetzungen rechtfertigt aufgrund der überragenden Bedeu-

tung des Art. 12 I GG die Verhängung eines vorläufigen Berufsverbots aber noch nicht. Ein vorläufiges Berufsverbot hat einerseits während seiner Dauer ähnlich folgenschwere und irreparable Wirkungen für die berufliche Existenz des Betroffenen wie das endgültige Berufsverbot, während andererseits diese Maßnahme bereits aufgrund einer summarischen Prüfung ohne erschöpfende Aufklärung der Pflichtwidrigkeit vor Rechtskraft der Verurteilung ergeht. Hinzukommen muss daher, dass die Anordnung erforderlich ist, um bereits vor rechtskräftigem Abschluss des Hauptverfahrens konkrete Gefahren für wichtige Gemeinschaftsgüter abzuwehren, die aus einer Berufsausübung durch den Beschuldigten resultieren können.

Denn nur dann stellt sich die als Präventivmaßnahme mit Sofortwirkung ausgestaltete Anordnung nach § 132a StPO als Ausdruck der Schrankenregelung des

Art. 12 I 2 GG dar (vgl. BVerfGE 44, 105, 118 ff.; 48, 292, 298). Die Gefahrenlage und die Notwendigkeit, der Gefährdungssituation durch die Verhängung eines vorläufigen Berufsverbots entgegenzuwirken, hat das zuständige Fachgericht in seiner Entscheidung darzulegen und zu erörtern. Gleiches gilt für die gesetzlichen Voraussetzungen des § 132a StPO und die Angemessenheit der gerichtlichen Maßnahme im konkreten Einzelfall (BVerfG, 1. Kammer des Zweiten Senats, Beschl. v. 15.12.2005 – 2 BvR 673/05 Rn. 16 m.w.N.). Auch im Rahmen der nur summarischen Prüfung ohne erschöpfende Aufklärung des Sachverhalts bedarf es einer Darlegung der den dringenden Verdacht begründenden Tatsachen.

[20] c) Diesen Anforderungen werden die angegriffenen Entscheidungen nicht gerecht. Sie benennen in nicht hinreichendem Maße Tatsachen, aus denen auf das Vorliegen eines dringenden Tatverdachts der Begehung einer Urkundenunterdrückung gem. § 274 I Nr. 1 StGB geschlossen werden könnte.

[21] aa) Die Urkundenunterdrückung ist keine gegen das Eigentum als solches gerichtete Straftat. In § 274 I Nr. 1 StGB wird vielmehr das Recht geschützt, mit der Urkunde Beweis zu erbringen (BGHSt 29, 192, 194). Täter kann auch der Eigentümer sein. Fehlt ihm das Recht, über die Urkunde allein zu verfügen, weil ihm die Rechtsordnung die Verpflichtung auferlegt, die Urkunde für die Beweisführung eines anderen herauszugeben oder zur Einsichtnahme bereitzuhalten, so unterliegt die Unterdrückung der Urkunde der Strafdrohung des § 274 I Nr. 1 StGB. Denn mit der Urkundenunterdrückung oder Beseitigung wird das Beweisführungsrecht des Dritten ausgeschaltet oder zumindest erheblich beeinträchtigt (BGH, a.a.O.).

[22] bb) Die vom LG zugrunde gelegten Tatsachen lassen gerade nicht auf die Verpflichtung des Beschwerdeführers schließen, die Bürgschaftsurkunde den Prozessgegnern für ihre eigene Beweisführung zu überlassen. Ein solches Beweisführungsrecht der Prozessgegner ist

konkrete Gefahren erforderlich

auch nicht erkennbar. Bei der Bürgschaftsurkunde handelt es sich nicht um eine Urkunde, die Prozessgegner oder Bürgen zu Beweis Zwecken benötigen. Die Urkunde verkörpert die Verpflichtung des Bürgen gegenüber dem Gläubiger und gewährt formelle Beweiskraft nur hierfür, nicht aber für das Nichtbestehen oder Erlöschen der Bürgschaftsforderung. Folglich bedarf nur der Gläubiger der Urkunde zu Beweis Zwecken, nicht dagegen der Bürge selbst. Die Herausgabepflicht des Gläubigers gegenüber dem Bürgen bezüglich der Bürgschaftsurkunde als Schuldschein dient damit nicht dazu, dem Bürgen ein Beweismittel zugänglich zu machen, sondern nur dazu, dem Gläubiger zur Beseitigung der Missbrauchsgefahr eine günstige Beweisposition zu nehmen (vgl. BGH, Urt. v. 9.10.2008 – VII ZR 227/07 Rn. 11 f.).

[23] Darüber hinaus fehlt es an der Nennung von Tatsachen, aus denen auf die für die Verwirklichung des § 274 I Nr. 1 StGB erforderliche Nachteilszfügungsabsicht geschlossen werden könnte. Insoweit reicht zwar direkter Vorsatz aus, da sie regelmäßig vom Täter als notwendige Konsequenz seines Handelns angesehen wird und was auch ohne Weiteres indiziert sein dürfte. Worin aber der Nachteil selbst liegen könnte, bleibt offen.

[24] cc) Damit ist den Entscheidungen jedenfalls nicht zu entnehmen, dass die Anordnung eines vorläufigen Berufsverbotes erforderlich war, um vom Beschwerdeführer ausgehenden konkreten Gefahren für wichtige Gemeinschaftsgüter entgegen zu wirken, da beide Entscheidungen insoweit maßgeblich auf die Indizwirkung aller vier Anlasstaten abstellen, mithin nicht nur auf den dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Verwahrungsbruch in drei Fällen, sondern auch auf die Urkundenunterdrückung, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird. Dass der dringende Tatverdacht der Anlasstaten des Verwahrungsbruchs in drei Fällen, der gem. § 133 I StGB jeweils mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, – unabhängig von der insoweit schwereren Tat – ein vorläufiges Berufsverbot begründen könnte, liegt auch nicht auf der Hand. Zwar ist die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege ein wichtiges Gemeinschaftsgut; die fehlende Rücksendung dreier Gerichtsakten erscheint aber nicht als Geschehen, das auch unter Berücksichtigung der weiter festgestellten Umstände die Anordnung eines vorläufigen Berufsverbots in jedem Fall begründet.

HINWEISE DER REDAKTION:

Der Wortlaut des § 155 V 1 BRAO zeigt den Willen des Gesetzgebers, aus Gründen der Rechtssicherheit Rechtshandlungen eines Rechtsanwalts auch dann als wirksam zu behandeln, wenn der Anwalt damit einem ihm gegenüber verhängten Berufsverbot zuwider handelt. Daher muss – ungeachtet der damit verbundenen, den Anwalt unbillig begünstigenden Rechtsfolgen – auch die Einlegung eines Rechtsmit-

tels durch einen sich selbst vertretenden Anwalt als wirksam behandelt werden, wenn er in Kenntnis des gegen ihn verhängten Berufsverbots und unter Verstoß gegen § 155 II i.V.m. § 155 IV letzter Hs. BRAO handelt (BGH, BRAK-Mitt. 2010, 145).

UNZULÄSSIGE VERURTEILUNG WEGEN BELEIDIGUNG EINER AMTSPERSON

GG Art. 5; StGB § 185

* 1. Auch eine überzogene, völlig unverhältnismäßige und sogar ausfällige Kritik macht eine Äußerung noch nicht zur Schmähung, so dass selbst eine Strafbarkeit von Äußerungen, die die persönliche Ehre erheblich herabsetzen, in aller Regel eine Abwägung erfordert. Eine Äußerung nimmt den Charakter als Schmähung vielmehr erst dann an, wenn nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht.

* 2. Den verfassungsrechtlichen Anforderungen für die Annahme einer Schmähkritik gegenüber einer Amtsperson genügt es nicht, wenn ein Gericht lediglich darauf abstellt, durch Formulierungen wie „böseartig“, „hinterhältig“ und „asozial“ in einer Dienstaufsichtsbeschwerde sei es einem Rechtsanwalt lediglich um eine konkrete Diffamierung des Betroffenen ohne konkreten Bezug zur Sache gegangen, ohne die Umstände der Äußerung und der zugrundeliegenden Auseinandersetzung näher darzulegen.

BVerfG, Beschl. v. 19.5.2020 – 1 BvR 362/18

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Nicht immer legen die Fachgerichte die Hürden für Schmähkritik/Beleidigung/Unsachlichkeit so hoch wie das BVerfG in diesem Fall. Das OLG Hamm (BRAK-Mitt. 2015, 245) entschied etwa, dass eine Schmähkritik bereits dann vorliegt, wenn der Partei eines Mietrechtsstreits eine „verdorbene charakterliche Natur“ bescheinigt wird. Nach Auffassung des AnwG Köln (BRAK-Mitt. 2011, 213) verstößt ein Anwalt gegen das Sachlichkeitsgebot, wenn er auf dem Schriftsatz eines gegnerischen Kollegen handschriftlich die Bemerkung notiert „Haben Sie eigentlich einen Knall?“ und das auf diese Weise gekennzeichnete Schreiben an den anderen Anwalt zurückschickt. Diese Bemerkung sei derart herabsetzend, dass die Schwelle der Beleidigung überschritten sei.

FACHANWALTSCHAFTEN

BESONDERE PRAKTISCHE ERFAHRUNGEN IM INSOLVENZRECHT

FAO § 5 I lit. g

* 1. § 5 I lit. g Nr. 3a FAO muss dahingehend ausgelegt werden, dass die dort vorgesehene Ersetzung auch durch sechs Verfahren möglich ist, bei denen ein Antragsteller nicht lediglich als vorläufiger Insolvenzverwalter, sondern als Insolvenzverwalter tätig war.

* 2. Dass der Wortlaut dieser Vorschrift eine Ersetzung durch eine Insolvenzverwaltung in einem eröffneten Insolvenzverfahren nicht vorsieht, beruht auf einer Regelungslücke, die im Wege der Analogie zu schließen ist.

* 3. Den Fall, dass ein Bewerber zwar vom Gericht in ausreichender Zahl, aber nicht in hinreichend großen Unternehmen mit entsprechender Mitarbeiterzahl zum Insolvenzverwalter bestellt worden war, dieser Bewerber daher auf eine Substitution durch Insolvenzverwaltungen in kleineren Unternehmen angewiesen sein könnte, hat der Satzungsgeber damals offensichtlich nicht bedacht.

BGH, Urt. v. 10.6.2020 – AnwZ (Brfg) 1/20

AUS DEM TATBESTAND:

[1] Der Kl. ist seit 2005 als Rechtsanwalt zugelassen und berechtigt, die Bezeichnungen „Fachanwalt für Arbeitsrecht“ und „Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht“ zu führen. Mit Antrag v. 14.7.2018 beantragte er bei der Bekl., ihm auch die Befugnis zur Führung der Bezeichnung als „Fachanwalt für Insolvenzrecht“ zu verleihen. Er legte – neben Nachweisen zur theoretischen Ausbildung – eine Fallliste von 131 Fällen gem. § 14 Nr. 1 und 2 FAO vor. Der Fachanwaltsausschuss, dessen Votum sich die Bekl. zu eigen gemacht hat, hat hierzu festgestellt, dass der Kl. in mindestens 16 eröffneten Insolvenzverfahren – darunter allerdings keines, in dem beim Insolvenzschuldner im Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigt waren – zum Insolvenzverwalter bestellt worden war.

[2] Die Bekl. versagte die Zulassung mit Bescheid v. 12.3.2019 mit der Begründung, der Kl. habe das Merkmal nach § 5 I lit. g Nr. 1 Hs. 2 FAO – Insolvenzverwaltung in zwei Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Schuldners mit mehr als fünf Arbeitnehmern im Zeitpunkt der Eröffnung – nicht erfüllt. Dieses Merkmal habe der Kl. auch nicht nach § 5 I lit. g Nr. 3a FAO durch andere Insolvenzverwaltungen ersetzen können, da der dortige Katalog eine Ersetzung nur durch vorläufige Insolvenzverwaltungen erlaube, nicht aber durch Insolvenzverwaltungen in eröffneten Verfahren.

[3] Der Kl. vertritt demgegenüber die Auffassung, eine tatsächliche Bestellung zum Insolvenzverwalter müsse erst recht eine Ersetzung rechtfertigen. Der Kl. hat erst-

instanzlich beantragt, die Bekl. unter Aufhebung des Bescheides v. 12.3.2019 dazu zu verpflichten, dem Kl. die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Fachanwalt für Insolvenzrecht“ zu erteilen. Die Bekl. hat beantragt, die Klage abzuweisen.

[4] Sie sieht sich an den Wortlaut der Satzungsbestimmung gebunden. Auch aus den Materialien zur Satzung ergebe sich nichts anderes. Die Bekl. stellt nicht in Frage, dass der Kl. im Übrigen die Voraussetzungen für eine Zulassung als Fachanwalt für Insolvenzrecht erfüllt.

[5] Der AGH hat der Klage stattgegeben. Die Ersetzungsvorschrift trage dem Umstand Rechnung, dass es Rechtsanwälte nicht in der Hand hätten, ob sie vom Insolvenzgericht überhaupt zum Insolvenzverwalter bestellt werden oder nicht. Den Fall, dass eine Ersetzung trotz häufigerer Bestellung zum Insolvenzverwalter erforderlich werden könnte, habe der Satzungsgeber nicht im Blick gehabt. Auch Sinn und Zweck spreche für eine Ersetzungsmöglichkeit, da nicht ersichtlich sei, dass ein vorläufiger Insolvenzverwalter ein Mehr an Verantwortung, Befugnissen oder Handlungsmöglichkeiten habe als ein (endgültiger) Insolvenzverwalter; eher dürfte das Gegenteil der Fall sein. Hätte der Satzungsgeber einen wesentlichen Unterschied zwischen Insolvenzverwalter und vorläufigem Insolvenzverwalter gesehen, hätte es nahegelegen, bereits in § 5 I lit. g Nr. 1 eine Bearbeitung vorläufiger Insolvenzverwaltungen zwingend vorzusehen. Dies gelte umso mehr, wenn man sogar die Bestellung zu einem sog. schwachen Insolvenzverwalter für eine Ersetzung nach § 5 I lit. g Nr. 3 FAO ausreichen lasse.

[6] Die Bekl. verfolgt mit ihrer vom AGH zugelassenen Berufung ihre Rechtsauffassung weiter und beantragt:

1. Das Urteil des Bayerischen AGH v. 25.11.2019 – Bay-AGH III – 4-3/19, zugestellt am 17.12.2019, und das Ergänzungsurteil des Bayerischen AGH v. 26.11.2019 – Bay-AGH III – 4-3/19, zugestellt am 17.12.2019, wird aufgehoben.

2. Die Klage wird abgewiesen. Der Kl. beantragt: Die Berufung der Bekl. wird zurückgewiesen.

Der Kl. verteidigt das erstinstanzliche Urteil. (...)

AUS DEN GRÜNDEN:

[8] Die statthafte und auch im Übrigen zulässige Berufung (§ 112e S. 2 BRAO, § 124a II und III VwGO) bleibt ohne Erfolg.

[9] I. Die Ablehnung des beantragten Fachanwaltstitels verletzt, wie der AGH zutreffend erkannt hat, den Kl. in seinen Rechten (§ 112e S. 2 BRAO, §§ 125 I 1, 113 V 1 VwGO).

[10] 1. Der Kl. ist seit mehr als drei Jahren zugelassener und praktizierender Rechtsanwalt (§ 3 FAO) und führt nicht bereits drei Fachanwaltstitel (§ 43c I 3 BRAO).

[11] 2. Unstreitig hat der Kl. den Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse durch die Teilnahme an einem entsprechenden Lehrgang mit 120 Zeitstunden auf den Gebieten des § 14 Nr. 1 und 2 FAO (§ 4 I 1 und 2 FAO) und 60 Zeitstunden zu betriebswirtschaftlichen Grundlagen (§ 4 I 4 FAO) in den Jahren 2017 und 2018 (§ 4 II FAO) mit mindestens drei erfolgreich bestandenen Aufsichtsarbeiten (§ 4a I FAO) nachgewiesen.

[12] 3. Der Kl. erfüllt auch die Anforderungen an die praktischen Erfahrungen nach § 5 I lit. g Nr. 1-4 FAO.

[13] a) Der Kl. wurde – ebenfalls unstreitig – in den letzten drei Jahren vor Antragstellung in 16 eröffneten Insolvenzverfahren aus dem ersten bis sechsten Teil der Insolvenzordnung (Regelinsolvenzen) als Insolvenzverwalter tätig; er erfüllt daher die Mindestanforderung von fünf Insolvenzverwaltungen (§ 5 I lit. g Nr. 1 Hs. 1 FAO).

[14] b) Nicht erfüllt ist das Merkmal, dass in zwei Verfahren der Schuldner bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigte (§ 5 I lit. g Nr. 1 Hs. 2 FAO). Entgegen der Ansicht der Beklagten konnte der Kl. diese Verfahren jedoch nach § 5 I lit. g Nr. 3 der Norm ersetzen.

[15] aa) Danach kann jede Insolvenzverwaltung in einem eröffneten Regelinsolvenzverfahren mit einem Schuldner, der bei Eröffnung mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigt, durch sechs Verfahren als Sachwalter nach § 270 InsO, als vorläufiger Insolvenzverwalter, als vorläufiger Sachwalter gem. § 270a und § 270b InsO, als Sanierungsgeschäftsführer oder als Vertreter des Schuldners im Unternehmensinsolvenzverfahren oder im Verbraucherinsolvenzverfahren ersetzt werden (§ 5 I lit. g Nr. 3a FAO), jede andere Insolvenzverwaltung in einem eröffneten Regelinsolvenzverfahren durch zwei der genannten Verfahren (§ 5 I lit. g S. 1 Nr. 3b FAO).

[16] Im Ausgangspunkt ist der Bekl. darin beizupflichten, dass der Wortlaut der Vorschrift eine Ersetzung durch eine Insolvenzverwaltung in einem eröffneten Insolvenzverfahren nicht vorsieht. Dies beruht jedoch auf einer Regelungslücke, die im Wege der Analogie zu schließen ist.

Regelungslücke

[17] bb) Eine planwidrige Regelungslücke liegt nur vor, wenn die Bestimmung gemessen an ihrem Zweck unvollständig, das heißt ergänzungsbedürftig ist. Eine derartige Lücke darf von den Gerichten im Wege der Analogie geschlossen werden, wenn sich aufgrund der gesamten Umstände feststellen lässt, dass der Normgeber die von ihm angeordnete Rechtsfolge auch auf den nicht erfassten Sachverhalt erstreckt hätte, falls er diesen bedacht hätte (BVerwG, NVwZ-RR 2014, 689 Rn. 17 m.w.N.). Ihre Ergänzung darf nicht einer vom Normgeber beabsichtigten Beschränkung auf bestimmte Tatbestände widersprechen. Dass eine Regelung rechtspolitisch als verbesserungsbedürftig anzusehen ist, reicht nicht aus. Ihre Unvollständigkeit erschließt sich vielmehr aus dem Gesetzesimmanenten Zweck und kann auch bei eindeutigem Wortlaut vorliegen (BGH, Beschl. v. 12.7.2017 – IV ZB 6/15, FamRZ 2017, 1620 Rn. 17 m.w.N.).

[18] cc) Danach liegt eine Regelungslücke vor (a.A. Thüringer AGH, BRAK-Mitt. 2006, 137, 138; Hessischer AGH, NZI 2010, 239, 240):

[19] (1) Aus den Materialien zur Satzung ergibt sich, dass die Substitutionsregelungen zum Hintergrund hatten, dass durch die Praxis der Insolvenzgerichte, Unternehmensinsolvenzen nur an erfahrene Insolvenzverwalter zu vergeben, auch im Bereich der Fachanwaltszulassung ein „closed shop“ drohe. Die Substitutionsregelungen sollten daher die Erfüllung der Anforderungen an die praktischen Erfahrungen gänzlich ohne Bestellung zum Insolvenzverwalter in (eröffneten) Unternehmensinsolvenzen ermöglichen. Der vorbereitende Sonderausschuss 6 der 1. Satzungsversammlung verwarf in diesem Zusammenhang ausdrücklich die Überlegung, Insolvenzverwaltungen in Unternehmen mit mehr als fünf Arbeitnehmern für nicht substituierbar zu erklären (vgl. Protokoll der 1. Sitzung des Ausschusses 6 der Satzungsversammlung [Fachanwaltschaft für Insolvenzrecht] v. 11.12.1998, SV-Mat. 4/99, S. 3).

[20] Der Satzungsversammlung vorgelegt wurde ein Entwurf, der eine Substitution durch eine Tätigkeit als Sachwalter, Nachlassinsolvenzverwalter oder Vertreter im Verbraucherinsolvenzverfahren vorsah und die Zahl der Ersatzfälle danach staffelte, ob ein eröffnetes Insolvenzverfahren mit mehr als fünf Arbeitnehmern oder ohne diese qualifizierte Anforderung ersetzt werden sollte (Protokoll der 1. Sitzung des Ausschusses 6 der Satzungsversammlung Fachanwaltschaft für Insolvenzrecht] v. 11.12.1998, SV-Mat. 4/99, S. 3 f.). Die Satzungsversammlung strich die Ersetzungsmöglichkeit durch eine Tätigkeit bei Nachlassinsolvenzverfahren, ermöglichte aber eine Ersetzung durch vorläufige Insolvenzverwaltungen (Protokoll über die 7. Sitzung der Satzungsversammlung v. 21. bis 22.3.1999, S. 7).

[21] Im Nachgang zur Einführung des vorläufigen Sachwalters durch Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen v. 7.12.2011 (BGBl. I S. 2582) wurde durch die 6. Satzungsversammlung die zusätzliche Möglichkeit der Substitution durch eine Tätigkeit als vorläufiger Sachwalter, als Sanierungsgeschäftsführer und als Vertreter des Schuldners bei Unternehmensinsolvenzen geschaffen und dabei die Zahl der erforderlichen Ersetzungsverfahren heraufgesetzt (Protokoll der 3. Sitzung der 6. Satzungsversammlung v. 21.11.2016, S. 7 f.). In der Begründung des Antrags des (vorbereitenden) Ausschusses 1 v. 4.7.2016 (SV-Mat. 32/16) wurde ausgeführt, dass allen Tätigkeiten, die ersetzenden Charakter hätten, gemeinsam sei, dass sie nicht der Tätigkeit als Insolvenzverwalter im Insolvenzverfahren vollständig gleichzusetzen seien.

[22] (2) Der Satzungsgeber hatte somit den Fall vor Augen, eine Ersetzungsmöglichkeit zu schaffen, falls ein Bewerber vom Gericht nicht zum Insolvenzverwalter bestellt worden war. Den – praktisch seltenen, nur die Fallgestaltung von Insolvenzverwaltungen bei Unternehmen mit mehr als fünf

nicht bedachte Konstellation

Arbeitnehmern (§ 5 I lit. g Nr. 1 Hs. bzw. Nr. 3a FAO) betreffenden – Fall, dass ein Bewerber zwar vom Gericht in ausreichender Zahl, aber nicht in hinreichend großen Unternehmen mit entsprechender Mitarbeiterzahl zum Insolvenzverwalter bestellt worden war, dieser Bewerber daher auf eine Substitution durch Insolvenzverwaltungen in kleineren Unternehmen angewiesen sein könnte, hat er offensichtlich nicht bedacht.

[23] Die Aufnahme der vorläufigen Insolvenzverwaltung in den Katalog der Ersetzungstatbestände stellt kein Gegenargument dar, da sich aus ihrer Aufnahme (aufgrund Änderungsantrags in der laufenden Satzungsversammlung) nicht schließen lässt, dass die Satzungsversammlung die geschilderte Konstellation in den Blick genommen hätte.

[24] dd) Die Regelungslücke ist durch Zulassung der Ersetzung durch jeweils sechs Insolvenzverwaltungen in Unternehmen mit weniger als sechs Arbeitnehmern zu schließen:

[25] (1) Ziel der Ersetzungsregelung in § 5 I lit. g Nr. 3 ist es, den Erwerb eines Fachanwaltstitels ohne vorherige Tätigkeit als Insolvenzverwalter – sei es bei kleinen oder großen Unternehmen – zu ermöglichen. Nach diesem vom Satzungsgeber selbst gewählten Regelungskonzept wäre es widersinnig, demjenigen die Inanspruchnahme von Ersetzungsregeln zu versagen, der tatsächlich, wie als Regelfall gewünscht, Insolvenzverwaltungen (wenn auch nicht in großen Unternehmen mit mehr als fünf Arbeitnehmern) durchgeführt hat.

[26] (2) Wie der Satzungsgeber erkannt hat (vgl. oben unter 3.b) cc) (1)), bleiben sämtliche ersetzenden Tätigkeiten ihrer Verantwortung und ihren Befugnissen nach hinter der Tätigkeit eines Insolvenzverwalters im Regelinsolvenzverfahren zurück. Dies gilt gleichermaßen für den ursprünglichen wie für den durch die 6. Satzungsversammlung erweiterten Katalog an Ersetzungstatbeständen. Auch dieser Umstand gebietet es, eine Bestellung als Insolvenzverwalter als Ersetzungsmöglichkeit anzuerkennen:

[27] (a) Der Sachwalter wird anstelle eines Insolvenzverwalters bestellt, wenn das Gericht bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Eigenverwaltung durch den Schuldner anordnet (§ 270c InsO). Wie ein Insolvenzverwalter ist der Sachwalter für die Geltendmachung des Gesamtschadens nach § 92 InsO, für die Geltendmachung der persönlichen Haftung von Gesellschaftern nach § 93 InsO und für die Vornahme von Insolvenzanfechtungen (§§ 129 ff. InsO) zuständig (§ 280 InsO); bei ihm sind, wie bei einem Insolvenzverwalter (§ 174 I 1 InsO), die Forderungen der Insolvenzgläubiger anzumelden (§ 270c S. 2 InsO); er hat Masseunzulänglichkeit anzuzeigen (§ 285 InsO; für den Insolvenzverwalter: § 208 I InsO). Im Übrigen aber beschränkt sich – vorbehaltlich der Anordnung der Zustimmungsbedürftigkeit einzelner Rechtshandlungen durch das Insolvenzgericht auf Antrag der Gläubigerversammlung, § 277 I InsO – seine Rolle auf die Überwachung des Schuldners (§ 274 II und III, § 281 II, § 283 II 2, § 284 II

InsO), der die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis behält (§ 270 I 1 InsO), die Mitwirkung an einzelnen Schuldnermaßnahmen (vgl. etwa § 275 I, § 279 S. 2 und 3, § 282 II InsO) und – auf Verlangen – die Vereinnahmung von Geld und Leistung von Zahlungen (§ 275 II InsO). Den Insolvenzverwalter trifft demgegenüber während des Insolvenzverfahrens die volle Verfügungs- und Verantwortungsverantwortung für das verwaltete Vermögen (§ 80 I InsO).

[28] (b) Die Tätigkeit als vorläufiger Insolvenzverwalter betrifft die Vorbereitung des eigentlichen Insolvenzverfahrens und bleibt schon deshalb hinter dem vollen Tätigkeitsspektrum eines Insolvenzverwalters nach Eröffnung des Verfahrens – etwa im Bereich Insolvenzanfechtungen – zurück. Für den vorläufigen Sachwalter gilt nichts anderes.

[29] Selbst wenn dies anders wäre, ließe sich hieraus, wie der Anwaltsgerichtshof richtig erkannt hat, ein Gegenargument nicht herleiten: Wäre es dem Satzungsgeber nämlich darauf angekommen, den Erwerb spezifischer, mit der vorläufigen Insolvenzverwaltung verbundener Kompetenzen abzuprüfen, hätte es einer Regelung bedurft, die die Wahrnehmung dieses Amtes zwingend vorschreibt; eine fakultative Wahrnehmung im Rahmen einer bloßen Ersetzungsmöglichkeit ist hierfür nicht geeignet.

[30] (c) Ein Sanierungsgeschäftsführer ist Geschäftsführer ohne den Status eines Insolvenzverwalters (vgl. *Uhlenbruck*, in Schmidt/Uhlenbruck, *Die GmbH in Krise, Sanierung und Insolvenz*, 5. Aufl., 1. Auswechslung und Abfindung von Geschäftsführern in der Unternehmenskrise Rn. 2.224).

[31] (d) Erst recht bleibt die Funktion eines Vertreters des Schuldners – sei es (wie seit der Änderung 2016 ausdrücklich möglich) in Unternehmensinsolvenzen, sei es in Verbraucherinsolvenzverfahren – hinter den Aufgaben und Befugnissen eines Insolvenzverwalters zurück.

[32] (3) Dem Satzungsgeber ging es auch nicht um die zwingende Befassung des Antragstellers mit Unternehmen mit mehr als fünf Arbeitnehmern, wie die Genese der Vorschrift (vgl. oben unter 2.b) cc) (1)) und die Ersetzungsmöglichkeit durch eine Tätigkeit als Vertreter des Schuldners im Verbraucherinsolvenzverfahren zeigen. Ein Verbraucherinsolvenzverfahren ist nämlich ausgeschlossen, wenn gegen den Schuldner Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen (§ 304 I 2 InsO).

[33] Der Erfahrungsmehrwert durch die Befassung mit komplexeren Unternehmensinsolvenzen wird vielmehr nach den Vorstellungen des Satzungsgebers dadurch ausreichend kompensiert, dass die Ersetzung eines jeden solchen mutmaßlich umfangreichen Verfahrens durch sechs weniger komplexe Verfahren nach § 5 I lit. g Nr. 3 FAO und die zusätzliche Bearbeitung weiterer Fälle nach § 5 I lit. g) Nr. 4 FAO möglich ist.

[34] (4) Die Entscheidung steht im Einklang mit der Senatsentscheidung v. 16.4.2007 – AnwZ (B) 31/06, NJW 2007, 2125. Dort hatte der Senat (Rn. 8 ff.) eine Erset-

zung von Insolvenzverwaltungen durch eine Tätigkeit als Treuhänder nach § 292 InsO (auch i.V.m. § 313 InsO in der Fassung bis zum 30.6.2014) abgelehnt. Tragender Grund war, dass die in der FAO nicht genannte Tätigkeit als Treuhänder nicht als gleichwertig mit den dort genannten Ersetzungsmöglichkeiten angesehen wurde, sondern hinter den Aufgaben und Befugnissen des Insolvenzverwalters bzw. Sachwalters zurückblieb. So liegt der hiesige Fall aber gerade nicht.

[35] ee) Der Kl. hat die zwei Insolvenzverwaltungen mit mehr als fünf Arbeitnehmern durch insgesamt zwölf sonstige Insolvenzverwaltungen ersetzt. Zusammen mit drei weiteren Insolvenzverwaltungen erfüllt er somit i.Erg. das Quorum nach § 5 I lit. g Nr. 1 und Nr. 3a FAO.

[36] c) Der Kl. hat – wiederum unstrittig – gem. § 5 I lit. g S. 1 Nr. 2 FAO weitere 60 Fälle aus mindestens sieben Gebieten des § 14 Nr. 1 und 2 FAO sowie weitere 16 Fälle hieraus gem. § 5 I lit. g Satz 1 Nr. 4 FAO bearbeitet.

[37] Dies gilt selbst dann, wenn aus den vorgelegten Falllisten mit 131 Fällen sämtliche Fälle gestrichen wer-

den, in denen der Kl. zugleich als Insolvenzverwalter tätig war und die bereits im Quorum nach § 5 I lit. g Nr. 1 und 3 FAO Berücksichtigung gefunden haben. Es bedarf daher vorliegend keiner Entscheidung, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen Fallbearbeitungen im Rahmen von § 5 I lit. g Nr. 2 und 4 FAO Berücksichtigung finden können, wenn diese im Rahmen von Insolvenzverwaltungen bearbeitet wurden, die für die Erfüllung des Fallquorums nach § 5 I lit. g Nr. 1 FAO (bzw. Ersetzungen nach § 5 I lit. g Nr. 3 FAO) herangezogen wurden (vgl. hierzu *Scharmer*, in *Hartung/Scharmer*, *BO-RA/FAO*, 6. Aufl., § 5 FAO Rn. 175 f.; *Offermann-Burckart*, in *Henssler/Prütting*, 5. Aufl., § 5 FAO Rn. 118; *Vossebürger*, in *Weyland*, *BRAO*, 10. Aufl., § 5 FAO Rn. 50).

HINWEISE DER REDAKTION:

Der zuständige Ausschuss 1 der Satzungsversammlung hat diese Entscheidung zum Anlass genommen, sich (erneut) näher mit der Vorschrift des § 5 I lit. g FAO zu befassen.

SOZIETÄTSRECHT

UNZULÄSSIGE ZUSAMMENARBEIT MIT EINEM PROFESSOR ALS OF COUNSEL

BRAO § 59a; StGB § 203 III 2 a.F.; StPO § 53a I a.F.

* 1. § 59a I BRAO setzt nicht das Vorliegen einer förmlichen Sozietät voraus, sondern lässt eine verantwortliche gemeinschaftliche Mandatsbearbeitung genügen, ohne dass es auf die zugrunde liegende Vertragsgestaltung ankommt.

* 2. Eine verstätigte gemeinschaftliche Berufsausübung im Sinne einer gemeinsamen, gleichgeordneten Mandatsbearbeitung im juristischen Kernbereich mit einem nichtsozietätsfähigen Of Counsel (hier: Hochschulprofessor) verstößt gegen § 59a I 1 BRAO.

* 3. Durch § 59a I BRAO wird lediglich generell eine Zusammenarbeit im Rahmen der eigenen beruflichen Befugnisse erlaubt. Diese Norm erweitert nicht die beruflichen Befugnisse der verbundenen Berufsträger und bezweckt nicht die Verlagerung von Rechtsdienstleistungen von Rechtsanwälten auf andere Berufsgruppen.

* 4. Ein Hochschullehrer ohne Anwaltszulassung darf auch im Rahmen einer Berufsausübungsgemeinschaft nicht den Rechtsanwälten vorbehaltenen Tätigkeiten ausüben.

BGH, Beschl. v. 22.7.2020 – Anwz (Brfg) 3/20

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] I. Der Kl. ist Partner einer aus Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten bestehenden Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (im Folgenden: Gesellschaft). Diese ist mit Prof. Dr. P. (im Folgenden: Of Counsel), der bis 2005 als Rechtsanwalt zugelassen war und Professor an der Hochschule H. ist, durch einen Of-Counsel-Rahmenvertrag (im Folgenden: RV) v. 29.1.2013 verbunden, wonach dieser im Rahmen der Zusammenarbeit Aufträge übernimmt. Ausweislich des Vertrages berät der Of Counsel die Gesellschaft in einzelnen Mandaten, insbesondere im Arbeitsrecht (§ 2 Nr. 2 S. 1 RV). Der Aufgabenbereich umfasst unter anderem auch die Beratung von Mandanten in arbeits- und betriebsverfassungsrechtlichen sowie auch personalwirtschaftlichen Angelegenheiten, die Fertigung von Gutachten, Schriftsätzen, Vertragsentwürfen, Betriebsvereinbarungen und Konzepten, die Mitarbeit in arbeitsgerichtlichen Verfahren (im Team) und die Begleitung und Vertretung von Mandanten bei außergerichtlichen Verhandlungen (§ 2 Nr. 2 S. 2 RV). Die Leistungen werden ausschließlich im Namen und auf Rechnung der Partnerschaft erbracht (§ 2 Nr. 2 S. 3 RV). Der Of Counsel unterliegt bei seiner Tätigkeit keinen Weisungen der Partnerschaft (§ 2 Nr. 3 RV). Er muss das anwaltliche Berufsrecht beachten (§ 2 Nr. 4 RV) und ist zur Geheimhaltung der ihm bekannten und bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Partnerschaft und der Mandanten verpflichtet (§ 6 RV).

[2] Mit Schreiben v. 15.12.2016 erteilte die Bkl. dem Kl. eine missbilligende Belehrung wegen Verstoßes gegen § 59a BRAO. Der AGH hat die hiergegen gerichtete Klage abgewiesen. Er sieht in der Tätigkeit des Of Counsel eine gemeinschaftliche Berufsausübung mit der Gesellschaft, weil dieser rechtsberatend und nach außen hin als Mitarbeiter tätig werde. § 59a BRAO sei auch nicht verfassungswidrig.

[3] Gegen diese Entscheidung richtet sich der Antrag des Kl. auf Zulassung der Berufung.

[4] II. Der Antrag ist nach § 112e S. 2 BRAO, § 124a IV VwGO statthaft und auch im Übrigen zulässig. Er bleibt jedoch in der Sache ohne Erfolg. Ein Zulassungsgrund nach § 124 II VwGO ist nicht gegeben (vgl. § 112e S. 2 BRAO, § 124a V 2 VwGO).

[5] 1. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils bestehen nicht (§ 112e S. 2 BRAO, § 124 II Nr. 1 VwGO). Dieser Zulassungsgrund setzt voraus, dass ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Argumenten in Frage gestellt wird (vgl. nur Senat, Beschl. v. 4.3.2019 – AnwZ (Brfg) 47/18 Rn. 3). Zweifel an der Richtigkeit einzelner Rechtssätze oder tatsächlicher Feststellungen füllen den Zulassungsgrund dann nicht aus, wenn sie nicht die Richtigkeit des Ergebnisses erfassen (vgl. nur Senat, Beschl. v. 7.3.2019 – AnwZ (Brfg) 66/18 Rn. 5).

[6] Entsprechende Zweifel vermag der Kl. nicht darzulegen. Zu Recht hat der AGH die missbilligende Belehrung der Bkl. für rechtmäßig gehalten, weil die berufliche Zusammenarbeit der Partnerschaftsgesellschaft, deren Partner der Kl. ist, mit dem Of Counsel gegen § 59a I 1 BRAO verstößt.

[7] a) Zutreffend hat der Anwaltsgerichtshof eine gemeinschaftliche Berufsausübung zwischen der Partnerschaftsgesellschaft und dem Of Counsel i.S.v. § 59a I 1 BRAO bejaht.

[8] aa) Entgegen der Auffassung des Kl. setzt § 59a I BRAO das Vorliegen einer förmlichen Sozietät nicht voraus. Vielmehr genügt eine verantwortliche gemeinschaftliche Mandatsbearbeitung, ohne dass es auf die zugrundeliegende Vertragsgestaltung ankommt (vgl. *Bormann/Strauß*, in Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltsrechtliches Berufsrecht, 3. Aufl., § 59a BRAO Rn. 17; v. *Wedel*, in Hartung/Scharmer, BORA/FAO, 6. Aufl., vor § 59a Rn. 5, 9 ff., insb. 11 f. und § 59a Rn. 1; vgl. auch: *Brüggemann*, in Weyland, BRAO, 10. Aufl., § 59a BRAO Rn. 45, 92 f.).

[9] Bereits dem Wortlaut ist eine Geltung nur für Sozietäten im förmlichen Sinne nicht zu entnehmen. Eine gemeinschaftliche Berufsausübung kann in vielerlei Formen erfolgen, nicht lediglich in derjenigen einer Sozietät. Auch die Historie der Vorschrift zeigt, dass es auf das Vorliegen einer Sozietät nicht (mehr) ankommt. In der ursprünglichen Fassung der Norm bei deren Einfüh-

rung durch das Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte v. 2.9.1994 (BGBl. I, S. 2278) war ausdrücklich von einer Verbindung zur gemeinschaftlichen Berufsausübung „in einer Sozietät“ (Abs. 1 Satz 1) die Rede. Durch das Gesetz zur Neuordnung des Rechtsberatungsgesetzes v. 12.12.2007 (BGBl. I, S. 2840) wurden die Worte „in einer Sozietät“ gestrichen. Der Gesetzgeber wollte durch die Neufassung – neben der Aufhebung des Verbots der Sternsozietät – die Bindung der Norm an gesellschaftsrechtliche Organisationsformen lösen (vgl. BT-Drs. 16/3655, 83). Mit diesem Ziel stünde eine Auslegung nicht im Einklang, bei der nicht auf die Art der Berufsausübung, sondern auf die formelle Vertragsgestaltung abgestellt würde, zumal der Übergang zwischen einer einzelvertraglichen und einer gesellschaftsrechtlichen Gestaltung fließend ist. Auch Sinn und Zweck der Vorschrift gebieten eine Anwendung der Norm ohne Rücksicht auf die konkrete vertragliche Ausgestaltung, wenn eine (verstetigte) gemeinschaftliche Berufsausübung im Sinne einer gemeinsamen, gleichgeordneten Mandatsbearbeitung im juristischen Kernbereich erfolgt. § 59a BRAO will auch absichern, dass die Rechtsberatung und -vertretung durch Rechtsanwälte erfolgt, wie die Worte „im Rahmen der eigenen beruflichen Befugnisse“ verdeutlichen. Dieses Ziel würde nicht erreicht, wenn – unterhalb der Schwelle zur Sozietät – eine berufliche Verbindung mit Drittberufen zugelassen würde, die verantwortlich, weisungsunabhängig und mit Außenwirkung an der juristischen Mandatsbearbeitung mitwirkten.

[10] Entgegen der Auffassung im Zulassungsantrag waren deshalb weitergehende Feststellungen des Anwaltsgerichtshofs dahingehend, ob die Tatbestandsvoraussetzungen einer Sozietät gegeben waren, nicht erforderlich.

[11] bb) Gemessen an diesen Maßstäben hat der AGH eine gemeinschaftliche Berufsausübung zu Recht bejaht. Die Zusammenarbeit ist in Form eines Rahmenvertrages verstetigt und für eine längere Dauer vorgesehen, wie etwa die Exklusivitätsvereinbarung (§ 5 Nr. 2 RV) zeigt.

Die Vertragsgestaltung ist nicht auf die bloße Zuarbeit des Of Counsel angelegt, bei der die Mandatsdurchführung bei der klägerischen Partnerschaftsgesellschaft verbleibt. Dies wäre etwa dann der Fall, wenn der Of Counsel wissenschaftliche Gutachten erstattete und ggf. erläuterte, die Verantwortung für die Weiterleitung und Umsetzung sowie die Weiterbearbeitung des Mandats aber bei der klägerischen Partnerschaftsgesellschaft verbliebe. Auch eine Begleitung der Anwälte der klägerischen Partnerschaftsgesellschaft durch den Of Counsel im Anschluss an eine Erstattung eines Gutachtens wäre unbedenklich, da dies – ähnlich wie bei der Begleitung von Anwälten durch Privatsachverständige – die ausschließliche Mandatsverantwortung der

klägerischen Partnerschaftsgesellschaft nicht in Frage stellte; der Of Counsel träte dann nur als (externer) Berater der klägerischen Gesellschaft auf. Ausweislich des Rahmenvertrages geht die Tätigkeit des Of Counsel über diese unselbständige Zuarbeit und Beratung der Gesellschaft indes erheblich hinaus. Er übernimmt hiernach auch die Beratung von Mandanten in arbeits- und betriebsverfassungsrechtlichen Fragen, fertigt nicht nur Gutachten und Konzepte, sondern auch Schriftsätze und begleitet und vertritt Mandanten bei außergerichtlichen Verhandlungen und Einigungsstellenverfahren, ohne dass er bei seiner Tätigkeit den Weisungen der klägerischen Partnerschaftsgesellschaft unterworfen ist. Zu Recht und ohne dass dies im Zulassungsantrag beanstandet wird, ist der AGH angesichts dieses Tätigkeitsprofils davon ausgegangen, dass die Tätigkeit des Of Counsel auf eine Rechtsberatung nach außen gerichtet ist. Damit wird das ursprünglich nur der klägerischen Sozietät erteilte Mandat faktisch (wenigstens in Teilen) eigenständig von dem Of Counsel bearbeitet. Angesichts dieser originären Bearbeitung wesentlicher Teile eines Mandates liegt eine gemeinschaftliche Berufsausübung vor, auch wenn im Außenverhältnis allein die klägerische Sozietät verpflichtet ist, der Of Counsel im Namen der Sozietät auftritt und er daneben auch zuarbeitende Tätigkeiten ausübt.

[12] Entgegen der Ansicht des Kl. liegt nicht lediglich eine zulässige Kooperation vor. Die dargelegte Zusammenarbeit im Rahmen der Mandate geht weit über eine reine Kooperation hinaus (vgl. zu Kooperationen: *Bormann/Strauß*, in Gaier/Wolf/Göcken, *Anwaltliches Berufsrecht*, 3. Aufl., § 59a Rn. 27; *Henssler*, in *Henssler/Prütting*, *BRAO*, 5. Aufl., § 59a Rn. 135 ff.; v. *Wedel*, in *Hartung/Scharmer*, *BORA/FAO*, 6. Aufl., § 59a Rn. 55 ff.; *Brüggemann*, in *Weyland*, *BRAO*, 10. Aufl., § 59a Rn. 92 f.).

mehr als eine Kooperation

[13] b) Zutreffend hat der AGH einen Verstoß gegen § 59a I BRAO angenommen, weil hiernach die nach dem Rahmenvertrag vorgesehene Zusammenarbeit mit dem Of Counsel unzulässig ist. Hochschulprofessoren gehören nicht zu den in § 59a I 1 BRAO aufgeführten Berufen. Die Regelung ist abschließend und die Entscheidung des BVerfG v. 12.1.2016 (BVerfGE 141, 82) führt nicht zu einer Unanwendbarkeit der Vorschrift in der vorliegenden, nicht von diesem Urteil erfassten Konstellation (vgl. Senat, Urt. v. 29.1.2018 – AnwZ (Brfg) 32/17, NJW 2018, 1095 Rn. 7 ff.).

Verstoß gegen § 59a BRAO

[14] Ergänzend weist der Senat darauf hin, dass § 59a I BRAO ohnehin nur eine Zusammenarbeit im Rahmen der eigenen beruflichen Befugnisse erlaubt. § 59a I BRAO erweitert nicht die beruflichen Befugnisse der verbundenen Berufsträger und bezweckt nicht die Verlagerung von Rechtsdienstleistungen von Rechtsanwälten auf andere Berufsgruppen (vgl. Begründung des Ge-

setzentwurfs zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und Patentanwälte, BT-Drs. 12/4993, 33; *Bormann/Strauß*, in *Gaier/Wolf/Göcken*, *Anwaltliches Berufsrecht*, 3. Aufl., § 59a Rn. 86; v. *Wedel*, in *Hartung/Scharmer*, *Berufs- und Fachanwaltsordnung*, 6. Aufl., § 59a Rn. 9). Ein Hochschullehrer ohne Anwaltszulassung darf demnach auch im Rahmen einer Berufsausübungsgemeinschaft nicht den Anwälten vorbehaltene Tätigkeiten ausüben (zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Beschränkung der Rechtsdienstleistungsbefugnis von Hochschullehrern vgl. BVerfG, NJW 1988, 2535 zum RBERG; allgemein zum RDG: BVerfG, NJW 2010, 3291 Rn. 13).

[15] 2. Eine Zulassung ist auch nicht deshalb geboten, weil eine Vorlage an das BVerfG nach Art. 100 I 1 GG, §§ 80 ff. BVerfGG erforderlich ist. Weder liegt die vom Kl. geltend gemachte Verletzung der Vorlagepflicht nach Art. 100 I 1 GG, §§ 80 ff. BVerfGG durch den AGH vor noch kommt eine Vorlage durch den Senat in Betracht.

[16] Eine Vorlagepflicht besteht nur, wenn das entscheidende Gericht von der Verfassungswidrigkeit einer entscheidungserheblichen Norm überzeugt ist (vgl. nur BVerfGE 138, 64 Rn. 75, 82). Der AGH hat indes ausführlich und nachvollziehbar dargelegt, dass und warum er nicht von der Verfassungswidrigkeit ausgeht und deshalb die Sache nicht vorlegt. Ein Willkürverstoß ist insoweit weder dargetan noch ersichtlich. Der Senat teilt die Auffassung des AGH, dass § 59a I 1 BRAO – jedenfalls bezogen auf den hier maßgeblichen Zeitpunkt – nicht deshalb verfassungswidrig ist, weil er in der vorliegenden Konstellation einer gemeinschaftlichen Berufsausübung entgegensteht. Dabei geht es hier nicht um die Verfassungsmäßigkeit des § 59a I BRAO schlechthin, sondern nur insoweit, als dies für die hier zu entscheidende Konstellation entscheidungserheblich ist, mithin bezüglich einer Zusammenarbeit entsprechend den Vorgaben des Rahmenvertrags (vgl. zur Beschränkung auf den entscheidungserheblichen Teil der Norm: BVerfGE 141, 82 Rn. 40).

[17] a) Zu Recht und in Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung (vgl. Senat, Urt. v. 29.1.2018 – AnwZ (Brfg) 32/17, NJW 2018, 1095 Rn. 12) hat der AGH bei der Prüfung einer Vorlagepflicht auf die Rechtslage zum Zeitpunkt der missbilligenden Belehrung abgestellt, sodass es auf das Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen v. 30.10.2017 (BGBl. I, S. 3618) nicht ankommt. Der bei Anfechtungsklagen für die gerichtliche Nachprüfung eines Verwaltungsakts maßgebliche Beurteilungszeitpunkt bestimmt sich nach dem zu Grunde liegenden materiellen Recht (vgl. Senat, Beschl. v. 29.6.2011 – AnwZ (Brfg) 11/10, BGHZ 190, 187 Rn. 10), worauf auch das Bundesverwaltungsgericht in dem vom Kl. zitierten Urteil v. 15.11.2007 (BVerwGE 130, 20 Rn. 13) abgestellt hat. Hiernach ist bei einer Missbilligung auf den Sachverhalt, wie er sich der RAK

zum Zeitpunkt ihrer Prüfung darstellte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage abzustellen (vgl. Senat, Urt. v. 29.1.2018, a.a.O.).

[18] b) Zutreffend hat der AGH weiter eine Verletzung von Art. 12 I GG verneint. Zwar liegt ein Eingriff in die Freiheit der Berufsausübung nach Art. 12 I GG vor. Dieser ist jedoch gerechtfertigt. Er beruht auf einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage, dient einem legitimen Zweck – Beachtung der wesentlichen anwaltlichen Grundpflichten aus § 43a BRAO und damit Sicherung einer funktionsfähigen Rechtspflege – und ist verhältnismäßig, mithin geeignet, erforderlich und angemessen (zu den Kriterien im Einzelnen und m.w.N.: Senat, Urt. v. 29.1.2018, a.a.O. Rn. 15 ff.).

[19] aa) Der Senat hat weder an der Geeignetheit noch an der Erforderlichkeit Zweifel. Entgegen der Ansicht des Kl. ergibt sich die Erforderlichkeit bereits im Hinblick auf das Ziel der Sicherung der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht, wie der AGH zutreffend und in Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung sowie der Rechtsprechung des BVerfG (vgl. Senat, Urt. v. 29.1.2018, a.a.O. Rn. 21 m.w.N.; BVerfGE 141, 82 Rn. 56) ausgeführt hat. Angesichts der spezifischen Gefährdungen der Mandanteninteressen, die sich aus der Zusammenarbeit eines Rechtsanwalts mit anderen Berufen ergeben können, ist der Gesetzgeber grundsätzlich nicht gehindert, solche Berufe von der gemeinschaftlichen Berufsausübung auszuschließen, für die ein ausreichendes Maß an Verschwiegenheit nicht gesichert erscheint (vgl. Senat, Urt. v. 29.1.2018, a.a.O. Rn. 21 m.w.N.; BVerfGE 141, 82 a.a.O.). Dies war jedenfalls zum maßgeblichen Zeitpunkt bei einem Hochschullehrer mit Befähigung zum Richteramt, der im Bereich des Arbeitsrechts rechtsberatend im Rahmen eines Of Counsel-Vertrags tätig wird, nicht der Fall.

[20] Der Verweis des Kl. auf die Möglichkeit von Hochschullehrern mit der Befähigung zum Richteramt, als Verteidiger tätig zu werden, ist hier unbehelflich. Zwar gelten in diesem Fall § 203 I Nr. 3 StGB und § 53 I Nr. 2 StPO für die dem Hochschullehrer als Verteidiger anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse sowie der hieran anknüpfende Schutz vor Beschlagnahmen nach § 97 StPO. Eine solche Konstellation liegt hier indes nicht vor. Gleiches gilt im Hinblick auf die den Hochschullehrern zustehende Vertretungsbefugnis vor dem BVerfG, dem Verwaltungsgericht sowie dem Sozialgericht.

[21] Ein ausreichendes Maß an Verschwiegenheit war auch nicht auf Grundlage der hier anzuwendenden § 203 III 2 StGB a.F. und § 53a I StPO a.F. gegeben. Zu Recht hat der AGH die Einordnung des Of Counsel als berufsmäßig tätiger Gehilfe i.S.v. § 203 III 2 StGB a.F. und als Gehilfe i.S.v. § 53a I StPO a.F. abgelehnt unter Bezug auf die Senatsrechtsprechung, wonach funktionell gleichgestellte Personen nicht als Gehilfe bezeichnet werden können (vgl. m.w.N. und ausführlicher Begründung Senat, Urt. v. 29.1.2018 – AnwZ (Brfg) 32/17, NJW 2018, 1095 Rn. 25 und Rn. 27 ff.). Gegen die zu-

treffende Argumentation des AGH, wonach die nach außen gerichtete rechtsberatende Tätigkeit des Of Counsel nicht als Zuarbeit eines Gehilfen im Rahmen der Mandatsbeziehung der Gesellschaft zu qualifizieren ist, wird im Zulassungsantrag nichts Substantielles vorgebracht. Selbst wenn im Übrigen eine einfach-rechtliche Auslegung möglich sein sollte, wonach der Of Counsel hier als Gehilfe anzusehen ist, ist der Gesetzgeber bei Schaffung des § 59a BRAO nicht von einem derartig weiten, Beteiligte einer Berufsausübungsgemeinschaft umfassenden Gehilfenbegriff ausgegangen, ohne dass dies im Rahmen des eingeschränkten verfassungsrechtlichen Prüfungsmaßstabs zu beanstanden wäre (vgl. ausführlich Senat, Urt. v. 29.1.2018, a.a.O. Rn. 27 ff.). Zudem wäre, auch wenn eine Anwendung der Regelungen über Gehilfen in Betracht gezogen würde, eine ausreichende Sicherstellung der Verschwiegenheit schon deshalb nicht gegeben, weil diese jedenfalls angesichts der unklaren Rechtslage nicht gesichert wäre. Die von dem Kläger in Bezug genommene aktuelle Rechtslage, wonach von § 203 III 2 und III und IV StGB auch sonstige Personen, die an der beruflichen Tätigkeit mitwirken, umfasst sind sowie von § 53a I Nr. 1 StPO Personen, die im Rahmen eines Vertragsverhältnisses an deren beruflicher Tätigkeit mitwirken, spielt für das vorliegende Verfahren – wie ausgeführt – keine Rolle.

[22] Da die Erforderlichkeit schon nach obigen Ausführungen zu bejahen ist, kommt es nicht darauf an, ob diese auch im Hinblick auf die Sicherung des Anwaltsmonopols und zum Schutz einer unabhängigen Rechtspflege vorliegt.

[23] bb) Der Senat vermag auch nicht festzustellen, dass der Eingriff unangemessen ist, weil bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht und der Dringlichkeit der ihn rechtfertigenden Gründe die Grenze der Zumutbarkeit überschritten ist. Die Wahrung der Verschwiegenheit zählt zu den zentralen Grundlagen der anwaltlichen Tätigkeit. Das Interesse des Rechtsanwalts sowie des Hochschullehrers, ihren Beruf gemeinsam auszuüben, kann demgegenüber keinen vorrangigen Schutz beanspruchen (vgl. ausführlich zur Zusammenarbeit mit einem Mediator und Berufsbetreuer]: Senat, Urt. v. 29.1.2018 – AnwZ (Brfg) 32/17, NJW 2018, 1095 Rn. 33 f.). Zwar weist der Kl. zutreffend darauf hin, dass die Komplexität von Rechts- und Wirtschaftszusammenhängen zur Folge hat, dass Rechtsfragen oft nicht ohne professionellen Sachverstand aus anderen Berufen ausreichend beantwortet werden können und deshalb die Nachfrage nach kombinierten interprofessionellen Dienstleistungen wächst, was bei der Angemessenheitsprüfung zu berücksichtigen ist. Dies ist in der hier vorliegenden Konstellation indes schon deshalb nicht ausschlaggebend, weil es hier nicht um eine interprofessionelle Zusammenarbeit geht, bei der jeder Berufsträger die unterschiedlichen Kompetenzen seines Fachbereichs einbringt, sondern um die Zusammenarbeit im Kernbereich der juristischen Mandatsbearbeitung durch rechtliche Beratung und Vertretung.

[24] Lediglich ergänzend weist der Senat darauf hin, dass die Zusammenarbeit mit einem nicht als Rechtsanwalt zugelassenen Hochschullehrer auch im arbeitsrechtlichen Bereich ohne Verstoß gegen § 59a I BRAO in weiten Bereichen möglich ist, so insbesondere im Rahmen gutachterlicher Tätigkeit. Eine eigenständige weisungsunabhängige Beratung und Vertretung von Mandanten in diesem Bereich ist einem Hochschullehrer ohne Anwaltszulassung hingegen ohnehin versagt.

[25] 3. Auch im Übrigen liegen keine Zulassungsgründe vor.

[26] a) Die Sache weist keine besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten auf (§ 112e S. 2 BRAO, § 124 II Nr. 2 VwGO). Die entscheidungserheblichen tatsächlichen Fragen sind geklärt. Die Rechtssache verursacht auch in rechtlicher Hinsicht nicht das normale Maß erheblich überschreitende Schwierigkeiten und hebt sich damit nicht von den üblichen verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen deutlich ab (vgl. Senat, Beschl. v. 11.6.2019 – AnwZ (Brfg) 74/18, NJW-RR 2019, 1528 Rn. 21). Zu den entscheidenden Rechtsfragen sind zudem bereits verfassungsgerichtliche Entscheidungen sowie Entscheidungen des Senats ergangen, die den Rahmen auch für den vorliegenden Fall vorgeben.

[27] b) Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung (§ 112e S. 2 BRAO, § 124 II Nr. 3 VwGO) hat der Kl. nicht dargelegt. Dieser Zulassungsgrund ist gegeben, wenn der Rechtsstreit eine entscheidungserhebliche, klärungsbedürftige und klärungsfähige Rechtsfrage aufwirft, die sich in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen stellen kann und deshalb das abstrakte Interesse der Allgemeinheit an einer einheitlichen Entwicklung und Handhabung des Rechts berührt (vgl. nur Senat, Beschl. v. 5.4.2019 – AnwZ (Brfg) 2/19 Rn. 13 m.w.N.). Diese Voraussetzungen sind vom Beschwerdeführer darzulegen. Insbesondere muss begründet werden, warum ein korrigierendes Eingreifen des BGH erforderlich ist (vgl. nur Senat, Beschl. v. 5.4.2019, a.a.O.).

[28] Diesen Anforderungen genügt das Vorbringen des Kl. nicht. Er beruft sich zunächst darauf, dass bisher nicht höchstrichterlich geklärt sei, inwiefern Hochschullehrer als Of Counsel vom Sozietätsverbot des § 59a BRAO erfasst sind. Diese Frage ist in dieser Allgemeinheit bereits nicht klärungsfähig. Die Bezeichnung als Of Counsel hat keinen allgemeingültigen Inhalt – welche Tätigkeiten der als Of Counsel bezeichnete Hochschullehrer im Einzelfall ausübt, ist von der konkreten Vereinbarung abhängig. Dementsprechend lässt sich auch nicht allgemein aussagen, ob eine Zusammenarbeit mit einem Of Counsel nach § 59a I BRAO unzulässig ist. Entscheidungserheblich ist hier ohnehin nur, ob die im vorliegenden Fall vereinbarte Zusammenarbeit zulässig war. Insoweit handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung. Dass sie über den Fall hinaus für eine Vielzahl von Fällen Bedeutung hat, insbesondere also die kon-

krete Art der Vertragsgestaltung in einer Vielzahl von Fällen Verwendung findet, ist nicht dargetan. Abgesehen davon ist nicht ersichtlich und dargetan, dass die Anwendung des § 59a I BRAO auf die konkrete Vertragsgestaltung umstritten und klärungsbedürftig wäre. Allein die Tatsache, dass eine höchstrichterliche Entscheidung zu dieser Konstellation bislang nicht erging, begründet eine Grundsatzbedeutung nicht. Wie die obigen Ausführungen zeigen, ergibt sich das Ergebnis des Anwaltsgerichtshofs ohne Weiteres auf Grundlage der Anwendung und Auslegung des Gesetzes.

[29] Soweit der Kl. sich darauf beruft, dass zu klären sei, unter welchen konkreten Voraussetzungen eine Zusammenarbeit von Rechtsanwälten mit nicht sozietätsfähigen Berufen möglich sei, begründet dies ebenfalls keine Zulassung wegen Grundsatzbedeutung. Entscheidungserheblich ist nur, ob die konkret verwirklichte Zusammenarbeit zulässig ist. Insoweit stellt sich – wie oben ausgeführt – keine Frage von grundsätzlicher Bedeutung.

[30] Auch die vom Kl. weiter aufgeworfene – ohnehin in dieser Allgemeinheit nicht klärungsfähige – Frage, inwiefern nicht-anwaltliche externe Berater auf dem Geschäftspapier und der Website geführt werden dürften, begründet die Zulassung wegen Grundsatzbedeutung schon mangels Entscheidungserheblichkeit nicht. Um die Gestaltung des Briefpapiers sowie der Website geht es im Verfahren nicht (mehr).

[30] c) Eine Zulassung wegen Verfahrensmängeln nach § 124 II Nr. 5 VwGO kommt ebenfalls nicht in Betracht. Soweit der Kl. im Rahmen des Zulassungsgrundes der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils auf die unterlassene Aufklärung der Tatbestandsvoraussetzungen einer Sozietät hingewiesen hat sowie die unterlassene Vorlage an das BVerfG rügt, liegt fehlerhaftes Verhalten des AGH schon nicht vor (s.o. II.1.a.aa und II.2.).

ANMERKUNG:

Immer häufiger findet sich die Bezeichnung „Of Counsel“ auf Briefbögen von Anwaltssozietäten. Mit dieser englischen Bezeichnung, die regelmäßig so viel wie „in beratender Funktion“ bedeuten soll, werden Personen bezeichnet, die in durchaus unterschiedlicher Funktion mit einer Anwaltskanzlei verbunden sind. Die American Bar Association (ABA) definiert diesen Begriff als „a close, personal, continuous, and regular relationship between the firm and counsel lawyer“. Die BRAO enthält zu dieser Art der Zusammenarbeit keine Aussage. Insofern betroffen sind § 59 BRAO und § 8 BORA.

Teilweise handelt es sich bei diesen Personen um Rechtsanwälte, die einer Sozietät als externe Berater (weiterhin) zur Verfügung stehen, ohne echtes Mitglied dieser Berufsausübungsgemeinschaft zu sein (z.B. ehemalige Mitsozien). Nicht selten sind diese Personen allerdings überhaupt nicht für die Sozietät tätig, sondern schmücken lediglich zur Reputation von Berufsträger und/oder Kanzlei deren Briefbogen. Teilweise weisen

Kanzleien auch auf Bundestagsabgeordnete oder Amtsträger hin. Vor längerer Zeit enthielt der Briefbogen einer Kanzlei sogar den Namen einer damals amtierenden Bundesjustizministerin als Of Counsel.

Die Führung von möglicherweise inaktiven Rechtsanwälten auf anwaltlichen Briefbögen ist in berufsrechtlicher Hinsicht irrelevant, so wie es ebenso zulässig ist, die Namen längst verstorbener Partner auch weiterhin im Namen einer Sozietät zu führen. Problematisch kann es – wie in dem jüngst vom BGH entschiedenen Fall – erst dann werden, wenn eine Anwaltskanzlei einen nicht zur Anwaltschaft zugelassene Berufsträger auf dem Briefbogen führt. Diese Entscheidung des BGH hat unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung für viel Aufregung gesorgt. Ein Beitrag wurde gar mit der Frage eingeleitet, ob der BGH mit dieser Entscheidung generell das Ende der Of Counsel in Anwaltskanzleien eingeläutet habe. Diese Frage kann mit einem klaren Nein beantwortet werden.

Im Ergebnis hat der BGH mit seinem Beschluss zur Zusammenarbeit einer Rechtsanwaltskanzlei mit einem Hochschullehrer lediglich seine Judikatur zu § 59a BRAO erweitert und insofern für etwas mehr Rechtsklarheit gesorgt. Wegweisend an dieser Entscheidung ist nur, dass der BGH der ganz herrschenden Literaturmeinung gefolgt ist und klargestellt hat, dass § 59a I BRAO nicht das Vorliegen einer förmlichen Sozietät voraussetzt. Vielmehr genügt eine verantwortliche gemeinschaftliche Mandatsbearbeitung, ohne dass es auf die zugrunde liegende Vertragsgestaltung ankommt. In dem konkreten Fall unterstützte der Hochschullehrer – durch einen sog. „Of Counsel-Rahmenvertrag“ definiert – die Anwaltskanzlei in einzelnen Mandaten. Der BGH hätte allerdings genauso entschieden, wenn eine schriftliche Vereinbarung nicht vorgelegen hätte. Vielmehr kommt es ausschließlich darauf an, ob eine verstetigte gemeinschaftliche Berufsausübung im Sinne einer gemeinsamen, gleichgeordneten Mandatsbearbeitung im juristischen Kernbereich erfolgt.

Dass eine gemeinsame Berufsausübung von Rechtsanwälten mit einem Hochschullehrer nicht mit § 59a BRAO vereinbar ist, ist hingegen keine neue Erkenntnis. Nach § 59a I 1 BRAO dürfen sich Rechtsanwälte lediglich mit Patentanwälten, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern zur gemeinschaftlichen Berufsausübung verbinden. Gebetsmühlenartig hat der BGH immer wieder wiederholen müssen, dass diese gesetzliche Bestimmung abschließend ist. Dass das BVerfG im Jahr 2016 den Kanon dieser Berufe faktisch um Ärzte und Apotheker erweitert hat, liegt allein darin begründet, dass diese beiden Berufe den identischen Berufspflichten und -rechten unterliegen wie Rechtsanwälte. Das Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) für eine Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften aus dem Jahr 2019 deutet an, dass die Möglichkeiten der interprofessionellen

Zusammenarbeit in Zukunft liberalisiert werden könnten. Nach der Vorstellung des BMJV sollen Gesellschafter von Berufsausübungsgesellschaften künftig Angehörige aller „vereinbaren“ Berufe sein dürfen, die auch Rechtsanwälte als Zweitberuf ausüben dürfen.

Aber selbst für den Fall, dass § 59a BRAO entsprechend geöffnet wird, würde dieser Schritt einem Hochschullehrer auch zukünftig nicht ermöglichen, als Of Counsel einer Anwaltskanzlei tätig zu werden. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH ist die Tätigkeit als Hochschullehrer mit dem Anwaltsberuf unvereinbar. Bei der Tätigkeit eines Hochschullehrers handelt es sich um eine hoheitliche Tätigkeit. Die strikte Trennung zwischen Anwaltsberuf und öffentlichem Amt ist aber zwingend erforderlich, da die vorhandenen Mittel der Berufsaufsicht Abhängigkeitsverhältnisse nicht zuverlässig genug ausschließen können bzw. in der Wahrnehmung der Öffentlichkeit nicht ebenso wirksam sind. Das Berufsbild des Rechtsanwalts ist nach § 1 BRAO entsprechend dem Leitbild der freien Advokatur durch die äußere und innere Unabhängigkeit des Rechtsanwalts vom Staat geprägt. Demgegenüber stehen Beamte in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zum Staat, das ihnen besondere Pflichten auferlegt. Da allein die Rechtsstellung als Lebenszeitbeamter als solche entscheidend ist, unterscheidet sich ein verbeamteter Hochschullehrer auch nicht von anderen Beamten. Deshalb ist in diesem Zusammenhang auch nicht relevant, dass die Hochschulen selbst Wissenschaftsfreiheit genießen. Anders als z.B. die Kirchen sind sie Teil der mittelbaren Staatsverwaltung.

Schließlich macht die Entscheidung des BGH auch sehr anschaulich deutlich: Unabhängig von der BRAO darf auch stets das RDG nicht aus den Augen verloren werden. Dass ein Hochschullehrer ohne Anwaltszulassung auch im Rahmen einer Anwaltssozietät keine Tätigkeiten ausüben darf, die Rechtsanwälten vorbehalten sind, hat das BVerfG bereits zum alten RBerG vertreten. Hieran hat auch das RDG nichts geändert.

Dieser Aspekt wird von § 59a I 1 BRAO mit der Formulierung „im Rahmen der eigenen beruflichen Befugnisse“ nachvollzogen. Mit anderen Worten ist einer nicht zur Anwaltschaft zugelassenen Person eine eigenständige weisungsunabhängige Beratung und Vertretung von Mandanten generell verwehrt. Möglich ist es hingegen – darauf weist der BGH am Ende der Entscheidung explizit hin –, dass eine Anwaltskanzlei mit einem Hochschullehrer ohne Verstoß gegen § 59a I BRAO in weiten Bereichen zusammenarbeitet, so insbesondere im Rahmen gutachterlicher Tätigkeit. Dafür dürfte die Anwaltskanzlei auch eine Kooperation einzugehen. Der Hinweis auf bloße Kooperationen ist nicht auf eine Kooperation mit sozietätsfähigen Berufen beschränkt. Das hat der BGH bereits in der Vergangenheit klargestellt. Nachvollzogen wird dies zudem durch § 8 S. 2 BORA.

Rechtsanwalt Christian Dahns, Berlin

VERGÜTUNG

GEGENSTANDSWERT IM DESIGNRECHTLICHEN NICHTIGKEITSVERFAHREN

RVG §§ 23, 33; DesignG § 34a V 2

1. Der Wert des Gegenstands der anwaltlichen Tätigkeit ist gem. § 34a V 2 DesignG i.V.m. § 23 III 2 Hs. 1 und § 33 I RVG nach billigem Ermessen zu bestimmen.

2. Maßgeblich für die Festsetzung des Gegenstandswerts im Designnichtigkeitsverfahren ist das wirtschaftliche Interesse des Designinhabers an der Aufrechterhaltung seines Designs.

3. Im designrechtlichen Nichtigkeitsverfahren entspricht die Festsetzung des Gegenstandswerts auf 50.000 Euro im Regelfall billigem Ermessen.

BGH, Beschl. v. 28.5.2020 – I ZB 25/18

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

RECHTSDIENSTLEISTUNGSGESETZ

PROZESSFINANZIERUNGSANGEBOT ZUR BEKÄMPFUNG VON HATE SPEECH

BRAO § 3 III; RDG § 3; UWG § 3a

1. Das Recht auf freie Anwaltswahl gem. § 3 III BRAO wird nicht durch ein freiwilliges Prozessfinanzierungsangebot (zur Unterstützung der Bekämpfung von Hassrede und Beleidigung im Internet) beeinträchtigt, wenn die Kostenübernahme an die Bedingung geknüpft ist, dass die vom Prozessfinanzierer vorgeschlagene Anwaltskanzlei beauftragt wird oder – bei Wahl eines anderen Anwalts – der Prozessfinanzierer dem im Einzelfall zustimmt.

2. Eine gemeinnützige GmbH, die Opfern von Hassrede im Internet Unterstützung anbietet und sich eine Vollmacht für die „Interessenvertretung im au-

ßergerichtlichen Verfahren“ unter anderem zur „Beschwerdeführung“ erteilen lässt, bietet eine Rechtsdienstleistung in einer konkreten fremden Rechtsangelegenheit an.

OLG Köln, Ur. v. 26.6.2020 – 6 U 37/20

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Der BGH (BRAK-Mitt. 2014, 42) hat entschieden, dass die durch §§ 127, 129 VVG, § 3 III BRAO gewährleistete freie Anwaltswahl finanziellen Anreizen eines Versicherers in Bezug auf eine Anwaltsempfehlung (dort: Schadensfreiheitssystem mit variabler Selbstbeteiligung) nicht entgegensteht, wenn die Entscheidung über die Auswahl des Rechtsanwalts beim Versicherungsnehmer liegt und die Grenze unzulässigen psychischen Drucks nicht überschritten wird.

SYNDIKUSANWÄLTE

ZULÄSSIGER FESTSTELLUNGSBESCHIED

BRAO §§ 46, 46a, 46b

* 1. Tritt in Bezug auf das Arbeitsverhältnis eines Syndikusrechtsanwalts eine unwesentliche Änderung ein, ist die RAK berechtigt, einen klarstellenden Verwaltungsakt – Feststellungsbescheid – zu erlassen.

* 2. Die Befugnis der Verwaltung, Rechtsverhältnisse durch feststellenden Verwaltungsakt zu regeln, muss nicht ausdrücklich in der gesetzlichen Grundlage erwähnt werden. Sie muss dem Gesetz nur im Wege der Auslegung zu entnehmen sein.

* 3. Durch einen Feststellungsbescheid entsteht keine über das gesetzliche Regelungssystem hinausge-

hende und damit unzulässige Bindung des Trägers der Rentenversicherung bei der Entscheidung über die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht, da die Feststellungsentscheidung den Rentenversicherungsträger nicht weitergehend als eine Zulassungsentscheidung bindet.

BGH, Ur. v. 15.7.2020 – AnwZ (Brfg) 8/20

AUS DEM TATBESTAND:

[1] Der Beigeladene wurde durch bestandskräftigen Bescheid der Bekl. v. 13.12.2017 als Syndikusrechtsanwalt für seine Tätigkeit bei der Un. GmbH (im Folgenden: bisherige Arbeitgeberin) zugelassen. Die bisherige Arbeitgeberin wurde zum 1.1.2019 mit der U. GmbH (im Folgenden: jetzige Arbeitgeberin) verschmolzen. Die ar-

beitsvertraglichen Regelungen bezüglich der Tätigkeit des Beigeladenen gelten seit der Verschmelzung unverändert weiter.

[2] Mit Schreiben v. 8.1.2019 zeigte der Beigeladene die Verschmelzung gegenüber der Bekl. an und beantragte die Feststellung, dass die Tätigkeit für die neue Arbeitgeberin von der bereits erteilten Zulassung als Syndikusrechtsanwalt umfasst ist. Die Kl. wurde angehört und ist dem Antrag entgegengetreten. Mit Bescheid v. 21.2.2019 stellte die Bekl. fest, dass die erteilte Zulassung die Tätigkeit bei der jetzigen Arbeitgeberin mit umfasse. Zur Begründung führte sie an, dass keine wesentliche Änderung vorliege und das konkrete Beschäftigungsverhältnis daher weiterhin den Anforderungen des § 46 II-V BRAO entspreche. Hiergegen hat die Kl. Klage erhoben, mit der sie die Aufhebung des Feststellungsbescheids erreichen wollte. Zur Begründung hat sie im Wesentlichen ausgeführt, dass eine Verschmelzung nicht nachgewiesen sei und der Bekl. für die vorliegende Konstellation die Befugnis zur hoheitlichen Regelung durch Verwaltungsakt fehle.

[3] Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstands erster Instanz wird auf den Tatbestand des erstinstanzlichen Urteils verwiesen.

[4] Der AGH hat die Klage abgewiesen. Ein Fall der Unternehmensverschmelzung liege zur Überzeugung des Senats vor. Die Bekl. sei zum Erlass des streitgegenständlichen Verwaltungsakts befugt gewesen. Die von der Bekl. getroffene Feststellung sei vom Tatbestand des § 46b III 1, 2. Alt. BRAO mitumfasst.

[5] Hiergegen wendet sich die Kl. mit ihrer vom AGH zugelassenen Berufung, mit der sie die Aufhebung des Bescheids der Bekl. weiterverfolgt. Das Vorliegen einer Verschmelzung werde zwar nicht weiter bezweifelt. Die Bekl. habe aber keinen feststellenden Verwaltungsakt erlassen dürfen. (...)

AUS DEN GRÜNDEN:

[7] Die statthafte und auch im Übrigen gem. § 112e S. 2 BRAO, § 124a II, III VwGO zulässige Berufung der Kl. bleibt ohne Erfolg. Der AGH hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Bescheid der Bekl. v. 21.2.2019 ist nicht rechtswidrig und verletzt die Kl. nicht in ihren Rechten (§ 112c I 1 BRAO, § 113 I 1 VwGO).

[8] I. 1. Die Klage ist als Anfechtungsklage gem. § 112c I 1 BRAO, § 42 VwGO statthaft und auch im Übrigen zulässig. Insbesondere ist die Klagebefugnis und das Rechtsschutzinteresse der Kl. als Trägerin der Rentenversicherung wegen der in § 46a II IV BRAO angeordneten und auch im Falle des vorliegenden Feststellungsbescheids geltenden Bindungswirkung gegeben. Durch den angefochtenen Bescheid ist entschieden, dass das Arbeitsverhältnis mit der jetzigen Arbeitgeberin von der erteilten Zulassung als Syndikusrechtsanwalt umfasst ist. Dies stellt eine Fortführung der bisherigen Zulassungsentscheidung dar, so dass eine Bindungswirkung nach § 46a II 4 BRAO eingetreten ist.

[9] 2. Die Klage ist jedoch nicht begründet. Der angefochtene Bescheid ist rechtmäßig. Die bestehende Zulassung als Syndikusrechtsanwalt umfasst das durch die Verschmelzung kraft Gesetzes (§ 324 UmwG, § 613a I 1 BGB) auf die jetzige Arbeitgeberin übergegangene Arbeitsverhältnis des Beigeladenen (hierzu unter a). Die Bekl. war zum Erlass des dies feststellenden Bescheids befugt (hierzu unter b).

[10] a) Zu Recht ist der AGH davon ausgegangen, dass die bereits erteilte Zulassung die für die jetzige Arbeitgeberin auszuübende Tätigkeit umfasst.

[11] Änderungen der einer Zulassung zu Grunde liegenden Verhältnisse können sich auf die Zulassung insoweit auswirken, als diese zu widerrufen sein kann oder eine Erstreckung erforderlich werden kann. Hier liegt indes weder ein Widerrufsgrund nach § 46b II BRAO noch eine einen Erstreckungsbescheid nach § 46b III BRAO erfordernde Änderung vor. Die Zulassung besteht vielmehr unverändert auch unter den geänderten Bedingungen fort und bezieht sich nunmehr auf das Arbeitsverhältnis bei der jetzigen Arbeitgeberin.

[12] aa) Zwar liegt eine Änderung der im Zeitpunkt der erteilten Zulassung bestehenden Verhältnisse vor. Denn das Arbeitsverhältnis des Beigeladenen ist durch die Verschmelzung, die infolge der Eintragung in das Handelsregister der jetzigen Arbeitgeberin als der übernehmenden Rechtsträgerin wirksam geworden ist (§ 20 I Nr. 1 und 2 UmwG), kraft Gesetzes (§ 324 UmwG, § 613a I 1 BGB) unverändert auf die jetzige Arbeitgeberin übergegangen.

[13] bb) Anders als im Falle eines sonstigen Arbeitgeberwechsels liegt hierin jedoch kein Widerrufsgrund nach § 46b II BRAO (vgl. zu einem Arbeitgeberwechsel: Senatsurt. v. 30.3.2020 – AnwZ (Brfg) 49/19 Rn. 12 ff., zur Veröffentlichung bestimmt). Während im Falle eines sonstigen Arbeitgeberwechsels das Arbeitsverhältnis, für das die Zulassung erteilt wurde, beendet wird, damit diesbezüglich keine den Anforderungen des § 46 II-BRAO entsprechende Tätigkeit mehr ausgeübt wird und somit der Widerrufsgrund des § 46b II 2 BRAO erfüllt ist, besteht im Falle eines Betriebsübergangs nach § 613a BGB das Arbeitsverhältnis, für das die Zulassung erteilt wurde, gerade kraft Gesetzes (§ 324 UmwG, § 613a I 1 BGB) unverändert mit dem neuen Arbeitgeber fort, so dass die arbeitsvertragliche Gestaltung des Arbeitsverhältnisses weiterhin und unverändert den Anforderungen des § 46 II-V BRAO entspricht und somit die Voraussetzungen eines Widerrufs nach § 46b II BRAO nicht vorliegen.

[14] cc) Auch eine Erstreckung nach § 46b III BRAO ist nicht veranlasst. Insbesondere ist die eingetretene Änderung unwesentlich, weil das Arbeitsverhältnis kraft Gesetzes unverändert auf die jetzige Arbeitgeberin übergegangen ist, mithin allein durch die Verschmelzung keine wesentliche Änderung der Tätigkeit eingetreten ist. Für eine nach dem unveränderten gesetzlichen Übergang erfolgte wesentliche Änderung der Tätigkeit bestehen keine Anhaltspunkte.

[15] b) Zu Recht hat der Anwaltsgerichtshof die Befugnis der Beklagten, dies durch den angefochtenen Bescheid festzustellen, bejaht.

[16] Zwar besteht dann, wenn eine bestehende Zulassung eine eingetretene Änderung umfasst, von Gesetzes wegen keine Notwendigkeit, einen Verwaltungsakt zu erlassen. Denn die ursprünglich erteilte Zulassung wirkt in diesem Fall ohne Entscheidung der RAK fort und bindet auch die Rentenversicherung weiterhin (vgl. Begründung des Gesetzentwurfs zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte, BT-Drs. 18/5201, 20, 33). Dementsprechend sieht das Gesetz in diesem Fall nicht vor, dass eine verbindliche Entscheidung über die Unerheblichkeit der angezeigten Änderung zu treffen ist.

[17] Dennoch ist die Bekl. berechtigt, auch in einer solchen Konstellation einen klarstellenden Verwaltungsakt zu erlassen (vgl. *Wolf*, in *Gaier/Wolf/Göcken*, *Anwaltliches Berufsrecht*, 3. Aufl., § 46b BRAO Rn. 18; *Ewer*, *AnwBl.* 2016, 721, 722; a.A. *Träger*, in *Weyland*, *BRAO*, 10. Aufl., § 46b BRAO Rn. 8).

[18] Die Befugnis der Verwaltung, Rechtsverhältnisse durch feststellenden Verwaltungsakt zu regeln, muss nicht ausdrücklich in

Befugnis der RAK

der gesetzlichen Grundlage erwähnt werden. Sie muss dem Gesetz nur im Wege der Auslegung zu entnehmen sein (st. Rspr. des Bundesverwaltungsgerichts, vgl. nur BVerwGE 72, 265, 268; BVerwGE 114, 226, 227 f.; BVerwGE 119, 123, 124 f.; Urt. v. 20.8.2014 – 6 C 15/13, juris Rn. 23 m.w.N.). Dies ist hier der Fall. Die Befugnis der Bekl.n, über die Zulassung, deren Widerruf sowie eine Erstreckung zu entscheiden, schließt die Befugnis zum Erlass des angefochtenen feststellenden Verwaltungsakts ein.

[19] aa) Der gesetzlichen Regelung sowie der Gesetzesbegründung ist eine umfassende Entscheidungsbefugnis der Rechtsanwaltskammern für alle Entscheidungen im Zusammenhang mit der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt zu entnehmen.

[20] Die BRAO weist insoweit sämtliche ihr regelungsbedürftig erscheinenden Entscheidungen (Zulassung, Aufhebung der Zulassung und Erstreckung) der örtlich zuständigen Kammer zu (§ 46a II BRAO, ggf. i.V.m. § 46b II, III BRAO). Ausnahmen von dieser Zuständigkeit kennt die Bundesrechtsanwaltsordnung nicht. Der Gesetzgeber betont vielmehr die umfassende Zuständigkeitszuweisung an die RAKn (vgl. BT-Drs. 18/5201, 20).

[21] Die Anzeige eines Syndikusrechtsanwalts, dass eine Änderung eingetreten ist – wie hier die Anzeige des Beigeladenen, dass sein Arbeitsverhältnis nach § 613a BGB im Zuge der Verschmelzung auf die neue Arbeitgeberin übergegangen ist –, löst eine Prüfpflicht der Kammer dahingehend aus, ob syndikusrechtlich Konsequenzen zu ziehen sind (BT-Drs. 18/5201, 36sowohl zu § 46b III als auch zu § 46b IV). Der Kammer obliegt die Entscheidung darüber, welche Maßnahmen zu treffen sind. Im Fall einer die Zulassung berührenden Änderung ist die

Kammer gehalten und befugt, einen Widerruf zu bewirken oder eine Erstreckungsentscheidung zu erlassen, wodurch der Rentenversicherungsträger jeweils bei seiner befreiungsrechtlichen Entscheidung gebunden wird. Es ist konsequent und im Gesetz angesichts der Prüfungskompetenz der Kammer angelegt, dass diese auch im Falle einer Änderung, die die Zulassung unberührt lässt, den Fortbestand der Zulassung trotz der entsprechenden Änderung mit Bindungswirkung für den Rentenversicherungsträger feststellen kann.

[22] bb) Der Kammer wird bei Zulassung einer entsprechenden Feststellungsentscheidung keine zusätzliche Kompetenz verliehen, die die im Gesetz ausdrück-

Keine zusätzliche Kompetenz

lich vorgesehenen Kompetenzen überschreitet. Denn in der Feststellung, dass keine für die Zulassung erhebliche Änderung vorliegt, liegt zugleich die Aussage, dass der Antragsteller für die (geänderte) Tätigkeit (weiterhin) als Syndikusrechtsanwalt zugelassen ist. Die Feststellungsentscheidung enthält mithin inzident eine Zulassungsentscheidung. Zu einer Entscheidung über die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt für eine bestimmte Tätigkeit ist die Kammer indes nach § 46a II 1 BRAO ausdrücklich berufen.

[23] Hieraus folgt zugleich, dass hierdurch auch keine über das gesetzliche Regelungssystem hinausgehende und damit unzulässige Bindung des Trägers der Rentenversicherung bei der Entscheidung über die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht nach § 6 I 1 Nr. 1, III SGB VI entsteht. Denn die Feststellungsentscheidung bindet den Rentenversicherungsträger nicht weitergehend als eine Zulassungsentscheidung.

[24] cc) Es entspricht zudem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelungen zur Bindungswirkung von Entscheidungen der Kammer im Zusammenhang mit der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt, dass diese auch eine verbindliche Feststellung dahingehend, dass die erteilte Zulassung als Syndikusrechtsanwalt auch unter Berücksichtigung der eingetretenen Änderung fortbesteht, treffen kann.

[25] Nach dem gesetzlichen Regelungssystem entscheidet die Kammer mit Bindungswirkung für den Träger der Rentenversicherung über die die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt betreffenden Fragen. Der Kammer soll nach den Gesetzesmaterialien die Letztentscheidung zustehen (vgl. BT-Drs. 18/5201, 33). Der Träger der Rentenversicherung ist bei seiner Entscheidung über die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht nach § 6 I 1 Nr. 1, III SGB VI grundsätzlich an die Entscheidungen der Kammer gebunden. Für die explizit geregelten Bereiche folgt eine solche Bindung aus § 46a II 4 BRAO (für die Zulassung unmittelbar aus dieser Norm, für die Aufhebung der Zulassung aus § 46a II 4 i.V.m. § 46b II 3 BRAO, für den Erstreckungsbescheid bei Aufnahme weiterer Arbeitsverhältnisse und bei wesentlichen Änderungen aus § 46a II 4 i.V.m. § 46b III BRAO). Der Gesetzesbegründung ist darüber hinaus zu entnehmen, dass die Befreiung gelten soll, „solange die der Zulassung zugrun-

de liegende Tätigkeit im Wesentlichen unverändert fortgeführt wird“ (BT-Drs. 18/5201, 21 und 33).

[26] Durch die Bindungswirkung soll ein Gleichlauf zwischen Berufsrecht und Sozialversicherungsrecht hergestellt und vermieden werden, dass die berufsrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Beurteilung der Frage, ob eine Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt besteht und eine Pflichtmitgliedschaft in dem berufsrechtlichen Versorgungswerk begründet, voneinander abweicht. Die Bindung dient hiernach der Rechtssicherheit der betroffenen Syndikusanwälte und ihrer Arbeitgeber und soll die Gefahr einer doppelten Beitragszahlung in zwei Rentenversicherungssystemen vermeiden (BT-Drs. 18/5201, 21 f. und 33).

[27] Die Feststellung, dass eine eingetretene Änderung die erteilte Zulassung unberührt lässt und die Zulassung unter Einbeziehung dieser Änderung fortbesteht, dient diesem Ziel und ist jedenfalls dann, wenn der Träger der Rentenversicherung abweichend von der Auffassung der Kammer eine Änderung, die sich auf die Zulassung auswirkt, für gegeben hält, zur Sicherung des Gleichlaufs zwischen Berufsrecht und Sozialversicherungsrecht erforderlich. Denn allein der Fortbestand der Zulassung gewährleistet diesen Gleichlauf nicht hinreichend und bietet nicht zwingend Rechtssicherheit. Die von der berufsrechtlichen Regelung unabhängige Befreiungsentscheidung besteht nicht in jedem Fall solange, wie die Zulassungsentscheidung nicht widerrufen oder zurückgenommen wurde. Sie kann vielmehr ipso iure und unabhängig vom Fortbestand einer diesbezüglichen Zulassung erlöschen, zum Beispiel mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses (vgl. für einen Arbeitgeberwechsel ausgenommen im Fall des Betriebsübergangs nach § 613a BGB] Senat, Ur. v. 30.3.2020 – AnwZ (Brfg) 49/19 Rn. 17 m.w.N., zur Veröffentlichung bestimmt; bei einer wesentlichen Änderung: Begründung des Gesetzentwurfs zur Neuordnung des Rechts der Syndikusrechtsanwälte, BT-Drs. 18/5201, 20). Zwar ist die Kl. bei einer fortbestehenden, die Änderung umfassenden Zulassung als Syndikusrechtsanwalt weiterhin an die Zulassungsentscheidung gebunden. Solange die Kammer jedoch nicht durch einen förmlichen und bindenden Bescheid festgestellt hat, dass die Zulassung auch die eingetretene Änderung umfasst, kann der Träger der Rentenversicherung die Bedeutung einer Änderung abweichend von der Bewertung der Kammer beurteilen und demnach von einem Erlöschen der rentenversicherungsrechtlichen Befreiungsentscheidung ausgehen. Eine derartige divergierende Einschätzung einer eingetretenen Änderung ist nicht auszuschließen. Denn die Entscheidung darüber, ob eine die Zulassung berührende Änderung vorliegt, ist von Wertungsaspekten geprägt, die Raum für unterschiedliche Ansichten hierüber lassen. Eine solche Situation wäre mit dem Ziel des Gesetzgebers, durch die Bindungswirkung Rechtssicherheit für die Syndikusrechtsanwälte und ihre Arbeitgeber zu schaffen und der Gefahr vorzubeugen, dass sowohl Rentenversicherungsträger als auch Versorgungswerk Beiträge fordern (BT-Drs. 18/5201, 21, 33), nicht vereinbar.

[28] Dies verhindert ein Bescheid, in dem klarstellend und für den Rentenversicherungsträger bindend festgestellt wird, dass die geänderte Tätigkeit von der bereits erteilten Zulassung umfasst ist. Hierdurch wird eine divergierende Einschätzung der Bedeutung von eingetretenen Änderungen für die bestehende Zulassung ausgeschlossen und der Gleichlauf von Berufs- und Sozialversicherungsrecht sichergestellt.

[29] dd) Die Zulassung einer Feststellungsentscheidung bietet nicht nur dem Syndikusrechtsanwalt und dessen Arbeitgeber, sondern

Rechtssicherheit

insbesondere auch der Kl. die erforderliche und dem Gesetzeszweck entsprechende Rechtssicherheit. Wie ausgeführt besteht die Bindungswirkung einer Zulassung im Falle einer nicht erheblichen, weder einen Widerruf noch eine Erstreckung erfordernden Änderung ohnehin fort. Eine förmliche Entscheidung hierüber bindet die Kl. mithin insoweit nicht weitergehend. Sie bietet ihr aber die jedenfalls im Falle einer beabsichtigten förmlichen Entscheidung entsprechend § 46a II 1 BRAO gebotene Beteiligung (vgl. zur Beteiligung des Rentenversicherungsträgers im Falle der Anzeige von Änderungen: *Wolf*, in Gaier/Wolf/Göcken, *Anwaltliches Berufsrecht*, 3. Aufl., § 46b BRAO Rn. 19; *Schafhausen*, in BUJ, *Die Neuregelung des Rechts der Syndikusrechtsanwälte*, S. 184, 189; *Offermann-Burckart*, in Kilger/Offermann-Burckart/Schafhausen/Schuster, *Das neue Syndikusrecht*, § 2 Rn. 114). Eine förmliche Entscheidung eröffnet ihr zudem den Rechtsweg. Teilt die Kl. die Auffassung der Kammer, dass die Zulassung auch die Änderung umfasst, nicht, kann sie gegen den Feststellungsbescheid klagen und so die umstrittene Frage rechtssicher klären lassen, was ihr ohne eine förmliche Entscheidung der Kammer verwehrt wäre. Teilt die Kl. die Auffassung der Kammer hingegen, ist sie durch die Entscheidung jedenfalls materiell nicht beschwert, da dann auch nach ihrer Auffassung eine fortbestehende, die Änderung umfassende Zulassung vorliegt, die sie ohnehin bindet. Vor diesem Hintergrund ist in der hier vorliegenden Konstellation, in der die Kl. inhaltlich keine Einwände gegen die Feststellung der Beigeladenen vorbringt, das Rechtsschutzbegehren der Kl. ohnehin fraglich, zumal – unabhängig von der Entscheidung der Bekl. – auch nicht ersichtlich ist, dass die Befreiungsentscheidung der Kl. bei einem Übergang des Arbeitsverhältnisses nach § 613a BGB tangiert wäre (vgl. hierzu bereits Senat, Ur. v. 30.3.2020 – AnwZ (Brfg) 49/19 Rn. 17, zur Veröffentlichung bestimmt; für einen Fortbestand der Befreiungsentscheidung: *Deutsche Rentenversicherung Bund*, NZA 2015, 29, 30 und *NZA* 2014, 136; *LSG Hessen*, Ur. v. 18.7.2019 – L 1 KR 654/18, BeckRS 2019, 16139 Rn. 31; *Kasseler Kommentar zum Sozialversicherungsrecht/Gürtner*, § 6 SGB VI Rn. 31 [Dezember 2019]; *Horn*, NZS 2013, 605, 607; *Schäfer-Kuczynski/Schafhausen*, *ArbRAktuell* 2019, 381).

[30] c) Weitere Einwände gegen die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheids sind weder erhoben noch ersichtlich.

ANMERKUNG:

Der BGH hat mit dieser Entscheidung in sehr deutlichen Worten für eine erhebliche Vereinfachung in der Praxis der Syndikusverfahren gesorgt.

Gemäß § 46b III BRAO ist der Syndikusrechtsanwalt verpflichtet, bei einer wesentlichen Tätigkeitsänderung beim gleichen Arbeitgeber einen Erstreckungsantrag bei der Kammer zu stellen. Der Gesetzgeber hat hierzu jedoch eine entscheidende Frage offengelassen. Eine „wesentliche“ Tätigkeitsänderung ist in der BRAO nicht definiert. Seit Einführung des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusrechtsanwälte zum 1.1.2016 besteht daher in Schrifttum und Praxis ebenso wie beim Syndikusrechtsanwalt und seinem Arbeitgeber Unsicherheit darüber, wie hier Rechtssicherheit (insbesondere die erforderliche Bindungswirkung für den Rentenversicherungsträger) erlangt werden kann, wenn er und/oder sein Arbeitgeber der Auffassung sind, eine Tätigkeitsänderung sei unwesentlich.

Die BRAO sieht mit § 46b III nur das Antragsverfahren bei wesentlicher Tätigkeitsänderung vor. Ein entsprechender Antrag auf Erstreckung impliziert aber gleichermaßen auch die Erklärung des Syndikusrechtsanwalts, dass die Tätigkeitsänderung für wesentlich gehalten wird. Die betroffenen Syndikusrechtsanwälte suchen daher im Fall unwesentlicher Änderung die verbindliche Erklärung bei den Kammern, doch bislang war die Behandlung dieser Anfragen sehr unterschiedlich.

Einige Kammern geben auch bei unwesentlicher Tätigkeitsänderung einem Erstreckungsantrag statt; andere beantworten die entsprechenden Anfragen formlos; wiederum andere weisen die entsprechenden Erstreckungsanträge als unbegründet zurück, verbunden mit der Feststellung, dass die bestehende Zulassung fortbesteht. Wenige Kammern (z.B. Köln, Nürnberg, Koblenz) lösen diese Unsicherheit durch Entscheidung über einen Antrag auf Feststellung einer unwesentlichen Änderung.

Neben der nicht einheitlichen Behandlung im Kammerwesen war hier eine Klärung dringend angezeigt, da insbesondere die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV) sich bei keiner der Verfahrensweisen konsequent an die jeweilige Entscheidung der Kammern gebunden sah, wodurch sich zunehmend der gleiche Schauplatz entwickelte, den der Gesetzgeber mit Einführung des Syndikusgesetzes mit einem „Gleichlauf zwischen Berufs- und Sozialversicherungsrecht“ (vgl. BT Drs. 18/5201, 13) beseitigen wollte.

Eigentlich besteht zwischen den Kammern und der DRV Einigkeit darüber, dass eine wie im hier entschiedenen Verfahren angezeigte Änderung in Form einer Verschmelzung/eines Betriebsübergangs unwesentlich i.S.d. § 46b III BRAO ist, da das Arbeitsverhältnis kraft Gesetzes (§ 324 UmwG, § 613a BGB) unverändert mit dem neuen Arbeitgeber fortbesteht, eine wesentliche Änderung der Tätigkeit des Syndikusrechtsanwalts ist daher gerade nicht anzunehmen. Die betreffende Rechtsanwaltskammer hatte dies jedoch in

Form eines Feststellungsbescheids, d.h. eines Verwaltungsaktes, festgehalten, wozu nach Auffassung der DRV jegliche Ermächtigungsgrundlage in der BRAO fehle und damit auch eine Bindungswirkung der DRV nicht entstehen könne.

Der BGH sieht dies erfreulicherweise anders und hält dazu ganz klar fest, dass die Befugnis der Verwaltung, Rechtsverhältnisse durch feststellenden Verwaltungsakt zu regeln, nicht ausdrücklich in der gesetzlichen Grundlage erwähnt werden muss, vielmehr der gesetzlichen Regelung sowie der Gesetzesbegründung eine umfassende Entscheidungsbefugnis der Kammern für alle Entscheidungen im Zusammenhang mit der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt zu entnehmen sind und sämtliche regelungsbedürftigen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Zulassung der Kammer zugewiesen sind.

Folgerichtig zieht der BGH hieraus die Konsequenz, dass mit dieser vom Gesetzgeber gewollten Prüfungskompetenz der Kammer auch das Recht verbunden ist, über Änderungen, die die Zulassung unberührt lassen, im Wege der Feststellung mit entsprechender Bindung der Rentenversicherungsträger entschieden werden kann. Die Feststellungsentscheidung enthält mithin inzident eine Zulassungsentscheidung, die den Rentenversicherungsträger nicht weitergehend als eine Zulassungsentscheidung bindet, so der BGH.

In seiner Deutlichkeit geht der BGH noch einen Schritt weiter. Er hält die Feststellung einer unwesentlichen Tätigkeitsänderung durch die Kammer per Bescheid, wie von der DRV angegriffen, nicht nur für zulässig, sondern zur Sicherung des Gleichlaufs zwischen Berufs- und Sozialversicherungsrecht sogar für erforderlich, wenn der Rentenversicherungsträger die Wesentlichkeit einer Änderung abweichend zur Kammer beurteilt. Nur der die Änderung beinhaltende Bescheid der Kammer löst demnach die Bindungswirkung für die DRV aus.

Syndikusrechtsanwälte sollten nun in Abstimmung mit ihrem Arbeitgeber im Fall einer Tätigkeitsänderung dieser klaren Linie folgen und sich bei einer unwesentlichen Änderung mittels Feststellungs- und im Falle einer wesentlichen Änderung in Form eines Erstreckungsantrages an die Kammer wenden. Selbst wenn der Syndikusrechtsanwalt dann mit seiner Einschätzung zur Wesentlichkeit der Tätigkeitsänderung falsch liegt, erhält er in jedem Fall eine Entscheidung der Kammer, mit deren Bestandskraft auch die begehrte Bindungswirkung für die DRV einhergeht.

Es bleibt abzuwarten, ob der unbestimmte Rechtsbegriff einer „wesentlichen“ Änderung i.S.d. § 46b III BRAO durch den Gesetzgeber im Rahmen der anstehenden Evaluierung geklärt oder mühsam durch die Entwicklung von Regelbeispielen in der Rechtsprechung erfolgen muss.

Rechtsanwältin, Melanie Theus, Koblenz,
Geschäftsführerin der Rechtsanwaltskammer Koblenz

HINWEISE DER REDAKTION:

Im Falle eines Arbeitgeberwechsels ist der Erlass eines Erstreckungsbescheids gem. § 46b III BRAO auch bei durchgehender Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nicht zulässig. Vielmehr ist die bisherige Zulassung

als Syndikusrechtsanwalt nach § 46b II BRAO zwingend zu widerrufen und bei Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen eine neue Zulassung für die anschließend aufgenommene Tätigkeit nach § 46a BRAO zu erteilen (BGH, BRAK-Mitt. 2020, 236).

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

EINGANGSZEITPUNKT EINER PER beA EINGEREICHTEN RECHTMITTELBEGRÜNDUNG

ZPO § 130a

1. Ein elektronisches Dokument ist wirksam beim BGH eingegangen, wenn es auf dem für diesen eingerichteten Empfänger-Intermediär im Netzwerk für das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) gespeichert worden ist.
2. Ein elektronisches Dokument ist für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet, wenn es den Vorgaben genügt, die der Ordnungsgeber auf der Grundlage von § 130a II 2 ZPO und § 125a III Nr. 1 PatG aufgestellt hat.

BGH, Urt. v. 14.5.2020 – X ZR 119/18

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

ANMERKUNG:

Die Rechtsprechung beschäftigt sich immer häufiger mit technischen Details im elektronischen Rechtsverkehr (ERV). So können sich die Abläufe beim Versenden einer Nachricht durchaus darauf auswirken, ob ein elektronisches Dokument wirksam beim Adressaten zugegangen ist. Hinsichtlich der Nutzung von Umlauten in Dateinamen zeigt sich der BGH hier großzügig. Mit seiner Entscheidung, dass ein elektronisches Dokument wirksam beim BGH eingegangen ist, wenn es auf dem für diesen eingerichteten Empfänger-Intermediär im Netzwerk für das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) abgespeichert worden ist, schafft er Rechtssicherheit und gibt der Anwaltschaft eindeutige Kriterien an die Hand, mit denen der wirksame Zugang einer Nachricht überprüft werden kann. Sollten sich nach dem Eingang des Dokuments, in dessen Dateinamen sich Umlaute befinden, auf dem Intermediär Probleme beim Herunterladen in der Geschäftsstelle des BGH ergeben, so ist dies dem Absender nicht zuzurechnen.

Der BGH verweist hinsichtlich der Erfordernisse, die an ein elektronisches Dokument zu stellen sind, damit es für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist, u.a. auf § 130a II 2 ZPO. Danach muss ein eingereichtes Dokument für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Da in § 2 der Verordnung über den ERV beim BGH und beim Bundespatentgericht (BGH/BPat-

GERVV) sowie in der ERVV kein Verbot von Umlauten enthalten ist, erfüllte die Berufungseinlegung per beA mit einem Umlaut im Dateinamen die gesetzlichen Anforderungen. Auch das BMJV als Ordnungsgeber hat in der Bekanntmachung zu § 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung die Verwendung von Umlauten in Dateinamen nicht untersagt.

Den Ausführungen des BGH ist zuzustimmen. Es kann nicht in die Risikosphäre des Anwalts fallen, wenn die Übermittlung eines elektronischen Dokuments trotz Einhaltung aller rechtlichen Erfordernisse fehlschlägt. Die gegenteilige, in der Literatur teilweise vertretene Ansicht geht an den praktischen Anforderungen der Nutzung des ERV vorbei. Sie würde dazu führen, dass der Versender einer beA-Nachricht trotz der Meldung einer erfolgreichen Übermittlung im Unklaren hinsichtlich der tatsächlichen, wirksamen Einreichung seiner Nachricht bei Gericht bleibt. Technische Schwierigkeiten auf Seiten der Justiz würden sich für die Anwälte als ständige Haftungsrisiken auswirken. Das kann bei der Nutzung des ERV von keiner Seite gewollt sein.

Der BGH führt darüber hinaus zutreffend aus, dass der Beklagten auch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren wäre, da sie nicht damit rechnen müssen, dass ein Dokument durch einen internen Rechner des Gerichts nicht vom Intermediär abgeholt werden kann, wenn es Umlaute enthält, obwohl der Versand über beA möglich ist. Der BFH hatte nämlich eine ähnliche Konstellation dementsprechend beurteilt, wobei die Ansicht des BGH, die einen rechtswirksamen Zugang bejaht, vorzugswürdig erscheint. Schließlich hat der Versender rechtlich und technisch sämtliche Erfordernisse für eine wirksame Übermittlung über beA beachtet.

Die Entscheidung ist auch in technischer Hinsicht durchaus lehrreich. Der Intermediär-Server des Gerichts wird durch den BGH als die für den Empfang bestimmte Einrichtung nach § 130a VI ZPO gesehen. Für die EGVP-Infrastruktur – und damit auch für das beA – werden für die „Zwischenspeicherung“ der Nachrichten (ähnlich einem E-Mail-Server) sogenannte Intermediäre (auch virtuelle Poststellen genannt) benötigt. Diese werden in allen Bundesländern und auf Bundesebene in öffentlich-rechtlichen Rechenzentren betrieben. Ist also eine Nachricht erfolgreich an den jeweiligen Intermediär übermittelt worden, so erhält der Absender eine Meldung über die erfolgreiche Übermittlung und kann mithilfe der im beA verfügba-

ren Daten, z.B. dem Prüfprotokoll, im Zweifelsfall die rechtswirksame Übersendung nachweisen.

Die Entscheidung unterstreicht einmal mehr die Verquickung von technischen und rechtlichen Begebenheiten im ERV. Zudem geht daraus hervor, dass die Teilnehmer des ERV zwar die technischen Einzelheiten kennen und beachten müssen, das Stellen von überspannten Anforderungen an die Nutzer des ERV aber abzulehnen ist. Um ganz sicher zu gehen, sollten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bei der beA-Nutzung vorerst aber noch auf die Verwendung von Umlauten in Dateinamen verzichten.

Rechtsanwalt Sven Krautschneider, Berlin

HINWEISE DER REDAKTION:

Dazu auch *Jungk/Chab/Grams* (BRAK-Mitt. 2020, 271 [275] – in diesem Heft).

KEINE BEIORDNUNG IN PROZESSKOSTENHILFESACHE OHNE beA

BRAO § 48 I 1; ZPO § 121 II; ArbGG § 46

1. Ein Rechtsanwalt ist seit Inkrafttreten des § 46g ArbGG zum 1.1.2020 in Schleswig-Holstein nicht zur Vertretung bereit i.S.d. § 121 II ZPO, wenn seine Beiordnung im Rahmen der Prozesskostenhilfe sich auf die Fertigung von Schriftsätzen und die Vertretung der Partei in der mündlichen Verhandlung beschränken soll, er aber insbesondere nicht bereit ist, Schriftsätze auf elektronischem Weg einzureichen und in Empfang zu nehmen und ein elektronisches Empfangsbekanntnis abzugeben.

2. Gelegentliche Störungen bei der Nutzung des beA sind vom Gesetzgeber gesehen worden. Ihnen ist durch die Regelung in § 46 S. 3 ArbGG ausreichend Rechnung getragen worden

[LAG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 24.6.2020 – 1 Ta 51/20](#)

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Der Bundesgesetzgeber hat den 1.1.2022 als Starttermin für die obligatorische aktive Nutzung des beA vorgesehen. Die Länder können die aktive Nutzungspflicht in einzelnen Bereichen aber vorziehen. Schleswig-Holstein hat durch Landesverordnung die aktive Nutzungspflicht im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit bereits seit dem 1.1.2020 in Kraft gesetzt, so dass Rechtsanwälte Schriftsätze bei den Schleswig-Holsteinischen Arbeitsgerichten seitdem per beA einreichen müssen.

AKTIVE NUTZUNGSPFLICHT BEI DEN SCHLESWIG-HOLSTEINISCHEN ARBEITSGERICHTEN

ArbGG § 46g; ZPO § 233

* 1. Seit dem 1.1.2020 gilt vor allen schleswig-holsteinischen Arbeitsgerichten § 46g ArbGG nach dem Rechtsanwälte und Syndikusrechtsanwälte die dort genannten Schriftsätze nur noch elektronisch einreichen dürfen.

* 2. Eine nach dem 1.1.2020 beim LAG Kiel vorab per Telefax und schriftlich eingereichte Berufung ist mithin nicht formgemäß eingelegt.

[LAG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 25.3.2020 – 6 Sa 102/20](#)

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Vgl. hierzu auch die vorstehende Entscheidung des LAG Schleswig-Holstein, nach der ein Rechtsanwalt, der kein funktionsfähiges elektronisches Anwaltspostfach hat, nicht beigeordnet werden kann (BRAK-Mitt. 2020, 303 – in diesem Heft). Dazu auch *Jungk/Chab/Grams* (BRAK-Mitt. 2020, 274 – in diesem Heft). Zu den Erfahrungen hiermit s. das Interview mit *Steidle/Jähme*, BRAK-Magazin 5/2020, 9 ff.

STEUERN

ZUR STEUERPFICHT EINES KANZLEIABWICKLERS

BRAO §§ 53, 55 III 1; BGB § 670; AO §§ 33, 34 III

Ein Kanzleiabwickler (§ 55 BRAO) ist Vermögensverwalter i.S.d. § 34 III AO. Daher ist er im Rahmen der ihm obliegenden Aufgaben auch zur Abgabe von Umsatzsteuererklärungen und zur Abführung der Umsatzsteuer verpflichtet.

[BFH, Urt. v. 29.4.2020 – XI R 18/19](#)

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Der Abwickler einer Rechtsanwaltskanzlei ist als Vermögensverwalter im Bezug auf das Kanzleivermögen verpflichtet, die steuerlichen Pflichten des Inhabers der abzuwickelnden Kanzlei zu erfüllen, soweit die Verwaltung reicht. Der Abwickler ist hingegen nicht verpflichtet, die steuerlichen Pflichten für Zeiträume vor Beginn der Abwicklung zu erfüllen.

SONSTIGES

AUFRUF EINER RECHTSANWALTSKAMMER ZUR TEILNAHME AN DEMONSTRATION

BRAO § 73

* 1. Gemäß § 73 I 3 BRAO hat der Vorstand einer Rechtsanwaltskammer die Belange der Kammer zu wahren und zu fördern. Dessen in § 73 II BRAO explizit genannte Aufgaben sind allerdings nicht abschließend.

* 2. Der Funktionsbereich der Rechtsanwaltskammern erstreckt sich vielmehr auf alle Angelegenheiten, die von allgemeiner, nicht rein wirtschaftlicher Bedeutung für die Anwaltschaft sind und die Gesamtheit der Kammer oder der Anwaltschaft berühren.

* 3. Ein Aufruf des Präsidenten einer Rechtsanwaltskammer zur Teilnahme an einer Demonstration mit der ausdrücklichen Begründung, dass eine offene, demokratische und freiheitliche Gesellschaft für die anwaltliche Berufsausübung unabdingbar sei, ist gerechtfertigt, weil auch die Anwaltschaft als ein relevanter Teil der demokratisch-rechtsstaatlichen Gesellschaft deutlich machen darf, dass sie die Wichtigkeit dieses Grundverständnisses stützt.

* 4. Der demokratische Rechtsstaat und die Anwaltschaft als solche müssen nicht unmittelbar gefährdet sein, um zu einer Demonstration für eine offene, demokratische und freiheitliche Gesellschaft aufrufen zu dürfen.

* 5. Die erforderliche Sachlichkeit wird gewahrt, wenn der Aufruf des Präsidenten lediglich über eine konkrete Veranstaltung informiert und unter Verweis auf die Internetseite der Veranstaltung die Möglichkeit der vertieften Auseinandersetzung für die Mitglieder eröffnet.

AGH Berlin, Urt. v. 19.2.2020 – II AGH 19/18

AUS DEM TATBESTAND:

Am 13.10.2018 fand eine Demonstration unter dem Motto „#Unteilbar – Solidarität statt Ausgrenzung, für eine offene und freie Gesellschaft“ in Berlin statt. Anmeldung und Aufruf zu dieser Demonstration erfolgte durch verschiedene politische und gesellschaftliche Gruppen.

Der Präsident der Bekl. übersandte am 9.10.2018 eine E-Mail an den E-Mail-Verteiler der Mitglieder der RAK Berlin mit folgendem Wortlaut:

„Aufruf zur Teilnahme an der Demonstration am 13. Oktober 2018

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
für Samstag, den 13. Oktober 2018, ab 12 Uhr rufen verschiedene Organisationen zu einer Demonstration ab Alexanderplatz unter dem Motto „Unteilbar – Solidarität statt Ausgrenzung, für eine offene und freie Ge-

sellschaft“ auf. Sie finden nähere Infos unter: www.unteilbar.org.

Auch Juristen – resp. Anwaltsorganisationen wie der RAV, der VDJ und die Vereinigung Berliner Strafverteidiger haben den Aufruf übernommen und unterstützen ihn, auf der Auftaktveranstaltung wird u.a. der Vorsitzende der Vereinigung Berliner Strafverteidiger, Stefan Conen, sprechen. Es wird einen Juristen/innen- bzw. Anwaltsblock geben.

Auch der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin ruft Sie zur Teilnahme an der Demonstration am 13.10.2018 auf. Für unsere Berufsausübung ist eine offene, demokratische und freiheitliche Gesellschaft unabdingbar.

Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail-Adresse, sondern verwenden Sie hierfür die unten angegebene E-Mail-Adresse.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. jur. Mollnau

Präsident

Rechtsanwaltskammer Berlin

(es folgen Adresse, Website, Mail, Tel., Fax-Angaben)

Dieser Aufruf wurde darüber hinaus am 11.10.2018 auch auf der Internetseite der Bekl. allgemein zugänglich veröffentlicht.

Der Kl. wandte sich mit Schreiben v. 11.10.2018 an die Bekl. und forderte diese dazu auf, den Demonstrationsaufruf von ihrer Internetseite zu entfernen, mittels einer weiteren E-Mail alle Kammermitglieder darüber zu informieren und den Aufruf zu widerrufen. Die Bekl. folgte der Aufforderung nicht.

Mit E-Mail v. 15.10.2019 – nachdem die Demonstration stattgefunden hatte – legte der Präsident der Bekl. dar, warum die RAK das Vorgehen für gerechtfertigt erachtet. Die Bekl. verwies auf § 73 BRAO, wonach der Vorstand der Bekl. u.a. die Aufgabe habe, die Belange der Kammer zu fördern und zu wahren. Diese Belange und Interessen seien, da der Rechtsanwalt als Organ der Rechtspflege statuiert ist, immer auch als Belange der Rechtspflege allgemein angelegt. Zur Erläuterung verwies die Bekl. in ihrer E-Mail ferner darauf, dass es Aufgabe der Kammer sei, die grundsätzliche Freiheit der Berufsausübung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu wahren sowie dafür Sorge zu tragen, dass der Anwaltschaft als solcher und der Rechtspflege keine Gefahren und Schäden erwachsen. Im Rahmen dieser gesetzlichen Aufgabenzuweisung und der daraus folgenden Aufgabenerfüllung handele die Kammer politisch neutral, aber nicht unpolitisch. Wenn Rechtsanwältinnen z.B. als „Teil einer Abschiebeverhinderungsindustrie“ definiert werden, wenn der Zugang zum Recht durch verfahrensrechtseinschränkende oder sogar – abschneidende Gesetzesreformen beschränkt bzw. behindert werde, wenn grundsätzliche Angriffe auf die Institutionen des Rechtsstaates deutscher Prägung ausgebracht werden – dann müsse auch die Rechtsanwaltskammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts

im Interesse der Berliner Anwaltschaft handeln. So die Begründung.

Mit Schriftsatz v. 6.11.2018, beim AGH am 13.11.2018 eingegangen, hat der Kl. Klage erhoben und in der Klageschrift beantragt:

1. Die Bekl. wird verurteilt, es zu unterlassen, in der Form amtlicher Verlautbarungen allgemeinpolitische, nicht gruppenspezifisch durch die Befassungskompetenz der Bekl. gerechtfertigte Äußerungen (Erklärungen, Forderungen, Stellungnahmen) zu tätigen sowie
2. es zu unterlassen, in der Form amtlicher Verlautbarungen allgemeinpolitische, nicht gruppenspezifische in die Befassungskompetenz der Bekl. einzubeziehende Tätigkeiten Dritter zu unterstützen, sowie
3. hilfsweise es zu unterlassen, in der Form amtlicher Verlautbarungen zur Teilnahme an öffentlichen Versammlungen mit allgemeinpolitischer Thematik aufzurufen, sowie
4. es zu unterlassen, in der Form amtlicher Verlautbarungen derartige Aufrufe Dritter zu unterstützen,
5. höchst hilfsweise festzustellen, dass die Aufrufe zur Teilnahme an der öffentlichen Versammlung unter dem Motto „#Unteilbar – Solidarität statt Ausgrenzung, für eine offene und freie Gesellschaft“, die am 13. Oktober 2018 in Berlin stattgefunden hat,
 - a) per E-Mail an den Kl. und
 - b) per E-Mail an die übrigen Kammermitglieder am 9.10.2018 sowie
 - c) auf der Webseite der Bekl. (rak-berlin.de) am 11.10.2018 rechtswidrig waren.

(...) Nach dem Hinweis des Senats, dass die Klageanträge zu 1 bis 4 unzulässig sein dürften, hat der Kl. diese Anträge in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen. Der Kl. beantragt nur noch, festzustellen, dass die Aufrufe zur Teilnahme an der öffentlichen Versammlung unter dem Motto „#Unteilbar – Solidarität statt Ausgrenzung, für eine offene und freie Gesellschaft“, die am 13.10.2018 in Berlin stattgefunden hat per E-Mail an den Kl., per E-Mail an die übrigen Kammermitglieder am 9.10.2018 sowie auf der Webseite der Bekl. (rak-berlin.de) am 11.10.2018 rechtswidrig waren.

Die Bekl. beantragt, die Klage abzuweisen. (...)

AUS DEN GRÜNDEN:

Die Klage ist – soweit der Kl. sie in der mündlichen Verhandlung aufrechterhalten hat – zulässig, aber unbegründet.

1. Die Klage ist zulässig. Der AGH Berlin ist gem. § 112a I BRAO das im ersten Rechtszug zuständige Gericht.

Die in der mündlichen Verhandlung allein aufrecht erhaltene Feststellungsklage ist gem. § 43 I VwGO zulässig. Sie bezieht sich auf das zwischen den Beteiligten bestehende Mitgliedschaftsverhältnis und hier konkret auf die Frage, ob die Bekl. durch den Demonstrationaufruf den ihr zugewiesenen Aufgabenkreis überschritten und dadurch das aus Art. 2 I GG folgende Recht des Kl. als ihr Pflichtmitglied verletzt hat.

Nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG ist diese Feststellungsklage nicht gem. § 43 II VwGO subsidiär gegenüber einer Unterlassungsklage. Auch wenn sich die Bekl. nicht eines allgemeinpolitischen Mandats berühmt, hat der Kl. ein berechtigtes Interesse an der Abgrenzung dessen, was er als Pflichtmitglied der Bekl. an Äußerungen der Körperschaft hinnehmen muss und was seine allgemeine Handlungsfreiheit gem. Art. 2 I GG in unzulässiger Weise beeinträchtigt (vgl. BVerwG, Urt. v. 23.6.2010 – 8 C 20/09, juris Rn. 19).

2. Die Klage ist jedoch unbegründet. Die Bekl. durfte ihre Mitglieder zur Teilnahme an der Demonstration „Unteilbar“ per E-Mail aufrufen und diesen Aufruf auch auf ihren jedermann zugänglichen Seiten ihrer Internetseite einstellen.

Das BVerwG hat den anzulegenden Maßstab in seiner Entscheidung v. 23.6.2010 wie folgt zusammengefasst: „Prüfungsmaßstab für den Schutz gegen die Inanspruchnahme als Mitglied einer Zwangskorporation ist nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG Art. 2 I GG (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 7.12.2001 – 1 BvR 1806/98, GewArch 2002, 111 ff. m.w.N.). Die Kl. hat als Pflichtmitglied der Bekl. einen Anspruch darauf, dass die Bekl. bei ihrer Tätigkeit die ihr gesetzlich gesetzten Grenzen einhält. Denn die Pflichtzugehörigkeit zu dieser öffentlich-rechtlichen Körperschaft und der darin liegende Eingriff in das Grundrecht der Pflichtmitglieder aus Art. 2 I GG ist allein durch die – nach der maßgeblichen Einschätzung des Gesetzgebers – im öffentlichen Interesse liegende und deshalb notwendige Wahrnehmung dieser gesetzlichen Aufgaben gerechtfertigt (Beschl. v. 19.12.1962 – 1 BvR 541/57, BVerfGE 15, 235, 242 f.).

Zwangsverbände sind nur zulässig, wenn sie öffentlichen Aufgaben dienen und ihre Errichtung, gemessen an diesen Aufgaben, verhältnismäßig ist. Legitime öffentliche Aufgaben sind solche, an deren Erfüllung ein gesteigertes Interesse der Gemeinschaft besteht, die aber weder allein im Wege privater Initiative wirksam wahrgenommen werden können noch zu den im engeren Sinn staatlichen Aufgaben zählen, die der Staat selbst durch seine Behörden wahrnehmen muss. Bei der Einschätzung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, kommt dem Staat ein weites Ermessen zu (BVerfG, Kammerbeschl. v. 7.12.2001 a.a.O. m.w.N.; BVerwG, Urt. v. 19.9.2000 a.a.O. S. 71 f. bzw. S. 3 f. m.w.N.).“ (BVerwG, Urt. v. 23.6.2010 – 8 C 20/09, juris Rn. 21 f.).

Dies zu Grunde gelegt, ist der Aufruf der Bekl. nicht zu beanstanden. Gem. § 73 I 3 BRAO hat der Vorstand der Bekl. die Belange der Kammer zu wahren und zu fördern. Einige dieser Aufgaben werden in § 73 II BRAO genannt. Der Katalog ist aber nicht abschließend („ins-

„insbesondere“

besondere“). Der Funktionsbereich der Rechtsanwaltskammern erstreckt sich vielmehr auf alle Angelegenheiten, welche von allgemeiner – nicht rein wirtschaftlicher – Bedeutung für die Rechtsanwaltschaft sind und die Gesamtheit der

Rechtsanwaltskammer oder der Anwaltschaft berühren (BGH, Beschl. v. 12.5.1975 – AnwZ (B) 2/75).

Der Vorstand der Bekl. hat im Interesse der Rechtspflege und der Kammermitglieder öffentliche Aufgaben zu erfüllen, und zwar mit dem Ziel, einerseits die grundsätzliche Freiheit der Berufsausübung der Rechtsanwälte zu wahren, andererseits dafür Sorge zu tragen, dass der Anwaltschaft als solcher und der Rechtspflege keine Gefahren und Schäden erwachsen (vgl. *Weyland*, Bundesrechtsanwaltsordnung, 10. Aufl. 2020, § 73 BRAO Rn. 1 m.w.N.)

Der Präsident der Bekl. rief zur Demonstrationsteilnahme ausdrücklich mit der Begründung auf, eine offene, demokratische und freiheitliche Gesellschaft sei für die anwaltliche Berufsausübung unabdingbar. Die Demonstration „unteilbar“ wurde von unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen aus nahezu allen Bereichen der Zivilgesellschaft unterstützt. Viele Gruppen sahen es als notwendig an, ein Zeichen für die freiheitliche Demokratie zu setzen. In diesem Sinne ist es gerechtfertigt, dass auch die Berliner Anwaltschaft als ein – relevanter – Teil der demokratisch-rechtsstaatlichen Gesellschaft deutlich macht, dass sie die Wichtigkeit dieses Grundverständnisses stützt.

Die Bekl. konnte jedenfalls ohne Rechtsverstoß annehmen, dass es der Förderung und Wahrung der Belange der Kammer und ihrer Mitglieder dient, wenn sie die Beteiligung der Anwaltschaft an dieser Demonstration verdeutlicht. Entgegen der Auffassung des Kl. muss der demokratische Rechtsstaat und die Anwaltschaft als solche nicht erst unmittelbar gefährdet sein, um zu einer Demonstration für eine offene, demokratische und freiheitliche Gesellschaft aufrufen zu dürfen. Neben dem Begriff „wahren“ beinhaltet der Begriff „fördern“ in § 73 I 3 BRAO auch den Vorstoß in die Zukunft (vgl. *Weyland*, Bundesrechtsanwaltsordnung, 10. Aufl. 2020, § 73 BRAO, Rn. 2a).

Äußerungen des Präsidenten der Bekl. sind statthaft, wenn sich dieser im Rahmen des ihm zugewiesenen Aufgabenbereichs bewegt und die rechtsstaatlichen Anforderungen an hoheitliche Äußerungen in der Form des Sachlichkeitsgebotes gewahrt sind. Dies erfordert es, dass mitgeteilte Tatsachen zutreffend wiedergegeben werden und Werturteile nicht auf sachfremden Erwägungen beruhen. Außerdem dürfen die Äußerungen nicht unverhältnismäßig sein (vgl. OVG Münster, Beschl. v. 12.7.2005 – 15 B 1099/05).

Diese erforderliche Sachlichkeit hat die Bekl. vorliegend gewahrt. Der Aufruf per E-Mail und auf der Internetseite hat lediglich über die Veranstaltung informiert und unter Verweis auf die Internetseite der Veranstaltung die Möglichkeit der vertieften Auseinandersetzung für die Mitglieder eröffnet. Dadurch regte die Bekl. die Teilnahme an, überließ aber jedem Kammermitglied die Entscheidung, ob tatsächlich teilgenommen wird oder nicht. Der Hinweis darauf,

Sachlichkeit gewahrt

dass für die anwaltliche Berufsausübung eine offene, demokratische und freiheitliche Gesellschaft unabdingbar sei, ist sachlich gerechtfertigt.

Die Bekl. hat auch verhältnismäßig gehandelt. Sie hat mittels interner E-Mail an alle Mailadressen ihrer Mitglieder, die freiwillig zur Verfügung gestellt wurden, den Teilnahmeaufruf versendet. Durch den offenen E-Mail-Verkehr war es den Teilnehmern möglich, ihre Kritik an dem Aufruf oder ihre Kritik an der Veranstaltung zu äußern. Diese Anregungen wurden von der Bekl. intern beantwortet. Darüber hinaus hatten die Mitglieder auch sonst alle Möglichkeiten der öffentlichen kritischen Meinungsäußerung, von der auch der Kl. Gebrauch gemacht hat. Diese Möglichkeiten tragen den Mindermeinungen ausreichend Rechnung.

Soweit der offizielle Aufruf der Veranstalter zur Demonstration auch konkrete politische Forderungen, die für die Wahrung des demokratischen Rechtsstaats nicht vordergründig relevant sind, enthält, kann offen bleiben, ob die Bekl. diese hätte vertreten dürfen. Denn dies hat sich die Bekl. weder in der E-Mail noch auf dem fast wortgleichen Text auf ihrer Internetseite zu eigen gemacht. Sie hat sich ausschließlich auf die Unabdingbarkeit einer demokratischen Gesellschaft für die Berufsausübung bezogen. Kein vernünftiger Dritter erwartet, dass bei einer Demonstration, die eine derart heterogene Unterstützung erhält, jede Gruppe alle Forderungen und Ansichten aller anderen unterstützt. Insofern können die Forderungen und Äußerungen der Demonstrationsorganisatoren der Bekl. auch nicht zugerechnet werden.

Ebenso steht der Rechtmäßigkeit des Aufrufs durch die Bekl. nicht entgegen, dass zu den Organisatoren der Demonstration zumindest auch eine Gruppe gehörte, deren demokratische Gesinnung eventuell bezweifelt werden könnte. Kein vernünftiger Dritter wird annehmen, dass sich die Bekl. mit dieser Gruppe identifizieren konnte. Dies gilt vorliegend umso mehr, als dass die Bekl. bei ihrem Aufruf ausdrücklich auf einen eigenen Juristen/innen- bzw. Anwaltsblock hingewiesen hat.

HINWEISE DER REDAKTION:

Mit der Öffentlichkeitsarbeit einer Rechtsanwaltskammer hatte sich der Hessische AGH (BRÄK-Mitt. 2008, 29) zu befassen. Er stellte klar, dass die Öffentlichkeitsarbeit eine legitime Aufgabe der staatlichen Verwaltung ist. Bei einer Werbung, die ohne Bezugnahme auf das Leistungsangebot einzelner Rechtsanwälte oder Kanzleien sachlich über die Anwaltschaft als solche, ihr Leistungsspektrum und ihre Kompetenzen gerade im Vergleich zu anderen Anbietern rechtsbezogener Dienstleistung informiert, handelt es sich um Öffentlichkeitsarbeit. Dieser Bereich der Öffentlichkeitsarbeit betrifft unmittelbar die Stellung der Anwaltschaft als Teil der Rechtspflege und des Selbstverständnisses anwaltlicher Tätigkeit, so dass sie von allgemeiner Bedeutung für die Anwaltschaft ist und mithin als Teil des Aufgabenbereichs der Kammer anzusehen ist.

Neue Juristische Wochenschrift (NJW) Nr. 35: *Göcken*, Rechtsberatung durch Of Counsel, (Beilage NJW-aktuell) (17); Nr. 37: *Römermann*, Der schwierige Umgang mit Legal Tech in der gerichtlichen Praxis (2678).

Neue Wirtschafts-Briefe (NWB) Nr. 35: *Hamminger*, Von datenschutzrechtlich (angeblich) sicheren Häfen und Schutzschilden – Erste Schlussfolgerungen aus dem Schrems II-Urteil des EuGH für die Kanzleiorganisation (2626); *Berners*, Einige Anmerkungen zu den aktuellen Änderungen der StBVV – Die sinngemäße Anwendung des RVG für Verwaltungsverfahren wirft verschiedene Fragen auf (2634); *Simon*, Geplante Änderungen des StBerG (2639).

Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (NZA) Nr. 14: *Pfrogner/Vielmeier*, Wie lange muss ein angestellter Anwalt das beA nach Ausscheiden im Interesse seiner früheren Kanzlei betreuen? Nachwirkung des Arbeitsverhältnisses (903).

NJW-Spezial Nr. 13: *Schneider*, Die „gesetzliche Vergütung“ als Mindesthonorar; Nr. 14: *Träger*, Rechtsanwalt als externer Datenschutzbeauftragter (446); Nr. 15: *Schneider*, Zusätzliche Gebühr bei Rücknahme der Anklage? (475); Nr. 16: *Dahns*, BRAO-Reform, die nächste (510).

Praxis Freiberufler-Beratung (PFB) Nr. 9: *Klinkenberg*, Neue Geschäftsfelder. Vermögensberatung als Kanzlei-Dienstleistung (250).

Recht und Schaden (r+s) Nr. 8: *Cornelius-Winkler*, Zum Regressanspruch des Rechtsschutzversicherers – eine kurze Erwiderung auf Dallwig (431).

RVGreport Nr. 7: *Hansens*, Anhebung der Anwaltsvergütung noch in dieser Legislaturperiode (242); *Burhoff*, Rechtsprechungsübersicht zu den Teilen 4–7 VV RVG aus den Jahren 2019/2020, (Teil 2) (243); Nr. 8: *Volpert*, Vergütungsanspruch des Rechtsanwalts gegen die Staatskasse bei Bündelung der Nebenklagevertretung. Der neue § 53a RVG (282).

Zeitschrift für die Anwaltspraxis (ZAP) Nr. 14: *Schneider*, Die wichtigsten Fragen zur Änderung des Umsatzsteuersatzes für die anwaltliche Vergütung (769); Nr. 15: *Hansens*, Gebührentipps für Rechtsanwälte (II/2020) (815).

Zeitschrift für Rechtsanwalts- und Notariatsfachangestellte (RENOpraxis) Nr. 8: *Hansens*, Aktuelle Rechtsprechung zum Gebühren- und Erstattungsrecht (2019 bis 1. Halbjahr 2020) (185); *Elsing*, Die „Umsatzsteuerschaukel“ und ihre Auswirkung auf die Notargebühren (190).

Seminare 2. Halbjahr 2020



Präsenzseminare:

5-stündige Seminare nach § 15 FAO
inkl. Skriptum, Teilnahmeurkunde und Tagungsgetränken
€ 189,00 zzgl. USt.

Live-Online-Seminare:

2,5 Stunden nach § 15 Abs. 2 FAO
Anerkennung als Pflichtfortbildung wie bei Präsenzseminaren
inkl. elektr. Skriptum und Teilnahmeurkunde
€ 99,00 zzgl. USt.

Veranstalter: EIDEN Juristische Seminare
Partnachstraße 50 · 82467 Garmisch-Partenkirchen
Telefon 0221/981026-44 · Telefax 0221/981026-51
E-Mail: ec@eiden-seminare.com

www.eiden-seminare.com

Otto Schmidt online

NEU

Beratermodul Otto Schmidt ZIP



ZIP

EWiR

Unmittelbar informiert – das Beratermodul Otto Schmidt ZIP bündelt alle Inhalte einer der führenden Zeitschriften zum Wirtschaftsrecht seit 1980. Die ZIP informiert aus den Bereichen Gesellschafts-, Handels-, Bank-, Arbeits- und Insolvenzrecht. Inklusive Beiträge zum Selbststudium nach § 15 FAO.

- Praxisorientierte und meinungsbildende Aufsätze zu aktuellen Themen aus Rechtsprechung und Gesetzgebung
- Volltexte zu Gesetzen und Entscheidungen – tagesaktuell
- **Ihr Plus:** Kurzkomentare der EWiR – Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht

Nur 59,- € monatlich für 3 Nutzer.

Jetzt 4 Wochen gratis nutzen!

www.otto-schmidt.de/bmzip

Preisstand 1.1.2020 zzgl. MwSt.

ottoschmidt

Präziser Kompass



Standardwerk in Neuauflage

Nagel/Gottwald
Internationales Zivilprozessrecht
Begründet von Dr. Heinrich Nagel. Fortgeführt von
Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Gottwald.
8., neu bearbeitete Auflage 2020, 1.312 Seiten,
Lexikonformat, gbd., 199 €.
ISBN 978-3-504-47112-5

i **Das Werk online**
[juris.de/pm-ipr](https://www.juris.de/pm-ipr)

Der *Nagel/Gottwald*: systematisch, klar, wegweisend. Das Standardwerk informiert zuverlässig, grundlegend und detailliert über das gesamte internationale Zivilverfahrensrecht. Vom streitigen Zivilprozess über sämtliche Familien- und Erbrechtsverfahren bis hin zum Internationalen Insolvenzrecht. Ein Muss für jeden international tätigen Zivilprozessualisten.

Topaktuell u.a. zu den Themen: EuGVO mit vollständiger Dokumentation der reichhaltigen EuGH-Rechtsprechung. GüterrechtsVOen. UrkundenVO. ErbrechtsVO. Grenzüberschreitende Kontenpfändung. Europäische Vollstreckbarkeit. Einstweiliger Rechtsschutz im Familienrecht und in Erbschaftssachen. Selbstständiges Beweisverfahren. ZPO-Reformen im Ausland. Neue ICC- und DIS-Rules.

Leseprobe und Bestellung www.otto-schmidt.de

ottoschmidt

DAI – VERANSTALTUNGSKALENDER

DAI

**Deutsches
Anwaltsinstitut e.V.**

VERANSTALTUNGEN UND ONLINE-VORTRÄGE LIVE NOVEMBER – DEZEMBER 2020

Arbeitsrecht

Von Kurzarbeit in Personalabbau – Arbeitnehmerentsendung aktuell

4.11.2020, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

32. Jahresarbeitstagung Arbeitsrecht

6.11.2020, Köln, Maritim Hotel

Aktuelle Rechtsprechung des BAG und der Instanzgerichte zu den vier Kernbereichen der Betriebsverfassung

16.11.2020, Bochum, Neues DAI-Ausbildungszentrum

Update Fußballrecht: arbeits- und gesellschaftsrechtliche Beratungsfelder

18.11.2020, Dortmund, Signal Iduna Park

Arbeitsverhältnisse von leitenden Angestellten und Führungskräften

20.11.2020, Stuttgart, Dormero Hotel Stuttgart

beA-Nutzungspflicht in Arbeitsgerichtsbarkeit – typische Format- und Einreichungsmängel – Hinweis- und Korrekturverfahren – Wiedereinsetzung

20.11.2020, Hannover, Mercure Hotel Hannover Mitte

Besondere Arbeitsverhältnisse: Niedriglohnsektor – Leiharbeit – Befristung

25.11.2020, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Datenschutz im Betrieb – Betriebsvereinbarungen effektiv verhandeln

26.11.2020, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Digitalisierung und Arbeit 4.0

27.11.2020, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum

8.12.2020, München, Marias Platzl

Online Vortrag LIVE: Beitragsrisiko Betriebsprüfung – Schadens- und Risikomanagement in den Bereichen Werkvertrag, Mindestlohn und Scheinselbstständigkeit

2.12.2020, Live-Übertragung im eLearning-Center

Arbeitsrecht im Krankenhaus

12.12.2020, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum

Homeoffice in der arbeitsrechtlichen Praxis

14.12.2020, Bochum, Neues DAI-Ausbildungszentrum

Arbeitsverträge rechtssicher formulieren

15.12.2020, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum

Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses

18.12.2020, Bochum, Neues DAI-Ausbildungszentrum

Bank- und Kapitalmarktrecht

Online Vortrag LIVE: Verwertung von Kreditsicherheiten im Insolvenzverfahren

24.11.2020, Live-Übertragung im eLearning-Center

Online Vortrag LIVE: Wertpapier-Compliance

26.11.2020, Live-Übertragung im eLearning-Center

Online Vortrag LIVE: Missbrauch im elektronischen Zahlungsverkehr

10.12.2020, Live-Übertragung im eLearning-Center

Finanzierungsleasing – Grundlagen und aktuelle Probleme im typischen Leasingdreieck

16.12.2020, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Bau- und Architektenrecht

Aktuelle Rechts- und Praxisfragen der VOB/A und VOB/B

12.11.2020, Bochum, Neues DAI-Ausbildungszentrum

Online Vortrag LIVE: Beratung und Vertretung bei Generalplanerverträgen

17.11.2020, Live-Übertragung im eLearning-Center

Online Vortrag LIVE: Anwaltliche Strategien bei der Kündigung und Abwicklung von Bauverträgen

23.11.2020, Live-Übertragung im eLearning-Center

Bauversicherungen: Systematik – (Risiko-)Potenziale – Aktuelle Entwicklungen

23.11.2020, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Vertragsgestaltung und Vertragsanwendung bei BGB-Bauverträgen

30.11.2020, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum

Bauträgerrecht kompakt

9.12.2020, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum

Erbrecht

Nachfolgeberatung bei mittelständischen Familienunternehmen

12.11.2020, Bochum, Neues DAI-Ausbildungszentrum

Stiftungen in der Nachfolgeplanung und Vermögensstrukturierung

19.11.2020, München, RAK München

2.12.2020, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Anwaltshaftung im Erbrecht

3.12.2020, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Erbrechtliche Nachfolge bei Personengesellschaften

8.12.2020, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum

Die Erbenhaftung für Nachlassverbindlichkeiten in der anwaltlichen Praxis

15.12.2020, Bochum, Neues DAI-Ausbildungszentrum

Familienrecht

Die Scheidungsimmobilie

13.11.2020, Bochum, Neues DAI-Ausbildungszentrum

24.11.2020, München, RAK München

Meine Kanzlei organisiere ich

innovativ.

Mit Kanzleisoftware von DATEV.

Jetzt testen:
**DATEV Anwalt
classic**
für Ihre Kanzlei

Als Rechtsanwalt bekommen Sie bei DATEV in jedem Fall mehr. Mit DATEV Anwalt classic organisieren Sie Ihre Kanzlei innovativ und effizient. Und mit unseren weiteren professionellen Lösungen rund um Recherche, digitale Zusammenarbeit, Abrechnung und betriebswirtschaftliche Kennzahlen schaffen Sie noch mehr – einen durchgängig digitalen Workflow.

www.datev.de/anwalt



Zukunft gestalten. Gemeinsam.

Gutachten in Kindschaftssachen effektiv prüfen und verstehen
21.11.2020, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum

Verfahrensbeistand, ein attraktives Betätigungsfeld für Familienrechtler
2.12.2020, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum

Die wirtschaftliche Entflechtung von Ehegatten
10.12.2020, Kiel, Haus des Sports
19.12.2020, Bochum, Neues DAI-Ausbildungszentrum

Gewerblicher Rechtsschutz

Online Vortrag LIVE: Schutz kreativer Leistungen: Urheberrecht – Designrecht – ergänzender Leistungsschutz – Verfahrensrecht
4.11.2020, Live-Übertragung im eLearning-Center

Neueste Rechtsprechung des BGH zum Wettbewerbs-, Marken- und Urheberrecht
12.11.2020, Bochum, Neues DAI-Ausbildungszentrum
23.11.2020, München, RAK München

Wettbewerbsrecht im Internet
2.12.2020, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum

18. Jahresarbeitstagung Gewerblicher Rechtsschutz
4.–5.12.2020, Hamburg, Sofitel Hamburg Alter Wall

Schnittstellen Gewerblicher Rechtsschutz und IT-Recht – eine Rechtsprechungsübersicht
9.12.2020, Bochum, Neues DAI-Ausbildungszentrum

Marketing und Werbung im Gesundheitswesen
17.12.2020, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Handels- und Gesellschaftsrecht

Aktuelle Brennpunkte des Internationalen Gesellschaftsrechts
5.11.2020, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum
6.11.2020, Bochum, Neues DAI-Ausbildungszentrum

Einstweiliger Rechtsschutz bei Beschlussmängelstreitigkeiten
11.11.2020, Bochum, Neues DAI-Ausbildungszentrum

Veränderungen des Gesellschafterbestandes – Beratung und Vertretung in der anwaltlichen Praxis
13.11.2020, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum

Personengesellschaften
19.11.2020, Berlin, Sofitel Berlin Kurfürstendamm

Grund- und Standardprobleme der gesellschaftsrechtlichen und steuerrechtlichen Beratungspraxis
27.–28.11.2020, Köln, Pullman Cologne

Vertiefungs- und Qualifizierungskurs GmbH-Beratung
27.–28.11.2020, Bochum, Neues DAI-Ausbildungszentrum

Haftung von Organen einer Kapitalgesellschaft
4.12.2020, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum

Schnittstellen Insolvenzrecht und Gesellschaftsrecht – Aktuelle BGH-Rechtsprechung
7.12.2020, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Entwicklungen im Personengesellschaftsrecht
15.12.2020, Live-Übertragung im eLearning-Center

Informationstechnologierecht

Online Vortrag LIVE: Urheberrechte und Providerhaftung
9.11.2020, Live-Übertragung im eLearning-Center

Aktuelle juristische Fragestellungen beim Einsatz von KI in der industriellen Praxis
12.11.2020, Bochum, Neues DAI-Ausbildungszentrum

Vertragsgestaltung, Leistungspflichten und Pflichtverletzungen im IT-Recht
19.11.2020, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum

Online Vortrag LIVE: Datenschutz- und wettbewerbsrechtliche Aspekte des Einsatzes von Social Media
30.11.2020, Live-Übertragung im eLearning-Center

Mandate im e-Commerce effektiv führen: Das Tool der Verbraucher-Schlichtung effektiv einsetzen
15.12.2020, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Insolvenzrecht

Aktuelle Rechtsprechung zur Beraterhaftung einschließlich vorinsolvenzlicher Bilanzierungsfehler
3.12.2020, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Restschuldbefreiung im Verbraucher- und Regelinsolvenzverfahren
11.12.2020, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Kernprobleme des Insolvenzrechts – Aktuelle Rechtsprechung im Überblick
15.12.2020, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum

Internationales Wirtschaftsrecht und Europarecht

Aktuelle Entwicklungen im internationalen Wirtschafts-, straf- und Strafverfahrensrecht
30.11.2020, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum

Kanzleimanagement

beA: So geht's – Alles, was Sie über Ihr Postfach wissen müssen!

11.11.2020, Kiel, Haus des Sports
20.11.2020, Braunschweig, Mercure Hotel Atrium Braunschweig

27.11.2020, Bremen, Atlantic Hotel an der Galopprennbahn

8.12.2020, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum

Mediation und Außergerichtliche Konfliktbeilegung

Mediation und alternative Streitbeilegung im Verwaltungsrecht
16.12.2020, Bochum, Neues DAI-Ausbildungszentrum



Überzeugen Sie sich selbst! Produkt auswählen und Gratis-Zugang freischalten: www.juris.de/pm-brak

juris PartnerModule – geschmiedet zu Ihrem Vorteil

Die Online-Angebote der jurisAllianz ermöglichen die verlagsübergreifende und durchgängige Recherche in der wichtigsten juristischen Fachliteratur, ständig aktualisiert und verknüpft mit der juris Datenbank.
Einfach, schnell, lückenlos und sicher.

Jetzt gratis testen: www.juris.de/pm-brak

Über 70 Online-Module –
mehr als 35 Rechtsgebiete

jurisAllianz

Führende Fachverlage. Top Rechtswissen.

Juris[®]
Das Rechtsportal

ottoschmidt

DE GRUYTER

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG

C.F. Müller

rehm

STOTAX
Stollfuß Medien

Reguvis

dfv Mediengruppe

DeutscherAnwaltVerlag

DeutscherNotarVerlag

IWW
INSTITUT

Medizinrecht

Update Krankenhausvergütung 2020/2021 – mit COVID-19-Entlastungsgesetz und MDK-Reformgesetz
30.11.2020, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

15. Jahresarbeitsstagung Miet- und Wohnungseigentumsrecht
20.–21.11.2020, Bochum, Neues DAI-Ausbildungszentrum

Online Vortrag LIVE: Aktuelle Entwicklungen im Wohnraummietrecht unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung
26.11.2020, Live-Übertragung im eLearning-Center

Aktuelle Rechtsprechung im Maklerrecht
3.12.2020, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum

Schnittstellen Miet- und WEG-Recht: Erprobte Konzepte bei Problemen mit der vermieteten Eigentumswohnung
9.12.2020, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum

AGB-Recht in der Wohnraummiete
10.12.2020, Bochum, Neues DAI-Ausbildungszentrum
16.12.2020, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum

Migrationsrecht

Online Vortrag LIVE: Update Asylrecht und Asylverfahren
4.11.2020, Live-Übertragung im eLearning-Center

Menschenrechte im migrationsrechtlichen Mandat
23.11.2020, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Sozialrecht

Leistungsansprüche für Menschen mit Behinderungen
20.11.2020, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum

Die Erwerbsfähigkeit im SGB II, VI und XII: Voraussetzungen und Schnittstellenproblematik
24.11.2020, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Wiederholungs- und Vertiefungskurs Sozialrecht 2020
25.11.2020–26.11.2020, Bochum, Neues DAI-Ausbildungszentrum

Sportrecht

Strafrechtliche Verantwortung von Organen und Mitgliedern von Sportvereinen
11.11.2020, Bochum, Neues DAI-Ausbildungszentrum

Online Vortrag LIVE: Strafrechtliche und strafprozessuale Probleme des Dopings im Profisport
19.11.2020, Live-Übertragung im eLearning-Center

Online Vortrag LIVE: Abschluss, Gestaltung und Beendigung von Trainerverträgen im Profisport
25.11.2020, Live-Übertragung im eLearning-Center

Steuerrecht

Praxis des Internationalen Steuerrechts
2.–3.11.2020, Frankfurt am Main, Sofitel Frankfurt Opera

Steuerrecht kompakt

6.–7.11.2020, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum
20.–21.11.2020, Kiel, Haus des Sports Kiel
4.–5.12.2020, Bochum, Neues DAI-Ausbildungszentrum
11.–12.12.2020, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Online Vortrag LIVE: Brennpunkt Betriebsprüfung
16.11.2020, Live-Übertragung im eLearning-Center

Vertiefungs- und Qualifizierungskurs Tax-Compliance
17.–18.11.2020, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Update Steuerstrafrecht
24.11.2020, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum

Strafrecht

Erfolgreiche Verteidigung bei standardisierten Messverfahren in Bußgeldsachen
10.11.2020, Bochum, Neues DAI-Ausbildungszentrum

Effektive Verteidigung im Fuhrpark: Fahrer, Halter und Verkehrsleiter
16.11.2020, München, RAK München

19. Süddeutsche Aussprachetagung: Tatsacheninstanz und Revision
20.–21.11.2020, Konstanz, Steigenberger Inselhotel Konstanz

Update Jugendstrafrecht
1.12.2020, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Strafprozessuale Probleme der Hauptverhandlung mit Blick auf die Revision
10.12.2020, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum

Transport- und Speditionsrecht

Online Vortrag LIVE: Update Multimodalrecht
7.12.2020, Live-Übertragung im eLearning-Center

Vergaberecht

Update Vergaberecht 2020: Aktuelle Entwicklungen in der Praxis unter Berücksichtigung der eVergabe
25.11.2020, München, RAK München
10.12.2020, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Verkehrsrecht

Online Vortrag LIVE: Verkehrs- und versicherungsrechtliche Fragestellungen bei Verkehrsunfällen im Ausland
3.11.2020, Live-Übertragung im eLearning-Center

Das Kind im Verkehrsunfall
10.11.2020, Bochum, Neues DAI-Ausbildungszentrum

Ausgewählte Probleme des Verkehrszivilrechts
23.11.2020, Bochum, Neues DAI-Ausbildungszentrum
30.11.2020, München, RAK München

Besondere Problematik bei Verkehrsunfällen mit Fußgängern, Radfahrern und vergleichbaren Verkehrsteilnehmern
8.12.2020, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Das „Who's Who“ der Justiz!



Handbuch der Justiz 2020/2021

Die Träger und Organe der rechtsprechenden Gewalt in der Bundesrepublik Deutschland. Herausgegeben vom Deutschen Richterbund. 35. Jahrgang 2020.

Alle Personen und Institutionen der deutschen Gerichtsbarkeit.

- Ein vollständiger Überblick über die Strukturen und personelle Besetzung der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizverwaltungen in Bund und Ländern, des EuGH und EuG, des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, des Internationalen Seegerichtshofs und der Anwaltsgerichte
- Namen und Dienststellen von Richtern, Staatsanwälten und Beamten. Mehr als 30.000 Einträge!
- Postanschriften, Telefon- und Faxnummern sowie E-Mail-Adressen der Justizverwaltungen, Gerichte und Staatsanwaltschaften
- Detaillierte Angaben über die Anzahl der Planstellen der Gerichte und Staatsanwaltschaften
- Einwohnerzahlen der Länder und der Gerichtsbezirke der ordentlichen Gerichtsbarkeit
- Informationen über die Verbände der Richter und Staatsanwälte
- Register sämtlicher Amts- und Landgerichte mit Nennung der jeweils zuständigen höheren Instanzgerichte
- Bundesweites Namensregister

Ca. 870 Seiten.

Subskriptionspreis bis 10.11.2020: € 84,- danach: € 99,-

ISBN 978-3-8114-0746-6



Jetzt bestellen
und € 15,-
sparen!

„Das Werk wird nicht nur dringend in Gerichten und Kanzleien, bei Fachjournalisten und Verbänden sowie Institutionen benötigt, sondern auch in der Verwaltung. **Gäbe es das Handbuch der Justiz noch nicht, so müsste man es erfinden.**“

Prof. Dr. Jens M. Schmittmann in Verwaltungsrundschau 3/2017

„Das Handbuch der Justiz sichert den schnellen Zugriff auf **eine Fülle präziser, sonst nur schwer einzuholender Informationen über Justiz und Justizverwaltung und erleichtert damit die tägliche Arbeit.**“
Kammerrundschreiben der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern 3/2016



C.F. Müller

C.F. Müller GmbH

Waldhofer Straße 100, 69123 Heidelberg

www.cfmüller.de/handbuchderjustiz

Bestellung: kundenservice@cfmüller.de, Tel. 089/2183-7923

Versicherungsrecht

Aktuelle Entwicklungen in der Berufsunfähigkeitsversicherung

11.11.2020, Bochum, Neues DAI-Ausbildungszentrum

Update Versicherungsrecht – die wichtigsten Themen in der anwaltlichen Praxis

4.12.2020, München, RAK München

Versicherungsprozessrecht

12.12.2020, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Verwaltungsrecht

Öffentliches Nachbarrecht

9.11.2020, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum

Kommunalrecht in der Bauleitplanung

30.11.2020, Bochum, Neues DAI-Ausbildungszentrum

Vertiefungs- und Qualifizierungskurs Beamtenrecht

7.–8.12.2020, Bochum, Neues DAI-Ausbildungszentrum

Aktuelles Immissionsschutzrecht

15.12.2020, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Weitere aktuelle Informationen des DAI finden Sie unter www.anwaltsinstitut.de

3. KONFERENZ „ANWALTSCHAFT IM BLICK DER WISSENSCHAFT“ AM FREITAG, DEN 13.11.2020

ZUGANG ZUM RECHT ZWISCHEN RECHTSSTAATLICHKEIT UND KOMMERZIALISIERUNG – DIE ROLLE VON ANWALTSCHAFT UND LEGAL TECH

Unter dem Titel „Zugang zum Recht zwischen Rechtsstaatlichkeit und Kommerzialisierung“ beleuchtet die von der Bundesrechtsanwaltskammer gemeinsam mit dem Institut für Prozess- und Anwaltsrecht der Leibniz Universität Hannover veranstaltete Konferenz die Rolle von Anwaltschaft und Legal Tech-Anbietern für den Zugang zum Recht.

Dr. Yvonne Ott, Richterin des BVerfG, betrachtet in ihrer Keynote die Rolle von Anwaltschaft und Justiz beim Zugang zum Recht. Der erste Themenblock befasst sich mit der Kommerzialisierung des Rechts. *Thomas Kohlmeier* (Nivalion) nimmt die Private Equity-Perspektive ein. *Prof. Dr. Karsten Scholz* (Bundesärztekammer) erörtert, ob Medizinische Versorgungszentren Modell oder Gefahr für die Anwaltschaft sind. *Prof. Dr. Isabell Welpe* (TU München) betrachtet intrinsische Motivatoren.

Im zweiten Themenblock diskutieren *Dr. Janine Luth* (Europäisches Zentrum für Sprachwissenschaft, angefr.) und *Prof. Dr. Thomas Wischmeyer* (Universität Bielefeld) die Rolle der Anwaltschaft bei der Rechtsfindung aus linguistischer und verfassungsrechtlicher Sicht. Der dritte Themenblock behandelt den Einfluss von Legal Tech: *Sven Lastinger* (PayPal) befasst sich mit Streit-schlichtung neben der Justiz und deren Entwicklungs-

perspektiven. Mit dem Menschenbild des Rechts und Legal Tech befasst sich *Paul F. Nemitz* (EU-Kommission).

Die abschließende Podiumsdiskussion führt alle Fäden zusammen: *Dr. Birte Lorenzen* (Rechtsanwältin), *Paul F. Nemitz* (EU-Kommission), *Herbert P. Schons* (Rechtsanwalt und Notar, Präsident der RAK Düsseldorf) und *Björn Frommer* (Rechtsanwalt) diskutieren über die Rolle von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie von Legal Tech-Angeboten für die Gewährleistung des Zugangs zum Recht.

Begleitend zur Konferenz findet ein Posterwettbewerb für Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler statt. Die Arbeiten müssen sich in einem weiten Sinne mit dem Anwaltsrecht befassen, aber keinen unmittelbaren Zusammenhang mit dem Tagungsthema haben.

Die Veranstaltung findet am **13.11.2020** von 10–17 Uhr als **Online-Konferenz** statt. Die Teilnahme ist kostenlos.

Um Anmeldung wird gebeten bis zum **11.11.2020** unter lg.zpr@jura.uni-hannover.de.

2.11.2020: „DURCHBRECHUNG DER VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT DURCH DEN GESETZGEBER“

Am 2.11.2020 findet von 15–17:15 Uhr die Berufsrechtstagung des wissenschaftlichen Arbeitskreises Berufsrecht des Deutschen wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater e.V. zum Thema „Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht durch den Gesetzgeber“ statt.

Die berufliche Verschwiegenheitspflicht von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern gehört zu den zentralen Kernpflichten dieser Berufe. Sie ist im Interesse der Mandanten für eine effektive Berufsausübung unverzichtbar. Gleichwohl sind zunehmend Bestrebungen des EU- und deutschen Gesetzgebers festzustellen, die Verschwiegenheitspflicht von Berufsgeheimnisträgern zu durchbrechen oder aufzuheben. Begründet wird dies meist mit staatlichen Verfolgungs- und Überwachungsinteressen, wie der Geldwäscheverfolgung, der Überwachung von Datenschutzpflichten oder anderen Bürgerinteressen.

Über diese Entwicklungen referieren und diskutieren Prof. Dr. Jörn Axel Kämmerer von der Bucerius Law School Hamburg, OStABGH Oliver Sabel vom BMJV, der Bundestagsabgeordnete Sepp Müller (MdB), RA Dr. Alexander Siegmund (Vorstandsmitglied der RAK München) sowie StB Dr. Holger Stein (Präsident der StBK Mecklenburg-Vorpommern). Prof. Dr. Thomas Mann von der Georg-August-Universität Göttingen wird die Diskussion moderieren.

Registrierung zur kostenlosen Teilnahme und weitere Details unter <https://www.dws-institut.de/veranstaltungen/>.

Entschieden mit Weitsicht in die Zukunft.

**Lesen Sie jetzt die führende Zeitschrift für Versicherungs-,
Haftungs- und Schadensrecht in neuer Form.**

- Blätterbares E-Paper, monatlich 2 Ausgaben
- Vollzugriff auf die VersR-Recherchedatenbank für bis zu 3 Nutzer
- Digital-Archiv inkl. Such- und Druckfunktion
- Wechselnde Online-Fachbibliothek
- VersR-Blog direkt im Zugriff
- Virtuelle Fachbibliothek individuell zubuchbar

Ab
32,90 €
im Monat

Für Studenten und Young Professionals gelten gesonderte Preise.
Wir beraten Sie persönlich über Abonnenten-Vorteile, Testabo und Staffelpreise.

23.11. – 04.12.2020
„Lunch & Learn“-Edition | Online

LEGAL TRANSFORMATION DAYS 2020

Accelerate! – Neue Impulse für die Zukunft der Rechtsberatung

Programmhighlights:

- Die große Welle? – Wie sich der Rechtsmarkt durch die Krise verändert und welche Trends sich abzeichnen
- Die digitale Rechtsabteilung – So arbeiten Unternehmensjuristen in Zukunft
- More for less? – Wie modernes Legal Spend Management funktioniert
- Agiles Projektmanagement mit Scrum
- Die Top 10 New Work Trends für Kanzleien und Rechtsabteilungen
- What's hot? – Neue Legal Tech Start Ups stellen ihre Innovationen im Live Pitch vor

Tanken Sie
virtuelle Impulse
flexibel in Ihrer
Mittagspause –
vollkommen
digital!

▶▶ Jetzt anmelden: www.legal-transformation.de

Mit freundlicher Unterstützung von:

Veranstalter:

Co-Veranstalter:



SCHÜRMANN
ROSENTHAL
DREYER
RECHTSANWÄLTE



TalentRocket LAW

Handelsblatt
FACHMEDIEN

ottoschmidt

